

---

---

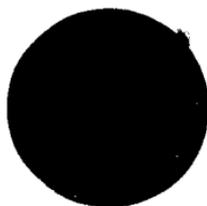
# Ein dunkler Punkt

---

---

Das Verbrechen gegen das  
keimende Leben oder die  
**Fruchtabtreibung**  
(§§ 218-220 deutschen Straf-Gesetzbuches)

**Medizinisch, geschichtlich,  
rechtlich u. gesellschaftlich.  
Für Forscher und Volk von  
Johannes Guttzeit**



*Sammel*

Mit vielen Abbildungen  
Achte Auflage · neu bearbeitet  
(18. bis 20. Tausend)

VERLAG „WAHRHEIT“ FERD. SPOHR  
LEIPZIG  
1922

---

---

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung,  
vom Verfasser vorbehalten.

---

---

## **.Vorwort zur achten Auflage.**

Die Fruchtabtreibungsfrage ist keineswegs eine bloße Sonderfrage, die die meisten nichts angeht, sondern ein Teil der sozialen Frage und als solcher auch durch den Krieg und die von ihm herbeigeführte Teuerung in eine neue Beleuchtung getreten. In diesem Sinne ist über die Sache so viel zu sagen, daß, wenn ich den Gedankeninhalt dieser acht Auflagen zusammenstellen und wohl gar noch durch das, was nicht mehr hinein ging, ergänzen dürfte, es ein mindestens dreimal so dickes Buch würde.

Es galt, in gemeinverständlicher Form Aufklärung zu verbreiten über das Wesen der Sache, ihre Vorgeschichte, ihre Ursachen, die dazu gebrauchten Mittel und ihre Gefährlichkeit, sowie über den Schaden, der dem Volksganzen daraus erwächst; es galt, die bei uns maßgebende Rechtsauffassung, in soweit sich eine solche feststellen läßt, klarzulegen; es galt aber nicht minder, den Nachweis zu liefern, wie wenig dieselbe dem gesunden Menschenverstande, dem Rechtsgefühl des Volkes, ja selbst nur den von der Wissenschaft erlangten Kenntnissen entspricht, wie unsicher und auseinandergehend die Denkweise der Fachleute über diesen Punkt und wie nötig es ist, daß auch andere, auch „Laien“ sich um eine befriedigende Lösung dieser offenen, brennenden Frage bemühen. Denn es

hat sich nachgerade gezeigt, daß unsere selbstbewußte Rechtswissenschaft aus römischer Schule (nicht gleichzustellen mit der Rechtswissenschaft an sich!) unfähig ist, solche Schuldfragen zu lösen, unfähig, einen sicheren Anhalt zur gerechten Beurteilung zu liefern; es hat sich gezeigt, wie nötig es ist, daß deutsche Männer und Frauen, mit unverschulden Köpfen sich um diese Frage eingehend bekümmern und mit der Fackel des gesunden Menschenverstandes und des im Volke lebenden Gerechtigkeitsgefühles hineinleuchten. Am allermeisten galt es jedoch, den gesellschaftlichen Ursachen des Übels auf den Grund zu kommen und ihnen mit aller Macht entgegenzutreten.\*)

Mein Laientum — ja, ich hatte weder die Zeit noch die Mittel, auch nur eine Universitäts-Vorlesung über Medizin oder Jurisprudenz zu genießen, geschweige meinen Doktor zu machen, bei welcher Stufe in den Augen vieler Leute die Wissenschaftlichkeit anfängt — aber mein Laientum scheint doch, wenigstens in dieser Sache, mehr Vorteile als Nachteile mit sich gebracht zu haben. Denn nicht nur gehen mir aus dem ungebildeten Teile des Volkes Dankschreiben für Belehrung zu, was mich für die Verknennung meines Wollens auf anderer Seite entschädigen sollte, sondern Fachleute beider Fakultäten, welche

---

\*) Es sei hier bemerkt, daß einige Zeit, nachdem ich dieses Buch mit der Forderung der Junggesellensteuer und Muttergelder an einen Pariser Senator schickte, dieser Doppelgedanke in Frankreich Gestalt angenommen hat; ich weiß auch, daß im Jahre 1912 die Geburten in Frankreich nach langer, langer Zeit wieder zuzunehmen begannen. Dem deutschen Michel würde es auch diesmal nichts schaden, wenn er einen deutschen Gedanken erst vom Auslande annähme.

hinsichtlich dieser Frage im Vordergrund stehen, haben mich mit Anerkennung, vielleicht über Verdienst, beehrt. \*) Doch drängt es mich um der Sache willen, die Mahnung des Amtsgerichtsrats Dr. Eug. Wilhelm (\*Wm.) hier in den Vordergrund zu stellen, der i. d. „Sex.-Probl.“ v. Mai '09 in dem Buche nicht nur die bisher vollständigste rechtsgeschichtliche und rechtsvergleichende „Darstellung des Delikts“ fand, sondern auch hinzusetzte, dieselbe „dürfe bei der Revision des St.-G.-B. nicht unberücksichtigt gelassen werden“. Das scheint denn auch nicht ganz ohne Wirkung geblieben zu sein, so sehr mir auch die Unterschätzung fremder Verdienste fern liegt. \*\*)

---

\*) So jener als Schriftsteller auf mehreren Gebieten verdiente General-Oberarzt, dem der erste, unscheinbare Entwurf wie eine tüchtige Doktor-Dissertation erschien; ferner — abgesehen von den unbedingten Empfehlungen im „Reichs-Medizinalanzeiger“ (Nr. 15, '06), der Zeitschrift „Gesundes Leben“ (Nr. 4, '06); dem Archiv für Sozialwissenschaft (Aug. '09), dem Jurist. Literaturblatt (Nr. 178, '06) und anderen Blättern — Dr. Ziegelroth, der in seinem „Archiv für physik.-diätet. Therapie“ in dem Buche eine Gründlichkeit fand, die jedem Fachmanne zur Ehre reichen würde und mein Lamentum wegen der „Frische und Lebendigkeit“ sogar als Vorzug bezeichnete, Sanitäts.-Rat Bilfinger, der im selben Blatt all seinen Kollegen hohen Genuß davon verhieß; Dr. J. Bloch, der eine „eminent wissenschaftl. objektive krit. Untersuchung“ darin fand von „tiefer Gelehrsamkeit, auf der Basis der höchsten Sittlichkeit“, so daß man sich nur freuen könne, solch ein für den Gelehrten unentbehrliches Buch zu besitzen, usw.

\*\*) Daß man mich nenne, habe ich nicht zu verlangen. denn mir ist's um die Sache und nicht um den Namen zu tun, wenn mich auch offenbares Abschreiben wie seitens des Herrn Geheimrats Dr. v. †W. (unten S. 60) etwas komisch anmutet. Möchten nur noch mehr Geheimräte und Professoren meine Schriften nach Gedanken ausplündern!

Zu dem neusten vom Reichsministerium veranlaßten Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches von 1919, ist seinem einschlägigen Teil nach im letzten Abschnitt Stellung genommen.

Selbstredend sind diese Blätter für Leser geschrieben, die, wenn sie auch weder Fachleute noch Gelehrte zu sein brauchen, doch jenen wissenschaftlichen Anteil und Ernst hegen, dem man die Dinge mit dem rechten Namen auch in der Muttersprache bezeichnen kann. Wem etwa die Darstellung der Mittel und ihrer Wirkung zu ausführlich scheinen will im Hinblick auf einen möglichen Mißbrauch, der möge sich fragen, ob er dann auch etwa die Aufklärung der Jugend über die Geschlechtsverhältnisse verpönen will, die doch im Gegenteil geradezu notwendig erscheint. Um, wirksamer als das Strafgesetz, von Abtreiberversuchen nach Möglichkeit abzuschrecken, dazu schien mir gerade eine treusachliche, wenn auch knapp gehaltene Darstellung der Gefährlichkeit der verschiedenen zu diesem traurigen Zwecke gebrauchten Mittel notwendig. Zugleich aber glaubte ich, die Gelegenheit wahrnehmen zu sollen, den Medizinern — wie im weitesten Verlaufe der Untersuchungen den Juristen — ein wenig in die Karten zu blicken. Daß hierbei ein anderer Zweck, derjenige einer Anweisung zum Ausführen dieser Naturvergewaltigung, vorgeschwebt habe, einer solchen Auffassung habe ich nach Möglichkeit vorgebeugt. Zwar, man klebt vergebens auf die Gifflasche den Totenkopf für denjenigen, der das Schild nicht beachtet, sondern gleich mit der hastig zugreifenden Hand bedeckt. Daß solches vorkommen kann, daraus ist denn auch schon mehrmals Anlaß genommen worden, das Buch auf kürzere oder längere Zeit zu unterdrücken, aus der

es jedoch stets mit um so rühmlicherer Anerkennung hervorging. Mißbrauchen läßt sich das Beste. Eben darum ist Aufklärung notwendig. Möchte die hier beabsichtigte Aufklärung namentlich dahin wirken, daß die Bastille voll „Verbrecherinnen“ an einem noch fühllosen und bewußtlosen Fleischklümpchen endlich gesprengt werde!

Neu-Esting bei München-Olching,  
im Frühling 1922.

**Johannes Guttzeit.**

**Zur Beachtung.** Eine Übersichtstafel der geltenden Abtreibungsgesetze aller Kulturstaaen nebst Entwürfen zu neuen Gesetzen, welche in der Stärke von 16 Seiten der 4. Auflage dieses Werkes (v. 1911) beigegeben war, kann gegen Einsendung des 20. Teils vom Preise des Buches nebst dem einfachen Drucks.-Postgelde bezogen werden. Die wenigen Unterschiede vom gegenwärtigen Stande der Dinge, soweit sie sich ermitteln ließen, können nach dieser 8. Auflage leicht berichtigt werden.

## **2. Nachtrag zu den Quellenabkürzungen.**

\*†G. = Guttzeit, Tyrannei der Mode. — \*GP. = Gerichtsärztl. Praxis. Wien u. Lpzg. — \*Lb. = Liebmann, Pflicht d. Ärzte z. Bewahr. anvertr. Geheimnisse. 2 A, Bln. '90. — \*MdK. = Med. Klinik. Bln u. Wien. — \*Mll. = A. Moll, Ärztl. Ethik, Stuttg. '12. — \*ZPO. = Zivilprozessordnung.

---



## Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort zur achten Auflage . . . . .	III
I. Abschnitt: Die menschliche Frucht . . . . .	I
II. Abschnitt: Mittel und ihre Wirkungen . . . . .	32
A. Innere Mittel:	
a) Physische Erklärung des Vorganges . . . . .	32
b) Aus dem Tierreiche . . . . .	38
c) Aus dem Pflanzenreiche . . . . .	39
d) Aus dem Mineralreiche . . . . .	45
B. Äußere Mittel . . . . .	51
C. Eingriffe in die Geschlechtsteile . . . . .	62
a) Einleitendes . . . . .	62
b) Einwirkungen auf Scheide und Scheidenteil der Gebärmutter . . . . .	64
c) Einwirkung auf den Halskanal . . . . .	67
d) Unmittelbare Einwirkung auf die Gebärmutter . . . . .	74
III. Abschnitt: Vorzeit . . . . .	95
A. Vor- und nebenchristliche Welt . . . . .	95
B. Die grausame Bibelverdrehung . . . . .	109
C. Neuzeitliche Milderung . . . . .	129
D. Rückblick . . . . .	140
IV. Abschnitt: Gegenwart . . . . .	142
A. Allgemeines . . . . .	142
B. Deutsches Reich . . . . .	144
a) Gesetzgebung und Rechtsprechung:	
1. Allgemeines . . . . .	145
2. Die Handlung der Schwangeren . . . . .	153
3. Die rechtswidrige Handlung des Anderen . . . . .	167

	Seite
4. Ärztliche Berechtigung (Indikation) zur Abtreibung . . . . .	190
5. Meldepflicht und Schweigepflicht . . . . .	181
6. Beurteilung durch den Gerichtsarzt . . . . .	187
b) Verbreitung . . . . .	230
C. Außerdeutsches Europa . . . . .	241
D. Asien . . . . .	262
E. Afrika . . . . .	270
F. Amerika . . . . .	274
G. Australien . . . . .	279
H. Allgemeines . . . . .	281
V. Abschnitt: Beurteilung . . . . .	283
1. Allgemeines . . . . .	283
2. Ist das Rechtssubjekt Gott, die Natur oder die Sittlichkeit? . . . . .	285
3. Ist das Rechtssubjekt die Schwangere? . . . . .	287
4. Ist das Rechtssubjekt die Frucht? . . . . .	290
5. Ist es eine andere Einzelperson? . . . . .	304
6. Ist es die Volksgesamtheit? . . . . .	305
7. Beweggründe der Ehefrau . . . . .	312
8. Beweggründe der Unverehelichten . . . . .	317
9. Beweggründe des Helfers . . . . .	327
10. Was ist zu tun? . . . . .	334
Quellen und Abkürzungen . . . . .	358

# Verzeichnis der Abbildungen.

## Zum 1. Abschnitt.

	Seite
1. Lagerung der Geschlechtsorgane einer normalen Jungfrau im Querschnitt . . . . .	1
2. Die inneren weiblichen Geschlechtsorgane, von vorn gesehen . . . . .	2
3. Eizelle des Weibes . . . . .	3
4. Samenfäden des Mannes . . . . .	3
5. Eindringen einer Samenzelle in das Innere des Eies . . . . .	3
6. Vereinigung von Samenzelle u. Eikern. Befruchtung . . . . .	3
7. Beginn der Furchung . . . . .	4
8. Vollendete Teilung . . . . .	4
9. Gebärmutter mit Frucht am Ende des ersten Monats . . . . .	6
10. Entwicklung der menschlichen Frucht während des ersten Monats . . . . .	7
11. Menschliche Frucht von vier Wochen . . . . .	7
12. Entwicklung der menschlichen Frucht während des zweiten Monats . . . . .	8
13. Menschliche Frucht in der ersten Hälfte des dritten Monats . . . . .	9
14. Eine fünf Monate alte Frucht . . . . .	17
15. Das Aufsteigen der Frucht . . . . .	17
16. Formlose menschliche Frucht (acardiacus acornus) . . . . .	21

## Zum 2. Abschnitt.

(17. Spanische Fliege: Versehentlich weggeblieben.)	
18. Mutterkorn an einer Roggenähre . . . . .	41
19. Braun's Kolpörynter . . . . .	65

	Seite
20. Gummiballon mit Glasansatz . . . . .	66
21. Erweiterungs-Bougie von Kautschuk . . . . .	68
22. Gebärmuttererweiterer nach *Hg. . . . .	69
23. Gebärmuttererweiterer von Walcher . . . . .	69
24. Gebärmuttererweiterer von Metall . . . . .	70
25. Dilatator nach Barnes . . . . .	70
26. Jacques-Patent-Katheter . . . . .	72
27. Gebärmutter-Katheter aus Glas mit Hahn . . . . .	75
28. Creders Ansatz für die Tarniersche Blase . . . . .	77
29. Abnormes Werkzeug, welches zur Abtreibung be- nutzt wurde . . . . .	81
30. Hölzernes Götterbild aus Hawaii . . . . .	81
31. Scharfe Kürette von Récamier . . . . .	83
32. Abortuszange nach Winter . . . . .	83
33. Verletzung der Harnblase durch einen Abtreibe- versuch . . . . .	88

---

# Von Johannes Guttzeit

## Post-Olching bei München

sind außerdem folgende anderen von ihm selbst verfaßte Schriften noch erhältlich:

(Preise von Juli 1922).

**Verbildungspiegel.** Über die moral. Krankheiten der Zivilisation. Eine Vorschule der Wiedergeburt. Bd. I. Scheinsucht (Nr. 22). Mk. 16.—.

Dasselbe Bd. II. Verlehrntum (Nr. 22a). Mk. 16.—.

**Von der Kirche zur Natur od. Vom Buchstaben zum Geist i. d. Bibel.** I. Schöpfung u. Sündenfall. 4. Aufl. Mit Anh.: Ist der Mensch das höchste ird. Wesen? u. 40 Lehrsätze d. reinen Menschentums (Nr. 6). Mk. 9.—.

**Die falsche Scham** od. Schamgefühl. Anstand u. Sittlichk. 3. Aufl. mit vielen Abbildungen (Nr. 15).

**Verbrechen od. Naturrecht?** (Gleichgeschl. Liebe. 3. Aufl. Nr. 37).  
**Zukunfts-Menschlichkeit und Gegenwarts-Filosofistik** (Vegetarismus u. Tierschutz, Nr. 27). Mk. 7.—.

**Tyranei der Mode.** 2. Aufl. Mit vielen Streiflichtern auf Kulturschäden Nr. 16). Mk. 7.—.

**Spiel und Ernst mit Reformen** (Nr. 21). Mk. 2.50.

**Verantwortlichkeit des Arztes bei Mißerfolgen** (Nr. 32). Mk. 3.—.

**Unsterblichkeit auf Erden.** 2. Aufl. (Nr. 5). Mk. 2.—.

**Auf der Flucht zu Fuß durch Marokko** od. Die Hölle von Ain-Sefra (Nr. 20). Mk. 10.—.

**Edle Sinnlichkeit** (Nr. 29). Mk. —.50.

**Das Buch der Liebe.** Herzensgeschichte in Gedichten (Nr. 26). Mk. 9.—.

**Leitsterne.** Sinngedichte (Nr. 24). Mk. 9.—.

Außerdem:

**Auf dem Schlachtfelde.** Ein sehr wirksames längeres Gedicht gegen die Kriege: 10 Stück Mk. 125.—.

## Urteile:

### **Verbildungspiegel.**

„Dresdn. Nachr.“: „Mit Simsonstärke rüttelt er hier an den Säulen der Tradition und legt seine wohldurchdachten, sehr interessanten Pläne zu einer neuen, friedl. Gesellschafts-

ordnung mit schlichter Klarheit a.d.Tag.“— „Lichtstrahlen“.  
Berlin: „Ich weiß nicht, was ich mehr loben soll: den uner-  
schöpflich reichen Inhalt, oder den glatten, edlen Fluß der Sprache.  
Jeder Abschnitt ist gleich originell und tiefgründig.“

### **Schöpfung und Sündenfall.**

„Blätter f. Volksaufkl.“: „Eine wahre Fundgrube für  
jeden Wahrheitssucher auf religiösem und ethischem Gebiete.“

### **Tyranei der Mode.**

Dr. C. Gerster, Hygieia: „Guttzeit ist ein intuitiver  
Denker. Man kann nur wünschen, alle Menschen möchten  
denken wie er. Jedes Zeitalter kann seinen Narziß brauchen.“

### **Verantwortlichkeit des Arztes.**

Dr. J. Dingfelder i. Ges. Leben: „Neue Gesichtspunkte...  
wird die Erörterung über den Gegenstand in ganz neue Bahnen  
lenken.“

### **Zukunftsmenschlichkeit.**

M. Engelmann i. Zentralbl. f. hum. Bestr.: G.'s Worte  
erwogen von einem klaren, durchdringenden Geist, kommen  
aus warmfühlendem Herzen, befriedigen den Verstand und  
gehen selbst verhärteten Gemütern nahe.“

### **Marokko.**

„Dresdn. Nachr.“: „Ebenso belehrend, wie unterhaltend  
und eignet sich vorzögl. als Geschenk für die reifere Jugend.“

### **Das Buch der Liebe und Leitsterne.**

Veg. Rundsch.: „Wer Guttzeits andere Schriften kennt,  
der versäume es ja nicht, auch seine Gedichte zu lesen. Zur  
Begründung sprechen wir mit Guttzeit:

Das wahre Leben entschwindet gar leicht in Sorgen und Müh'  
Dem, der es nicht wiederfindet in Liebe und Poesie.“

 **Crescent.** Ein seit langem bewährtes ärztlich empfohlenes  
Mittel zur Regelung der weiblichen Monatsregel, auch in Wechsel-  
jahren, zur Herstellung der Regel nach einmaligem Ausbleiben  
und zur Verhütung von Todesfällen, die eintraten, wo irrtümlich  
Schwangerschaft angenommen wurde. (Man verlange das An-  
zeigeblatt.)

Durch  
Vereinfachung



zur  
Verbrüderung

**Staatskinder od. Mutterschulz?**

Von Ruth Bré.

Preis Mk. 8.—.

**Das Kind und die geschlechtliche Entwicklung.**

Von Robert Dencker.

Preis Mk. 8.—.

**Das Birnentum und der Birnengeist in der Gesellschaft**

von \* \* \*

Preis Mk. 16.—.

**Winke für die Krankenpflege.**

Von Miß Mena Drew.

Preis Mk. 10.—.

**Die Wochenpflege.**

Von Miß Mena Drew.

Preis Mk. 12.—.

**Dringender Notruf der Frauen**

gebildeter Stände an Staat und Gesellschaft von \* \* \*

Preis Mk. 4.—.

**Die Mittel zur Verhütung der Conception (Schwangerschaft.)**

Von Hans Ferdy Teil I: Die Mittel. 9. Aufl. Preis Mk. 24.—.

Teil II: Die Stellungnahme des Arztes gegenüber dem Verlangen nach Conceptionsverhütung im Volke.

Preis Mk. 8.—.

**Wie man mit Kindern von der Liebe redet!**

Von L. Fernau.

Preis Mk. 8.—.

**Auf zur Gesundheit, zum vollen Leben!**

Von Jules Fiaux.

Preis Mk. 16.—.

**Das Liebesleid der Frau.**

Von Dr. med. W. Hammer.

Preis Mk. 16.—.

**Klapperstorchgespräche in der Kinderstube.**

Von H. Hellmuth.

Preis Mk. 8.—.

**Die wahre Moral oder Theorie und Praxis des Neo-Malthusianismus.**

Von J. R. Holmes.

Preis Mk. 16.—.

**Sexuelle Hypochondrie oder die Heilung sexueller Schwächen und Gebrechen.**

Von Dr. med. A. Kühner.

Preis Mk. 16.—.

### **Entartung und Genie.**

Neue Studien von Cesare  
Lambroso.

Preis br. Mk. 30.—, geb. in Leinen  
mit Goldschnitt Mk. 50.—.

### **Die geschlechtliche Fort- pflanzung als Endzweck un- seres Daseins.**

Von Martin Maack.

Preis Mk. 8.—.

### **Den Frauen Schutz!**

Bewahrt Euch vor Enttäuschung,  
vor Schaden! Von Dr. med.  
Matrisalus.

Preis Mk. 8.—.

### **Noli me tangere!**

Dunkle Punkte aus dem modernen  
Frauenleben. Von \* \* \*

Preis Mk. 8.—.

### **Das Geschlechtsleben und seine Gesetze.**

Von Dr. med. A. Nyström.

13. Aufl. Preis br. Mk. 36.—,  
geb. Mk. 48.—.

### **Geschlechtliche Neurasthenie**

und andere sexuell-nervöse  
Schwäche- und Erschöpfungs-  
zustände, ihr Wesen, ihre Ursachen  
und naturgemäße Heilung. Von  
Dr. med. J. Poeche.

3. Aufl. Preis Mk. 24.—.

### **Künstliche Unfruchtbarkeit des Weibes.**

Von Dr. med. F. Otto.

5. Aufl. Preis Mk. 16.—.

### **Welche Mädchen dürfen hei- raten und welche nicht?**

Von Dr. med. Präger.

Preis Mk. 10.—.

### **Die Polygamie in sozialer und rechtlicher Beziehung.**

Von Dr. med. Samuëlo.

Preis Mk. 4.—.

### **Die geschlechtliche Erziehung und Belehrung der weiblichen Jugend.**

Ein Weck- und Mahnruf an  
Eltern und Erzieher von Rosa  
Stolle.

Preis Mk. 12.—.

### **Sklavenketten der Frauen.**

Von Rosa Stolle.

Preis Mk. 12.—.

### **Moderner Eheschacher.**

Kulturstudien aus der Gegenwart  
von Fritz Stürmer.

Preis Mk. 12.—.

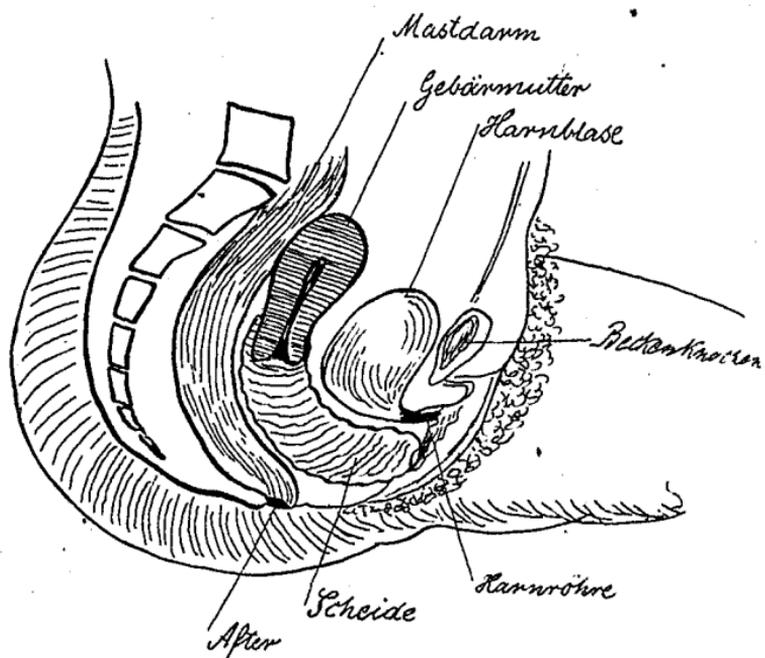
### **Willkürliche Zeugung von Knaben oder Mädchen.**

Von Ernst Wahlschaff.

Preis Mk. 6.—.

## Die menschliche Frucht.

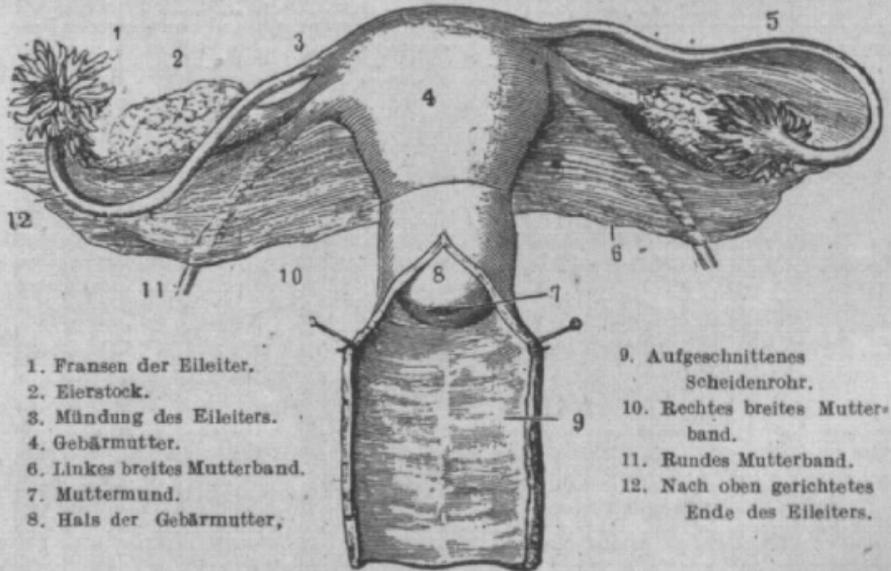
Derjenige Teil, der das Weib körperlich zum Weibe macht, die Gebärmutter oder der Uterus, das Kämmerlein, worin sich der Keim zum neuen Menschen entwickelt, sitzt zwischen Harnblase und Mast-



1. Lagerung der Geschlechtsorgane einer normalen Jungfrau im Querschnitt.

darm (Abb. 1). Es ist ein hohler, dickwandiger Muskel von der Gestalt einer plattgedrückten, mit dem Stiel nach unten gekehrten Birne. Ihr unterer Teil, der Hals, ragt mit seinem Ende, dem (äußeren) Muttermunde, zapfenartig (vorspringend) in die Scheide hinein, die von da bis zum Ausgange einen beträchtlichen

Bogen macht. Am Grunde der Gebärmutter, (oben) setzen sich rechts und links je ein Eileiter an. Das sind häutige, offene Röhren, deren eine (sehr feine) Öffnung in die Gebärmutter, die andere (trichterförmig und von Fransen umgeben) in die Bauchhöhle mündet. Unterhalb dieser Fransen liegen die Eierstöcke, haftend an der hinteren Fläche des breiten



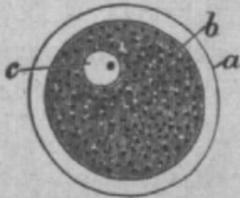
2. Die inneren weiblichen Geschlechtsorgane von vorn gesehen. (Nach König.)

Mutterbandes. Sie enthalten zahllose Bläschen und jedes derselben ein Ei voll Eiweiß. (Siehe Abb. 2 u. 3.)

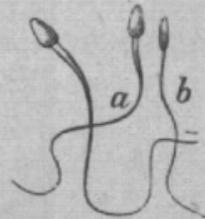
Ungefähr vom 15. bis 47. Lebensjahre geraten die weiblichen Geschlechtsorgane ungefähr alle vier Wochen in einen Zustand (Monatsregel, Menstruation), bei dem ein solches Bläschen platzt und ein Ei austritt.\*)

\*) Es wird die Meinung vertreten, daß der rechte Eierstock männliche, der linke weibliche Eier enthalte und daß abwechselnd dort und hier sich ein Ei ablöse.

Vorher jedoch tritt eine Blutüberfüllung ein, wodurch die Aufnahme dieses Eies, wenn es befruchtet worden sein sollte, ermöglicht wird. Wird das Ei nicht befruchtet, so zerfällt es, wird ausgeschieden und gleich

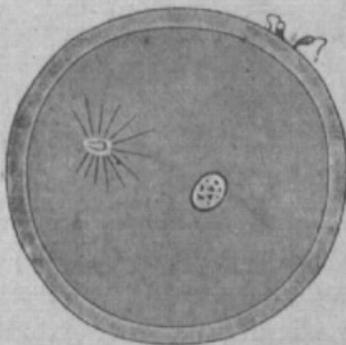


3. Eizelle des Weibes.  
(Nach \*Kö.)

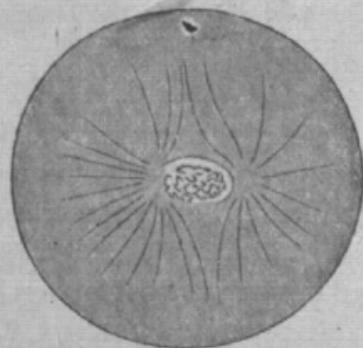


4. Samenfäden des Mannes.  
(Nach König.)

ihm Blut und zarte Gewebeteile. Wird es jedoch durch das Eindringen der unzähligen sich selbständig bewegenden männlichen Samenfäden (Abbild. 4), die es nach dem Beischlafe in der Gebärmutter aufsuchen,



5. Eindringen einer Samen-

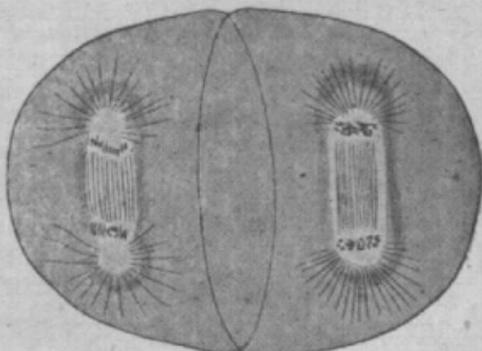
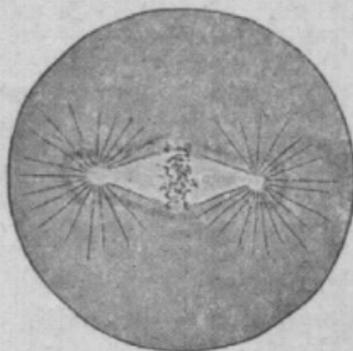


6. Vereinigung von Samen-  
zelle und Eikern. Befruchtung.

(Nach \*A.)

befruchtet (Abbild. 5 und 6) — was natürlich zur Zeit, wo sich das Ei gelöst hat (Monatsregel), am leichtesten geschieht und das großartigste, noch von keinem

Physiologen erklärte Naturwunder bildet — so nistet sich das Ei in der Gebärmutterschleimhaut ein, wo es durch jenes Blut ernährt und weiter entwickelt wird. Daher wird das Ausbleiben der Monatsblutung im allgemeinen als Folge der Befruchtung, d. h. als Beginn der Schwangerschaft aufgefaßt. Doch hat der Irrtum, als sei dieses Ausbleiben ein durchaus sicheres



7. Beginn der Furchung. Die vereinigte Masse trennt sich wieder und bildet die beiden ersten Furchenkugeln.

8. Vollendete Teilung. Jede Hälfte teilt sich in gleicher Weise weiter und so fort.

(Nach \*A.)

Zeichen begonnener Schwangerschaft, schon manche dazu verleitet, die vermeintliche, aber gar nicht eingetretene Schwangerschaft beseitigen zu wollen und sich dadurch tief zu schädigen, ja mitunter ums Leben zu bringen, selbst abgesehen von den vermutlich weit zahlreicheren derartigen Fällen, die aus naheliegendem Grund nicht bekannt geworden sind.\*)

Nun aber sind Beischlaf und Empfängnis streng voneinander zu unterscheiden, was erschwert wird,

---

\*) Siehe hierüber z. B. \*Tm. — Vor solcher Gefahr zu bewahren, ist der augenscheinlich auch erfüllte Zweck von Tisania's Crescent-Präparaten (s. den Anhang zu dem beigefügten Schriftenverzeichnis).

wenn man bei dem ersteren schon von „Begattung“ spricht. Damit eine solche erfolge, muß eine Zelle des beim Beischlafe zunächst nur in die Scheide eindringenden Samens durch ihre Eigenbewegung und mehr oder minder hinaufsaugende Vorgänge an der Schleimhaut des weiblichen Genitalschlauches erst in die Gebärmutter vordringen, wo die Begegnung mit dem aus dem Eierstock hervortretenden Ei stattfindet. Und bis zu diesem Zeitpunkte können Wochen vergehen. Es zeigt sich hier, wie unwissenschaftlich es ist, wenn ein Teil der Juristen annimmt, es beginne das Leben der Frucht mit dem Beischlafe, da sich der Zeitpunkt der eigentlichen Empfängnis gar nicht feststellen läßt. Ja es kann nicht nur die kräftigste Geschlechtsverbindung die Empfängnis verfehlen, sondern auch umgekehrt das leiseste, kaum bewußte Eindringen lebendiger Samenfädchen in den weiblichen Körper die Empfängnis herbeiführen. Sie können darin wohl vierzehn Tage lang fortleben, also ein so lange Zeit nach ihrem Eindringen sich ablösendes Ei befruchten. Die nicht zur Befruchtung eines Eichens gelangenden Samenfäden zerfallen, gleich dem unbefruchtet bleibenden Eichen.\*)

Wegen der großen Fraglichkeit einer Empfängnis noch geraume Zeit nach dem Beischlafe, auch bei ein- und mehrmals ausgebliebener Monatsregel, können Handlungen, die in der ersten Zeit nach möglicher

\*) Aber doch wohl nicht wirkungslos. Die Ansicht \*C.'s, daß der männliche Samen den weiblichen Körper durchdringe, und die von \*Cp. 21 f., daß außerdem auch der männliche Körper winzige Zellen aus dem weiblichen aufsauge, ja daß selbst ohne wirklichen Vollzug des Geschlechtsaktes, vitale (Lebens-) und ätherische Elemente ausgetauscht würden, hat doch viel für sich, wenn auch bei heutigen Physiologen die Gegenmeinung vorherrschend ist.

Weise erfolgter Befruchtung zur Verhinderung derselben vorgenommen werden, mögen sie nun dazu geeignet sein oder nicht, vernünftiger Weise noch nicht als Abtreibbehandlungen angesehen werden. Man darf

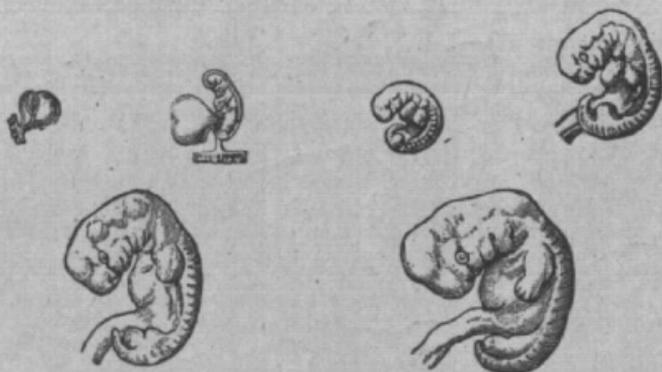


9. Gebärmutter mit Frucht am Ende des ersten Monats.  
(Nach \*H.)

noch nicht von einer Frucht sprechen, wo am Körper der Frau, besonders an der Gebärmutter nur so geringe Veränderungen entstehen. Wo aber noch keine Frucht, da gibt es auch keine Fruchtabtreibung, wie

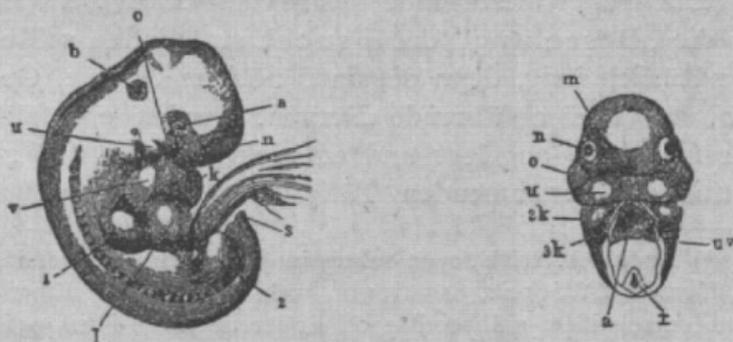
denn das \*HL. (§ 294) auch keine Fehlgeburten vor dem zweiten Schwangerschaftsmonat kennt.

Infolge der Befruchtung fürcht sich die Eizelle (Abbild. 7), teilt sich (Abbild. 8), und indem dieser



10. Entwicklung der menschlichen Frucht während des ersten Monats. Ungefähr dreifache Vergrößerung. (Nach \*FD.)

Vorgang sich fortsetzt, nimmt das Ei die Form einer Blase, der Keimblase, und allmählich der Frucht mit



11. Menschliche Frucht von vier Wochen. Vergrößert, von der Seite und von vorn. (Nach \*Kö.)

G) Gebärmutterhöhle. W) Wuchernde Schleimhaut. E) Eizelle. Sch) Scheide  
 a) Auge. n) Nasengrübchen. o) Oberkieferfortsatz. u) Unterkieferfortsatz des  
 1. Kiemenbogens. b) Andeutung des Ohrlabyrinths. k) Kammer des Herzens.  
 v) Dessen rechte Vorkammer. l) Leber. 1) Arm. 2) Beine. 3) Schwanzende.  
 m) Mund. 2k, 3k Kiemenbogen. a) Schlagader. n) Rückenmark.

ihren Eihüllen an. (Abbild. 9.) Die Größe des Eis in den ersten drei Schwangerschaftsmonaten (zu vier Wochen gerechnet) ist etwa die des Tauben-, des Hühner- und des Gänseeies.\*) Den Entwicklungsgang der Frucht bis zum Ende des 5. Monats zeigen die Abbildungen 10—14.



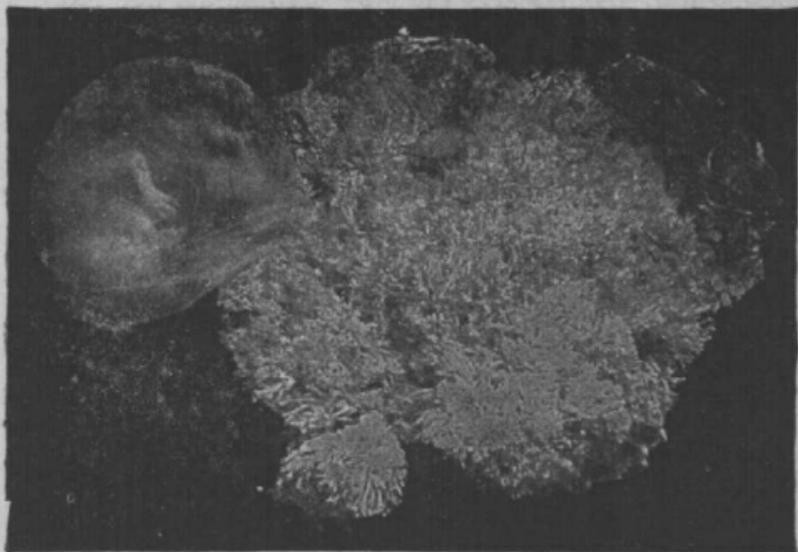
12. Entwicklung der menschlichen Frucht während des zweiten Monats. Ungefähr dreifache Vergrößerung.  
(Nach \*FD.)

Die früher bestehende Lehre von einer Zeit, in der die „Beseelung“ der Frucht stattfinden sollte, ist natürlich irrig, denn die dazu nötigen Organe, Gehirn, zu- und abführende Nerven, werden ebenfalls sehr frühzeitig angelegt und entwickeln sich im Verhältnis der zunehmenden Tätigkeit. Bis etwa zur

\*) Nach \*A. tritt sogar schon im Laufe des 1. Monats das Herz in Tätigkeit, das Organ, welches über das Eigenleben entscheidet, während nach anderen, wie \*Stm. 951, diese Tätigkeit sich erst bei dreimonatlichen Früchten unmittelbar nach der Ausstoßung mit bloßem Auge wahrnehmen läßt, und Rg.\* 26 erst vom 5. Monate ab die Sichtbarkeit des Herzschlages an der Brust zugibt. Ja, es ist nach \*FW. 103 bei einem im 1. Monat erfolgten Abgange sehr schwierig und selbst dem geschicktesten Beobachter oft nicht möglich, das Ei zu entdecken.

5. Woche kann man noch nicht erkennen, ob man eine menschliche oder tierische Frucht vor sich habe.\*)

Im 3. Monat beginnen die ersten Anzeichen von der Ausbildung des Geschlechts. Namentlich aber bildet sich nun, als eine Art Verstärkung der beiden



13. Menschliche Frucht in der ersten Hälfte des dritten Monats. (Nach \*H.)

äußeren Eihäute, der Mutterkuchen oder die Nachgeburt (Plazenta). Dieses wunderbare schwammige, rotbraune, aus dem Zusammenwachsen der Gewebe von Mutter und Kind entstehende Organ, welches nun ein Durchschnittsgewicht von 36 g erreicht, ist in seiner Mittelstellung etwa einem Fernsprechamte vergleichbar. Von ihm aus wird nun durch die Adern des

---

\*) \*Stn. 967, \*Rg. 25. Dagegen will \*Stn. 953 um die Mitte des 3. Monats schon „Ursamenzellen“ und „Ureier“ in den Keimdrüsenanlagen unterscheiden und auch (S. 963) Bewegungen mit bloßem Auge wahrnehmen!

bis zu 5 ½ oder gar 7 cm anwachsenden gewundenen Nabelstranges der Frucht Nahrung und Sauerstoff zugeführt und von ihr verbrauchte Stoffe auch wieder entfernt — so daß der Mensch bereits lange vor seiner Geburt einen regen Stoffwechsel ausübt mit Herzschlag und sogar etwas höherer Wärme als der Körper der Mutter.\*)

Erst vom 4. Monat an „bewegt“ sich die Frucht. Eine um diese Zeit ausgeschiedene bewegt sich, in lauwarmes Wasser gebracht, einige Zeit hindurch und macht Atembewegungen, ohne daß die Luft in die noch mangelhaft entwickelten Lungen eintreten könnte.\*\*)

Die Bezeichnung Embryo (griechisch, für Keim oder Keimgebilde), die man auch für die ganze Entwicklungszeit der Frucht gebraucht, wird von einem Teile der Wissenschaftler vom Beginne der Mutterkuchenatmung an mit dem lateinischen Worte Fötus vertauscht.\*\*\*) Doch empfiehlt sich's, den Hauptabschnitt in der Schwangerschaft nicht in den 3. Monat zu legen, wo nach ausdrücklicher Feststellung der Wissenschaft „noch kein Gefühl“ vorhanden ist,†)

---

\*) Der Kot wird bald nach der Geburt als „Kindspech“ ausgeschieden. Was aber die Sauerstoff-Zufuhr anbelangt, so kann der ungeborene Mensch nicht nur wie der geborene 3 Minuten, sondern 15 und noch mehr ohne jene auskommen. \*A. erklärt es hieraus, daß auch noch nach dem Tode der Mutter die Gebärmutter die Frucht lebend ausstoßen kann, wenn vor dem Tode schon die Geburtswege geöffnet waren.

\*\*\*) Nach \*L. 172. Auch \*Stm. hat Atembewegungen mit Erheben der Arme im Anfang des 4. Monats beobachtet (954).

\*) \*Rg. legt die Grenze schon ans Ende des 2. Monats, \*Stm. nach der 12. Woche.

†) Dies ist überhaupt ein schwer feststellbarer Begriff.

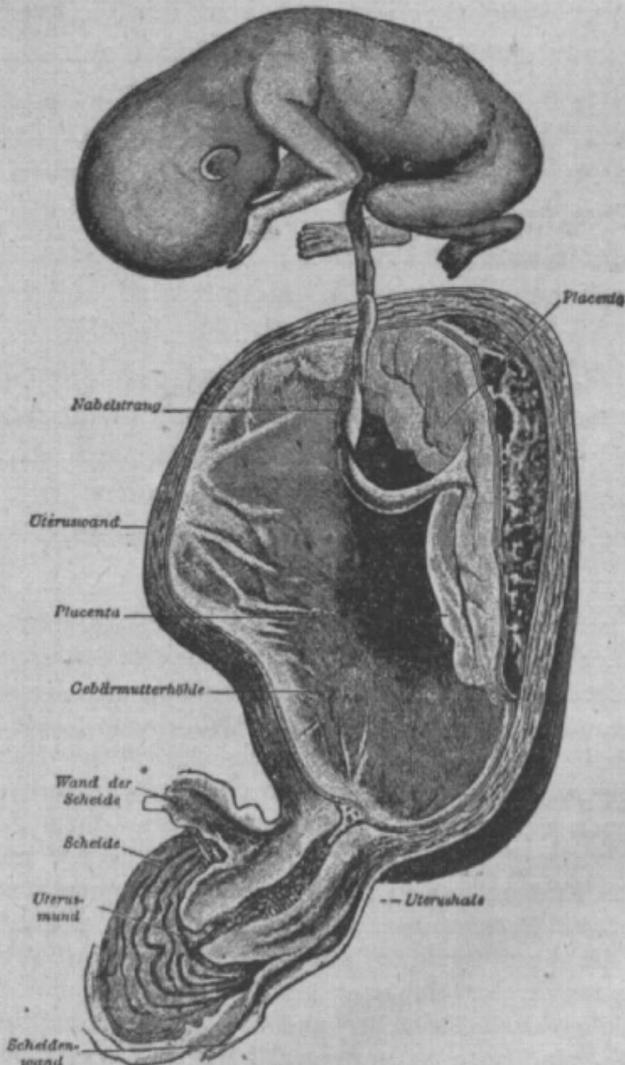
sondern frühestens (mit \*Lt. 377) in der 16. Woche, genauer an dem Zeitpunkte, wo (auch nach \*LZ. 61) die ersten Fruchtbewegungen von der Schwangeren wahrgenommen werden können (nachdem freilich die allerersten des im Fruchtwasser schwimmenden Embryo von der Mutter noch nicht bemerkt werden konnten).\*) Genug; die Wissenschaft kann (n. \*A.) unter Umständen im 5. Monat, aber nicht früher, das Leben der Frucht mit voller Bestimmtheit feststellen; sicher gelingt es erst im 6. Monat, also bei der einzelnen Frucht jedenfalls vor Erlangung der „Lebensfähigkeit“. Denn ein im 6. Monat geborener Fötus bewegt sich, macht Atembewegungen, wimmert, geht aber meistens binnen wenigen Stunden zugrunde. Als sicherstes Zeichen vom Leben der Frucht gelten die Herztöne, welche dem Ticken einer Taschenuhr ähneln,

---

\*Stm. nimmt die „Sensibilität“ des Fötus als sehr gering an. \*Hk. betrachtet S. 375 das Kind vor der Geburt ebenso wie unmittelbar nach derselben als vollkommen bewußtlos, eine reine Reflexmaschine. Für \*W. dagegen steht die Empfindungs- und Schmerzfähigkeit des Fötus fest, und \*Kh. meint vollends, daß er bei den mit ihm vorgenommenen Operationen schrecklich leide, weshalb ihm dazu das Bewußtsein zu rauben sei (vgl. \*S. 99). \*W. machte in seiner brieflichen Auskunft an \*Lt. (da S. 376) die ungemein starken und häufigen Bewegungen des Kindes (18—24 i. d. Minute) geltend, die dann erst mit dem Tode plötzlich aufhören und das Schreien in der Gebärmutter bei Gesichts- und Schiefelage, welches auch Kristeller und Wyder festgestellt haben.

\*) Es sind anfangs nur unwillkürliche Streckungen und Zuckungen wie beim „Schlucken“ — nach \*A. nicht vor dem siebenten Monat, nach \*Stm. schon in der 20. Woche. Jedenfalls täuscht sich die Schwangere auch vielfach darüber. Der Puls ist nach \*Pz. 29 von der 18. bis 20. Woche an zu fühlen, nach \*Stm. für den Arzt nicht vor dem 6. Monat. (Vgl. \*Lt. 37, \*LZ. 59 und \*Ab. 102 ff.)

und da das Kind zusammengerollt liegt, am besten an dessen Rückseite zu hören sind.\*)



14. Eine fünf Monate alte Frucht. (Nach \*MKL.)

\*) Der Zeitpunkt, von dem ab die Frucht als eine menschliche zu erkennen ist, wurde in Büchern viel weiter hinausgerückt, als es der Wahrheit entsprechen dürfte.

Mit Fruchtabtreibung bezeichnet man „die Beseitigung der Schwangerschaft vor dem Zeitpunkte der Lebensfähigkeit der Frucht“ (der Mediziner fügt hinzu: die gesetzwidrige; physisch ist die Handlung die gleiche, wie sie auch vor dem Gesetz bestehe). Nun wird aber der Schwangerschaftsabschnitt, wo die Lebensfähigkeit als begonnen anzunehmen ist, in den

Nicht \*Hk. erst, wie \*Wb. meint, hat das biogenetische (Lebensentstehungs-) Grundgesetz entdeckt, daß die Entwicklung des menschlichen Individuums „eine kurze und schnelle durch die Gesetze der Vererbung und Anpassung bedingte Wiederholung der Entwicklung des zugehörigen Stammes, d. h. der Vorfahren, welche die Ahnenkette des betreffenden Individuums bilden, ist.“ Ebenso wenig ist es Herr Dr. \*Wb. gewesen, der, wie er selbst meint, diesen Umstand zum ersten Mal auf die Abtreibung angewandt hat. Schon \*Bl. tat dies (S. 107 ff.), und zwar unter Zurückgreifen auf \*Hx. und \*Bw. XIX, der wieder den Fichte zitiert: „Während seiner fötalen Entwicklung durchläuft der Mensch die ganze Zeitperiode, die das organische Leben in seinem entlegendsten Ursprunge durchgemacht hat, und berührt alle Stadien des animalischen Lebens vom alleruntersten bis zum höchsten.“ Das ist ganz schön, und es ist am Ende auch nicht so verwunderlich, daß man im Rausche der Freude über diese Entdeckung und ihre Anwendbarkeit auf die Abtreibungsfrage (gleich \*Wb. und \*Bl.) übersah, wie lange vor der Geburt schon die menschliche Frucht weder mit der eines Affen noch eines Hundes, geschweige eines Fisches oder einer Amphibie sich verwechseln läßt. Während der erstere diese Frage gar nicht aufzuwerfen für nötig findet, läßt sich der andere, hauptsächlich wohl durch \*Hx., verleiten, die Annahme menschlicher Formen seitens der Frucht bis in den 8. Monat (*oltre i sette mesi di vita, intrauterina*) hinaus zu verlegen! (Vgl. dagegen unsere Abbildungen 14 und 15.) Auch schilderte mir eine nahe Verwandte einen im 3. Monat geborenen Fötus, der nicht nur die menschlichen Formen, sondern auch das Geschlecht und sogar die Familien-Ähnlichkeit habe erkennen lassen.

Gesetzbüchern leider nicht genügend den von der Forschung festgestellten Tatsachen entsprechend berücksichtigt, ja nicht einmal der Begriff genügend klargelegt. Denn etliche Juristen verstehen unter der lebensfähigen Frucht sogar jede, die zum Unterschiede von menschenunähnlichen Mißbildungen lebensfähig werden kann, und andere die bereits reife Frucht. In Wahrheit jedoch ist sie lebensfähig, sobald sie genügend entwickelt ist, um bei der nötigen Pflege sich an die Außenwelt gewöhnen und weiterwachsen zu können.

Als Beginn der Lebensfähigkeit in dem eben erklärten Sinne nahm man bis in die neueste Zeit die 28. Schwangerschaftswoche an. Inzwischen haben sich aber die Nachweise von früher geborenen und am Leben gebliebenen Kindern dermaßen gehäuft, daß jener Zeitpunkt entschieden als zu weit hinausgeschoben erscheinen muß, wenigstens wenn er die mögliche Fortlebensfähigkeit bezeichnen soll. So rückt der Abschnitt der frühestmöglichen Lebensfähigkeit so nahe an denjenigen der spätest anzunehmenden Wahrnehmung oder Feststellung des „Lebens“ der Frucht, daß jene Zwischenzeit, die bei der einzelnen freilich vorhanden ist, für die Gesamtheit verschwindet, und die Rechtswissenschaft erhält hier von der Naturwissenschaft eine Tatsache geliefert, die als neueste Nachprüfung früherer ähnlicher Aufstellungen um so größere Beachtung erheischt, als sie sich praktisch aufs bequemste verwerten läßt.

Was aber die eingetretene Lebensfähigkeit sagen will, das haben erst recht die neuen wissenschaftlichen Beobachtungen gezeigt. Man weiß heute, daß das Kind seine ersten Atemzüge nicht erst, wenn es

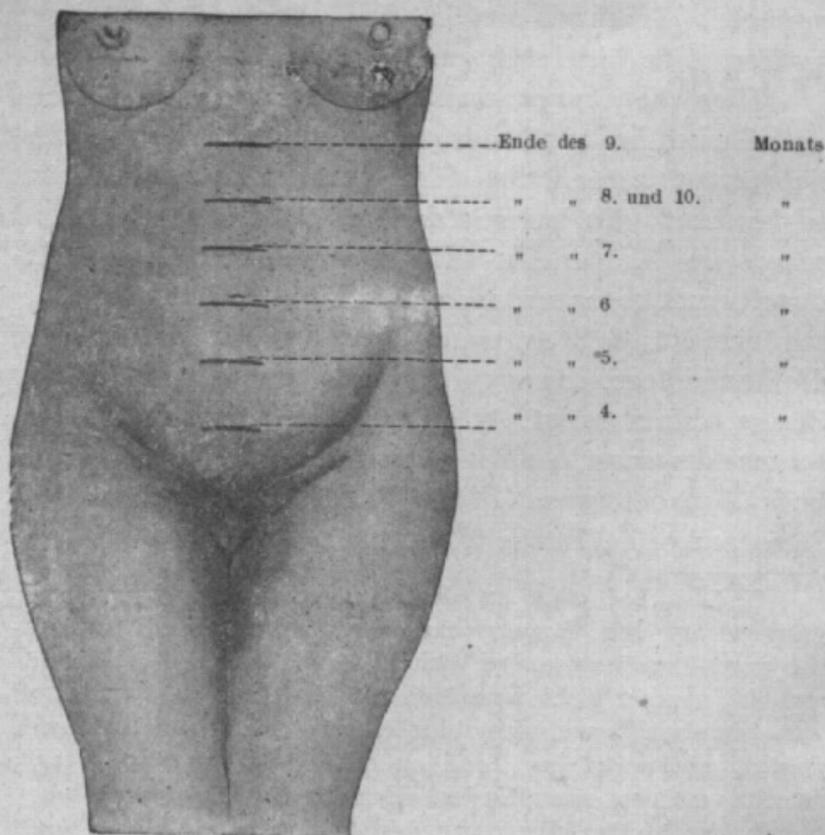
geboren ist, sondern schon Monate vorher tut, nur daß dieselben oberflächlich sind und statt der Luft zunächst Fruchtwasser in die Luftröhre und deren großen Äste hineinführen.\*)

Was die Sinne betrifft, so können zwar Gesicht und Geruch innerhalb der geschlossenen Eibläse schwerlich erregt werden, und für eine Tätigkeit des Gehörs fehlen noch die Belege; dagegen bekundet das Kind schon im Mutterleibe ein entschiedenes Gefühl dadurch, daß es, wenn man die Sohle kitzelt, den Fuß zurückzieht, daß es, wenn man den Finger an seine Hohlhand legt, ihn ergreift, und wenn an Lippe oder Zunge, daran saugt. Und für die Tätigkeit des Geschmacks sprechen die Grimassen, die das Frühgeborene macht, wenn etwas Süßes, Bitteres oder Salziges auf seine Zunge kömmt.\*\*)

\*) Dies hat man an den feinen, wellenartigen Bewegungen an den Bauchdecken der Schwängern erkannt, die vom Brustkasten der Frucht ausgehen, wie man auch erst in neuerer Zeit jene Zwerchfellzuckungen beobachtet hat. Man hat ferner, wiewohl in seltenen Fällen, ein Schlürfen gehört, wie wenn das Kind an der Faust oder am Finger lutscht, und es gibt Kinder, die sich das Daumenlutschen bereits im Mutterleibe dermaßen angewöhnen, daß sie mit geschwellenem Daumen „zur Welt“ kommen und gleich weiter lutschen. Später wird's an der Zigarre fortgesetzt. — Bei \*Rg. werden Atembewegungen erst vom 5. Monat ab zugegeben und in \*\*Rg. solche innerhalb der Gebärmutter in Abrede gestellt.

\*\*) Wenn man also alles Gewicht auf den Augenblick der Geburt legen und (mit \*Bl. 114) sagen will, in der seelischen Ordnung werde die Frucht (bei der Geburt) in Beziehung zur Außenwelt gesetzt und es beginne nun folglich für sie das Leben der Hauptsinne, während in der rein physiologischen Ordnung an die Stelle der Mutterkuchen-Atmung die Lungenatmung trete und in dem Neugeborenen der Eigenblutlauf beginne: so bleibt an alle dem

Genug, daß (spätestens) vom 7. Schwangerschaftsmonat an das Kind als lebensfähig gilt, insofern es,



15. Das Aufsteigen der Frucht. Nach \*Sr.

— in Hinsicht des Physiologischen, welches dem „Seelischen“ doch als Unterlage nötig ist — nur der tatsächliche Übergang zur Lungenatmung, für welche die Fähigkeit längst bestand. Im übrigen unterscheidet sich das Leben des Ungeborenen in den letzten Monaten durch nichts wesentlich von demjenigen kurz nach der Geburt. Wie könnte das Kind sonst auch bei einer Monate lang verfrühten Geburt außerhalb des Mutterleibes fortleben? Hat man doch, wenn die Fruchtblase sprang, welche die Frucht von der Scheide und damit von der atmosphärischen Luft abtrennt, sogar Schreie gehört.

so früh geboren, bei besonderer Sorgfalt am Leben erhalten bleiben kann. Von diesem Zeitpunkt an bezeichnet man auch die Frucht erst recht eigentlich als ein Kind. Die Gebärmutter mit dem reifen Ei, worin die nun zur Geburt hinstrebende Frucht, und daneben dem einen kleinen Teil ihrer Höhle einnehmenden Mutterkuchen zeigt uns die bewundernswert regelmäßige und schöne Form einer vollen, nach unten gekehrten Birne. Bei der Bezeichnung „Siebenmonatskind“ hat man wohl immer den Kalendermonat im Auge.\*) Das allmähliche Aufsteigen und die schließliche geringe Senkung der Frucht im Mutterleibe verdeutlicht unsere Abbildung Nr. 15.

In der 37. Woche, also nach Ablauf des 9. Schwan-

\*) Ich kenn' eine Frau, die solch ein Siebenmonatskind, die nicht gerade schwach ist, an Geist aber über dem Durchschnitt steht. Selbst von einem erwachsenen Sechsmonatskind erfuhr ich durch deren Schwester (ein Siebenmonatskind). — Daß die Frucht die Lebensfähigkeit im 8. Monat wieder verliere, ist natürlich ein Aberglaube. Er entstand aus einer Mißdeutung der Bemerkung des \*Hp. von der Lebensfähigkeit des Siebenmonatskindes. \*Ar., \*Gln., die Talmudisten, selbst \*Av. hielten mehr oder minder an jener seltsamen Lehre fest, und wenn die Tatsachen dagegen sprechen wollten, so erklärte man das im 8. Monat lebend geborene Kind für ein siebenmonatliches, welches nur einen Monat zu lange in der Gebärmutter verweilt habe. Noch um 1400 erklärte ein Lehrer in Padua das Dogma dadurch, daß im 8. Monat Saturn regiere, der ja seine Kinder gefressen hat, im 7. dagegen Luna, die Beförderin des Lebens, und im 9. wieder Jupiter, der Erhalter des Weltalls. Selbst Paré, der im 16. Jahrhundert lebende Begründer der Chirurgie in Frankreich, war in dem Irrtum von dem lebensunfähigen Achtmonatskinde noch befangen, von dem sich andere, jener Schulautorität nicht unterworfenen Völker, wie beispielsweise die Berber in Nordafrika, frei hielten.

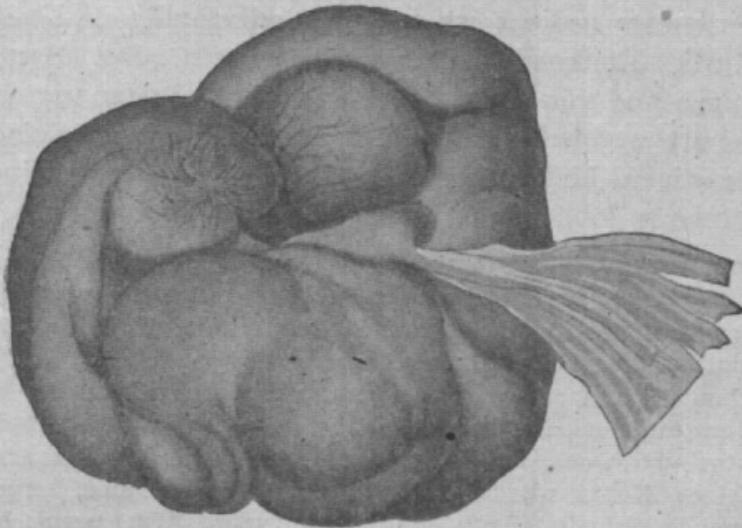
gerschaftsmonats, beginnt durchschnittlich die Tätigkeit jener Kräfte, welche die Frucht nach außen befördern. Zur völligen Reife nimmt man den Ablauf von 10 Schwangerschafts- oder Mond-Monaten an, gleich 280 Tagen, nach dem Kalender 9 Monate und 4 bis 7 Tage, 40 Wochen nach der der Empfängnis vorausgegangenen Monatsregel. (Ablösung des Eies.) § 1592 des \*BGB. erkennt als die Empfängniszeit nur den 181. bis 302. Tag vor der Geburt an. Viele Forscher haben jedoch festgestellt, daß diese Dauer der Schwangerschaft häufig genug überschritten wird. Man fand viele Kinder bei der Geburt 4 Kilo schwer und darüber\*) und berechnete, daß 11% oder gar 15% derselben länger getragen wurden, als die im \*BGB. angenommene Längstzeit beträgt, und zwar bis 349 Tage oder 11 ½ Kalendermonate, beinahe ein volles Jahr, schier doppelt so lange als andere, gleichfalls schon lebensfähig geborene Früchte! Den Frühgeburten stehen also Spätgeburten gegenüber, die sich mitunter nicht weniger „verspäten“, als jene sich verfrühen.\*\*)

Weniger die natürlichen Umstände, die ja sonst bei den Tieren in gleichem Grade wirksam sein müßten, als vielmehr diejenigen unserer so vielfältig kranken Menschenzivilisation bringen es mit sich, daß die Entwicklung der menschlichen Frucht sehr oft entweder eine schiefe Richtung annimmt oder vollends scheitert. Jenes wird zur Ursache der mißgebildeten Zeu-

\*) Solche besonders schweren Neugeborenen (mir wurde einer von 11 Pfund genannt) bleiben deswegen durchaus nicht stärker als andere Kinder, sondern eher hinter ihnen zurück.

\*\*\*) Und zwar sind unter den 4 kg schwer geborenen Kindern mehr als doppelt soviel Knaben denn Mädchen. eine dem Grade nach überraschende Bestätigung der Erfahrung, daß jene länger getragen zu werden pflegen.

gungsprodukte (das letztere Wort genommen in dem Sinne von: Erzeugnisse einer Befruchtung aus Ei und Samen). Hier läßt sich zwischen den Mißgeburten, die, wenn zu der besprochenen Entwicklungsstufe der Frucht gelangt, lebensfähig werden, und anderen Bildungen, bei denen dies niemals eintreten



16. Formlose menschliche Frucht (*Acardiacus acormus*). Nabelstranggefäße laufen in den Eihautrest. (Nach \*A.)

kann, streng unterscheiden: jene haben ein Herz, diese nicht. Diese letzteren sind Molen oder formlose Früchte. Solche Mißbildungen sind stets Erzeugnisse einer Zwilings-Schwangerschaft, bei der sie vom andern, mit einem Herzen begabten Partner mit versorgt werden. Auch Abtreiberversuche solcher Mißbildungen sind gefährlich, da sie nicht minder mit den Geweben des Mutterkörpers zusammenhängen, wie Abbild. 16 zeigt.

Alle Zeugungsprodukte, welche ein Herz haben, können nach der Geburt, und sei es wenige Minuten lang, fortleben. Aber wenn auch das Gesetz, folge-

recht, sie alle als Mensch anerkennt und ihnen alle gleiche Rechte zuspricht, so wird doch — mit Rücksicht auf die Trübsal, die durch eine solche Geburt in die Familie einzieht, auf die Qual, zu der sich das Dasein des Krüppels meist gestaltet, und auf die Volksgesamtheit, der mit einer solchen Vermehrung keineswegs gedient ist — jeder, selbständig und vernünftig Denkende anerkennen müssen, daß Handlungen und vor allem Unterlassungen bei oder vor der Geburt, wodurch das Unglück des Inslebentretens eines derartigen Mißgeschöpfes verhütet wird, von einer durchaus löblichen Absicht getragen sein können.\*)

---

\*) Daß der in Aussicht stehende Menschenwert des Neugeborenen nicht sicher nach dem Grade der Normalität seiner Körperbeschaffenheit bemessen werden darf, lehren schon Tatsachen wie die der Krüppelhaftigkeit des berühmtesten griechischen Fabeldichters Aesop und die Scheintotgeburt Goethe's („ganz schwarz“); die Amerikanerin Helene Keller wurde als Taube und Blinde eine hervorragende Schriftstellerin, und der armlose \*Ut. vermochte ein wahres Heldentum in sich zu entwickeln. Aber dieser doch nur unter vierzig Gleichverkrüppelten, die unglücklich blieben. Die Wenigsten verstehen, „aus der Not eine Tugend zu machen“, Ich weiß von einem Kinde, daß am Nacken einen zweiten, verkrüppelten Kopf hatte; aber die Eltern, einfache Bauersleute, lehnten selbst hohe Anträge von Schaubudenbesitzern ab, und ein mir bekannter Mann mit verkrüppelten Beinen, der täglich aus dem Bett in den Wagen und wieder zurückgehoben, dabei gut gepflegt wurde, wünschte sich immer den Tod. „Es ist eigentlich schrecklich,“ sagt \*Fr. S. 441, „daß die Gesetze uns zwingen, Früchte, die als Kretinen, Idioten, Hydrokephalen, Mikrokephalen (Wasser- und Kleinköpfe) und dergleichen geboren werden, oder die ohne Augen und Ohren oder mit verkrüppelten Geschlechtsorganen auf die Welt kommen, am Leben zu erhalten. Wird man nicht in Zukunft dazu gelangen, es wenigstens zuzulassen, daß unter Zustimmung der Eltern

Allein die Entwicklung der Frucht gelangt nun häufig nicht bis zur Geburt der gereiften. Da unterscheidet man denn im wesentlichen zwischen Fehlgeburt (Abort), vor Eintritt der (Fort-)Lebensfähigkeit, und Frühgeburt, nach diesem Zeitpunkt, wo sich's denn also im ersteren Falle um den Embryo, im anderen um den Fötus handelt. Von der „Frühgeburt“ hier absehend, haben wir uns zunächst die Ursachen zu vergegenwärtigen, welche zur (unbeabsichtigten) Fehlgeburt (im ersteren, weiteren Sinne) führen können. Zum Teil decken sich diese Ursachen einfach mit den Vorgängen, deren geflissentliche Herbeiführung im folgenden Abschnitte besprochen wird. Gleichwohl verdienen die häufigsten Ursachen der unbeabsichtigten (spontanen) Fehlgeburt hier einer besonderen Erwähnung. Da ist vor anderem zu nennen: das noch unvollständig entwickelte, zum Austragen der Frucht noch unfähige Gebärsystem, ferner das durch langen Nichtgebrauch schon verkümmerte (eine Folge übermäßiger „Keuschheit“) oder, das Gegenteil, die übermäßige Inanspruchnahme desselben. Die von dem befruchteten Ei vorgefundene Gebärmutter-Schleimhaut kann eine krankhafte Veränderung erlitten haben, welche dieses Organ zur Bildung eines brauchbaren Nestes für das Ei untüchtig macht; dann haftet dieses nicht, sondern wird mit der vermehrten krankhaften Absonderung fortgeschwemmt. Wird aber in der kranken Schleimhaut das befruchtete Ei dennoch eingebettet, so wird doch die Frucht nicht genügend ernährt und stirbt vielfach ab — welche letzt-

---

und nach gründlicher ärztlicher Feststellung, solche unglückliche Neugeborene durch milde Betäubungen beseitigt werden, statt sie durch den Zwang des Gesetzes einem Märtyrerleben zu überliefern?“

bezeichneten Fehlgeburtursachen ganz besonders durch die Unsitte des „Schnürens“ herbeigeführt wurden. Ferner können die Eihäute entweder ganz fehlen oder sich entzünden, mit Teilen der Frucht verwachsen oder auf andere Weise entarten und die Glieder der Frucht einschnüren; die Nabelschnur kann Knoten bilden, sich falsch ansetzen und dadurch Verblutung der Frucht herbeiführen. Die Gebärmutter kann sich verhärten, verschieben, mit benachbarten Organen verwachsen, sie kann sich entzünden, und diese Entzündung (Weißfluß, Endometritis) ist die Hauptursache der auffallend vielen Aborte in den ersten Schwangerschaftsmonaten. Die Gebärmutter kann sich im Mißverhältnis zum Ei entwickeln, indem letzteres schneller anwächst, wie das häufig bei der Entstehung von Zwillingen vorkommt. Die Frucht kann absterben und in der Gebärmutter zurückgehalten werden. Sie kann sich endlich, statt in der Gebärmutter, im Eierstock (selten) oder (häufiger) in einer Tube bilden.\*)

Im weiteren sind als Ursachen einer solchen Vereitelung des Ausreifens der Frucht hier noch hervorzuheben: hitzige und langwierige Krankheit, Vollblütigkeit, übermäßige oder mangelhafte Ernährung, starke Neigung zum Erbrechen, Schrecken,\*\*) tiefe und

\*) Diese Schwangerschaft außerhalb der Gebärmutter dauert nach \*Db. 53 höchstens 3 bis 4 Monate und ist so gefährlich, daß jede Schwangere, die eine darauf hindeutende Unregelmäßigkeit verspürt, gut tut, beizeiten einen kundigen Frauenarzt zu Rate zu ziehen. — Andererseits kann die Fruchträgerin dadurch erkranken, daß bei der Einnistung des wachsenden Keimes in ihren Organismus sich Giftstoffe bilden (was nach \*ML. stets geschehen würde!) und zwar, wie unter Bezugnahme auf R. Freund vermutet wird, in dem Mutterkuchen.

\*\*\*) Bandeloque bekam nach dem Springen eines Pulverturmes gleichzeitig 62 Aborte in Behandlung (bei \*Zw. 257).

heftige Gemütsbewegungen,\*) außerordentliche Empfindlichkeit und Schwäche und mittelbar selbst geistige Krankheit, insofern sie, wie man gefunden hat, zu Fehlgeburten besonders geneigt macht.\*\*)

Ich kann mich hier nicht bei den Frauen aufhalten, welche dem durch eine falsche Ehe unbefriedigten Geschlechtstriebe der Männer mit Ehre, Gesundheit und Mutterglück geopfert werden. Ich begnüge mich, an sie in erster Reihe nur zu erinnern. Nur im Vorbeigehen erwähne ich ferner der Laden- und Kanzlei-angestellten, bei denen, wie eine Tafel auf der Dresdner Hygiene-Ausstellung besagte, 31 v. H. der empfangenen Kindeskeime nicht zum Leben gelangen. Unter den Krankheiten der Frauen, welche das gesunde Ausreifen der Frucht im Mutterleibe so leicht vereiteln,\*\*\*) verdienen hier einige besonders hervorgehoben zu werden, die mit den Erwerbsverhältnissen mehr oder minder unabtrennbar zusammenhängen. In solchen Erwerbszweigen, die mit giftigen Stoffen wie Quecksilber, Blei, Jod, Nikotin†) usw. arbeiten, die giftigen Gase, welche die Schwangere während der Arbeit ein-

---

\*) Bei der Beschießung von Straßburg i. J. 1870 kamen bei den in die Keller geflüchteten Frauen, die durch Einsturz der Häuser, Platzen der Granaten und Minen in Todesangst versetzt wurden, auffallend viele Aborte vor (\*Ft. 16). Das gleiche mag oft die Angst gegenüber einem rohen Gatten bewirken, der, wie ich mehrere kannte, niedrig genug empfindet, um seiner Erwählten den Zustand, welchen er selbst hervorrief, zum Verbrechen zu machen.

\*\*\*) Nach \*Bns. (bei \*Zw. 253) kann Fehlgeburt auch als Folge von Hämorrhoiden auftreten, was für weibliche Gelehrte Bedeutung erlangen könnte.

\*\*\*) Die Masse der in Thüringen vorgefallenen Fehlgeburten wird der dort chronischen Influenza zugeschrieben. (\*ZG. XLI 981.)

†) Bei der Tabak-Arbeit und der Hutmacherei wird

atmen muß (von der schon vorangegangenen Blutvergiftung ganz abgesehen), sich der Frucht mitteilen und diese schon im Mutterleibe zerstören.\*)

Unter der großen Zahl von Gewerbezeigen, die der chronischen Bleivergiftung ausgesetzt sind, stehen im Vordergrund die bei der Bleigewinnung Beschäftigten,\*\*) ferner die Töpfer,\*\*\*) Ofenarbeiter, Maler,

---

ein wahrer Massenmord an keimendem Leben verübt (\*Sb. in \*DF. I 820)!

\*) So erreichte die Prozentzahl der Fehlgeburten bei den Poliererinnen nach jener Dresdner Angabe schon 55, bei den Bleiarbeiterinnen jedoch 70 v. H. In der Tat ist es ganz besonders das Blei, welches seine verheerende Wirkung auf das Menschengeschlecht also durchaus nicht bloß auf den Schlachtfeldern der Kriege ausübt. Und wenn diese Wirkung auf den „Schlachtfeldern der Industrie“ auch unmittelbar weniger tödlich ist, so ist sie dafür um so quälender und — eben fortpflanzungsfeindlicher. Das Blei ist (von Glawitz und Hamel) als offenes Blutgift erkannt worden. Die Sterblichkeit ist bei der Bleikrankheit verhältnismäßig nicht hoch; aber diese ist, abgesehen von der fortpflanzungsfeindlichen Wirkung, auch äußerst quälend und in ihren lästigen Erscheinungen immer wiederkehrend. (\*Hfr. v. 1911.)

\*\*) Bei den Arbeitern, die in den Hildesheimer Silberhütten mit der Anfertigung der Bleierze zur Gewinnung des Silbers und Bleies beschäftigt sind, kommt sehr häufig chronische Vergiftung durch Bleidämpfe vor. Frauen, die dort beschäftigt sind, haben um so mehr an Fehlgeburten zu leiden, wovon auch die gesellschaftlich günstiger Gestellten keine Ausnahmen bilden. (Nach Sander, b. \*L. 244.) Bei 7 an Bleigewerksarbeiter verheirateten Frauen, die selbst nicht einmal mit Blei beschäftigt waren, trat in zusammen 32 Schwangerschaften durchschnittlich jedes dritte Mal Fehlgeburt ein, und von all ihren Kindern überschritten nur 2 das vierte Jahr (n. Paul im \*AM. V, S. 15, 1866, S. 513).

\*\*\*) Von den 5 Töpferfrauen, welche \*Ch. einzeln auf-

Lackierer, Schriftgießer,\*) Setzer und Buchdrucker, die

führt, hatte die erste 5 Geburten: das erste Kind war blödsinnig, das zweite eine Totgeburt, das dritte eine Fehlgeburt. Die zweite Frau hatte unter 7 Kindern 6 Fehlgeburten: ihr einziges Kind war von 8 Jahren schwächlich, kränkelnd, beständig durchfällig und voller Drüsengeschwülste. Die dritte abortierte fünfmal, die vierte dreimal und die fünfte hatte 2 rechte und darnach 4 Fehlgeburten — ohne daß Lustseuche (Lues) bei dem Falle in Frage gekommen wäre. An einem Orte waren 40 Prozent der Schwangerschaften mit Fehlgeburt. Bei einer Frau bildete sich die Frucht außerhalb der Gebärmutter, und ihre Knochen durchbohrten den Mastdarm; eine starb an Schwangerschaftskrämpfen. Die große Kindersterblichkeit versteht sich hiernach von selbst. — Nach Legge (bei \*MT.) wurden bei 77 Frauen des Töpfergewerbes 17 kinderlose Ehen beobachtet, 90 Fehl- und 21 Totgeburten, also 111 vergebliche Schwangerschaften, denen nur 121 lebend geborene Kinder gegenüberstanden. Leider erfährt man dabei nicht, wieviele davon auch nur das erste Jahr überstanden. Viele schwerlich, denn nach \*L. ergaben 123 Schwangerschaften von Arbeiterinnen der gleichen Erwerbsklasse, nach Abzug von 65 Aborten, 10 Fehlgeburten und 5 Totgeburten, noch 50 lebend Geborene, von denen jedoch nur 14 am Leben blieben. (s. \*Sb. 206.) Auf die große Gefahr der Bleivergiftung im Töpfergewerbe wies auch Th. Cluyer i. d. \*ER. von 1911 hin, ebenfalls unter Hervorhebung der Geburtenschädigung. Und Med.-Rat Wengler besprach i. d. \*MW. desselben Jahres die Vergiftungen, welche in 5 Familien durch den Bleischmelz von Kochtöpfen hervorgerufen waren, mit dem Hinzufügen, daß diese Krankheit, oft monatelang arbeitsunfähig mache.

\*) Nach der Beobachtung von Paul (a. a. O.) wurde eine mit der Herstellung von Druckbuchstaben beschäftigte Frau, nachdem sie an Bleikolik gelitten, bald nach dem ersten Auftreten der Bleivergiftung schwanger und hatte im 5. Monat, später dann aber noch 8 mal im 3. bis 1. Monat Fehlgeburt. Weitere Erhebungen ergaben bei 81 Entbindungen seitens bleikolikkranker Arbeiterinnen, daß sehr häufig starker Blutverlust eintrat, meistens Fehlgeburt im

Zündholzarbeiter und die Anfertiger von Elektrizitätssammlern, gen. Akkumulatoren. \*)

Die Männer, welche durch Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung und öffentliche Lehre in Wort und Schrift die Gesellschaft leiten, sollen, wenn sie vereinzelte und noch viel vereinzelter zur Kenntnis der Gerichte gelangende Beseitigung eines menschlichen Keimes als Verbrechen verfolgt sehen wollen, niemals vergessen, wie zahlreich und groß die Gebiete sind, die, von ihnen selber gewollt, große Scharen ihrer Volksgenossinnen, im allgemeinen durchaus gegen deren Willen (§ 220 \*StGB.), in ihrer natürlichen und für die Erhaltung der Volkskraft so überaus wertvollen Tätigkeit des Mutterwerdens aufs schmachlichste hindern! Aber das ist einer der Flüche der Natur, die auf unserer metallenen Zivilisation lasten. Und bei diesen mörderischen, insbesondere kindsmörderischen, Erwerbsverhältnissen, an denen einerseits die übermäßigen, eingebildeten „Kultur-“Bedürfnisse bei selbst-

---

3. bis 5. Monat oder Frühgeburten toter oder sterbender Kinder, oder, wenn das Kind leben blieb, daß es oft in den ersten drei Jahren augenscheinlich an erheblicher Bleivergiftung zugrunde ging. In Wien endigte nach \*Ksch. bei den Schriftgießerinnen und Stanniolkapselputzerinnen unter drei Schwangerschaften ebenfalls eine mit Abort.

\*) In den Bleigewerken Sardiniens war nach \*Frg. (1907—9) unter 5 Ehen der Arbeitenden eine ganz unfruchtbar. Von 100 Frauen hatten 23 nur je 1 Kind. Von 5 Schwangerschaften endigte (soweit die jedenfalls unvollständigen Nachweise reichen) eine mit Fehlgeburt. Namentlich die Erstgeschwängerten abortierten oft, und zwar bei  $\frac{1}{3}$  der Schwangerschaften. Unter 100 Geburten waren 6 Totgeburten. Von den Lebendiggeborenen aber waren 90% dem Siechtum verfallen (kachektisch), und von den überlebenden Knaben erwiesen sich später nur 5—10% als militärbrauchbar. (Auch bei \*Ft. 58.)

süchtiger Gleichgültigkeit (oder Unwissenheit?) in-  
bezug auf ihre Erzeugung, andererseits die lieblose  
Unterlassung der möglichen Schutzmaßregeln, in Ver-  
bindung mit der unritterlichen Vernachlässigung des  
Frauengeschlechtes die Schuld tragen — da eifern  
volksunkundige Verlehrte, daß die eigenmächtige Be-  
seitigung der Leibesfrucht, weil sie meistens aus Leicht-  
sinn erfolge und eine Hauptursache des Geburtenrück-  
ganges bilde, als Verbrechen mit Kerker und Ent-  
ehrung verfolgt werden müsse! Heißt das nicht, den  
Spieß nach der verkehrten Seite richten?

Die Statistik hat ergeben, daß die Fruchtbarkeit  
der Frauen wesentlich davon abhängt, ob sie Lohn-  
arbeit verrichten oder nicht.\*)

Außerdem führt häufig das unbeabsichtigte Ein-  
treten so manches im folgenden Abschnitte unter  
Abtreibemitteln aufgezählten Vorganges zur Fehl-  
geburt, die gleichwohl mehr oder minder gefährlich  
ist. Und zwar erfolgt in der Regel die Ausstoßung  
viel später als der unmittelbare Anlaß zur Fehlgeburt.  
Doch räumt die Wissenschaft ein, daß „auch bei einer  
sonst völlig gesunden Schwangeren ohne jede faß-

---

\*) In einem englischen Industrieort (Blackburn) betrug  
die „unter Berücksichtigung des Alters korrigierte“ Frucht-  
barkeit (nach \*HsH. 13, S. 122) bei der ersteren Klasse 3,  
bei der anderen über 5. †\*Hsch. erläutert dies S. 21 durch  
den Unterschied in der Fehlgeburten-Statistik bei den  
Pflicht- und den freiwilligen Mitgliedern von Krankenkassen.  
Bei der Ortskrankenkasse zu Leipzig verhielten sich bei-  
spielsweise die Früh- und Fehlgeburten der freiwilligen zu  
den Pflichtmitgliedern durchschnittlich wie 1:7. Blum  
will bei der Berliner Betriebskrankenkasse dieses Verhält-  
nis gar auf mehr als 1:38 festgestellt haben. (Bei †\*Hsch. 22.)

bare Ursache ein Abort sich ereignen könne“. Diese medizinische Tatsache hat die große rechtliche Bedeutung, daß wegen der Unmöglichkeit des Nachweises der Ursachen eines vorkommenden Abortes noch keine gesetzwidrige Abtreibung darf angenommen werden.

Unbeabsichtigte Fehlgeburten (Aborte) kommen so häufig vor, daß die meisten Frauen, die eines etwa größeren Kindersegens genießen, auch schon eine oder mehrere Fehlgeburten gehabt haben. Die Angaben sind recht verschieden. In Berlin-Stadt endigten nach \*AFE., IV, 183 30% der Schwangerschaften mit Fehlgeburt, auf dem Lande nur 7%. Für die Berliner Klinik gibt Bumm 10% an, im Allgemeinen Siegel etwa 8%.\*)

Was die Verteilung der Fehlgeburten auf die beiden Geschlechter betrifft, so hat man ein entschiedenes Überwiegen der männlichen gegenüber den weiblichen gefunden.

Fehlgeburten fallen besonders auf die ersten drei Monate der Schwangerschaft, und zwar am meisten in den dritten Monat. Viele Früchte gehen vermutlich schon in den ersten Wochen ab, solange das Ei noch unvollkommen haftet. Das \*HL. teilt die Fehlgeburten ein in solche vom zweiten bis vierten Monat, die meistens von einer starken Blutung der Gebärmutter begleitet sind, und spätere, die wie Früh- und Normalgeburten verlaufen.\*\*)

---

\*) \*ZG., Bd. 41, S. 637. Weiteres hierüber an vielen Stellen im \*ZG.

\*\*\*) Wie notwendig es ist, über Unregelmäßigkeiten in der Schwangerschaft nicht nur die Hebammen zu unterrichten, damit sie bei gefährlichen Fällen den Arzt holen

Die Fehlgeburt (vom zweiten Monat ab) ist (in bezug auf Gesundheit und Leben der Frau) immer gesundheitlich sehr beklagenswert. Die Blutung schwächt die Frau, andere üble Ereignisse können ihr Leben bedrohen; wenn sie sich danach nicht genügend schont, kann sie von einem Frauenleiden befallen werden. Doch ist in bezug auf den Grad der Gefährlichkeit einer, wenn auch nur unfreiwilligen Fehlgeburt, offenbar ein großer Unterschied zwischen den verschiedenen Stufen der Schwangerschaft. Wenn auch die Meinungen in diesem Punkte nicht weniger auseinandergehen als über die Verteilung der vorkommenden Abtreibungen auf die verschiedenen Monate, so scheint doch in den ersten beiden Monaten die Gefahr am geringsten zu sein. Denn „ist das Ei erst einige Wochen alt, wenn es ausgestoßen wird, so ist der Blutabgang nicht stark, auch die Wehen sind wenig empfindlich; die meisten Frauen merken das Ereignis gar nicht, sondern halten den Vorgang für eine vermehrte Periode.“ (\*HL.) Als die gefährlichste Zeit ist aber die gleich darauffolgende, der dritte und vierte Schwangerschaftsmonat, zu betrachten. Denn erstens wächst in dieser Zeit der Mutterkuchen oder die Nachgeburt und ist mit der

---

lassen, wobei sie oft auf Widerstand bei der Familie stoßen, sondern die Frauen ganz allgemein bezw. das Volk, das zeigen u. a. zwei mir bekannte Fälle, wo Frauen, bei denen sich die Nachgeburt zu früh löste und der Frucht vorauseilte, in kurzem verbluteten, bevor es die Hebamme verhindern konnte. Bei einer der beiden war es, im Alter von 37 Jahren, das 13. Kind, an welchem sie starb, weil sie nicht gleich bei beginnender Blutung die Hebamme oder den Arzt davon benachrichtigt hatte.

Gebärmutter derart verwachsen, daß für eine Ablösung mehr als zu anderen Zeiten üble Folgen zu befürchten sind,\*) und zweitens kennt in dieser Zeit häufig die Schwangere ihren eigenen Zustand nicht, sieht eine Blutung leicht für eine verzögerte Monatsregel an und unterläßt die Stillung des Blutes sowie die Entfernung der Eireste und Nachgeburt aus der Gebärmutter, wo dann Verblutung oder Zersetzung (Fäulnis) der zurückgebliebenen Teile verhängnisvoll wird (Abbild. 20). Und eben dieser Umstand, daß auf die ungefährlichsten ersten beiden Monate gleich die beiden gefährlichsten folgen, in Verbindung mit dem anderen Umstande, daß in jener ersten Periode noch keine Sicherheit über das Bestehen einer Schwangerschaft vorhanden ist und das Ausbleiben der Monatsregel, selbst nach zweimaligem Eintritt, häufig mit Unrecht als ein Beweis eingetretener Schwangerschaft genommen wird, dies erhöht noch die schon oben S. 4 berührte Gefahr eines Abtreiberversuches bei nur eingebildeter Schwangerschaft.

Im fünften Monat ist der Mutterkuchen mit der Gebärmutterwand inniger verknüpft als später, wenn die Frucht schon gereift ist. Daher kann diese im fünften Monat allein ausgestoßen werden und die Nachgeburt mit Eissack in der Gebärmutter zurück, ja an der Innenfläche noch längere Zeit haften bleiben.

Sicher ist, daß die Fehlgeburt, von den ersten Wochen vielleicht abgesehen, im allgemeinen gefähr-

---

\*) Dies entnehme ich den Mitteilungen einer erfahrenen Geburtshelferin, die hinzufügt: „Das habe ich . . . an einer Dame erlebt: die Frucht war da und die Nachgeburt kam nicht. Auch der gerufene Arzt konnte nichts machen. Sie mußte in die Klinik geschafft werden, woselbst sie drei Wochen verblieb und mit knapper Not davonkam.“

licher ist, als die normale Geburt. Sicher ist endlich, daß, gleichwie die normale, so auch die verfrühte Geburt am häufigsten an Tagen erfolgt, wo ohne die Schwangerschaft die Monatsregel sich eingestellt hätte. Hieraus folgt aber, was ebenfalls durch die Erfahrung bekräftigt wird, daß auch alle zur künstlichen Herbeiführung der Fehlgeburt angewandten Mittel in solchen Tagen um so wirksamer sind.

---

## Zweiter Abschnitt.

### Mittel und ihre Wirkung.

---

#### A. Innere Mittel.

##### a) Erklärung des Vorganges.

Die Störungen der natürlichen Fruchtentwicklung, die die Fehlgeburt herbeiführen, können zwar sehr mannigfaltig sein, aber sie laufen im wesentlichen alle hinaus auf Beeinträchtigung oder Verhinderung des der Frucht nötigen Stoffwechsels. Es wird ihr z. B. die Sauerstoffzufuhr abgeschnitten. Das geschieht, wenn die Eibläse platzt und der Abfluß des Fruchtwassers nicht durch den tiefer stehenden Teil der Frucht gehemmt wird, infolgedessen die Gebärmutter sich eng um die Frucht legt, die Nabelschnur eingeklemmt oder vollends der Mutterkuchen abgelöst wird. Dann muß die Frucht ersticken, noch bevor sie hungern kann. Und in der Tat ist Erstickung fast immer die Ursache des Absterbens der Frucht und erfolgt häufig noch nach der Geburt.

Wir können, wie bei der unwillkürlichen Fehlgeburt, so bei der willkürlichen, genannt Abtreibung, folgende drei Vorgänge unterscheiden; 1. Schädigung der Mutter, (mindestens) der Gebärmutter, und dadurch der Frucht, 2. Lockerung oder Ablösung der Frucht bezw. des Eies von den Ernährungsorganen, und 3. die Ausstoßung von Ei oder Frucht. Die beiden

ersten dieser Vorgänge können auch in umgekehrter Reihenfolge stattfinden.\*)

1. Was die Schädigungen der Frucht durch die Mutter betrifft, so sind zwar die Gefäßsysteme von Mutter und Frucht getrennt, und \*L. behauptet sogar, daß auch das Blut beider sich nicht vermische. Allein, das vom mütterlichen Körper aufgesogene Gift kann auch auf zwei anderen Wegen auf die Frucht übergehen: durch das Fruchtwasser (die Wasserhaut) und durch die Zottenhaut. Und je kleiner die Frucht, um so sicherer ihre Vergiftung, weil verhältnismäßig um so mehr Gift auf ihr Gewicht kommt.\*\*)

---

\*) \*Zw. sagt S. 256: Mit Sicherheit führt alles zum Abort, was geeignet ist, die Verbindung des Eies mit der Gebärmutter zu lockern.

\*\*) \*Ha. dringt S. 404 auf das Festhalten des Grundsatzes, daß die Abtreibung durch irgend ein Gift nur dann angenommen werden kann, wenn infolge der Aufnahme desselben die Mutter erkrankt ist, womit gesagt ist, daß kein Gift durch den Körper der Mutter, ihn unversehrt lassend, hindurch nur auf die Frucht losgeht. Der Franzose \*Vb. sagt S. 436: „Es gibt keine Substanz, die in passender Dosis eingemischt, die Fehlgeburt herbeiführt, indem sie einzig auf die Gebärmutter einwirkt, ohne gleichzeitig und oft in höherm Grade andere Organe oder den Gesamt-Haushalt (des Leibes) zu beeinflussen“ usw. Ebenso sein Landsmann \*KF. S. 202: sog. Abtreibemittel dienen diesem Zwecke nicht anders als durch Vergiftung der Schwangeren. Daß die Tierversuche, durch welche der Übergang einer Reihe von Stoffen aus dem Organismus der Mutter in den der Frucht oder umgekehrt festgestellt wurde, keinen besonderen Wert für den Menschen haben, besagt \*Ha.'s Erklärung, daß beim menschlichen Weibe, soweit die vorliegenden Erfahrungen lehren, dem Übertritte des Giftes auf die Frucht als Ursache des Abortus wenig Bedeutung zukommen scheine. Anders wollen freilich die Tierversuche über die wehenerregende Wirkung gewisser Mittel (s. unter  
Guttzeit, Ein dunkler Punkt

3

2. Fast alle unter 1 genannten Einflüsse können durch Nervenreizung bewirken, daß sich die Gebärmutter zusammenzieht, was die unmittelbare Ursache jeder Geburt und auch jeder Fehlgeburt ist. In den ersten Monaten können dadurch die Siebhautzellen und folglich das Ei und später der Mutterkuchen sich abtrennen. Doch können die Gebärmutternerven auf unmittelbar mechanische Weise zu dieser verfrühten Tätigkeit gereizt und dadurch diese und jene von den unter 1 aufgeführten Erscheinungen als Rückschlag bewirkt werden.

3. Wird das Ei künstlich von der Anheftestelle gelöst, so braucht deswegen die Gebärmutter noch nicht sofort in erkennbarem Grade tätig zu werden. Die Zeit der Ausstoßung von Ei oder Frucht hängt auch von den jedesmaligen Ursachen der Abtreibung ab.\*)

Was die Abtreibung besonders erschwert und die Schwangere bei dem Versuche dazu doppelt gefährdet, ist der Umstand, daß augenscheinlich die Leibesfrucht gegen Gifte, die in den Mutterleib eingeführt werden, weniger empfindlich ist als dieser. Die Natur muß gerade die Frucht aufs äußerste schützen. Von dem Tage an, wo der Grund durch die Zeugung gelegt ist, beginnt die Natur im Leibe der Mutter eine Burg zu errichten, die sich immer mehr erweitert und festigt.

---

Ergotin) beurteilt werden, die damit aber noch nicht sittlich gerechtfertigt sind.

\*) Nach Versicherung \*L.'s, dem ich hier hauptsächlich folge, geht beim Gebrauch innerer Mittel die Frucht, in der Regel dann ab, wenn dieselben am meisten wirken oder doch bald darauf. Doch zeige sich hierbei eine sehr große individuelle Verschiedenheit und eine noch größere bei den äußeren Mitteln und mechanischen Eingriffen. Die entgegengesetzte Auffassung wird u. a. von \*Hg. vertreten.

Je mehr die Schwangerschaft vorschreitet, desto mehr scheint sich das Geschlechtssystem der Frau zu verselbständigen. Zwar wird die Tatsache, daß nach dem Tode der Schwangeren die Gebärmutter noch Wehen vollzieht, den heutigen Ärzten durch Gaswirkung erklärt. Daß jedoch umgekehrt die Frau während der Schwangerschaft allgemein mehr zu Krankheiten hienige als sonst und hieraus, wie man glauben könnte, der Frucht eine unmittelbare Gefahr erwachse, wagt man nicht zu behaupten und kann es auch nicht. \*) Denn wenn die Natur im weiteren alles ihr Mögliche tut, um eine Verbesserung der Rasse zu begünstigen und es nur auf uns ankommt, ihre stets dargebotene gütige Hand zu ergreifen, so kann sie nicht anders, sie muß vor allem die (brauchbare) Frucht schützen. Daher muß ein so gewaltiger Ansturm gegen den Leib der Schwangeren ausgeübt werden, wenn man durch diesen Schutzwall hindurch jenem inneren Heiligtum beikommen will. Hieraus geht hervor, welchen inneren Verwüstungen dieser Schutzwall dabei ausgesetzt wird, und daß es unschuldige Abtreibemittel nicht geben kann. \*\*)

---

\*) So sind beispielsweise im \*HL. als für die Frucht besonders gefährlich nur die fieberhaften Krankheiten (am meisten „ansteckende“, wie Typhus und Pocken) genannt. Von den Krankheiten des Herzens und der Lunge heißt es, daß die Hauptgefahr erst nach der Entbindung auftrete. Und \*Ha. hebt hervor, daß Schwangere zur Bekämpfung der während ihres Zustandes sich erhöht geltend machenden Darmtätigkeit nicht selten die stärksten Abführungsmittel, auch bei Wiederholungen, schadlos einnehmen.

\*\*) \*L. gibt zwar die Möglichkeit von Fällen zu, wo die Mutter verhältnismäßig geringe Schädigung erleidet, erklärt solche indes für selten, sagt auch nicht, daß man es in der Hand habe, einen solchen Verlauf herbeizu-

Allein, wenn auch bei Abtreiberversuchen die Mutter im allgemeinen nicht mehr als die Frucht, wenn sie auch nur im gleichen Maße bedroht wäre, so könnte man doch von „Abtreibemitteln“ nur ganz uneigentlich sprechen, gleichwie man von Giften und Heilmitteln spricht. Abtreibemittel sind es, insofern sie, in angebbarer Stärke gebraucht, die Gebärmutter bzw. das Ei darin schädlich beeinflussen können; dagegen ist die Forderung unbedingter Abtreibemittel, die gleichsam auf die Frucht losfahren und sie zum Leibe hinauswerfen, unwissenschaftlich, und folglich ebenso die Auffassung, als dürfte nichts anderes, als was diesen Dienst sicher leistet, mit „Abtreibemittel“ bezeichnet werden.\*) Die abtreibende Wirkung durch innere Mittel ist also die Teilerscheinung einer am mütterlichen Körper verübten Vergiftung. Ist auch in vielen Fällen und beim Gebrauche verschiedener Mittel das Verhältnis der Schädigung von Mutter und Frucht sehr verschieden, so erkrankt doch meistens die Mutter gefährlicher.

Nach übereinstimmender Darstellung der Ärzte wirken die Gifte hinsichtlich Mitbeeinflussung der

---

führen. Vgl. Gusserow im \*AG: XIII, 66, \*Vt. 31, \*Wtl. 9. Letzterer erklärt den Eingriff in den ersten Monaten für weniger gefährlich als die Geburt.

\*) Mittel, die nur durch einfache Erregung von Wehen auf eine baldige Ausstoßung der Frucht hinwirken, sind nach \*L. doch keine eigentlichen Abtreibemittel, vielmehr ist bei der Abtreibung das Wesentliche die Schädigung oder völlige Tötung der Frucht. Ein Mittel, welches der Frucht auf Umwegen die Nahrung entzieht, wird dadurch zu einem Abtreibungsmittel, daß die Gebärmutter sich ihres Inhalts entledigt. Ja es kann die Frucht zugrunde gehen und dabei das Ei sich weiter zur Mole entwickeln.

Frucht im Mutterleibe verschiedener als in irgend einem andern Betracht.

Unter den nachstehend aufgeführten Mitteln sind nicht nur solche, die von Ärzten als zur Abtreibung für geeignet erklärt werden, worüber die Meinungen ohnedies auseinandergehen, sondern auch viele andere, die aus irgendwelchen Gründen nachweislich zu diesem Zwecke angewandt wurden, so daß schon aus diesem Grunde von einer Empfehlung derselben durch diese Aufzählung keine Rede sein kann.

Alle innerlichen Abtreibemittel, d. h. durch den Mund, vereinzelt auch durch Nase oder After eingeführt, oder in die Adern gespritzt, sind in ihrer Wirkung unsicher und gefährlich und werden daher von den berufsmäßigen Abtreibern heute nur selten noch angewandt und zur Selbstabtreibung auch weit mehr nur noch auf dem Lande als in den Städten. Wenn dieselben als die ungefährlicheren gegenüber den äußeren Mitteln, diese als eine Steigerung jener betrachtet werden und mit den inneren der Anfang gemacht zu werden pflegt, so beruht das insofern auf einer Selbsttäuschung, als diese Mittel in dem Maße und in der Menge, wie sie die Erwartung einer Fehlgeburt rechtfertigen, auch aufhören, „unschuldig“ zu sein und mit ihrer „Wirksamkeit“ auch an Gefährlichkeit zunehmen. Auch aus wirtschaftlichem Grunde muß vor dem Ankauf angeblich innerer Abtreibemittel gewarnt werden, weil in diesem Punkte viel Schwindel waltet und weibliche Unwissenheit nur zu häufig ausgebeutet wird. Auch ist „in der Mehrzahl der Fälle selbst da, wo Gifte genommen wurden, die seit langer Zeit im Rufe von Fruchtabtreibungsmitteln stehen, der Abortus und überhaupt eine Wirkung auf die Gebärmutter und ihren Inhalt ausgeblieben.“

Der \* hinter dem Namen eines Mittels besagt, daß dasselbe sowohl „innerlich“, als auch zum Einspritzen in die Geschlechtsteile (s. unten) gebraucht wird oder wurde. Die mit einem † gekennzeichneten haben im Volksglauben eine besondere Bedeutung.\*)

## b) Aus dem Tierreiche.

1. Die durch den kranken Organismus der Schwangeren, und zwar hauptsächlich durch krankhaften Eiweißzerfall erzeugten Gifte glaubt \*L. besonders anführen zu sollen,\*\*) und wir wollen ihm darin inso weit folgen, als es wohl denkbar ist, daß Schwangere sich zum Zwecke der Abtreibung derartigen Erkrankungen aussetzen. So stirbt, wenigstens in den ersten Monaten der Schwangerschaft, meistens die Frucht ab bei Unterleibs-, Hunger- und Rückfall-Typhus, bei Malaria-Fieber, seuchenhafter Influenza, bei Rotlauf (Rose), Lungenentzündung, Blattern, Scharlach, Masern und Blutzersetzung.

---

\*) Dem Streben nach Ordnung unter den Mitteln und einer Art von Vollständigkeit mußte die gleichwohl im Volke beliebte Zusammenstellung mehrerer Mittel, bis auf einzelne gelegentliche Angaben, geopfert werden. Siehe hierüber \*Schm. 447 und 465 ff.

\*\*\*) Er nennt sie metabolische Gifte. Metaboles Insekt oder Imago heißt in der Tierkunde das vollkommen ausgebildete Insekt, zum Unterschiede von Ei, Larve und Puppe. Es kommen hier die oben S. 21 ff. schon als Fehlgeburtsursachen genannten Krankheitszustände in Betracht. Auch Syphilisgift kann (nach \*L. 152) durch die Scheidewand des Mutterkuchens auf die Frucht übergehen, gleichwie Eiweißkörper ohne Verdauung durch die Kapillarwand des Mastdarms ins Blut übergetreten sind. Auf der Möglichkeit dieses unmittelbaren Überganges in die Gewebezellen beruht die Heillehre der Biochemie.

2. Die zur Familie der Pflasterkäfer gezählte „spanische Fliege“ (*Cantharis*, schon bei \*Hp.). Die Wirkung ist so heftig, daß nur seltene Fälle seiner Anwendung bekannt geworden sind und jedesmal die Frau in größte Gefahr kam oder den Versuch mit dem Tode büßte (Frankr.).

3. Weitere tierische Stoffe: Milch von Menschen, Eseln und Hunden (Griech.); Rindergalle zu Klistieren (altes Rom) und in die Scheide (16. Jahrh.); Bibergeil, d. i. Absonderung von den Geschlechtsteilen des Bibers (größere Gaben in alt Rom); Harn von Pferden und Menschen (Erfolg: Magenschmerzen); Kot von Ziegen; Habichten, Tauben, Geiern und Mäusen (Altert.); Aale (alt Rom); Regenwürmer, vermutlich zu Pflastern (alt. arab.); Natternbalg, Ambra (mohamm.); Moschus (mohamm., China u. Japan); Bozoar, ein fester Ballen von Haaren und Pflanzenfasern aus dem Magen von Ziegen und ähnlichen Tieren (mohamm.).

### c) Aus dem Pflanzenreiche.

Hier erfolgt die Wirkung vor allem durch die in den Pflanzen enthaltenen flüchtigen Öle. Diese reizen die Schleimhäute, besonders des Magens und Darms und die Nieren und lähmen in wachsendem Maße das Zentralnervensystem. Sie führen zu Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Nierenerkrankungen, Blütharnen, auch Harnstockungen, Krämpfen, Schwindel, rauschähnlichen Zuständen, Betäubung, je nachdem auch zum Tode, und nur als mögliche Teilerscheinung auch zu der Fehlgeburt. Doch wird bei allen Drogen, die ätherisches Öl enthalten, dieses durch längere und unzweckmäßige Aufbewahrung, wie sie häufig im Handel vorkommt, unwirksam. (\*Schm.)

1. Safran, ein südeuropäisches Zwiebelgewächs, dessen Blütenstempelextrakt ärztlich zur Beförderung der Monatsregel und bei zarten Gebärenden zur Verstärkung der Wehen mit Erfolg verordnet wird. Nach \*Ha. wird er, wenigstens in Großstädten, von allen pflanzlichen Abtreibemitteln augenscheinlich am häufigsten angewandt. (Altgriech., arab., Mittelalt., Österr., Frankr., Türkei.) Die von \*L. angeführten Fälle von Safranwendung zu Abtreibezwecken verliefen teils erfolglos, teils tödlich.

2. Das nach diesem zur Abtreibung anscheinend am häufigsten gebrauchte pflanzliche Mittel ist der Sadebaum (Seven-, Safel-, Segen-, Säge-, Segels-, Saitelbaum oder Sayling, *juniperus sabina*, in der Wissenschaft kurz Sabina genannt — Abbildung 17), eine hauptsächlich am Schwarzen Meer heimische Zypressenart mit kleinen, schuppenförmigen Nadeln und schwarzen, hellblau bereiften Beeren, die aber auch bei uns gezogen und in Bayern ironisch Jungfernrösmarin genannt wird. (gebräuchlich schon seit dem Altertum). Nach \*H. sind fast alle bisher bekannten Fälle, in denen Sabina, insbesondere die Abkochung der frischen Zweige, genommen wurde, tödlich verlaufen. Die Zweige dieser Pflanze rufen (nach Schroff) schon auf der Haut Entzündung und Eiterung hervor, und das Öl wirkt mehr oder weniger giftig auch auf Gehirn und Rückenmark.

3. Ähnlich wie das flüchtige Öl vom Sadebaum wirkt dasjenige von *juniperus virginiana*, der roten Zeder, Zedernöl genannt,

4. Der weniger giftige Wacholder (*junip. communis*), die beiden Lebensbaumarten: *thuja orientalis* und die nach \*Schm. alle an Heftigkeit überragende *thuja occidentalis*. Dieser ebenfalls immergrüne, zy-

pressenartige Strauch, in Gärten gezogen, wurde früher gegen Würmer gebraucht und hat selbst große, kräftige Weiber getötet, bevor sie die Abtreibung erzielten.

5. Mutterkorn\*) (im Zillertal auch Vaterkorn genannt, oder *secale cornutum*, Abbild. 18) ist ein schwärzlicher Auswuchs, der sich an den Spelzen von Roggen- (seltener auch anderer) Ähren (besonders wenn es zur Zeit des Reifens regnet) da bildet, wo sich vordem Honigtau zeigte. Dieser lockt Insekten an, die die Sporen eines Pilzes verbreiten. Im Innern ist er weiß oder grau, welche letztere Sorte nach Wildenow stärker wirkt. Er enthält 46 v. H. Zellulose, 35 v. H. fettes Öl und mehrere Alkaloide, die giftige Wirkung hervorgerufen. In einem von \*FW. erwähnten Falle gelang zwar die Abtreibung durch Mutterkorn, aber die Mutter starb — was an den Triumph jenes Leberarztes erinnert, der bei der Leichenöffnung die von ihm geheilte Leber als Beweis seiner Geschicklichkeit aufzeigte.\*)

\*) Mutterkraut wird jedes Kraut mit vermeintlich abtreibender Kraft genannt.

\*\*) Nach Genuß von Brot, dessen Mehl Mutterkorn enthält, tritt beim Menschen eine heftige, nicht gefahrlose Krankheit auf, die sog. Kribbelkrankheit, — Ich weiß von einer Frau, die bei einer Schwangerschaft



18. Mutterkorn an einer Roggenähre. (Nach Suerssen)

6. Daß der Tabak durch sein Nikotin auf die Gebärmutter einwirkt, zeigen die Erfahrungen von Tabakarbeiterinnen.\*)

7. Raute † (*ruja graweolens*, seit dem Altertum, Böhmen, Frankr., Amerika, Türkei, Indien) wirkt durch das in den Blättern enthaltene Glykosid Rutin. Auch die Mondraute † (*byotrichum lumaria*) ist in Bayern versucht worden.

8. Pilokarpin, der wirksame Bestandteil aus den Zweigen und Blättern der in Südamerika wachsenden Jaborandiraute, ein Alkaloid, wurde zweiprozentig unter die Haut des Oberschenkels gespritzt und dadurch Wehen hervorgerufen.\*\*)

9. Auf die Gefahren des Chinin bei der Schwan-

---

nach der andern, sobald der Termin zur Entbindung nahte, um sich die Unbequemlichkeit abzukürzen, die Hebamme bewog, ihr vom Arzt ein Rezept auf „Wehenpulver“ (d. i. Mutterkorn) zu erwirken, nach dessen Gebrauch sie dann regelmäßig bald von ihrem Kinde entbunden wurde; das schon nach einigen Wochen starb. — Nach \*Td. schwindet die Kraft des Mutterkorns schon  $\frac{1}{4}$  Jahr nach der Ernte; wie denn überhaupt manche Mittel durch langes Lagern in Apotheken (wie mir Ärzte zugaben) an Kraft einbüßen.

\*) So versichert ein Arzt an der Tabakfabrik in Le Mans, daß die dortigen Arbeiterinnen sich durch reichliche Monatsblutungen auszeichnen. In der Gesellschaft für öffentliche Gesundheitspflege und Arbeitshygiene zu Paris berichteten zwei andere, daß ledige Schwangere sich besonders zur Arbeit in Tabakfabriken drängen, in der Hoffnung auf eine Fehlgeburt; wie denn Drysdale in der Milch von Tabakarbeiterinnen Nikotin vorfand, und daraus erklärte, daß die von ihnen gesäugten Kinder meist sterben. Danach wird das Rauchen bei Frauen ihre Gebärfähigkeit nicht gerade begünstigen.

\*\*\*) L., \*der eine Reihe von Beispielen anführt, nennt dieses Mittel kein einigermaßen sicher wirkendes, wiewohl es oft Frühgeburten nach 7 Stunden bis 4 Tagen erzielt habe.

gerschaft wurde in der \*BkW. '82 hingewiesen. Doch ließen sich die Ärzte dadurch nicht von dessen Gebrauch zur Bewirkung der Frühgeburt abhalten.\*)

10. Echter Kampfer (Östr., Indien, — aus dem geschnittenen Holz eines chines. und japan. Lorbeerbaumes, Camphora, durch Überdampfung gewonnen), von höchst unsicherer Wirkung.\*\*)

11. Hirtentäschelkraut. Ein Präparat hieraus und aus mehreren anderen Stoffen, gen. Liccostypt, wurde neuerdings von Borutan als Ersatz für Mutterkorn empfohlen (\*DmW. 1920, Nr. 8 u. \*ZG., S. 1038). Vom Kampfer bemerkt \*FW. ausdrücklich, daß er ebensowenig wie irgend ein anderes Mittel auf Abtreibung hinwirken könne, ohne die Gesundheit zu zerstören.

12. Weitere Pflanzenstoffe: Alant; Aloe socotrina od. lucia (der eingetrocknete bittere Saft, nach \*FW. zur Wiederherstellung der Monatsregel bekannt, in Branntwein oder gepulverter Zimtrinde, leicht tödlich; nach \*L. unsere Aloe von gleich möglicher Wirkung; Bananen (gekochte grüne, siedend bei den Papuas auf Neu-Kaled.); Bärlapp; Beifuß; Belladonna; Bernsteinöl (Prv. Preuß.); Bitterklee; Bittermandelöl (an dessen Stelle vielfach Nitrobenzol verkauft wird); Ehrenpreis; Dolde; Dreifaltigkeits- und Tausendgüldenkraut; Efeu (ar.); Blüte und Früchte des Eibenbaumes, wirkt wie Mutterkorn (\*L. u. \*Ha: tödlich); Enzian-

---

\*) Sie sahen den Erfolg oft eintreten, wenn sie bei vollständiger Wehenschwäche Chinin zu 0,5 gaben, erklärten es für das zuverlässigste Wehenerzeugungsmittel, und weil es starke Blutungen hervorrief, empfahl man es bei ausbleibender Monatsregel.

\*\*\*) \*F. W. weiß 5 Fälle von Kampfer-Anwendung, wovon 2 tödlich verliefen.

wurzel\*; Farnkrautwurzel †; Fingerhut; Gartenkresse; Gewürznelken (s. unten bei Alkohol); Gicht- oder Pfingstrose; Goldlack (ar.); Hanf; Haselwurzel; Henna (Fezzan u. ar.); Hopfen (Ostproußen); Hundsnelke (Seifenwurz, ar.); Jalapa; starker Kaffee (Frankenw.); Kalapaöl (mit Zitronensaft und Baumwurz); Kamille † (Schlesw., Frankr.); Kollerhals (ar.); gepreßter Knoblauch; Kockelshorn (auch zum Fälschen von Hopfen im Bier benützt); schwarzer Kümmel; Duft der weißen Lilie; Maiwurz (ar.); Meerzwiebel; Melisse; Minze † (Alttert., Frankenw., Engl., Amerika, heftig wirkend); Mispeln (auf Hagedornstr. gepropft, Unterfranken bis 18. Jahrhundert); Muskatnuß\* (Tod ohne Abtreibung); Nieswurz\* (Engl.); Oleander (Tod ohne Abtreib. nachgewies.); Opium u. Morphinum (mohamm., Rußl., Schweiz); Pfeffer (Alttert., Mittelalt., Hereros); Rainfarn (Frankr., Ver. Staaten, Tod ohne Abtreibung); Ringelblume (ar.); Rosenöl\* (altröm.); Rosmarin † oder Porst (Schlesw., Steierm.); Schafgarbe; Sennesblätter (oder Mutterbl., Frankr.); Schwarzkümmel u. Schwertlilie; Schwindwurz. (Bay.); Stärke; Teer\*-Aufguß (Steierm.); Terpentin\*† (nach Soran. v. Ephesus im Altertum, schon 3 bis 8 g Leibscherzen, Pulsbeschleunigung usw., von einem Engländer zum Einatmen empfohlen, Amerika); Wurzel von Teufelsauge (adonis vernalis, Frankr., Sibir.); Teurefsdreck und Teufelsklaue; Tymian oder Quendel (Mittelalt., Schlesw.) Venushaar (ar.); Aufguß von Walnußblättern (Bay.); Wermut (Alttert., Mittelalt.); Wurmkraut (nach \*Ab. Verein. Staaten); Zimt (Blug., unwirksam); Zimt- und Gewürznelkenöl (Moham.); Zitronensäure (nur ein u. zwar tödl. Fall bekannt); Zittwersamen (auch Santonin).

Die alt-indischen Ärzte gaben, um vorzeitige Ge-

burten zu bewirken, wenn sich der Leib der Schwangeren auftrieb, folgende Pflanzenstoffe (soweit sich die Namen leicht deutsch wiedergeben lassen): im 1. Monat gemeines Süßholz, Samen des riesigen Teibaumes (ind. Eiche) und Schwalbenkraut, im 2. Sauer- klee, ind. Sesam, langen Pfeffer und Färberröte, im 3. Süßklee, Schwalbenkraut und Klammerkraut, im 4. Sinnpflanze, Eibisch und Süßholz, im 5. Nachtschatten usw., im 6. Süßklee und Bärlapp, im 7. Wasser- nuß, Fasern und Früchte der Seerose, Süßholz und Kandiszucker, im 8. eine Orangen-Art (*Aegle marbelos*), echten Zucker und Wurzeln von Nachtschatten mit Milch, im 9. Süßholz, Schwalbenkraut und Klammer- strauch, und im 10. wieder Süßholz und Ingwer mit Milch. Auch Brechmittel wandten sie an, doch an- scheinend keine mechanischen.\*)

d) Aus dem Mineralreich.

1. Phosphor. (Deutschl., Österr., Schweden usw. noch heute, wenigstens da, wo der Gebrauch der Phosphorschwefelhölzer es erleichtert); nächst dem Safran von allen inneren Mitteln am meisten gebraucht. Wirkung schon in den ersten Tagen. \*H. kennt dreißig Fälle aus den Jahren 1895 bis 1903, die in Wien zur amtlichen Leichenöffnung führten. Nach Hedrén wären in Schweden auf eine am Leben gebliebene Frau mehr als zehn gekommen, die an dem Versuche starben.\*\*)

---

\*) Nach \*Ss. II, 47, \*P. 28, \*L. 178, \*Ra. und \*Knf. — Die altarabischen Abtreibemittel finden sich vollständiger als hier angegeben von C. A. Pfäff im \*ZA. '68, 125.

\*\*) \*ZG. '02. 147. — Die Zündhölzer mit dem giftigen gelben Phosphor sind nun in Schweden seit '01 (in Finn-

2. Auch Blei gehört zu denjenigen Mitteln, die am häufigsten und sichersten — natürlich unter schwerer Vergiftung — zur Fehlgeburt führten (Norddeutschdeutschl., Engl., Rußl.). Schwarzweller sah bei 300 Aborten 18, die durch Blutvergiftung entstanden waren. Namentlich wird Bleiweiß genommen, demnächst Bleiglätte und Blei- (Diachilon-) Pflaster, Wirkung nach \*Schm. umgekehrt wie beim Phosphor, erst nach Wochen.\*)

3. Quecksilber\* (mercurius vivus) wird zum Zwecke der Abtreibung von Estinnen mit Fett gemischt, von Litauerinnen in der Memelner Gegend völlig (bis zur Extinktion) mit Schmalz oder grüner Seife verrieben. Nach \*L. soll es manchmal unter schweren Krankheitserscheinungen zur Fehlgeburt kommen, oft auch zum Tode der Schwangeren.\*\*)

land schon seit '72) und neuerdings auch in Deutschland verboten, und \*H. hat gerade wegen der Verwendung zu Abtreibezwecken auch in Österreich ein Verbot angeregt. (\*Schm. 416, vgl. \*AFE. II, 321 und \*Ft. 76.)

\*) In der Magdeburger Gegend findet nach \*\*\*Th. von allen inneren Abtreibemitteln fast nur noch Mennige Verwendung. Dieses auch Bleirot genannt, wird erhalten durch Erhitzen von Blei-Oxyd oder durch Rösten von Bleiweiß, Farbe, als Rostschutzmittel usw. (\*Bkh.) Dieses Beispiel allein zeigt, wie unmöglich es ist, die „Abtreibemittel“ den Frauen bezw. der „Laienwelt“ anzugänglich zu machen und daß hier Aufklärung das einzige Rettungsmittel ist. Vgl. über Blei allg. \*Schm. 416. \*L. 241 ff., \*BkW. '01, Nr. 7, \*\*Cp. '35, 459 f., Über die entsprechende Wirkung chron. Bleivergiftung s. oben S. 24 ff.

\*\*) Zwar Luce und \*Ha. bezweifeln die spezifisch abtreibende Wirkung des Quecksilbers; letzterer schreibt die bei „Quecksilberkuren“ erfolgenden Fehlgeburten vielmehr der Syphilis zu. \*Ft. bekennt, bei Schwangeren „wiederholt ziemlich kräftige Schmierkuren angewandt zu haben,“

das Sublimat\*, das nach Krebel in Rußland vielfach zu Abtreibezwecken gebraucht wird, ist ohne Zweifel die in der „Heilkunst“ gebräuchliche höhere Verbindung von Quecksilber und Chlor. Dieses Sublimat aber ist „ein sehr heftiges Gift, das, auch in kleinen Mengen genommen, den Tod des Menschen zur Folge hat.“\*) Auch \*Ft. gibt zu, daß eine Sublimatvergif-

---

wonach zwar die betreffenden Krankheitserscheinungen „prompt“ zurückgingen, aber der Fötus 2—3 Monate später im 6. oder 7. Monat totgeboren wurde, und zwar mit deutlichen Spuren der Krankheit, die mit dem Gifte scheinbar kuriert war. \*F. versichert gläubig, daß gelblich weißes Pulver, welches eine Verbindung von Quecksilber und Chlor darstellt, (Sublimat?) von englischen Ärzten bei Schwangeren ohne Schaden angewandt worden sei. Doch Weber hat gut getan, dies aus der 2. und 3. Auflage wegzulassen. Denn andere wissen, daß der Schaden, den angeblich die Syphilis anrichtet, meistens der Quecksilberkur auf Rechnung zu setzen ist (s. \*Hrn. u. besonders \*Km. 22 ff.).

\*) \*HL., wo es gleichwohl heißt: „Die Untersuchung wird mit der nassen, von Sublimat noch triefenden Hand vorgenommen.“ — Dr. Bechhold vom Institut f. experim. Therapie in Frankfurt a. M. „entdeckte“ i. J. 1905 laut \*ZCh., daß der Gebrauch von Sublimat „auch für den Menschen“ nicht zu harmlos sei, nachdem u. a. schon einmal eine Herde von mehreren hundert Hammeln, die zur Reinigung von Ungeziefer mit einer sehr dünnen Sublimatlösung gewaschen worden, vollständig zugrunde gegangen waren. Bechhold führte den Nachweis, an den Spuren von Quecksilber im Harn beim Versagen eines Nachweises von Zuckergehalt auch nach künstlichem Zusatz von Zucker — nur daß die in ihren Beschwerden recht lästige Zuckerkrankheit erst spät in die Erscheinung tritt (\*Hfr.). Aber von Frankfurt bis nach Leipzig und Dresden ist ein weiter Weg. Da reichten die 4 Jahre nicht aus, nach deren Verlauf das \*LZ. erschien. Der Sachse dachte: Preuße, geh' du voran . . . „und erteilte den weiß-grünen Geburtshelferinnen im \*LZ., ganz nach dem Vorbilde des \*HL., sogar

tung (bei Selbstmordversuch) daneben zur Fehlgeburt führen kann.

4. Alkohol ist ein Gift wie andere, welche Tatsache nur durch das allgemeine Laster seines Gebrauches verdeckt wird, und so kann eine genügende Menge alkoholischen Getränkes bei reizbaren, daran

mit dem nämlichen Hinweis auf dessen furchtbare Giftigkeit, die Anweisung in der Desinfektion mit Sublimat. Die Fabriken hatten noch Vorrat. Und den Preußen tat auch der große Auflagen-Rest vom \*HL. zu leid, der erst abgesetzt sein wollte — lieber konnten alle Hebammen zuckerkrank werden. Das ist keine boshafte Erfindung, denn mit dem erfolgten Absatze der alten Auflage ist die i. J. 1912 erfolgte Ausgabe des \*\*HL. in dessen Vorwort begründet, worin gleichzeitig „die Desinfektion mit Sublimat mit Rücksicht auf die ernsten Bedenken, die sich im Laufe der Zeit gegen ihre Anwendung durch die Hebammen (nur durch diese?) ergeben hatten, ganz aufgegeben. An ihre Stelle ist . . . die Verpflichtung der Hebammen zu der in allen Fällen anzuwendenden — Alkohol-Kresolseifen-Desinfektion eingeführt worden.“ Gegen die furchtbaren Feinde der Menschheit, die Spaltpilze, wird nun, nach der neuesten medizinischen Kriegskunst, erst, gleichsam als leichte Reiterei, der Alkohol ins Treffen geschickt (an dessen Stelle, der Bequemlichkeit wegen, auch verdünnter Brennspiritus genommen werden darf) und dann das schwere Geschütz der Kresolseife (ein Bestandteil des Holz- und Steinkohlen-Teers, dem Lysol sehr ähnlich) aufgeföhren (\*\*HL. 83). Und was wird, wenn das \*HL. ausverkauft ist, an die Stelle der Kresolseife treten? — Die bayrische Hebamme soll (vielleicht auch, um den Fabrikanten auf seine Kosten zu bringen?) vor der 5 Minuten langen Lysol-Anwendung sich erst ebenso lange mit Lenezet-Seife waschen. Aber wann ist dazu Zeit? Genug, daß sie sich über den Ankauf ausweisen muß. — Ist es da nicht ganz gut, daß die Sonne der Wahrheit immer mal ab und zu einen Strahl durch den Fachnebel schickt, wie dort in der Frankfurter Werkstatt des Dr. Bechhold? (Vgl. \*ZG. 1910, S. 632.)

nicht gewöhnten Frauen ebenfalls abtreiben. Der Alkohol dringt dermaßen in die Frucht ein, daß, wenn die Mutter eine Stunde vor der Entbindung 25 g reinen Alkohol zu sich nahm, im Blute der Nabelschnur 0,037 (d. i. 0,053 v. T.) gefunden wurden. Absinth (Likör von Wermut, *artemisia*) wurde von den Römern (zu Klystieren) und von den Arabern verwendet, wie heute u. a. in Frankreich. Vorzugsweise wird Branntwein, mit Pfeffer versetzt, oder Glühwein getrunken, mit Gewürznelken oder Dip-tamsaft.\*)

5. Verschiedenes: Alaun\*; Anilin (hat teils abtreibend, teils tödlich gewirkt); Arsenik\* (ar., Österr. besonders im Gebirge, Schweden, äußerst lebensgefährlich); Bórax (als unwirksam erkannt); Chloroform und Chlorolhydrat (eingeatmet); Eisen (wegen seiner unvernünftigen Anwendung beim Ausbleiben der Regel infolge Bleichsucht, besonders in Form von Eisenfeile, Österr., Oberbay. n. \*Hf. als „gestacheltes Wasser“ und „frischer Schliff“, d. h. Schlamm vom Schleifstein, nach \*L. tödl. Versuch); Grünspan; Jodkalium (Frankr.) und andere Jod-Präparate\*; übermangansaures Kali\* (Neger); Chlorsaures Kalium (Kaliumchlorat, kann nach \*L. für Mutter und Frucht tödlich wirken); Kaliumchromat (mehr. tödliche Fälle); Kaliumsulfat (früher Frankr.); Karbolsäure; viel Kochsalz; gepulverte Kreide (ohne Erfolg); Lysol\*; Metyl-äther Gujakol; salicylsaures Natron; Nitronbenzol oder Nitrobenzin, wegen seines Geruches auch fälschlich Bittermandelöl genannt, entsteht beim Lösen von

---

\*) Vgl. \*BGR. V, S. 5, 35 u. 51. Doch will man beobachtet haben, daß nach dem Genusse von Rotwein desto schneller wieder Empfängnis erfolgt.

Benzol in rauch. Salpetersäure); Petroleum (Ungarn, wirkte in dem einzigen von \*L. angeführten Falle tödlich, 7 Stunden später noch abtreibend); Rauch beim Verlöschen der Lampe (von alten Römern eingeatmet); Ruß (Fezzan); Salicylsäure (durch die Eigenschaft, Blutungen zu erregen); Scheidewasser oder Salpetersäure (soll die Frucht zum „Scheiden“ vom Körper veranlassen, eine Reihe tödlicher Fälle); Schießpulver (Frankenwald: es macht offen, da muß es zu einem Loch hinaus); Schlemmkreide (Loyalitäts-Ins., früher auch anderwärts, im Wasser der heißen Quelle, das in Marokko gegen Lustseuche mit Vorteil gebraucht wird); Schwefelsäure\* (Pers., bes. tödl.); auch als Barymsulfat; Seife\* (wegen des freien Alkali darin, Norddeutshl., Bulg., Rußl.); Strychnin; (Kupfer-) Vitriol (aufgelöst in Milch und Honig, Algerien und Persien).\*)

Ein chines. Abtreibemittel findet sich im \*CCS., S. 52, list of medicines, und heißt: Yao-hung-hua, englisch: Safflower. The dried red flowers of the carthamus tinctorius. A stimulant, sedative, also used to cause abortion. From Honan.

Die bei \*Mrt. 58 und nach ihm bei \*PB. I 156 bezeichneten chinesischen Mittel sind 1. keine eigentlichen Abtreibemittel, sondern nur solche zur Entfernung der bereits abgestorbenen Frucht, und augenscheinlich auch 2. nicht mit ihrem eigentlichen Namen genannt. Denn das zuerst für diesen Zweck empfohlene Fo-schu-san (richtiger Fo-shou-san),\*\* bedeutet wörtlich: Buddha-Hand-Pulver, das

---

\*) Vgl. über innere Mittel nach \*Kg. 9 ff., \*Sbh., \*D's., \*Lx., 218 ff. u. \*L/T.

\*\*\*) Das o u ist getrennt zu sprechen.

andere: Pin-wei-san, richtiger: P'ing-wei-san\*): beruhigendes Magen-Pulver.\*\*)

## B. Aeußere Mittel.

Diese sind ebenso unsicher, und man kann wohl hinzusetzen, gefährlich, wie die inneren Mittel.

1. Seelische Aufregungen können besonders bei großer Reizbarkeit des Nervensystems derart störend auf den Vorgang der Fruchtbildung einwirken, daß es zur Fehlgeburt kommt. Insbesondere ist gerichtssäztlich der Schreck, für dessen Erleiden ja wohl niemand verantwortlich gemacht werden kann, als mögliche Ursache der Fehlgeburt anerkannt worden. (\*Schm. 431, \*Lt. 517, \*Ab. 155 ff., oben S. 22.)

2. Allgemeine Vernachlässigung der Gesundheit ist aber wohl das erste, wodurch ein über seine

---

nach englischem Vorgange, von links nach rechts, wiewohl die Chinesen von oben nach unten schreiben.

\*) Der Apostroph (spiritus) bedeutet einen scharfen Hauchlaut.

\*\*y) Sovie! ist \*Hü. 241 f. u. 251, in Verbindung mit der gütigen Auskunft des mit dem Chinesischen vertrauten Hrn. Dr. Reismüller, Kustos a. d. Staatsbibliothek München, zu entnehmen. Darin werden wir es wohl verschmerzen können, wenn wir den Namen des dritten Mittels Pu-si-uh-jem, mit welchem das zweite, falls das erste wirkungslos bleibt, zu 3 Teilen gemischt werden soll, uns noch nicht enträtseln könneh. Übrigens dürfte die Anweisung \*Mrt.'s auch dem \*Ssp. entsprechen. Bei \*Hü. findet man auch chines. Mittel gegen drohende Fehlgeburt: im Anfang der Schwangersch. S. 239, im 3. Monat: S. 235, gegen drohende Frühgeb. S. 240 u. v. 6. bis 7. Monat S. 24. Weiteres über derart. chines. Vorschriften s. \*\*Hü., \*ST., \*Dy., besonders S. 351, \*JM., \*Frd. und \*Ts.

Schwängerung entsetztes Mädchen die Fehlgeburt herbeizuführen sucht. Nachlässigkeit in diesem Punkte, Beschränkung auf ungenügende und schlechte Nahrung, die leicht Durchfall herbeiführt, Hungern (alt-arab.), Verkürzung des nötigen Schlafes, Heraufbeschwören von Erkältungen usw. wird ja leider nicht als ein Unrecht betrachtet.

3. Auch allgemeine Erschütterungen können eine abtreibende Wirkung nach sich ziehen.\*) Recken der Arme, wie z. B. beim Herunterlangen von Gegenständen, hat bisweilen Fehlgeburt nach sich gezogen. Das Herabspringen vom Tische scheint besonders beliebt zu sein. Schweres Heben wird seit langem im Volke als Abtreibemittel angewandt, wie auch die arabischen Ärzte Heben und Tragen von schweren Lasten zu diesem Zwecke anordneten.\*\*)

\*) \*Bz. sagt unter „Menstruationsstörungen“, daß, wo diese infolge einer Befruchtung ausblieb, heilgymnastische Übungen zu dem Zwecke, die Blutung zu erzielen, ganz besonders verwerflich seien, „weil durch derartig kräftig ausgeführte Bewegungen, sowie durch Tanz, heftige Sprünge usw., eine unlängst erfolgte Befruchtung leicht zerstört werde“. Damit ist gesagt, daß auf diese und so gewiß noch auf andere Art das zwar mit Empfängnis bedachte, aber noch nicht zur Frucht gewordene weibliche Ei kurze Zeit nach Stattfinden der ersteren ohne weitere Gefahr für das betreffende Weib zum Wiedererzeugen der ausgebliebenen Monatsblutung übergehen könne.

\*\*\*) Die Ursache, warum die 2. König. II, 19 ff. erwähnte Quelle zu Jericho häufig Fehlgeburten hervorrief, könnte statt in der Beschaffenheit des Wassers, in dem weiten Tragen der schweren Gefäße zu suchen sein (\*PB. I, 735 und 759.) — \*Td. schreibt von einer Magd, die der Bauer, der sie geschwängert hatte, mit sich auf ein feuriges Pferd nahm, in der Karriere hinabschleuderte, und dies dreimal hintereinander, doch ohne den beabsichtigten Zweck zu erreichen. — Ich weiß von einer Fehlgeburt, die eine mir

auch jede Übermüdung und so die am meisten von widerwillig Schwangeren aufgesuchte und nach der Erfahrung von Hebammen ganz besonders im dritten Monat der Frucht schädliche des übermäßigen Tanzens. Auch übermäßiges Radeln wird zu dem widernatürlichen Zwecke angewandt.)\* \*Ft. erklärt die Wirkung S. 59 durch Überfüllung der Beckenorgane, und wenn ihm nicht nur Frauen über Blutung in den Geschlechtsteilen, sondern auch Ehemänner über krankhaft gesteigerte Geschlechterregung ihrer Frauen nach dem Radeln geklagt haben, so sehen wir hier ein gewiß nicht vereinzelt Beispiel, wie ein und dieselbe Ursache geschlechtsreizend und — fortpflanzungsfeindlich wirkt. — Da auf Seereisen viel Geburten, auch Fehlgeburten, vorkommen (\*FW.), so kann eine solche nicht minder als eine Art Abtreibungsmittel angesehen werden.\*\*). Selbstredend kann dies alles die

---

persönlich bekannte Frau infolge einer Ohrfeige hatte, die sie von ihrem rohen Manne erhielt. — \*Hp. veranlaßte einmal eine Harfenspielerin, sich eine angeblich 6 Tage alte Frucht durch siebenmaliges Springen abzutreiben. Auch Aspasia soll dies getan und sich dabei mit den Fersen gegen den After geschlagen haben. Eine der Selbstabtreibung stark verdächtige Frau wußte sich in Wien dadurch der Strafe zu entziehen, daß sie es glaubhaft machte, sie sei auf den Rücken gefallen und habe dadurch fehlgeboren; denn der Gerichtsarzt konnte die Frage der Möglichkeit solcher Wirkung nicht leugnen. (Vgl. \*ZG. XLII, 273.)

\*) Ich kannte eine Frau, die, nachdem sie mehrere blöde und hinkende Kinder ins Leben gesetzt, zur Verhinderung weiterer Geburten erst das Reiten unternahm und, als das noch nichts half, durch Radeln den Zweck erreichte.

\*\*\*) Ein Rat zu etwas Derartigem kann nicht wohl bestraft werden, da weder Verschaffung noch Anwendung eines Mittels vorliegt. (So auch \*FW. 48.)

Tatsache nicht erschüttern, daß es ungefährliche Abtreibemittel nicht gibt.

4. Eine Bearbeitung des Unterleibes ist eigentlich das allernächstliegende, um die darin sich bildende Frucht zu töten und abzutreiben. Reibungen der Schamteile gehörten zu den bei den alten Römern beliebten Abtreibemitteln. Da durch „Massage des Unterleibes“ (womit wohl Reibungen gemeint sind) in der geburtshilflichen Praxis sowohl während des Geburtsaktes, als namentlich in der Nachgeburtsperiode häufig die Wehen befördert werden, so bringen jene, wenn planmäßig und lange genug ausgeführt, auch schon vorher die Gebärmutter zur Zusammenziehung, dermaßen, daß eine Fehlgeburt eingeleitet werden kann. Hierher gehört auch das von geschwängerten Mädchen und besonders auch von Mannweibern zur Tötung und Entfernung der verhaßten Frucht in ihrem Leibe häufig vollzogene enge Schnüren. Die Papuanerinnen auf einer Insel unweit Neuguinea, die keine Schnürleiber tragen, lassen sich, nachdem sie ein Gebräu eingenommen haben, den Leib fest mit einem Rohrbande zusammenschnüren und dann mit Füßen treten, so daß die Frucht mit Gewalt abgetrieben wird. Ähnlich auf der Salomons-Insel Ugi. \*Az. war Anfang (des 19. Jahrhunderts) in Paraguay Zeuge, wie an Mbaya-Frauen die Abtreibung durch heftige Faustschläge auf den Unterleib ausgeführt wurde. Das Blut drang vor, und nach einigen Stunden erfuhr er bereits von der erzielten Fehlgeburt, zugleich aber auch, daß manche von den auf diese Art behandelten Frauen die nachteiligsten Folgen für ihr ganzes Leben davontrügen und etliche sogar bei oder bald nach der Operation stürben. Auf ähnlich grausame Weise wurden seitens der Abtreiberinnen in Sibirien

(nach Jamieson), bei den ausschweifenden Italmen, Kamtschatkas (nach Steller), den Mongolen und Kalmücken (Pallas), in Persien, in Victoria (Oberländer), an der südöstlichen Küste von China, in Alaska und wie wir vermuten müssen, auch sonst sehr vielfach die Kinder im Mutterleibe totgetreten, totgequetscht, erdrückt, zerwalkt und ihnen Arme und Beine zerbrochen, aber dabei auch unzählige Schwangere unter entsetzlichen Qualen getötet. Oft aber verfehlen die ärgsten derartigen Selbstmißhandlungen ihren Zweck. Fast scheint es, daß eine solche Schwangere gerade wegen der mühsamen Anstrengungen, den Segen der Natur von sich zu weisen, ein desto kräftigeres Kind zur Welt bringt, wie um die Mutter die Torheit oder das Unrecht ihrer einstigen Absicht empfinden zu lassen, wie es in dem mir bekannt gewordenen Falle wenigstens war. (Vgl. \*Schm. 428, \*L. 349 ff., \*Ft. 60 f. usw.)

5. Die große Nervenerregung, die durch Kitzeln bewirkt werden kann, hat auch schon zur Anwendung dieses Mittels zu Abtreibezwecken geführt — ein selbstredend höchst bedenkliches Verfahren.

6. Der Beischlaf, ausschweifend häufig vollzogen, wird augenscheinlich von der Geschwängerten aus eigenem Antriebe wie auf Andrängen ihres Schwängers (der ja dabei seine Rechnung findet) vielfach als Mittel zur Herbeiführung der Fehlgeburt angewandt, um so die Folgen einer Sünde durch desto mehr Sünden, den Teufel mit dem Bezebub zu vertreiben. Die Wirkung erklärt sich durch die Überreizung und die Stöße, die die Gebärmutter erleidet. \*)

---

\*) \*L. und \*Ha. wie auch andere heutige Ärzte halten zwar nicht viel von einer spezifisch abtreibenden Wirkung des Beischlafes, wenn auch (nach \*L.) die Gebärmutter durch die Ner-

## 7. Äußere Wasserbehandlung wurde zum Zwecke der Abtreibung schon von den alten Römern

venschädigung aus der Ruhe gerissen werden könne. Anders \*Schm., \*Se. und \*El. — \*Pn. fordert in seinem Wartezimmer durch ein großes Plakat zur vollständigen Unterlassung des Geschlechtsverkehrs während der ganzen Dauer der Schwangerschaft auf, welche äußerste Forderung auch \*PB. I, 752 ausspricht. Auch die weiblichen Tiere lehnen nach der Befruchtung die Berührung des Männchens ab und dieses achtet die Ablehnung und jede Frau mit gesundem Geschlechtstribe dürfte zufrieden sein, während der Zeit nicht in Anspruch genommen zu werden. Dennoch pflegen die heutigen Ärzte einen weit weniger strengen Standpunkt einzunehmen. — Auch ist bei vielen Völkern der Beischlaf mit der Schwangeren streng verboten. — so bei den Indianern von Nord-Amerika, den Aschanti und den Eingeborenen der Antillen. Ebenso war es bei den alten Persern, Medern und Juden — nach dem Talmud für die ersten 3 Monate, bei anderen Völkern wenigstens für die zweite Hälfte der Schwangerschaft, und zwar als todeswürdiges Verbrechen. (\*FD. 675 „Die Anschauung dieser Völker ist also inbezug auf den Unterschied der beiden Schwangerschaftshälften derjenigen der Talmud-Juden entgegengesetzt. Der Koran verbietet den Geschlechtsverkehr während der ganzen Schwangerschaft. Bei den Hindu wird er bis vierzehn Tage vor der Entbindung fortgesetzt und der in den weiblichen Körper gedrungene Samen gilt sogar als Bildungsmaterial für die Frucht (Sutherland in \*MW. '06, Nr. 12 f.). Dagegen widerriet der berühmte indische Arzt Susruto dieses Verhalten, und die Chinesen sind gleicher Meinung (\*El. 21). Auch andere berühmte Frauenärzte der Vorzeit, wie Soranus v. Ephesus und Mauriceau, sprachen sich gegen den Geschlechtsverkehr während der letzten Schwangerschaftsmonate aus. — Die Versuche Darest's an bebrüteten Hühnereiern lassen auch sehr vermuten, „daß Erschütterungen und Störungen des Embryos das Wachstum desselben schädlich beeinflussen können, so daß auch im frühen Stadium der Schwangerschaft der mechanische Einfluß des Beischlafes unter Umständen zur Entstehung von Mißbildungen

(neben anderem) angewandt. Dabei wurden und werden dem Wasser auch wohl die verschiedensten Mittel, wie Kamillen, Beifuß und andere, die man zu gleichem Zwecke auch einnimmt, hinzugesetzt; auch Pflaster und Reibungen der Schamteile damit verbunden. Im Rufe stehen beim Volke die Bäder, und zwar:

a) Warme bezw. heiße Vollbäder (35° R. ohne Zusatz) wurden zu bewußten Zwecken empfohlen, dann aber als unzuverlässig verworfen,\*) während nach dem Gebrauche von Soolbädern Fehlgeburt beobachtet worden ist;

b) heiße Sitzbäder, die, wenn lange und wiederholt genommen, abtreibend wirken können;

c) das elektrische Bad (Amerika), wobei die Schwangere sich den einen Pol tief in die Scheide einführt (\*FZ. 64);

d) recht heiße Fußbäder, denen man auch wohl Asche oder Senfmehl hinzusetzt.

\*L. dagegen erklärt alle Bäder für unfähig, Fehlgeburt zu bewirken.

e) Dusche wird entweder gleichfalls nur heiß oder abwechselnd heiß und kalt genommen, wie denn die Wechseldusche bei Menstruationsstörungen irgendwelcher Art angewandt wird;

---

führen kann.“ Dafür spricht auch die Tatsache, daß sonst mäßige Eltern, wenn sie sich während der Schwangerschaft besonders viel dem Geschlechtsverkehr hingeben, bei ihren Kindern Erscheinungen auftreten sehen, wie sie der Embryo niedriger organisierter Tiere nach Erschütterungen oder Vergiftungen zeigt.

\*) Der Arzt verordnet während der Schwangerschaft bisweilen heiße Bäder von 38—40° C. (\*HL. 75.)

f) durch Umschläge, gleichfalls abwechselnd heiß und kalt, leitete z. B. \*Lm. mit Erfolg die Frühgeburt ein;

g) heiße Duschen auf die Scheide waren in einem von Schrader erwähnten Falle erfolglos, und

h) Wechselduschen auf die Scheide in einem anderen Falle von unerwünschter Wirkung.

8. Hitze wird auch noch auf verschiedene andere Weies äußerlich angewandt.

a) vor allem durch einfache Bähungen (Dampfbad) der Geschlechtsteile;

b) durch gespreiztes Stehen über angezündetem Spiritus.\*)

c) Auf verschiedene andere Weise. So hat man heißes Brot auf den Bauch gelegt. Die alten Abtreiberinnen bei den Kalmücken wickeln (nach Pallas) glühende Kohlen in eine alte Schuhsohle und legen sie in die Gegend der Gebärmutter (!), und in Athen setzen sich die Schwangeren (nach Damian Georg) innerhalb des Bades auf sehr heiße steinerne Becken. Bei den sibirischen Nomadenvölkern ist das sogen. Topfsetzen üblich; die Nabelgend wird mit warmem

---

\*) Von einem derartigen Falle berichtet \*Schd. Die Betreffende mußte gleichzeitig heißen Kaffee trinken. Dabei wurde sie von Schwäche überfallen. Sie legte sich zu Bett. Nach zwei Stunden begann Drängen im Unterleibe, worauf ihr mit dem Blute große Klumpen, darunter auch die Frucht, abgingen. Gleichwohl wird unter gewöhnlichen Umständen und für die Mehrzahl der Fälle Steigerung durch Kaffee nicht ausreichen, um Wehen und Abort zu bewirken. Auch ist, wie ich höre, diese Sorte von Dampfbad in Oberschlesien und, wie sich vermuten läßt, wohl auch sonst auf dem Lande ganz allgemein zur Erleichterung der Geburt im Gebrauch. Dabei wird etwa ein Aufguß von Mutterkorn getrunken.

Seifenwasser gewaschen, auf der erhitzten feuchten Stelle wiederholt Büschel von leicht geflocktem Hanf angezündet und sodann ein im Backofen mäßig erwärmter Topf schnell darübergestülpt, worauf sich das Gefäß rasch festsaugt und die Flamme erlischt. Dieses Verfahren wird meist noch einige Male schnell wiederholt, übrigens durch Reizung des Muttermundes unterstützt, und man behauptet, es habe sich als „nützlich und unschädlich“ erwiesen. Hier sei auch das auf die Waden gelegte Senfpflaster genannt.

9. Blutentziehung wurde — von arabischen Ärzten und dann besonders wohl in jenen vollblütigen Zeiten, wo der Aderlaß Modekur war — und wird auch noch heute vielfach zur Abtreibung angewandt, und zwar meist in Form von Aderlässen an der Rosenader (saphena), der Hauptader des Fußes.\*)

Hier möchte der Bergonié'sche Entfettungsstuhl angereicht sein, der sich neuerdings „einer zunehmenden Beliebtheit erfreuen“ soll (s. \*ZG. 38. Jg., Nr. 4, 1914).

10. Einwirkung auf die Brüste.

a) Röntgen-Bestrahlung erwies sich als ungeeignet.

b) Verlängertes Säugen beeinträchtigt in allen Fällen, wo trotz desselben eine Empfängnis erfolgt, die genügende Ernährung der Frucht und kann somit abtreibend wirken.\*\*)

---

\*) Mende, \*FW. und and. erklären alle örtlichen Blutentziehungen für unwirksam (zu ergänzen: für den Abtreibebezug).

\*\*) Von Natur sollte die Frau, solange sie das eine Kind säugt, noch kein anderes empfangen; sie sollte so lange keine Monatsregel und aus diesem Grunde ein dennoch zugelassener Beischlaf keine Folgen haben. Auch wird Säugen

c) Künstliche Reize, ausgeübt auf die Brustdrüsen, besonders die Beeinflussung, von denen aus eine mittlere Beeinflussung der Geschlechtsteile auch außerhalb der Schwangerschaft möglich ist, erklärt \*Ha. für wirksamer als diejenigen durch Hitze von unten. Doch war der Erfolg nicht zufriedenstellend.\*)

---

u. a. von \*Hs. 234, 2\*Pz. 7 und \*Ma. 73 geradezu als Mittel gegen Empfängnis bezeichnet. Je kernhafter, je weniger chronisch krank die Frau ist, desto mehr trifft dies auch zu. Allein die Entartung, von der die Mehrzahl unserer Weiber ergriffen ist und die es mit sich bringt, daß manche die Schwangerschaft erst bemerkt, wenn sich die Frucht schon bewegt, verschuldet es auch, daß schon vor der Entwöhnung des einen Kindes ein neues sich zu bilden beginnt, so daß zwei Jahrgänge zugleich an der Mutter zehren und einander die Nahrung kürzen. Hieraus folgt, daß nur diejenige Frau, die überzeugt ist, daß sie, solange sie säugt, nicht empfängt, durch verlängertes Säugen der Empfängnis bewußt vorbeugen kann. Diese Sätze, die man schon in der 3. Aufl. vom Jahre 1909 finden kann, hat der verst. Geh. Med.-Rat u. ord. Professor Dr. von Winckel (†W. 26) wörtlich, ohne Anführstriche und ohne Quellen-Angabe von mir abgeschrieben, bis auf zwei ganz unbedeutende und willkürlich erscheinende Form-Änderungen — weiß auch nichts über das „verlängerte Säugen“ hinzuzusetzen, fährt auch noch eine Weile so fort, über Beischlaf und Massage des Unterleibes. So scheuen sich Fachleute keineswegs, vom verachteten „Laien“ etwas anzunehmen, doch eingestehen mögen sie es nur selten. Genug, es kann auch die säugende Mutter empfangen. Ja, es kann nach der Entbindung ohne vorangegangene Monatsblutung eine neue Empfängnis erfolgen (\*Hw. 171 u. \*PB. II, 395).

\*) Es geschah das auf mehrerlei Art. Durch Kautschuksaugflaschen, sogen. selbstsaugende Schröpfköpfe, die täglich zwei- bis dreimal, je zwei bis drei Stunden hindurch aufgelegt wurden, erzielten \*Sc. und Pfister die erwünschte Wirkung. Doch blieb diese bei anderen wieder aus, und so vermochte sich dieses Verfahren wegen der Unsicherheit,

d) Nicht besser erging es den blasenziehenden Pflästern: spanischen Fliegen, den Senfteigen und

e) dem elektrischen Schröpfkopf von \*Fd., wie denn \*\*Fd. selbst ehrlich gesteht: die verschiedenlich versuchte Reizung der Brustwarzen hat sich als Mittel zur Unterbrechung der Schwangerschaft als unsicher und unzureichend erwiesen.\*) Ein erfahrener

---

ja der Schmerzen und des Wundscheuerns der Warzen, nicht einzuführen. — Im \*NA. 1905, Nr. 11 heißt es: „Mechanische Saugemanipulation an den Brüsten sind wegen der Gefahr der Fehl- oder Frühgeburt zu unterlassen“ usw.

\*) Dessen Bericht dürfte nicht ganz wertlos sein für das Kapitel „Versuche an lebenden Menschen“. Der Herr überzeugte sich durch mehrfache Versuche an schwangeren Frauen, daß eine Reizung der Brustwarze mit dem beständigen Strome Zusammenziehungen der Gebärmutter auslöse. Nur schienen ihm dieselben zur Verwertung in der Praxis nicht kräftig und dauernd genug. Mehr als 10—12 Milliampère konnte bei der Empfindlichkeit der Warze keine der Frauen ertragen. Doch hatten sich augenscheinlich mit dem elektrischen Strom auch die Zusammenziehungen der Gebärmutter verstärkt. Nun setzte der kühne Versucher über die Brustwarze einen Schröpfkopf in der beim trockenen Schröpfen üblichen Weise, und zwar an einer „sehr reizbaren (!), im letzten Monat schwangeren Frau“, und „mit so promptem Erfolge“, d. h. so starken Zusammenziehungen der Gebärmutter, daß er den Schröpfkopf entfernte, „um die Geburt nicht einzuleiten“. Der Frau wird das wohl keinen besonderen Spaß gemacht haben; aber warum hat sie sich auch dem „klinischen Material“ eingereiht, an dem zum Wohle des besser zahlenden Teiles der Menschheit immer neue Versuche gemacht werden müssen! — Nach diesen Vorstudien schritt unser Forscher dazu, die beiden vorigen Verfahren „in einer dritten Reihe von Untersuchungen zu kombinieren.“ Er verband mit einem dicken, gläsernen, dazu eigens eingerichteten Schröpfkopfe einen Leitungsdraht und stellte so das Columbus-Ei des „elektrischen Schröpfkopfes“ auf. Das Kunstwerk wurde

Frauenarzt, den ich darüber befragte, äußerte sich: „Schröpfköpfe, und wenn sie auch elektrisch sind, kann wohl nur ein Pfuscher verwenden. Ich würde sie ganz weglassen.“ Pfuscher und Nicht-Doktor sind also keinesfalls gleichbedeutend. Aber weglassen? Ich schreibe ja kein Lehrbuch zur Vornahme der künstlichen Fehlgeburt, sondern ein kulturwissenschaftliches Werk, zur Beleuchtung des Unrechts, das an Frauen verübt wird, und zur Warnung.

### C. Eingriffe in die Geschlechtsteile.

#### a) Einleitendes.

Die Mittel zur Herbeiführung der Fehlgeburt, die uns jetzt noch zu besprechen bleiben, decken sich im großen ganzen mit denjenigen, die von Ärzten in neuerer Zeit in Fällen angewandt werden, wo dieser Eingriff „angezeigt“ erscheint. Zwar wird von vielen Ärzten streng unterschieden zwischen der in verbrecherischer Absicht begangenen Abtreibung und der nach den Regeln der medizinischen Wissenschaft künstlich

---

zunächst bei drei Schwangeren, deren Niederkunft nahe bevorstand, über die Brustwarze gesetzt. Daß und warum etwa hier eine so künstliche Beschleunigung der Geburt notwendig gewesen, sagt der Erfinder nicht. Auch hier wurde der Strom auf den Bauch eingeführt. In einem der Fälle hielten die Wehen im Kreuz 10 Stunden lang an; in einem anderen, wo ebenfalls auf mehrere Stunden Wehen eintraten, erfolgte nach 2 Tagen die Geburt, zum „richtigen Termin“ — hier und so in allen drei Fällen ein „überraschend prompter und ausgiebiger Erfolg“. Übrigens ließ \*Fd. nicht etwa den Strom „einschleichen“, sondern sofort in ganzer Stärke wirken, die ja nach seiner Versicherung nicht bedeutend war, obgleich nur wenig geringer als zuvor, wo sie von keiner der Frauen ertragen werden konnte.

eingeleiteten Fehlgeburt. Allein, abgesehen zunächst von der Schwierigkeit einer solchen Scheidung, lassen sich keinesfalls die Mittel, welche dem einen und dem anderen Zweck dienen, streng von einander sondern, da vielmehr jedes zu berechtigten Heilzwecken gebrauchte auch in heute gesetzwidriger Weise angewandt werden kann und möglicherweise, ja vielfach nachweislich, schon angewandt worden ist.

Aber die „berufsmäßigen Abtreiber“ eignen sich, in dem Grade, wie sie über Sachkenntnis zu verfügen glauben, auch die „energischen“ Verfahren der „Wissenschaft“ an. „Es gibt,“ sagt \*Ft. in bezug hierauf, „berufsmäßige Abtreiber, die eine außerordentlich große Geschicklichkeit erlangen.“ Diese unzweifelhafte Tatsache möchten wir gleich hier festlegen, gegenüber der bei vielen Approbierten beliebten Darstellung, als sei in bezug auf Behandlung und Einleitung der Fehlgeburt zwischen ihresgleichen und allen Nichtapprobierten eine tiefe Kluft, und jeder Approbierte biete durch seine medizinischen Kenntnisse unvergleichlich mehr Bürgschaft als alle „Abtreiber“ und „Abtreiberinnen“. Als ob nicht auch schon unzählige Frauen der Ungeschicklichkeit von promovierten Ärzten bezw. der Unzulänglichkeit und insbesondere den unaufhörlichen Schwankungen ihrer Wissenschaft zum Opfer gefallen wären! Diese Unsicherheit der ärztlichen Wissenschaft und Kunst — auch auf ihrer heutigen Höhe des vielgerühmten Sieges über die Spaltpilze — spiegelt sich deutlich genug der in Vielfältigkeit der Eingriffsverfahren zur Fehlgeburteneinleitung, unter denen kaum eines sein dürfte, das nicht vor irgendwelchen Geburtshelfern und zu irgendeiner nicht gerade entlegenen Zeit in den Himmel gehoben und von anderen und zu anderen Zeiten

auf Grund von Mißerfolgen ebenso entschieden verurteilt worden wäre.

All diese und ähnliche Verfahren haben zum Zwecke: entweder die Gebärmutter zu erregen oder das Ei abzutrennen, oder endlich, die Eihäute zu durchstechen. Doch kann man sie wohl nicht insgesamt lediglich als mechanische Mittel bezeichnen, da die mitunter eingeführten Stoffe, die noch eine andere Wirkung tun sollen, doch keineswegs gleichgültig sind. Wir ziehen die Einteilung vor nach dem Geschlechtsteil, auf welches sich die Einwirkung richtet.

b) Einwirkungen auf Scheide und Scheidenteil der Gebärmutter.

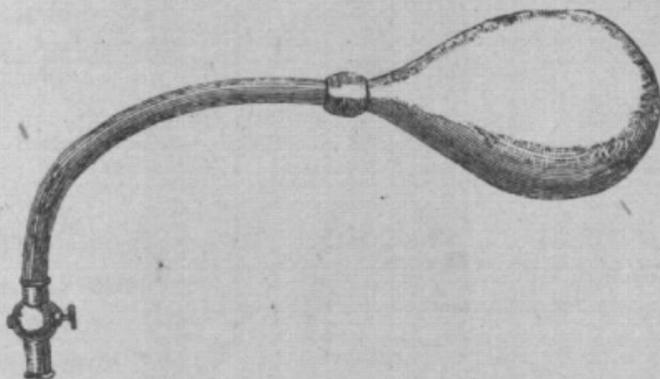
1. Der elektrische Strom, zumal der ständige (galvanische), ist gegen die Gebärmutter zur vorzeitigen Austreibung der Frucht schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vereinzelt angewandt, später zunächst in Verbindung mit der Scheidendusche (unter Nr. 5) als Mittel für diesen Zweck allgemein erörtert worden. Nach vielfachen Empfehlungen traten jedoch Mißerfolge ein, und das Mißtrauen blieb herrschend.

2. Die in kurzen Pausen vollzogenen kreisförmigen Reibungen von Muttermund und Scheidenteil (nach Ritgen) haben sich nicht bewährt. Ähnlich war, nach Thomson, bei den Römerinnen des Altertums das fortgesetzte Herumdrehen mit dem Finger in der Scheide zu Atbreibezwecken üblich.

3. Die Ausstopfung, gen. Tamponade, des Scheidengewölbes, um gleichfalls durch diese Reizung Wehen hervorzurufen, wurde mit Zupfleinwand ausgeführt, in den Pausen unterstützt durch sanftes

Streichen des Muttermundes mit dem Finger und außerdem durch Darreichung von Mutterkorn; später ausgeführt mit einer (Hueter'schen) Schweins- oder Kalbsblase, welche mit lauwarmem Wasser oder Mutterkornaufguß vollgespritzt und dies nach erfolgter Durchsickerung wieder erneuert wird. Verbesserungen von \*Bs. und anderen beseitigten den Nachteil des leichten Berstens und Faulens nicht.

4. Darum schuf C. v. Braun den sog. Kolpöryn-



19. Brauns Kolpörynter. (Nach \*Zw.)

ter (Abbildung 19): eine birnenförmige, vulkanisierte Kautschukblase, eingelegt in eine inwendig mit Horn ausgelegte und mit Schlußvorrichtung versehene Kautschukröhre. Über die Zweckmäßigkeit des gesamten Ausbausehungsverfahrens gehen heute die Meinungen sehr auseinander.

5. Wasser-Einspritzungen, Ausspülungen oder Duschen — wie sie übrigens von der Hebamme zur Anregung von Gebärmutterzusammenziehungen behufs Stillung von Blutungen mit Wasser von 40 bis 50° C. gemacht werden dürfen — werden zum Zwecke der Abtreibung oft vorgenommen, weil sie leicht ausführbar und schmerzlos sind, weil sie, länger wiederholt,

der Abtreiberin viel Geld einbringen und schließlich ihren Zweck auch erreichen können; doch kann sich damit auch die Schwangere selbst leicht ihre Frucht abtreiben und — sich töten. \*)



20. Gummiballon mit Glasansatz. (Nach \*Pk.)

\*) Ein derartiger Fall esi hier (nach \*Pk.) zu besonderer Warnung vor derartigen Selbstabtreibe-Versuchen angeführt. Eine gar nicht einmal schwangere Frau wandte zu solchem Zwecke den hier unter Nr. 20 abgebildeten, zu Scheidenspülungen dienenden Gummiballon mit Glas-Ansatz an. Sie nahm zur Einspritzung nur einfaches Wasser, führte aber das Glasrohr tief in die Scheide ein, durchstieß das hintere Scheidengewölbe mit großer Wucht und blies die im Ballon enthaltene Luft durch die Wunde in das Gewebe des linken breiten Mutterbandes hinein. So drang Luft in das Zellgewebe des Beckens (Parametrium) und es erfolgte der Tod an Schlagadern-Verstopfung (Luft-Embolie). — Solchen Luft-Eintritt zu verhüten, ist den Hebammen geboten, das Rohr „laufend“ einzuführen. (\*HL. 308. \*\*HL. 94).

6. Das Einlegen von Eisbeuteln bzw. Eisblasen, welches wehenerregend gewirkt hat.

7. Auf Grund der Ergebnisse der Brown-Secard'schen Versuche, wonach es die im Blut enthaltene Kohlensäure ist, welche die Muskeln zusammenzieht, leitete \*Sc. aus einer Flasche Kohlensäure durch einen Kautschukschlauch in das Mutterrohr, welches, durch einen luftdicht verschlossenen Kork in einem Milchglas-Spekulum befestigt, in die Scheide eingeführt wurde. Doch wurde auch dieses Verfahren nach weiteren Prüfungen als unsicher und gefährlich verlassen.\*)

### c) Einwirkung auf den Halskanal.

1. Zur allmählichen Erweiterung des Gebärmutter-Halskanals diente der eingelegte Preßschwamm nach Brünninghausen und Kluge. Nötigenfalls wurde der Muttermund zu diesem Zwecke erweitert. Doch ist wegen der schwierigen Keimtötung bzw. der Zersetzung der in den Schwamm eindringenden Flüssigkeit und der Gefahr einer Verseuchung durch dieselbe sowie auch einer Verletzung des Mutterhalses beim Herausnehmen diese Methode veraltet.

2. Man ersetzte den Preßschwamm durch den sehr quellfähigen Stengel der *Laminaria digitata* (nördl. Meerestang) oder solchen der nordamerikanischen Sumpfpflanze *Tupelo*. \*L. verwirft auch den Gebrauch dieser Stifte als tödlich.

---

\*) Von arabischen Ärzten wurden zu Abtreibezwecken reizende Dämpfe von brennendem Eselshuf oder Eselsmist durch ein Röhrchen in die Geschlechtsteile geleitet und dieses Verfahren, wenn auch etwas verändert, bis ins 16. Jahrhundert beibehalten (\*L. 348).

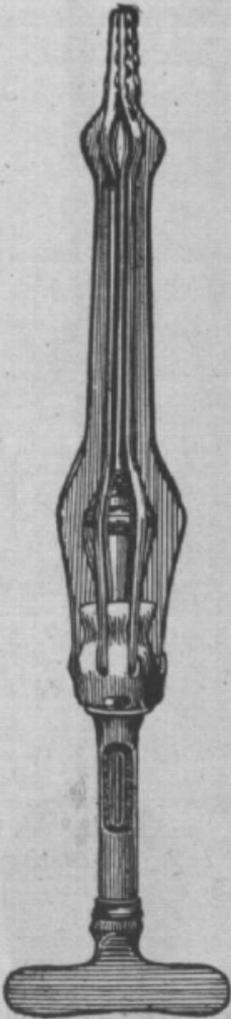
3. Wegen der Nachteile der letztgenannten Verfahren gibt \*L. den Vorzug einer elastischen englischen, gut gereinigten Dehnsonde (Bougie), \*und zwar Nr. 8, 11 und 16 engl. Maßstab, mit 9 mm Durchmesser und 33—35 cm Länge, ähnlich unserer Abb. 21. Die Gefahr einer Verjauchung sei gering; die Fruchtblase könne leicht gesprengt werden; das Verfahren sei einfach, leicht und schmerzlos. Endlich ist noch der einfache Hartgummistift zu erwähnen, den C. v. Braun einlegte, sowie ein ähnlicher Erweiterer nach \*Hg., der unter Nr. 22 abgebildet ist.

4. Bossi (\*Bs.) nahm zur Erweiterung des Mutterhalses ein aus drei sondenähnlichen Armen bestehendes Werkzeug, welches, zusammengelegt, in den Hals eingebracht und dann durch einen Druck gleichzeitig auseinandergetrieben wurde. Mende erfand zum gleichen Zwecke ein stählernes, katheterähnliches Werkzeug, dessen Spitze sich durch Drehen einer Schraube in drei Arme zerlegte; andere Krause, \*Bss., Tarnier und Walcher, dessen achtarmiges unter Nr. 23, und endlich aus fünf Teilen bestehendes, das unter Nr. 24 abgebildet ist. Doch hat dieses gewaltsame Verfahren wegen seiner offenkundigen Nachteile keine sonderliche Anhängerschaft behalten.

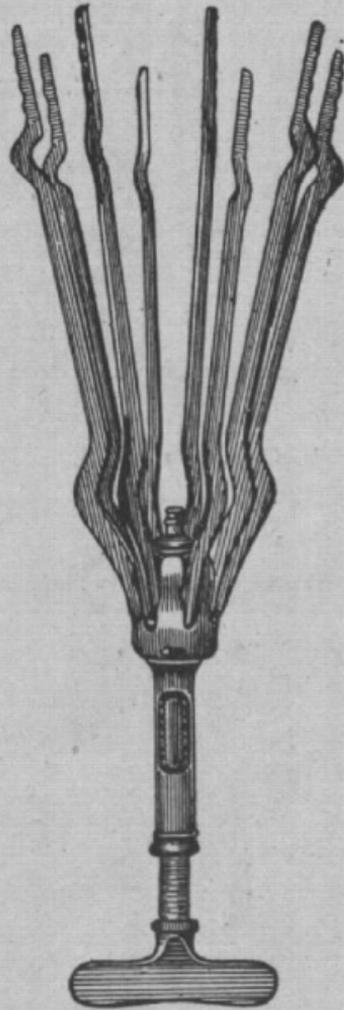
5. Unter den biegsamen Röhren, die zur Erweiterung des Gebärmutterhalses für den in Rede stehenden Zweck angewandt werden, verdient das Jaques-Patent-Katheter (Abbild. 26) hervorgehoben zu werden, das den Hebammen zum Ablassen des Harns aus der Blase dient. Mit ihm trieb sich beispielsweise eine Hebamme in Kattowitz siebenmal die Frucht ab, um nicht in ihrem Berufe gehindert zu sein, starb dann aber bei dem siebenten Versuche, nachdem



22. Gebärmuttererweiterer nach \*Hg. von Hartgummi  
in 25 Stärken, von 2—25 mm  $\frac{1}{3}$  Größe.



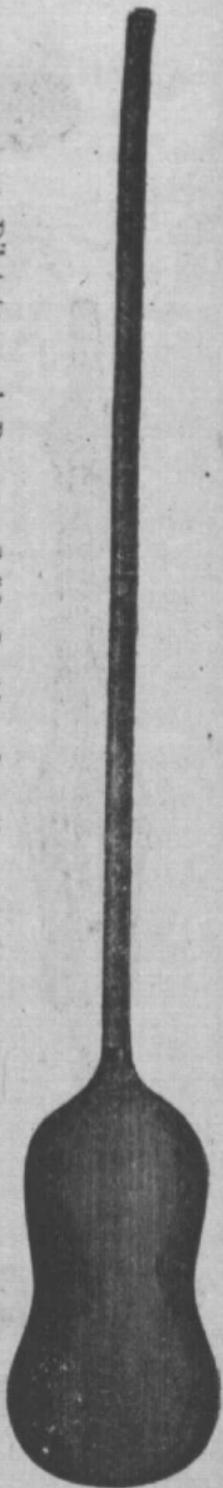
Geschlossen.



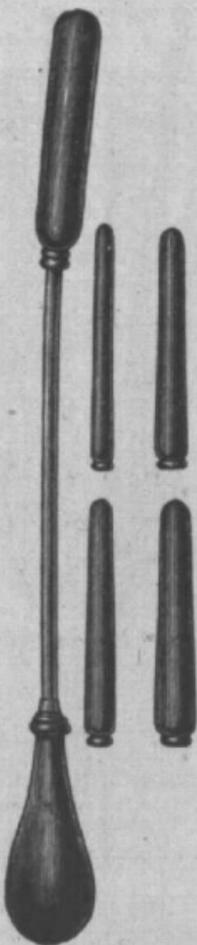
Geöffnet.

23. Gebärmuttererweiterer nach Walcher

25. Dilatator nach Barnes. Größe I. (Aus dem Verzeichnis von Evens & Pistor in Kassel.)



24. Gebärmuttererweiterer von Metall aus fünf Teilen.



sich Gebärmutterkrebs eingestellt hatte. \*) Auch fehlt es nicht an sonstigen Zeugnissen, daß nach dem Einlegen einer einfachen Röhre (Kanüle) der Tod erfolge. Es ist der „Shok“-Tod durch Luft-Embolie (Verstopfung), wobei in die Gebärmutterhöhle und nach teilweiser Ablösung der Nachgeburt in die Blutadern der Schwangeren Luft eindringt. Von Selbstabtreiberinnen werden insbesondere biegsame Gegenstände, wie eine Federspule oder zusammengerolltes Papier, eingeführt, ein Verfahren, welches natürlich in gleichem Grade, als Aussicht auf „Erfolg“, auch gefährlich ist.

6. Barnes brachte zur Halserweiterung einen sanduhrförmigen Kautschuk-Zylinder Kolpörynter in Gebrauch, welchem dann Fehling eine geigenförmige Gestalt gab (Abbild. 25). Nach \*L. hat sich das Einlegen derartiger Gummiblasen und durch Wasser aufzublasender Tampons als gefährlich und unsicher dazu erwiesen. — Hier wäre noch ein Kugelring (jong) zu erwähnen, den die Mainatinnen in Französ. Indien in die Gebärmutter einführen und darin belassen.

7. Ausstopfung (Tamponade) des Mutterhalses unter Verwendung eines langen Jodoformgaze-Streifens oder von Glyzerinwatte. Die von Franke empfohlene „zweiseitige Jodoform-Tamponade“ wird wegen der fraglichen Eigenschaft,

---

\*) Hieraus folgt keineswegs, daß die Frau die ersten sechs Male ohne Schädigung davonkam, sondern sie war jedesmal geschädigt und beim siebenten Mal war das Maß voll. Dennoch wird dieses oder ein ähnliches biegsames Werkzeug von unseren heutigen Ärzten zur Einleitung der Fehlgeburt wohl meistens gewählt. Über die zwecks Abtreibung gebräuchlichen Gummiartikel s. auch \*ZG. 1917, S. 982.

Wehen zu erregen, und der Gefahr einer Vergiftung, sowohl von \*L. wie auch von \*Lm. verworfen.



26. Jacques-Patent-Katheter. Natürliche Größe.

8. Im Anschluß hieran will noch eine Reihe flüssiger bezw. in flüssige Form gebrachter Stoffe ge-

nannt sein, die an den Muttermund oder vollends in den Mutterhals gebracht werden, um durch ihre ätzende Wirkung eine Fehlgeburt anzuregen, wobei dann freilich leicht die Gebärmutter durchbohrt werden, sich auch entzünden und Brand sich einstellen kann. Das waren Honig, Nieswurz, Wolfsmilchsaft (an der Luft erhärtet), ferner Enzianwurzel, Muskatnuß, Arsenik und vor allem Seifenwasser, wodurch Blutungen und oft auch Fehlgeburten erfolgen.\*)

---

\*) Des weiteren wäre hier noch ergänzend zu nennen: Teerwasser, (Steierm.); Borwasser und Holzessig (nach \*L. und \*FW. höchst gefährlich); Kali-Alaun, welches nach \*Tm. mit einem Ballon eingespritzt wurde; Eisenwasser (tödl.); sodann: Kochsalz, eine Gummilösung nebst Zerat (Salbe aus Wachs und Öl, bei den deutschen Abtreibern des 16. Jahrhunderts, worauf Bäder mit Wasserminze, Gerstwurz, Beifuß, Judenpech usw. folgten); Mutterkorn, Tabakaußguß, Chinawein und Goldwasser; Quecksilber und Sublimat (vgl. \*Mr. u. \*LZ.); Gummilösung und Wachsölsalbe führte man zur Erweiterung des Muttermundes durch einen Tuschschwamm, der damit getränkt war, in den Halskanal ein, doch erwies sich das Verfahren als unzureichend, und da der Tuschschwamm sich schwer keimfrei machen läßt, auch als gefährlich; Silbernitrat zur Ätzung des Mutterwundes. Außerdem: Senfmehl, Koloquinten und Kantariden, Opium, Belladonna (Neu-Griechenland), Salzsäure (mit Mißerfolg), Silbernitrat, Arsenik und Schwefelsäure, die beiden letzten mit nachgewiesener tödlicher Wirkung. — Neuerdings sind Eitererreger, welche das Pockengift begleiten und noch viel mehr das Pituitrin, welches den wirksamen Stoff des Mundspeichels enthalten soll, auf Grund vieler Fälle als wehenerregend empfohlen worden, während andre auch wieder nachwiesen, daß dieser Anregung (nach dem bekannten Naturgesetz) eine um so größere Erschlaffung folgt. Man wird schwerlich fehlgreifen, wenn man die eingespritzten Mittel in ihrer Gesamtheit als gefährlich betrachtet.

d) Unmittelbare Einwirkung auf die  
Gebärmutter.

1. Durch Reibungen des Gebärmuttergrundes, anfangs viertelstündlich, später in kürzeren Pausen, anderthalb bis 2 Minuten lang fortgesetzt, riefen \*Us. und d'Outrepoint Wehen hervor; doch wurde das Verfahren, auf Grund der Versuche anderer, nicht weiter verwertet.

2. Einer Anregung von \*Sg., die Eihäute durch lauwarme Einspritzungen von der Gebärmutter abzulösen, folgend, brachte Cohen das biegsame Rohr einer Dampfpumpe in Verbindung mit einem zinnernen Röhrchen, keilförmig gestaltet, um mit dem dickeren Ende den inneren Muttermund zu verschließen und so den sofortigen Abfluß der eingespritzten Flüssigkeit zu verhindern. Umänderungen erfolgten durch Streitz, \*\*Kw. und andere. Auch dieses Verfahren kam durch lebensgefährliche Erkrankungen und Todesfälle in Verruf. Nichtsdestoweniger empfiehlt noch \*W. als besonders energisch, durch einen elastischen, bis zum Muttermund hinaufgeschobenen Katheter eine kleine Menge einer schwachen Lysol-Lösung einzuspritzen und so das Ei von der Mutterwand loszulösen.\*) Ein derartiger Katheter, vor dessen An-

---

\*) Auch Holzessig wurde nach Seydel (bei †W. 32) eingespritzt, u. zw. mit tödlichem Erfolge. Nach \*FW. 121 ist die Wirkung der Cohen'schen Einspritzung, schnell genug; aber es stellt sich auch zugleich ein „wahrer Sturm beängstigender Wehenerscheinungen“ ein: Verlust des Bewußtseins und nicht selten der Tod (bei \*Lm. 9). Da erklärten denn „vorurteilslose“ Geburtshelfer, „eine Operationsmethode nicht mehr befolgen zu können, bei welcher dem Leben der Mutter eine bei den andern Verfahren völlig unbekannt Gefahr drohe.“ Muß hier nicht aber jedem Unbefangenen die Frage aufstoßen, wie sich in unseren Tagen

wendung \*Zw. insbesondere warnt, ist unter Nr. 27 abgebildet. — Bei der unbefugten Abtreibung dient heute vielfach als Werkzeug eine zinnerne sog. Mutter-spritze, die aus der Zeit Anfang der 70 er Jahre, wo die Spülkannen (Irrigatoren) noch nicht eingeführt und jene bei den Hebammen allgemein in Übung war, noch in vieler Hände ist. Sie gilt heute geradezu als Abtreibewerkzeug und ihr Gebrauch zu diesem Zwecke ist, nach der Versicherung von Berliner Ärzten, dort



27. Gebärmutter-Katheter aus Glas mit Hahn. (Nach \*Zw.)

beliebter als der Eihautstich (s. unten Nr. 6). Abgesehen davon liegen doch auch in den Schaufenstern unserer Instrumentenmacher die Gummiballons mit Ansatz zur Ausspülung der Gebärmutter zur Auswahl, und aus dem \*Bz. ist ohnehin der Gebrauch von Spritzen mit langem, dünnem Ansatzrohr gleichfalls genugsam bekannt.

Von den Einspritzungen in die Gebärmutter ist allgemein zu sagen, daß sie, im Hinblick auf den Abtreibungszweck, schneller wirken als die Einführung

---

eine solche Methode überhaupt einführen konnte, dergestalt, daß die durch sie verübten Schädigungen und Tötungen, als wissenschaftlich ausgeführt, straflos bleiben konnten? Doch ist die Vermutung nur zu berechtigt, daß noch manches heute von Ärzten als bewährt angewandte Verfahren nach vielleicht schon wenigen Jahren, vielleicht nach dem Erscheinen der nächsten Nummer einer medizinischen Wochenschrift, ebenso als unverantwortlich mörderisch beseitigt und der Geschichte unheilvoller Irrtümer der Vorzeit eingereiht werden wird.

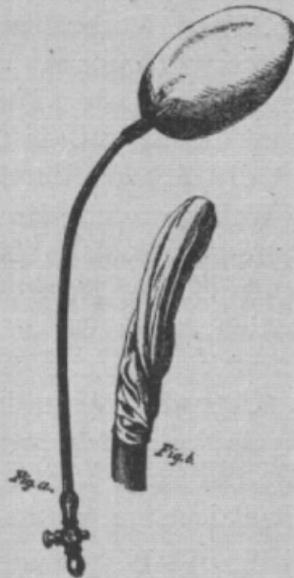
und selbst Belassung von Fremdkörpern darin, aber wegen der Möglichkeit des Eindringens der Luft in die Röhren (Eileiter) oder Blutadern der Gebärmutter besonders lebensgefährlich und daher nach erfolgten Durchlochungen entschieden zu vermeiden sind (vgl. \*Hs. 11).

3. Zur Ausstopfung (Tamponade) der Gebärmutterhöhle griff man ärztlicherseits nur in verzweifelten Fällen.

4. Einlegen und Liegenlassen einer Dehnsonde (elast. Bougie) zwischen Gebärmutterwand und Eihäuten. Mampe führte zunächst einen dehnbaren Katheter mit festem Stabe (Mandrin) darin über den inneren Muttermund ein und schob ihn einige Male zwischen Fruchtblase und Gebärmutter hinauf. Krause nahm dazu eine biegsame Röhre, die er 18 bis 21 cm tief in die Mutterhöhle einführte und dort eine Nacht über liegen ließ, bis ausreichende Wehen eintraten. \*F. nennt das Verfahren leicht ausführbar und im Erfolge sicher (!), setzt aber hinzu, es könne sogar von dem geschicktesten Arzte bei Ausführung der künstlichen Frühgeburt durch die anscheinend besten und schonendsten Methoden der tödliche Ausgang nicht sicher verhütet werden. \*L. bezeichnet das Verfahren schon als veraltet.

5. Zur Dehnung des unteren Gebärmutter-Abschnittes (in Verbindung mit dem Ablösen der Eihäute) führte Tarnier einen Gebärmuttererweiterer ein, bestehend aus einem Kautschukrohr, dessen oberes dünnes Ende mit dünnen Wandungen versehen ist und welches mittels einer Sonde über den inneren Muttermund hinaufgeschoben wird; durch Einspritzen von Wasser wird das obere Ende entfaltet und bleibt

nach Entfernung der Sonde als kugelförmige Blase über dem Muttermund liegen. Wegen der Nachteile: der Notwendigkeit einer eigenen Vorrichtung, frühzeitiger Austreibung oder Platzens der gefüllten Blase, hat diese Kolpöröse, wenigstens in Deutschland, wenig Verbreitung gefunden und wird sogar von \*\*Kw. 52 geradezu für „eine geburtshilfliche Spielerei“ erklärt. Als zweckmäßiger, weil von jedem Praktiker



28. Creders Ersatz für die Tarniersche Blase. (Nach \*Zw.)

selbst anzufertigen, empfiehlt \*Zw. den unter Nr. 28 abgebildeten Katheter nach Greder: vorn abgeschnitten, einen starken Draht (Mandrin) eingeführt, vorn, nahe am Ende eine Rinne eingeschnitten, zwei übereinandergestülpte Gummikondoms mit starker Seide an der Rinne festgebunden usw.

6. Der Eihautstich, der den Zweck hat, durch Entziehung des Fruchtwassers die Ausstoßung der

Frucht einzuleiten, wurde schon im Altertum ausgeführt. Bei den Römern geschah es mit einem Werkzeug namens Embryosphactus, das nach \*Ov. manche zugrunde richtete. Erst in neuerer Zeit wurde er dann von der „Wissenschaft“ wieder angenommen, um gewissermaßen der Gipfel und Glanzpunkt ärztlicher Eingriffe zur Einleitung der „künstlichen“ Fehl- und Frühgeburten zu werden. Heute ist die ärztliche Ausführung des Eihautstiches gewöhnlich folgende: Man bringt nach mehrtägigen Vorbereitungen, besonders peinlichster Keimtötung (Asepsis), eine Röhre mit knopfförmigem Draht durch den Muttermund, zieht den Draht aus und bohrt mit dafür eingebrachter Wenzelscher Nadel die Eihäute durch. Darauf geht Fruchtwasser ab, Wehen treten ein und die Frucht gelangt binnen 12 bis 48 Stunden, bisweilen auch erst nach drei bis vier Tagen, zur Ausstoßung. Der Arzt macht diese Operation, wenn Gefahr im Verzuge ist oder der Muttermund sich bereits öffnete, ohne daß Wehen kommen. Über den Wert des Eihautstiches an und für sich gehen die Meinungen recht auseinander. \*B. erklärt ihn nicht nur für das Üblichste, sondern auch für das Sicherste, um nach dem Abgange des Fruchtwassers in kürzerer oder längerer Frist die Geburt zu bewirken. \*Td. dagegen versichert, daß alle Eingriffe, wie Durchbohrung der Eihäute, schwere Entzündungen der Becken- und Bauchorgane, ja den Tod herbeiführen können.\*)

---

\*) Es gehört eben dazu selbst für den Arzt nicht nur genaue Kenntnis und ausreichende Erfahrung, sondern auch größte Sorgfalt und Geduld, über die nicht jeder verfügt. Gleichwohl bringt \*Ft. S. 80 f. Belege dafür, daß Frauen mit der nötigen Sachkenntnis den Eihautstich sehr wohl an sich selbst ausführen können. Auch nach †\*Hsch. 29

\*FW. läßt für dieses einfache Verfahren von all den verschiedenen dafür vorgeschlagenen Werkzeugen nur ein scharf und kurz gebogenes Häkchen gelten, und empfiehlt es für jene seltenen Fälle, wo die Eihäute ganz straff sind und so am Kopf anliegen. Das kann aber nur für die spätere Zeit der Schwangerschaft, nach dem vierten Monat, gelten, wo die sich ausdehnende Gebärmutter den Hals mit hinaufzieht, ihn immer mehr mit dem Grunde vereinigend und erst hierdurch das Eindringen eines geraden Werkzeuges ermöglicht. Nur dann erst „genügt im Grunde genommen jede Strick- oder Häckelnadel“. Diese werden denn auch tatsächlich vielfach angewandt, wo Weiber sich selbst helfen; außerdem Drähte, Federhalter, Holzspäne, Stecknadeln, Brenneisen, Schieferstifte, Zahnstocher und sogar Scheren und Packnadeln.\*)

---

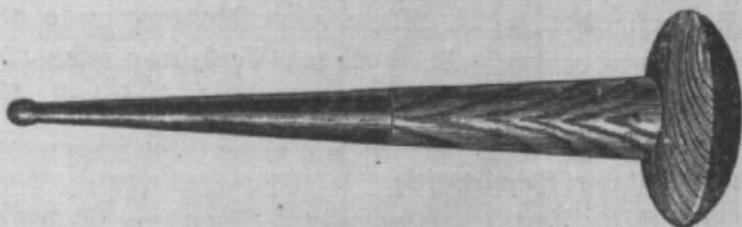
„ist es keine Frage mehr, daß die Frauen sehr wohl imstande sind, Spitzenansätze, Sonden, Stricknadeln und ähnliche Gegenstände durch den äußeren Muttermund und die Uterushöhle einzuführen, ohne sich Verletzungen zuzufügen“. Er kenne derartige Fälle. Aber wenn dies auch ein Berliner Frauenarzt versichert, so würde es doch sehr gewagt sein, diesen Selbsteingriff für leicht und ungefährlich zu halten.

\*) \*Schm. 433 u. 439, Italienische Abtreiberinnen wählen (nach Short) die steife Wurzel von Plumbago (Bleiwurzel) Zeylanica, türkische, einen starken Tabaksblattstengel. Diese treiben (nach Eram) auch Pfeifenspitzen und ähnliche Gegenstände hinein. In Persien sprengen (nach \*Pk.) die Hebammen im 6. und 7. Monat mittelst Haken die Eihäute, worin sie eine große Geschicklichkeit zeigen. Japanische Hebammen stoßen (nach \*Stk.) die Zweige von gewissen Sträuchern oder selbst Bambusstäbe, schwertartig zugespitzt, den Schwangeren im 4. oder 5. Monat in den Muttermund, wobei manche zu Tode gequält wird. — Bei den Slavinnen scheint die Spindel beliebt zu sein. Böh-

Ein leider zahlreicher Typus von Männern, die nur sehr uneigentlich den Namen „Liebhaber“ verdienen, da sie nur mit dem Leibe, doch nicht mit der Seele zu lieben scheinen, wird durch das unter Nr. 29 abgebildete Werkzeug gekennzeichnet, das nach \*\*H. ein Vertreter dieser Klasse seiner schwangeren „Ge-

mische Abtreiberinnen durchstoßen (nach Zechmeister) im 5. bis 6. Monat nicht nur die Eihäute, sondern durchbohren zur Sicherheit auch gleich den Kopf des Kindes. \*\*H. teilt einen Fall mit, wo eine sich anbietende und von einer Gastwirtin in Anspruch genommene Hebamme jene Frau auf schreckliche Weise tötete. Sie mußte sich auf den Boden legen, dann nahm die Hebamme eine gläserne Klystierspritze, die (wohl nur für das Auge) mit einer Flüssigkeit gefüllt, dabei aber mit einem langen, dünnen Ansatzrohre von Knochen versehen war. Diesen langen Dolch trieb sie dem armen Weibe von unten durch die Scheide so tief in den Leib hinauf, daß es der von den heftigsten Schmerzen Gefolterten vorkam, als müsse die Spitze zum Magen vordringen. Dafür sollte sie 30 Mk. bezahlen. Sie kam zwar mit 15 Mk. davon; aber nun war sie geliefert. Mit Mühe nur schleppte sie sich nach Hause, erbrach schon unterwegs und mußte sich, heimgekehrt, gleich zu Bette legen. Sie ließ einen Arzt holen, dem sie jedoch erst nach 10 Tagen, als heftige Bauchfellentzündung eingetreten war, den Sachverhalt offen gestand. — Auf eine ziemlich grausige Art morden die Smith-Sunderinnen (nach Ressels) ihr Kind im Leibe, wenn es ihnen noch nicht gelegen kommt. Man denke sich einen scharf geschliffenen Meißel, und zwar aus einer Walroß- oder Seehundsrippe gefertigt. Solch ein Werkzeug bezieht die Frau mit einem Futteral von Seehundsfell, steckt sich das Ganze tief genug in den Leib, zieht dann an dem Futteral, so daß die Schneide der Sonde oben hindurchdringt und stößt nun diese bohrend noch weiter nach oben und innen. Nachdem sie auf diese Art die Fruchthülle zerstört und hierauf mittelst am Futteral angebrachter Fäden das scharfe Ende der Sonde wieder bedeckt hat, zieht sie die letztere wieder heraus. (Vgl. \*\*W. Weiteres, bes. aus d. Vorzeit b. \*L. 241 f.)

liebten“ brachte, um die ihr erzeugte Frucht mit demselben abzutreiben. Denn die Gefährlichkeit eines solchen Versuches erhellt leicht aus dem Vergleich mit



29. Abnormes Werkzeug, das zur Abtreibung benutzt wurde  
Halbe Größe. (Nach \*\*H.)

unserer Abbildung 1. Das Werkzeug war zur unteren Hälfte aus Holz, zur oberen aus Knochen.\*)

Im Anschluß daran wäre ein hartes und mehr oder minder zugespitztes Stäbchen zu nennen, das die Mainatinnen in Französisch-Indien in die Gebärmutter einführen. Endlich aber das „Götterbild“ der Bewohnerinnen von Hawaii, das den Fehlgeburten vorsteht. Und zwar ist die Bestimmung desselben



30. Hölzernes Götterbild aus Hawaii, das Fehlgeburten hervorruft. Nahezu ein Drittel der natürlichen Größe.  
(Nach Photographie, z. B. \*PB.)

nicht, die Fehlgeburt zu verhüten, sondern im Gegenteil sie hervorzurufen. Ja, die „Gottheit“ ist das Werkzeug in eigener Person (Abbild. Nr. 30).

\*) \*\*H. gibt zwar die Möglichkeit der Abtreibung mit einem solchen Werkzeug zu, findet es jedoch plump und glaubt nicht, daß eine Frau es sich selbst in den Muttermund einbringen könne. Es fehlt eben die Biegung, die feste Werkzeuge, wenn sie für diesen Zweck brauchbar sein sollen,

7. Eine Abart des Eihautstiches, der hohe Blasenstich, soll verhüten, daß das Fruchtwasser zu schnell und vollständig ablaufe. Die Fruchtblase wird hoch oben, etwa 20 cm vom Muttermunde entfernt, angestochen. Auch dieses Verfahren, das u. a. \*Lm. anwendete, wurde wegen der Schwierigkeit, Unsicherheit und Gefährlichkeit wieder verworfen, mit ihm auch der Eihautstich.

8. Die Entfernung des Fies — bisweilen nach vorangegangener Ablösung der Eihäute — erfolgt nach \*Vt. bei der ärztlichen Behandlung des schon im Gange befindlichen Abortes (und zwar als einziges Verfahren neben der Ausstopfung) mit den Händen, deren eine in die Gebärmutter eingreift, während die andere außen aufliegt.

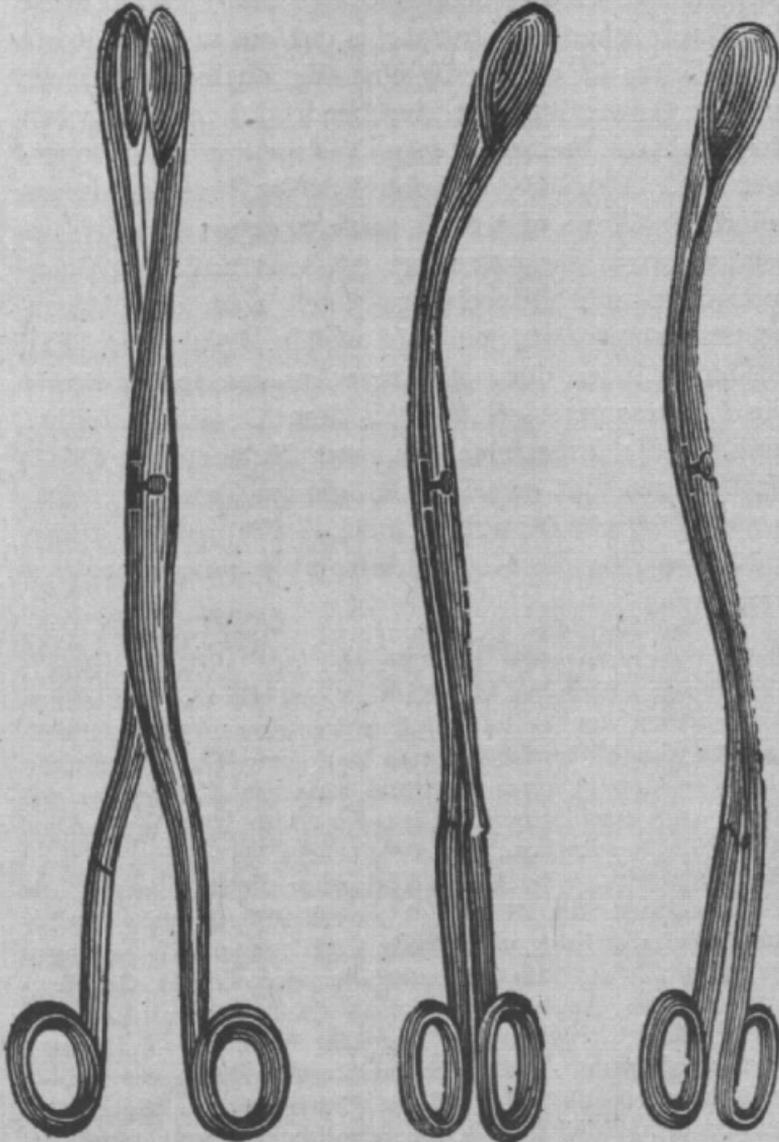
9. Nach einer von selbst erfolgten oder unerlaubt bewirkten und übel verlaufenen Fehlgeburt werden endlich durch den Arzt gewöhnlich die Eireste entfernt und die Gebärmutter völlig ausgeräumt, was am allerwenigsten ohne Zuhilfenahme der von den Fabriken in so reicher Auswahl dargebotenen Werkzeuge geschieht. Dazu gibt es die Kürette, zu deutsch den Schablöffel, einen kleinen Löffel mit scharfen Rändern, mit denen das weggekratzt wird, was Verseuchung erregen kann. So der unter Nr. 31 abgebildete von Récamier. Hierher gehört auch die unter Nr. 32 abgebildete Abortusstange.\*)

bei dem Körperbau der meisten Frauen, wenigstens in den ersten Monaten der Schwangerschaft, brauchen. Allein, trotz der Biegung kann es bei Selbstabtreibung zu starken Verletzungen kommen, wie sie bei Abtreibung durch einen anderen nach \*H. ausgeschlossen sein sollen.

\*) Die obige Beschreibung der verschiedenen Verfahren soll nirgends eine Anweisung zu deren Ausführung bieten.



31. Scharfe Kürette von Recamier. (Nach: \*Zw. 264.)



32. Abortuszange nach Winter.

(Aus dem Verzeichnis von Wiskemann & Co. in Kassel.)

Ein Arzt, den ich hierüber sprach, gestand mir, daß, nachdem er einer Frau etwa sechsmal die Fehlgeburtreste mit den dafür gebräuchlichen Werkzeugen ausgeräumt, er dies beim nächsten Mal versuchsweise der Natur überließ; und siehe da! sie sog die Reste gemächlich auf, ohne daß eine Verjauchung erfolgte, und zur Anwendung der hierüber in den medizinischen Zeitschriften breitgetretenen Weisheit sich Gelegenheit bot. Aber die, weil fabrikmäßig, massenhaft angefertigte Ware will doch auch angewandt sein, besonders wenn sie patentiert ist, und außer den Anfertigungs- und Anpreisungs- auch noch die Patentkosten herausgeschlagen sein wollen. Auf jeden Fall ist der Erfinder, der mit seinem Anhang in der Presse die Lärmtrommel schlägt, an dem Gewinn beteiligt, und bis die Mißerfolge das neue Meteor zum Orkus hinabführen, hat er sein Schäfflein im Trocknen. Das arme „klinische Material“! und — die armen Steuerzahler, welche die Kosten aufbringen müssen!\*)

---

\*) So hat das Krebsmittel Mesotorium zwar einige Sommerwochen am Himmel der Heilwissenschaft als ein neues Sternbild des Krebses gegläntzt und mit seinen Krebszangen den Erfindern, Fabrikanten und ihren Spießgesellen einige Hunderttausend Mark erzwickt, im übrigen aber den menschlichen Verstand auf dem Krebsgange gezeigt. 1913 bewilligten die Väter der Stadt München 200 000 Mark für Mesotorium, trotzdem einige Jahre zuvor nach Gebrauch eines ebenso angepriesenen Mittels gegen die Rotzkrankheit die Kölner Trambahn-Pferde (als Probenmaterial: „durchweg prachtvolle Tiere“) zugrunde gegangen waren, wofür der Staat (Steuerzahler) 600 000 Mk. Schadenersatz leisten mußte; — trotzdem durch das mit „wissenschaftlichem“ Jubelgeschrei begrüßte Koch'sche Tuberkulin Tausende einem raschen Tode entgegen geführt werden, — und trotzdem das Ehrlich'sche Salvarsan, richtiger Malvarsan, das ehrliche Gutachten erfahrener Spezialärzte her-

e) Allgemeines über die Wirkungen.

Der — wenn auch nicht alleinige — Zweck dieses Buches, von der Abtreibung soviel wie möglich durch allgemeine Aufklärung über die Gefahren derselben für Leib und Leben der Schwangeren abzuschrecken, was auch ein großer Teil der Fachleute für aussichtsvoller als die Abschreckung durch das Strafgesetz hält, dieser Zweck erfordert nach der gedrängten Darstellung der hauptsächlichen Verfahren noch einige allgemeine Erklärungen über die Wirkung, zur Ergänzung des unter A. Gesagten in bezug auf die Eingriffe.

Die Ausstoßung erfolgt in der Regel erheblich später als die unmittelbare Veranlassung der Fehlgeburt. Die verschiedenen Methoden, bei denen es teils auf Auslösung von Wehen, teils auf Ablösung des Eies ankommt, wirken um so sicherer und genauer, je mehr sie die Innenfläche des Gebärmutterkragens in Angriff nehmen. Doch bietet auch von den „energisches“ Methoden keine das erwünschte Maß von Sicherheit; keine ist so ungefährlich, wie es von einigermaßen guten Eingriffen erwartet werden müßte.

Die Frucht kann sich normal weiterentwickeln, selbst wenn eine Sonde zwischen Mutterkuchen und Gebärmutterwand eindringt. Daher soll man nicht etwa glauben, das Eindringen eines Werkzeuges in die schwangere Gebärmutter müsse die Frucht heraustrreiben. Es gibt Eier, die den Abtreibeversuchen außerordentlich hartnäckig widerstehen. In solchen

---

vorrief: der Erfinder habe sich schmähslich getäuscht, es heile die Syphilis nicht. (\*BV. '13, 185.) Solche Entartungskrankheiten können eben niemals durch ein Serum oder ein chemisches Gift geheilt, sondern bloß in andere, keinesfalls glimpflichere Bahnen gedrängt werden.

Fällen gelangt das Werkzeug vielleicht nicht in die Höhle der Gebärmutter. Der innere Muttermund ist in der ersten Hälfte der Schwangerschaft nicht weiter als sonst, vielleicht sogar enger. (\*Ft.)

Allein bei der mechanischen Einwirkung der Fehlgeburt gibt die mechanische Ursache doch nicht immer den Ausschlag. Vielmehr hat häufig der Eingriff durch Erzeugung vieler Wunden ohne Wahrung der Keimtötung eine Verseuchung und septische (Fäulnis-)Erkrankung herbeigeführt. Diese septische Ansteckung hat dann brandige Vorgänge in der äußeren Eihaut nach sich gezogen, denen wiederum das Absterben des Eies und jauchige Blutung gefolgt ist. Das völlig abgestorbene Ei wirkt hierbei als Fremdkörper und wird aus dem entzündlich erweichten Körper und Hals der Gebärmutter leicht entfernt. „Ausgestoßen“ wird es in solchen Fällen jedoch nicht, denn die Muskelkraft wird durch die Entzündung und Durchsetzung (Infiltration) gelähmt, das Ei nur mechanisch vom inneren Muttermunde am Herausfallen gehindert, aber auch teilweise oder vollständig, dem Druck aus dem Innern des Unterleibes folgend, in die Scheide befördert.\*)

---

\*) Der geschickte Arzt entfernt das Ei mit dem Finger oder dem großen Schablöffel (der Kürette); der weniger kundige Abtreiber indes unterscheidet nicht gehörig zwischen Ei und Muttermund, ja überhaupt nicht, sondern überläßt die Frau ihrem Schicksal. Würde jetzt noch der kundige Arzt hinzugezogen, so könnte er durch Entfernen des Eies und Ausspülen der Gebärmutter die Gefahr bald beseitigen, denn es handelt sich meist nur um Allgemeinerkrankung durch Fäulnisgift (Saprämie od. putride Intoxikation), um einfaches Verfaulen des Eies und des Blutes. Geschieht aber gar nichts derartiges, so erfolgt faulige Bauchfellentzündung, Blutvergiftung (Sepsis), zum wenigsten aber eine

Gehören schon bei Anwendung eines entsprechend gebogenen Werkzeuges gewisse Kenntnisse vom inneren Bau des weiblichen Körpers dazu, um durch den Muttermund zur Eibläse zu gelangen, so ist bei dem Gebrauch eines festen, geraden Gegenstandes die Gefahr, falsch zu stechen und zu verletzen, noch viel größer.\*) Der infolge künstlicher Fehlgeburt einge-

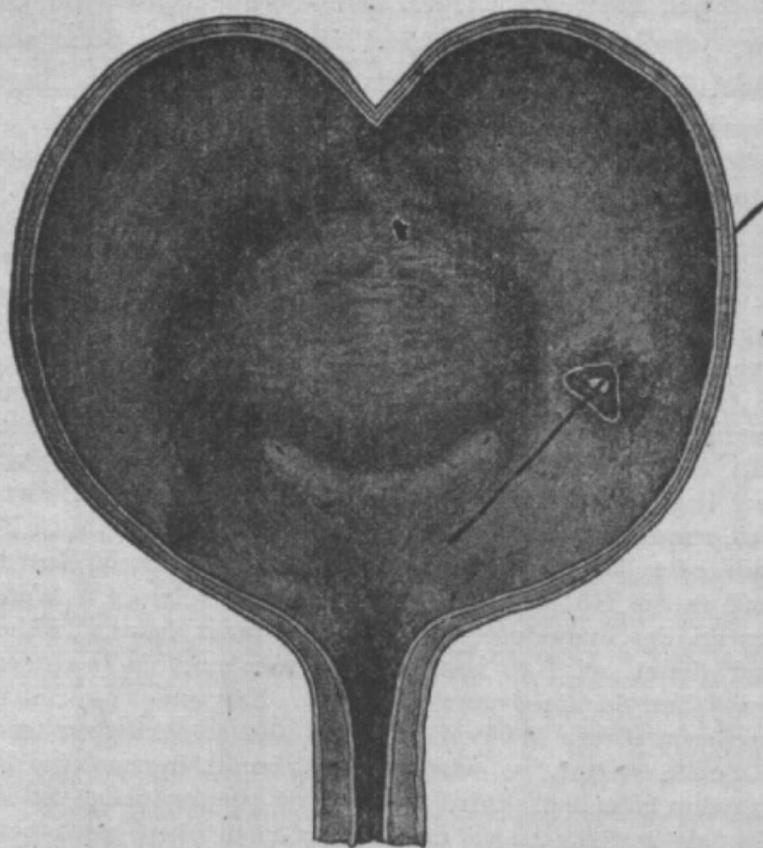
---

große Ausscheidung (Eksudat). Andererseits bleiben oft abgestorbene Eier, ohne zu verfaulen, selbst Monate lang in der Gebärmutter liegen; ja, \*Ft. erlebte es, daß selbst die Nachgeburt unangefault in der Gebärmutter blieb. — Aus solchen Gründen hält Kroemer bei jedem fieberhaften Abort den Verdacht eigenmächtiger Herbeiführung desselben als gerechtfertigt.

\*) \*Ft. beschreibt den Vorgang (unter der Voraussetzung, daß ein gebogener Gegenstand dazu genommen wird) im wesentlichen folgendermaßen. Wenn die Frau dabei liegt, so fällt die Gebärmutter nach hinten abwärts, da sie rund und ihre Höhle weit ist, und so gelangt auch die Sonde oder das Werkzeug leicht durch den inneren Muttermund in die Höhle der Gebärmutter. Hier, wo das Werkzeug an der ausweichenden kleinen Frucht keinen Widerstand findet, wird es nach oben geschoben, bis es an die obere Wand der Gebärmutter gelangt. Empfindet die Selbstabtreiberin diesen Widerstand nicht und schiebt gewaltsam die Sonde weiter, so wird der Gebärmuttergrund in der Mitte durchstochen. Wird die zu weit eingeschobene Sonde mehrmals zurückgezogen und wieder nach oben geschoben, so kann die erste Öffnung weitergerissen und verbreitert oder die Gebärmutter an mehreren Stellen nebeneinander durchbohrt werden. Das ergibt einerseits eine starke Blutung nach innen, in die Bauchhöhle, aber auch eine nach außen. Infolgedessen und weil die Keimtötung fehlt, stellt sich eine tödliche Bauchfellentzündung ein. Das abgestorbene Ei bleibt ganz oder teilweise in der Gebärmutter liegen. Diese, in fauligem Zustande, erweicht sich, und kann sich nicht zur Ausstoßung des Eies zusammenziehen. Unkundigen Selbstabtreiberinnen, die gerade Werkzeuge einführen, ge-

treten Tod ist nach Devergie jederzeit das Ergebnis einer Entzündung von Gebärmutter und Bauchfell.

Hat sich die Frucht außerhalb der Gebärmutter gebildet (Extrauterin-Schwangerschaft), so können die



32. Verletzung der Harnblase durch einen Abtreiberversuch,  
n. \*Ft.

Eingriffe außerdem leicht den Fruchtsack zerreißen und Blutung, Verjauchung oder sonstiger schwerer

lingt es überhaupt nicht, den Muttermund zu gewinnen und sie geraten leicht in das Scheidengewölbe. (Vgl. \*\*\*Ha. u. \*Krm.)

Schaden zum Tode führen. Bei der Nachbarschaft der Harnblase kann auch diese leicht verletzt werden (vgl. Abbild. 32).

Aber selbst der „gelungene“ Eingriff ist in hohem Grade gefährlich. Denn die nächste Folge des Anstechens der Eihäute ist das Abfließen des Fruchtwassers. Weiterhin wird nach einleitenden Blutungen die Frucht ausgestoßen, der gewöhnlich die Eihäute folgen. Nicht allzu selten jedoch bleiben diese in der Gebärmutter zurück und geben dann Veranlassung zu krankhaften Störungen und damit zu ärztlichen Eingriffen.\*)

---

\*) Dies nach der lehrreichen Darstellung des Prof. Kockel, des Leiters vom Leipziger Institut für gerichtliche Medizin (\*Kk.). Die Einführung eines Spritzenansatzrohres in den Muttermund, so fährt er fort, verlangt, genau wie die eines Drahtes, besondere Handgriffe, vor allem die Einführung eines Fingers in die Scheide, der dem Werkzeug zur Führung dient. So verwickelter Hilfen bedienen sich indessen die Abtreiberinnen nicht; sie lassen vielmehr die Schwangere meist niederhocken, wobei die Gebärmutter, und nach ihr der äußere Muttermund, etwas abwärts steigt, und führen dann ein langes, dünnes Hartgummirohr in die Scheide, das die Ausflußöffnung am vorderen Ende hat. Hierauf wird mit einem Gummiballon ein ununterbrochener Strahl von einfachem oder Seifenwasser in die Scheide getrieben. Das ganze Verfahren, insbesondere die durch die Stellung der Ausflußöffnung bedingte Richtung des Flüssigkeitsstrahles, hat zur Folge, daß sehr häufig bei der ersten oder einer späteren Einspritzung die eingespritzte Flüssigkeit in den äußeren Muttermund und so in die Gebärmutter eindringt. So lange das nicht der Fall ist, ist das ganze Verfahren nur eine harmlose Scheidenausspülung, als die sie von den Beteiligten denn auch häufig hingestellt wird. War jedoch Flüssigkeit in die schwangere Gebärmutter eingebracht, so treten nach Ablauf von 3 bis 24 Stunden Blutungen ein, denen der Abgang der Frucht folgt. Wohl kommt

Wiewohl aus natürlichen Gründen selbst die von sachkundiger Seite bewirkte Fehlgeburt nicht ohne Gefahren sein kann, die im allgemeinen um so größer sind, je weiter die Schwangerschaft vorgeschritten ist,\*)

es in der Mehrzahl der Fälle bei diesen Einspritzungen (die oft auch von der Schwangeren selbst vorgenommen werden) zu keiner ernstlichen Schädigung; doch kann gelegentlich die Schwangere in die größte Lebensgefahr geraten, sogar den Tod finden, ohne daß überhaupt eine Fehlgeburt in Gang gebracht worden wäre.

\*) Es gibt unter den Ärzten eine Gattung, die es mit der Abtreibung auffallend leicht nimmt. Da steht heute im Vordergrunde der Berliner Frauenarzt †\*Hsch. Was die verschleppten Fälle mit langdauernden Blutungen, verkannten Verseuchungen und Verletzungen betrifft, so erklärt er S. 31 das von den klinischen Statistiken gegebene Bild für durchaus falsch. „So wenn Benthin eine Mortalität von 26 %, Schmidt von 37,5 %, Tardieu von 48 % und Planchu sogar von 60 % errechnen. Weit geringer sind die Zahlen einiger holländischen Autoren wie Treub mit 4,5, Kouwer mit 9, und Oidtmann mit 2 %.“ Nach Schöttmüller sterben 10 %, nach Seligmüller dagegen nur 1 % nach kriminellen Aborten. †\*Hsch. hat „in einem sehr großen Material Todesfälle, schwere Verletzungen und schwere Krankheitsfolgen viel seltener gesehen, als die klinischen Statistiken glauben machen.“ Man dürfe die vielen Tausende von kriminellen Aborten, welche von den Praktikern (außerhalb der Krankenhäuser) behandelt werden, und die ungezählten fieber- und folgenfrei (?) verlaufenden, die nicht als kriminell zu verkennen sind, nicht außer Acht lassen, ganz zu schweigen von der ungesehenen Menge, die gar nicht in die Hände der Ärzte gelangt. Dagegen räuml er die größere Häufigkeit der Folgen entzündlicher Art ein, wodurch Gesundheit, Arbeitsfähigkeit und Fruchtbarkeit der Frauen beeinträchtigt werden, werngleich auch in dieser Beziehung das klinische Bild irreführte. Am Kindbettfieber seien die Aborte mit mehr als  $\frac{2}{3}$  der Fälle beteiligt; die Schwangerschaftsfähigung leide durch den septischen Abort erheblich, in schweren Fällen trete völlige Unfruchtbarkeit ein und in

so liegt es doch auf der Hand, daß jeder Mangel an Sachkenntnis oder Fertigkeit — mag er nun den „Arzt“ oder den „Nichtarzt“, einen Mann oder eine Frau betreffen — die Gefahr noch erhöht und daß bei der schon an sich bedauerlichen Unkenntnis der allermeisten Frauen über die Beschaffenheit und die inneren Verrichtungen ihres eigenen Körpers die größte Gefahr im allgemeinen bei der Selbstabtreibung ist. Gleichwohl erfolgen auch manche Schädigungen seitens der Fachleute einfach durch falsche Anwendung der Instrumente (\*ZG., Bd. 41, S. 724).

Unterliegt es nun keinem Zweifel, daß alle „Abtreibemittel“, wenn energisch genug angewandt, um den gewünschten Erfolg möglich zu machen, für das betreffende Weib eine dauernde Schädigung, ja größtenteils eine unmittelbare Lebensgefahr mit sich bringen, so ist es doch überaus traurig, daß das Menschenweib, unter Zuhilfenahme männlicher Wissenschaft, der Natur hunderterlei Mittel ablisten muß, nicht um sich das Dasein dadurch zu verschönern, sondern um heftige unmittelbare und dauernde Leiden, ja sehr häufig den Tod auf sich nehmen — nur weil es hofft, auf diese verzweifelte Art den größeren Leiden zu entfliehen, von denen es durch die unbarmherzige Gesellschaft bedroht wird.

Wenn häufig eine, nachdem sie so furchtbar ihrer Natur zugesetzt und dieselbe zu so heftigen, erschütternden Gegenanstrengungen aufgeregt hat, die Krise trotz erfolgter Fehlgeburt übersteht und nach etwaiger

---

leichteren blieben doch jahrelange Rückstände, die die Empfängnis stören. Doch seien auch diese Krankheitsfolgen selten, und bei den meisten Aborten gebe es weder Verletzungen noch Verseuchungen noch lebensgefährliche Blutungen.

Behandlung im Krankenhaus als „geheilt“ oder „gesund“ in einigen Wochen entlassen wird, so wissen wir, was von solcher Gesundheit und Heilung zu halten ist. \*)

Sehr berechtigt erscheint ferner die Vermutung \*Rch.'s, S. 65, daß durch die Fruchtabtreibung der Hysterie Vorschub geleistet werde. Nicht minder verdient, soweit es sich hierbei um Verheimlichung handelt, die Störung des ehelichen Einklanges hervorgehoben zu werden, wie überhaupt die seelische Wirkung. Insofern die Sache im geheimen betrieben wird, muß sie der Lüge und Heuchelei dienen. Ja, sie gewöhnt daran, das willkürlich-gewaltsame Eingreifen in den naturgemäßen Verlauf der Dinge als etwas Erlaubtes zu betrachten, was auch auf anderen Gebieten von der Natur gerächt wird. Jedes gesellschaftliche Übel muß sich in seinen Folgen nach verschiedenen Richtungen hin vervielfältigen. Darum ist es eine große Unterlassungssünde, die erkannten Heilmittel gegen dasselbe nicht anzuwenden, sondern durch oberflächliche und Scheinheilungen — dergleichen die meisten allopathischen Kuren und eigentlich auch in der Rechtspflege die entsprechenden Strafverfügungen sind — das Übel noch gar zu begünstigen.

Sicher ist, daß die natürliche Geburt (die ja fast schmerzlos verläuft), das Weib weit weniger angreift als beinahe jede Fehlgeburt. Allein unsere induktiven Schlüsse verlieren ihren Wert, wenn wir uns durch deduktive über Tatsachen verblenden lassen. Sind jene richtig, so brauchen sie keine Scheinstützen, ja die Ausnahmen werden häufig die Regel bestätigen.

\*) Über Spätfolgen der Fehlgeburt siehe z. B. \*ZG. XII, 489.

Statt uns unbequeme Tatsachen zu verleugnen, tun wir besser, sie nur desto aufmerksamer zu prüfen; denn war unsere Annahme richtig, so wird auch die anscheinende Widerlegung eine neue Bestätigung bieten, mindestens aber sich im Einklange mit jenem Gesetze erklären lassen (vgl. \*\*G. 20). Im vorliegenden Falle dürfte die Erklärung in der zu großen Schwäche der betreffenden Frau liegen. Denn es ist erwiesen, daß selbst bei künstlich betriebener Fehlgeburt die kräftigere Leibesverfassung mehr Gefahr läuft als die schwächere, was im Grunde nur dieselbe Erscheinung ist, wie das der mit Nikotingift durchsetzte Organismus des Rauchers durch das Gift nicht mehr sichtlich geschädigt wird, wohl aber der des von demselben noch freien Nichtrauchers. Doch gibt es noch eine höhere Stufe der Kraft, wo die Erschütterung, durch welche die Mittelstufe mehr als die untere leidet, wegen größerer Widerstandsfähigkeit ausgehalten wird. Das muß von den durch reichliche Einwirkung von Luft und Licht auf ihren Körper nervenstärkeren Völkern des wärmeren Erdgürtels gelten im Vergleich mit dem Europäer und folglich wohl auch von den Wirkungen dortiger Abtreibungsmaßregeln im Vergleich mit denen der hiesigen (b. \*Rch. 49). Teils mag es nun hieran, teils aber, wie Claudius Aelianus meint, an einer größeren Erschlaffung der Zeugungsorgane liegen, wenn in südlichen Ländern leichter Fehlgeburt eintritt und aus diesem Grunde auch dort hinsichtlich der Abtreibung eine weniger strenge Denkweise herrscht. Diese letzteren beiden Tatsachen, von denen die eine sich auf die andere stützt, erklären es denn auch, warum die südlichen Völker von Alters her diese Sache weit milder beurteilt haben, als sie heute bei uns rechtlich beurteilt wird. .

Die Natur tut jedenfalls das ihr Mögliche, um vor der geflissentlichen Herbeiführung der Fehlgeburt abzuschrecken, besonders durch den (örtlich) erst geraden dann krummen Weg, den ein Abtreibewerkzeug machen müßte und keins machen kann — bis zu den Wochen, wo sie die Frucht durch deren Eigenbewegungen der Mutter buchstäblich ans Herz legt.

Was die Natur will haben nicht,

Sie erschwert es auf jede Weise;

Doch wenn der Mensch ihr das Torschloß erbricht,

Sie läßt ihn nicht leicht aus dem Kreise.

## Dritter Abschnitt.

### Vorzeit.

---

#### A. Vor- und nebenchristliche Welt.

Dieses gesellschaftliche Übel, dessen mannigfaltige Mittel im Verlaufe des vorigen Abschnittes unser Erstaunen, ja unser Entsetzen erregen mußten, ist nun schier so alt wie die Menschengesellschaft; es fehlt, soweit die Geschichte hinaufreicht, in keiner Zeit und so gut wie bei keinem Volke. Um jedoch die Abtreibung in der Vorzeit, die Entwicklung der Anschauungen über dieselbe im Laufe der Geschichte und so insbesondere auch schon, um den heutigen Stand der Sache richtig beurteilen zu können, müssen wir die verschiedenen Formen genügend berücksichtigen, die das gegenseitige Verhältnis der beiden Geschlechter zeitigt hat, weil hierdurch auch die jeweiligen Anschauungen über die Abtreibung ganz wesentlich bestimmt wurden.

Wenn heute die Schwangere für die durch sie selbst oder auf ihre Veranlassung durch einen andern bewirkte Beseitigung ihrer noch nicht lebensfähigen Frucht verantwortlich gemacht und, gleichwie auch ihr Helfer, in Strafe genommen wird, so kann das nur geschehen auf Grund der herrschenden oder als herrschend angenommenen Anschauung, daß ihre gleichwohl noch nicht lebensfähige Frucht nicht ein Teil ihres Körpers sei, den sie wie einen schmerzenden Zahn beliebig von sich tun oder tun lassen dürfe,

sondern, entweder eine eigene Rechtsperson oder ein Gegenstand, an den, d. h. an dessen Menschwerdung andere ein Anrecht haben. Hieraus erhellt, daß es bei dieser Rechtsfrage auf die Stellung ankommt, die der Frau innerhalb der Gesellschaft eingeräumt wird.

Es gab eine Zeit, wo das Weib nicht nur dem Manne gesellschaftlich gleich, sondern sogar über ihn gestellt war, eine Zeit — bei den meisten Völkern der Erde, bei manchen bis auf die Gegenwart reichend — wo eine Rechtspflege gar nicht möglich war, die der Schwangeren das Recht hätte streitig machen wollen, ihre Frucht, wenn sie es etwa für notwendig hielt, zu beseitigen. Das gilt von dem Gesellschaftszustande des Matriarchats, von dem der Frauenherrschaft und der mit jenen beiden noch keineswegs zusammenfallenden Gesellschaftsform, bei der, wegen der Ungewißheit der Vaterschaft im Vergleich mit der Mutterschaft, das Kind, auch nach der Geburt, als zur Mutter gehörig betrachtet wurde.

Das änderte sich, sobald der Mann die Frau nicht mehr aus seinem, sondern aus einem fremden Stamme nahm und — erst ein zweiter Schritt, der freilich mit dem Frauenraub sich von selbst ergibt — wo der Mann sich nicht dem Stamme der Frau anschloß, sondern im eignen verblieb. Da entbehrte die geraubte Frau des Anschlusses an eine Muttergruppe, und der Frauenräuber wurde zum Herrn der Familie. So wurde aus der Endogamie die Exogamie; die mütterliche Abstammung verlor ihre Bedeutung zugunsten der (angenommenen) väterlichen, das Matriarchat war verdrängt durch das Patriarchat, welches Gesellschaftsprinzip man uns gelehrt hat als die wie selbstverständlich unentbehrliche Grundlage jeder Zivilisation zu betrachten.

Gleichwohl aber hatte das Kind, das der Krieger mit seiner geraubten Frau zeugte, — wenigstens in den Augen der patriarchalischen Gesellschaft — nicht entfernt diejenigen Beziehungen zu seiner Mutter wie in der matriarchalischen: dort war die Mutter Ansehensperson — nun sank sie herab zur Sklavin. Auf die milde Herrschaft der Frau war in der Familie die rohe Gewalt gefolgt. Der Eigentumstrieb, um nicht zu sagen der Räubersinn, der die Eltern zusammengeführt hatte, er drückte nun auch der Stellung des Kindes den Stempel auf: es wurde ein Besitzgegenstand des Vaters.

Aber „das väterliche Gefühl hat die Familie nicht geschaffen“, und wenn es sich auch, wie \*Gl. sagt, „im Schmelztiegel der Jahrhunderte allmählich geläutert hat“, so ist das doch keinesfalls in dem Maße und so durchgängig erfolgt, daß auch nur annähernd die Gesamtheit der Mütter — seien sie „ehelich“ oder „unehelich“ — Veranlassung hätte, jene Verdrängung ihrer Macht durch diejenige der Väter bzw. des Männerstaates; im Hinblick auf das Los der Kinder zu segnen. Hieraus läßt sich schon die bloße Tatsache der Abtreibung als eines Ersatzes des gröberen Kindesmordes zum großen Teil erklären, aber nicht minder die grausame Verfolgung der Frau für diese eigenmächtige Entledigung vom Keim eines Wesens, dessen Liebe ihr von der patriarchalischen Gesellschaft verleidet wurde.

Aus diesem Gesichtspunkte wollen die bei den verschiedenen Völkern der Geschichte sich zeigenden und in ihren Gesetzen sich ausprägenden Anschauungen über die Abtreibung beurteilt sein. Und da dürfte sich denn die einseitig männerrechtliche, die gesellschaftliche Unterordnung des Weibes unter den

Mann voraussetzende Auffassung fast durch die ganze Geschichte, gleichsam wie ein roter Faden, hier schwächer, dort stärker hervortretend, hindurchziehen. Es ist eine Unterströmung, die unter der heidnischen, christlichen und aufklärerischen hergeht und die man, hier wie in anderer Beziehung, sich zum Bewußtsein bringen muß, wenn man über die Verirrungen von Jahrtausenden sich erheben will.

In den ältesten geschichtlichen Zeiten gab es keine Strafandrohungen gegen die Fruchtabtreibung, schon aus dem Grunde, weil sogar Tötung und Aussetzung der Kinder gestattet war; aber zweifellos auch, weil die mutterrechtlichen Anschauungen die spätere Auffassung ausschlossen, daß ein anderer als die Schwangere selbst sich rechtlich um die Frucht in ihrem Leibe zu kümmern habe. In dem Maße ungefähr, wie der Patriarchalismus an Boden gewann, änderte sich dies.

Bei den **Indiern** standen in der „vorvedischen“ Zeit die Frauen den Männern gleich und waren sämtlich Priesterinnen der Allmutter. „In der Zeit, die man die vorvedische nennt, war die Frau dem Manne und der Priesterin der „allgemeinen Mutter“ gleich; in der vedischen Zeit war sie noch die Gefährtin des Mannes beim Opfer und im Kriege; während des durch die Brahmanen vollzogenen religiösen Überganges blieb sie nur noch Mutter der Familie; in der Zeit der philosophischen Spekulation wurde sie schließlich zur Sklavin unter dem Despotismus der Priester und Könige.“ (\*PB. II, 473.) Während also vordem von einem Abtreibeverbot keine Rede sein konnte, wurde die Handlung durch die nach Manu benannten Gesetze mit Strafe belegt. Der Selbstabtreiberin wurde die Abwaschung vor der Beerdigung versagt. Wer von der abtreibenden Person Nahrung nahm, machte

sich des gleichen „Verbrechens“ schuldig. Jede Speise sollte durch den bloßen Blick einer solchen Person verunreinigt sein, und wenn die Eltern zur Priesterkaste gehörten, so sollte die schuldige denselben Strafen unterworfen sein, als wenn sie einen Brahmanen getötet hätte.\*)

Bei den **Parsen, Medern und Baktriern** wurde unterschieden zwischen Wiederherstellung der Monatsblutung bis gegen die Mitte des fünften Schwangerschaftsmonats, wo das Kind ausgebildet und die Seele mit dem Körper vereinigt sei, und der später erfolgenden Beseitigung der Frucht, die an der Schwangeren ihrem Schwängerer und ihrer Gehilfin geahndet wurde. Auch stand auf Vernachlässigung der Geschwängerten seitens des Schwängerers die Todesstrafe.

Bei den Sumeriern und Akkadern, die in alter Zeit **Babylonien** bewohnten, kann die Frau dem Manne nicht nachgestanden haben, da sie in den Urkunden ihm stets vorangestellt ist, folglich auch nicht mit Strafe wegen etwaiger Abtreibung ihrer Frucht bedroht gewesen sein. Ebenso wenig findet sich in den Gesetzen Hammurabis etwas Derartiges. Nur die (mehr fahrlässige) Herbeiführung einer Fehlgeburt durch Schlagen der Schwangeren wurde an dem Schläger geahndet, und zwar, je nachdem die Betreffende Sklavin, Pfründnerin oder Freie war und leben blieb oder starb, milder oder strenger, bis zur Tötung seiner eigenen Tochter.

Auch die alten **Aegypter** kannten ein Verbrechen der Fruchtabtreibung in unserem Sinne nicht, und wenn die Handlung auch nachweislich stattgefunden

---

\*) Vgl. \*Gl. 35, \*AFE. I, 305 u. III, 68. Üb. altind Geburtshilfe s. \*AFE. I. 301.

hat, so doch nicht um desto häufiger, sondern eher, gleich wie bei den Babyloniern, desto seltener.

Die **Griechen**, deren Kultur aus derjenigen der Ägypter hervorging, konnten von Hause aus ebensowenig wie diese die Abtreibung der Leibesfrucht als ein Verbrechen oder etwas Verbrechenähnliches ansehen. Das mußte hier eine erhöhte Bedeutung erhalten durch die fast inselhafte Lage, bei der erst spät die Gefahr der Übervölkerung durch Massenauswanderung bekämpft werden konnte. Andererseits aber konnte die trotz des Aufblühens der Künste im Laufe der Entwicklung erfolgende gesellschaftliche Erniedrigung des Weibes nicht ohne Einfluß auf die Denkweise über die eigenmächtige Beseitigung ihrer angeborenen Leibesfrucht bleiben.

Lykurgische oder sonstige lakedämonische Gesetze gegen die Abtreibung hat man trotz der sorgfältigsten Nachforschung ebensowenig aufzufinden vermocht wie solonische, wiewohl die persönliche Billigung der Fötusabtreibung seitens Lykurgs durchaus nicht feststeht. — Der berühmte griechische Arzt Hippokrates (460 bis 377) erhielt in unserer Frage dadurch eine Bedeutung, daß seine (obschon im wesentlichen bereits von den Persern vertretene) Scheidung der noch un- belebten und der schon belebten oder beseelten Frucht auch über das Griechentum hinaus Grundlage der Beurteilung blieb. Nach seiner Lehre stellt die männliche Frucht bis zum 30., die weibliche bis zum 40. Tage eine ziemlich unförmliche Masse dar. Bald danach beginnt die Bildung des menschlichen Körpers erkennbar zu werden. Seine Zeitangaben für die Gestaltung der Frucht stützt \*Hp. aus mystischen Gründen auf die Dauer der Reinigung nach der Geburt — woraus die für die mittelalterliche Gesetzgebung so

verhängnisvoll gewordene Ansicht hervorging, daß die „Erschaffung“ im Mutterleibe und die Reinigung in gewissem ursächlichen Zusammenhang ständen. Was nun die Abtreibung anbetrifft, so verlangte \*Hp. von seinen Schülern das Gelübde, niemals einem Weibe (innere) Mittel dazu zu verabreichen, weil die Heilkunst das von der Natur Erzeugte vielmehr zu schützen und zu erhalten habe.\*) In Nachfolge des \*Hp. macht der berühmte attische Redner Lysias (444 bis Mitte des 4. Jahrhunderts) die Beantwortung der Frage, ob der Abtreiber einen Mord begehe, von der durch die Wissenschaft (Ärzte und Hebammen) zu gebenden Entscheidung abhängig, ob das, was vernichtet wird, schon (eigenes) Leben hat.

Plato (427—347) kann vielleicht mit seiner Hervorhebung der Idee des Staates als Quelle der allgemeinen Wohlfahrt zu dem späteren Römertume in das Verhältnis eines geistigen Urvaters gebracht werden. Die Art, wie er das Staatsgefühl berücksichtigte, ist keinesfalls einwandfrei. So hielt er dafür, daß nur eheliche Kinder, die vom Manne, „wenn er des Laufes schärfste Höhe hinter sich hat“, bis zum 55. Jahre; und von der Frau zwischen 20 und 40 Jahren erzeugt sind, dem Staat erhalten, die übrigen aber, die außerhalb jener Altersstufen und die „ohne obrigkeitliche Veranstaltung“ erzeugten, abgetrieben würden. Dabei gibt er die Erzeugung auch unter den beiden

---

\*) Dieser Grundsatz kann aber in solcher Allgemeinheit vor der Vernunft nicht bestehen, da ja die Kultur, ohne eine (ideal aufgefaßt) der Menschenvernunft entsprechende Umgestaltung eines Teiles der Natur, ohne gewaltsame Eingriffe in diese nicht denkbar ist und beispielsweise der Skorpion, das Krebsgeschwür und der Nasenpolyp ebenfalls von der Natur erzeugt sind.

letztgenannten Umständen frei; doch sollten die Eltern „dahin trachten, daß keine einzige (derartige) Frucht, wenn sie empfangen wurde, das Licht erblicke“. Auch war es natürlich zu Platos Zeiten den Hebammen — und folglich denn wohl erst recht den Ärzten — gestattet, die Fehlgeburt auf Verlangen der Schwangeren zu bewirken.

Aristoteles (384—322), der Vater der peripatetischen Schule, lehrte, in Anlehnung an \*Pt., einerseits, daß die Frucht schon im Samen enthalten sei, andernteils, daß die Zahl der Kinder in der Familie zu beschränken und wenn eine Frau über die bestimmte Zahl dennoch empfangen hätte, die Frucht abzutreiben sei; dies dann aber zu einer Zeit, wo noch das rein vegetative Leben besteht und weder die Sinneswerkzeuge, noch das menschliche Wesen sich schon auszubilden begonnen hat.

Nach \*\*Ar. wird überdies die weibliche Frucht später ausgebildet als die männliche: diese habe am 40. Tage den Umfang einer großen Ameise, die weibliche dagegen sei vor Vollendung des dritten Monats noch ohne jede Gestaltung. Diese verfehlte Unterscheidung, mit der sich \*\*Ar. im wesentlichen dem \*Hp. anschloß und nur die Termine weiter hinauslegte, wurde getreulich von der Scholastik übernommen und gehört (wie sich \*E. 11 ausdrückt) mit zu den Grundlagen der kirchlichen und weltlichen Gesetzgebung bis in die neueste Zeit.

Mit der paripatetischen Anschauung, daß die menschliche Frucht vom Zeitpunkte ihrer ersten Bewegungen im Mutterleibe an schon eigenbeseelt sei, mischte sich nun, nach dem Auftreten Zenos (360 bis 260), diejenige der ihm folgenden stoischen Schule, die, gleichsam den \*Hp. mit allen seinen Nachfolgern

beiseite schiebend, die Frucht erst vom Tage der Geburt an als Rechtsperson anerkannte.\*) So kam es, daß vor dem genannten Zeitpunkte die Abtreibung nicht nur erlaubt, sondern beim Vorliegen wirtschaftlicher Gründe sogar geboten war, wenn auch nicht gerade durch Androhung von Strafe; nach der angenommenen Beseelung dagegen war sie — zwar auch nicht allgemein mit Strafe, aber doch in verschiedenen Städten wie Theben, Milet und Gortyn auf Kreta und im übrigen durch familienrechtliche Bestimmungen die von einem andern ausgeführte Abtreibung mit einer besonderen Buße belegt.

Wenn also bei den Griechen einerseits der Einfluß jener übermännlichen Anschauung nicht zu verkennen ist, wonach der Mann als der hauptsächlichste und fast ausschließliche Ursprung der Nachkommenschaft die Frau dagegen, die an der Bildung des neuen Wesens tatsächlich weit größeren Anteil und jedenfalls alle Unbequemlichkeiten zu leiden hat, nur als die Bergerin des ihr anvertrauten Keimes betrachtet wird (\*LB. 23), so muß es uns doch, ja nur um so mehr, zum Nach-

---

\*) Nach \*Pt. ist der Embryo ein lebendes Wesen, weil er sich im Mutterleibe bewegt und nährt. Nach den Stoikern ist er vielmehr ein Teil des Unterleibes und gleicht den Baumfrüchten, die erst Teile der Pflanzen sind, und wenn sie zur Reife gelangen, abfallen. Empedokles behauptet, der Embryo habe zwar kein eigenes Leben, sei aber doch im Mutterleibe lebendig; sein erster Atemzug als eines lebenden Wesens erfolge im Augenblick der Geburt. Diogenes glaubt, daß das Kind ohne Leben geboren werde, aber eine gewisse Wärme habe, die, sobald es auf die Welt gekommen, die kalte Luft in die Lunge ziehe. Ebenso wird auch Herophilus der Embryo erst dann ein lebendes Wesen, wenn er den Mutterleib verlassen und etwas Luft einge-sogen hat.

denken herausfordern, daß jenes herrliche Volk, dessen, wenn auch keineswegs vollendete, so doch immerhin durch die Jahrhunderte leuchtende Kultur uns als mächtige Grundlage dient, über die Fruchtabtreibung (wie ja auch über die Liebe zum gleichen Geschlecht) ganz anders dachte, als es der heute herrschenden Rechtsanschauung entspricht.

Wesentlich die gleiche Auffassung über die Frucht-  
abtreibung wie bei den Griechen herrschte auch im  
heidnischen **Rom**. Die Römer ließen ihre Gesetze,  
ebensowenig wie die Griechen, auf unvermeidliche  
Volkssitten los, wenn sie ihnen auch als Unsitten vor-  
kamen. Die stoische Lebensanschauung behauptete  
gegenüber den gleichwohl nicht unbedeutenden andern  
die Vorherrschaft, insbesondere bei der Gesetzgebung.  
Dem Geiste einer solchen Rechtspflege widersprach  
der Gedanke, daß der Leibesfrucht wie einer Persön-  
lichkeit Schutz zu verleihen sei; sie betrachtete die-  
selbe gleich der griechischen als einen Teil vom Leibe  
der Mutter. Und so „dachte das alte römische Recht  
gar nicht an eine strafrechtliche Behandlung der Ab-  
treibung“. (\*Sp. 27.) Zwar kann man von den Rö-  
mern ebensowenig wie von den Griechen sagen, daß  
ihnen der unmittelbare Anteil am Leben der Frucht  
noch etwas ganz Unbekanntes gewesen wäre. Auch  
im alten Rom ist wohl die Abtreibung ohne triftige  
Gründe von feinfühligem Menschen als etwas Unsitt-  
liches angesehen worden. Aber eine Straftat war sie  
weder in der republikanischen, noch in der späteren  
Kaiserzeit. Wenn es daher an einer Bestimmung über  
den Ersatz des durch eine Abtreibung verursachten  
Schadens auch im alten Rom keineswegs fehlte, so  
war sie doch äußerst eingeschränkt. Es heißt nämlich  
in der *lex aquilia*, der Neuausgabe des „Zwölftafel-

gesetzes“ (aus dem 3. Jahrhundert v. Chr.): „Wenn ein Weib infolge eines Faustschlages abortiert, so fällt die Tat als Körperverletzung unter das aquilische Gesetz.“ Dagegen wurde die Abtreibung, die eine Ehefrau wider den Willen ihres Gatten ausführte, mit zeitiger Verbannung bestraft, da es ungerecht erschien, daß sie den Gatten ohne weiteres um seine Nachkommenschaft betrügen könne. Auch gegen die geschiedene Frau, die die Frucht von dem verhaßten Gatten abtrieb, richtete sich eine Bestimmung. Abgesehen von solchen besonderen Umständen was die Ahndung der Abtreibung nach Maßgabe des dadurch verübten Eingriffs in fremde Rechte, dem Zensor, der sie rügen, und dem Hausvater, der sie bestrafen konnte, anheimgeben.

Das konnte jedoch ihre Ausbreitung nicht hindern. Sie war das Hauptgeschäft der Hébammen, doch nicht ohne wesentliche Nebenerwerbschaft der Ammen, die den jungen Mädchen lange als Beraterinnen zur Seite blieben. Anfangs wurde die Sache im geheimen betrieben, später jedoch mit immer weniger Scheu, so daß man von ihr, selbst auf der Bühne, wie von einer gewöhnlichen Angelegenheit sprach.

Nach Juvenal hätte es eine Abtreiberin (Amme) in ihrer Kunst so weit gebracht, daß man selten mehr eine vornehme Dame als Wöchnerin antraf.

Freilich fehlt es auch nicht an Verurteilungen der Abtreibung seitens hervorragender römischer Schriftsteller.\*) Doch allgemeine Strafgesetze kamen

---

\*) Der Arzt Soranus v. Ephesus erklärte jedes Abortieren für gefährlich, obgleich er es bei einzelnen körperlichen Gebrechen doch auch selber in Anwendung zog. Ein anderer Arzt, Scribonius Largus, sprach seine Meinung dahin aus, man dürfe ein werdendes Dasein nicht vernichten, schon

erst spät. Unter den Kaisern Sept. Severus und Antoninus (Mark Aurel) wurde vor allem der Handel mit Abtreibemitteln unter Strafe gestellt und der Kindabtreiberin außer der Verbannung ein dem Vater zu

um die Achtung vor dem Leben der Mitmenschen zu bewahren (\*E. 30). Außer diesen beiden erhob seine Stimme zunächst \*Plt. (3. Jahrh. v. Chr.), indem er eine Dramaperson von einer Schwangeren sprechen ließ, die ihrem Geliebten ihren Zustand verbirgt, aus Besorgnis, er möchte sie zur Abtreibung verleiten (I, 196). Seneca rühmt seiner Mutter nach, sie habe nie, wie andere Frauen, die sich nur durch ihre Gestalt zu empfehlen wissen, ihren schwangeren Leib wie eine schimpfliche Bürde zu verbergen gesucht und niemals die in ihrem Schoß aufgenommene Hoffnung auf Kinder vernichtet. Ovid läßt eine Schwangere klagen:  
„Wachsen schon seh' ich die traurige Last des geschändeten Leibes.

Und die verborgene Frucht drückt mich Krankende schwer.  
Welcherlei Mittel und Kräuter brachte die Amme nicht zu mir.

Die sie verwegenen Muts mir in den Körper geführt.  
Hoffend, dadurch — dies eine nur hab' ich bisher dir verschwiegen —,

Meiner Liebe zu dir bannen zu können die Frucht.  
Ach! das zu kräftige Kind widerstand den arzneilichen Künsten,

Und nichts hat ihm des Feinds Tücke zu schaden vermocht.“

Und an anderer Stelle verdammt \*Ov. die Abtreibung mit den Worten:

„Was durchwühlt ihr den eigenen Leib mit spitzigen Waffen?

Gebt entsetzliche Gifte Kindern schon vor der Geburt? —

Die zuerst es begann, sich die keimende Frucht zu entreißen,

Hätt' in der blutigen Tat wahrlich zu sterben verdient.

Also, allein zu verschonen den Leib mit entstellenden Runzeln,

Rüstet den Kampfplatz du zu dem entsetzlichen Werk? —

Das hat die Tigerin nimmer getan in Armeniens Bergschlucht,

Selber die Löwin hat nimmer die Jungen erwürgt.

Aber die zärtlichen Mädchen, sie tun's. Doch trifft sie die Strafe;

zahlender Schadenersatz. auferlegt. (Vgl. \*AFE. II, 306 u. \*N. III, 58.)

Bei den vorchristlichen Germanen lag wohl ebensowenig wie bei den alten Ägyptern und (unten näher zu berücksichtigenden) Juden — abgesehen etwa von abnormer Körperbeschaffenheit — ein sonderliches Bedürfnis zur Abtreibung vor. Schon deswegen nicht, weil Kindesmord und Aussetzung straflos waren und trotz des \*Tc. Versicherung, daß eine Beschränkung der Kinderzahl für lasterhaft galt, immerhin vorgekommen sein mögen.\*)

Es verdient hier der Gegensatz von Griechen- und Römer- (und Juden)tum hervorgehoben zu werden, daß eine Verschiedenheit der Interessen von Vater und Mutter grundsätzlich wegfällt oder, vielleicht besser gesagt, daß die Frau nicht wie dort als bloße Bewahrerin des anvertrauten Gutes angesehen wird, sondern als dessen mindestens ebenso berechtigte Eigentümerin.

Wenn wir aus den Gesetzen der einzelnen germanischen Stämme, wovon uns die \*MGh. Nachricht geben, hier einzelne als bezeichnend herausheben, so müssen wir uns vorerst auf solche beschränken, bei denen, der Zeit nach, kirchliche Grundsätze noch nicht

---

Oft, wer vernichtet die Frucht, tötet sich selber dadurch.  
Tötet sich selbst und liegt mit entfesseltem Haar auf dem Holzstoß,

Und wer immer sie sieht, ruft: ihr geschah nach Verdienst.“

Auch bei \*\*Pu. und Gallius finden sich Stellen, wo die Abtreibung verurteilt wird.

\*) Wissen wir doch beispielsweise von den Kelten, daß bei ihnen die Abtreibung durch den Gebrauch ersetzt wurde, die Neugeborenen, auf einen Schild gelegt, den Wellen eines Flusses auszusetzen und nur diejenigen anzuerkennen, die von den Fluten verschont blieben — was einer Freigabe des „Kindesmordes“ ungefähr gleichkommt.

eingedrungen sein können. Das sind — mit Übergehung der Bajuwaren, denen im 7. Jahrhundert durch Dagobert das „Christentum“ aufgezwungen wurde — vor anderen die Friesen. Daß bei ihnen die Selbstabtreibung der Schwangeren und diejenige auf ihr Geheiß straflos war, besagt ihr Gesetz, indem es zu denen, die man, ohne Wergeld zu zahlen, töten durfte, auch zählte: „infantum ab utero sublato et enocatum a matre“. Die Friesen dürften jedoch zu den kernhaftesten Volksstämmen Europas gehören. Es ist nicht anzunehmen, daß bei den übrigen Germanen der entgegengesetzte Grundsatz waltete. Der Ehemann hatte in dieser Beziehung der Frau gegenüber kein öffentliches Recht geltend zu machen. Bei Strafverfolgung anderer wegen Verschuldung des Fruchttodes wurde durchweg die Stufe der Schwangerschaft in Betracht gezogen, bei den Salfranken von der noch nicht „lebenden“ ganz abgesehen.\*) Hier war also, im völligen Gegensatz zu der orientalisirömischen Tieferstellung des Weibes, die dann ins Christentum übergang, deren höheren Bedeutung desselben für die Gattung auch schon in der Frucht Anerkennung gezollt.

Bei den alten **Mohammedanern** mußte für nicht gewünschte Fötusabtreibung Schadenersatz geleistet werden. Bei den Arabern herrschte über die Abtrei-

---

\*) Die Strafe bestand in einer Entschädigung, genannt Wergeld. Dieses — neben welchem bei den Friesen noch ein Friedensgeld und 1 Mark an die Entschwängerte zu zahlen war. — betrug namentlich bei den Alemannen, den späteren Schwaben, für die erkennbar weibliche Frucht das Doppelte des sonstigen Satzes (24 statt 12 Solidi). Denn als künftige gebärfähige Frau hat die weibliche Frucht einen höheren Wert als die männliche. (Vgl. \*Sp. 8.)

bung ungefähr dieselbe Auffassung wie bei jenen „klassischen“ Völkern des Altertums. Die Frauen hegten davor ebensowenig Bedenken wie die Römerinnen und die heutigen Morgenländerinnen.

In **Amerika** endlich fanden die spanischen Eroberer den Gebrauch der Abtreibung schon sehr verbreitet und die mannigfaltigsten Mittel dazu in Gebrauch. In dem alten Peru, dem Reiche der Inkas, war sie mit Todesstrafe belegt (\*L., \*Gl. 52), wohl als einziger bekannter Fall in der ganzen vor- und außerchristlichen Welt.

### **B. Die grausame Bibelverdrehung.**

Nun erst scheint es am Platze, zu den alten **Juden** zurückzukehren; denn, wenn ihre Auffassung über die Abtreibung auch nicht von der griechisch-römischen unbeeinflusst bleiben konnte, so finden wir doch hier die Quelle der von jener „heidnischen“ grundverschiedenen christlich-modernen. Im jüdischen Altertum scheint die Fruchtabtreibung unbekannt oder doch nicht in Übung gewesen zu sein — vielleicht weil das Gebot: „seid fruchtbar und mehret euch!“ und die biblische Verheißung der Vermehrung von Abrahams Samen davon abhielt; auch läßt der hohe Familiensinn der Juden und ihre bis auf den heutigen Tag erhaltene Nervenkraft nicht annehmen, daß sie viel der Fruchtabtreibung gehuldigt hätten. In späterer Zeit wurde lediglich Schadenersatz geleistet. (\*Sp. 17.)

Nun findet sich aber 2. Mose XXI, 22—25, eine Stelle, die von Fehlgeburt handelt und durch unverantwortliche Mißdeutung zur Grundlage einer späteren Strafverfolgung der Fruchtbeseitigung als eines Verbrechens gemacht worden ist. Sie lautet, nach der

Auffassung der jüdischen Gelehrten: „Wenn Männer miteinander streiten und stoßen (bei Luther: verletzen) ein schwangeres Weib, daß ihr die Frucht abgeht, aber es ist keine Lebensgefahr (יָמִיתָ — Luther allgemeiner: wenn ihr kein Schaden geschieht), so werde er am Gelde gebüßt, insofern ihm der Gatte des Weibes solches auferlegt, und zahle alsdann nach der Richter Erkennen. Wenn aber Lebensgefahr ist, so gebe er Leben um Leben, Auge um Auge, Zahn um Zahn, Hand um Hand, Fuß um Fuß, Brandmal um Brandmal, Wunde um Wunde, Strieme um Strieme.“ Wo ist nun hier etwas von eigentlicher Fruchtabtreibung, wo etwas von Einnahmen dazu geeigneter Tränke, von Einspritzungen oder Anwendung mechanischer Mittel zu einem solchen Zwecke? Hier handelt es sich nicht um ein Streben der Schwangeren nach Beseitigung ihres Zustandes, nicht um die Mitwirkung eines männlichen oder weiblichen Gehilfen dabei, sondern lediglich — um eine Rauferei unter Männern, wie solche bei dem „auserwählten Volk“ häufig genug vorgekommen zu sein scheint. Die Ähnlichkeit dieser Bestimmung mit der entsprechenden bei den alten Babyloniern (oben S. 99) ist auffallend. Aber die Frau, die bei den Juden wenig geachtet und nur nach ihrer Fruchtbarkeit geschätzt wurde, spielte dabei die Rolle des Behältnisses eines in der Bildung begriffenen Besitztumes des Mannes.\*)

---

\*) Nun haben \*Gl. und \*L. und nach letzterem auch \*Lt. aus einer Stelle bei dem im 1. Jahrhundert n. Chr. lebenden jüdischen Geschichtsschreiber Flavius Josephus geschlossen, daß die Beeinflussung des Judentums durch griechisch-römische Kultur und Verweichlichung ein Strafgesetz gegen die Selbstabtreibung herbeigeführt hätte. Die Stelle lautet: „Das Gesetz befahl, alle Kinder aufzuziehen.

Wenn einer Jesus, den angeblichen Stifter der **christlichen Kirche**, gefragt hätte: „Meister, was dünkt dich, wie soll man mit einem Weibe verfahren, das die eigene Leibesfrucht vor der Geburt tötet?“, er würde die Tat an und für sich wohl gemißbilligt, aber keinesfalls die später in seinem Namen erhobene Forderung ausgesprochen haben, eine solche als Mörderin zu behandeln, nach dem alttestamentlichen Grundsatz „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ zu töten oder auch nur (die Milderung moderner Gesetze) sie auf Monate oder Jahre in den Kerker zu sperren, wo sie als Zuchthäuslerin gelegentlich gemißhandelt und ihr fernerer Lebensweg mit einem unauslöschlichen Makel behaftet wird; namentlich würde er wohl ermahnt haben, kein Weib in die Lage zu bringen, daß es in einer solchen unnatürlichen und für sie selbst

---

Den Weibern verbot es, die Frucht abzutreiben oder zu töten; wenn aber dies an den Tag käme, so sollte die Betreffende gleich einer Kindesmörderin sein, die ein Leben zerstört und die Familie vermindert hätte.“ (\*Js. II, c. 24. 4.) Allein, daß \*Js. hier mit dem „Gesetz“ ein anderes als das „Alte Testament“ gemeint habe, das im Neuen ja durchweg so bezeichnet wird, könnte nur dann angenommen werden, wenn er dermaßen zuverlässig wäre, daß man aus der großen Verschiedenheit dessen, was er vom „Gesetz“ aussagt, und der eben erwähnten Bibelstelle (der einzigen, ich wiederhole es, die sich mit der Abtreibung in Zusammenhang bringen läßt) den Schluß ziehen dürfte, er müsse ein anderes Gesetz gemeint haben. Dem ist jedoch nicht so, man hat auch im übrigen gefunden, daß er in seinen Berichten ziemlich willkürlich verfährt, um seine Ideale, und sei es auf Kosten der Wahrheit, möglichst geltend zu machen. Zuverlässiger als \*Js. dürfte jedenfalls der Talmud sein (\*Tl.); aber keine der in ihm ausfindig gemachten, auf die Frucht bezüglichen Stellen enthält ein Verbot ihrer Ausführung durch die Schwangere oder auf ihr Geheiß durch einen anderen.

gefährlichen Tat ihre Rettung sieht. Wie kommt es nun, daß das „Christentum“ der Auffassung von der Abtreibung einen solchen Umschwung gegeben hat? — Vor allem war es die von Aristoteles ausgehende Schule der Peripatetiker, die das „Christentum“ in den ersten Jahrhunderten seiner Entwicklung beeinflußte und insbesondere, was die Auffassung über die Abtreibung anlangt, den Ausschlag gab, durch die Lehre von der Beseelung der Frucht in dem oben bezeichneten Abschnitte der Schwangerschaft und jener anderen, daß die Frucht schon im Samen enthalten sei. Denn wenn auch jene für die Praxis der Rechtspflege auf lange Zeit hin maßgebend blieb, so bildete doch die andere einen festen Stützpunkt für die gleichsam im Hintergrund lauernde kirchliche Auffassung, daß die Abtreibung schon vom Augenblick der Empfängnis an ein Mord sei.

So kam die seltsame und in ihren Folgerungen so grausame Auslegung jener Bibelstelle zustande. Die Auslegung des göttlichen Willens, wie man sie beliebte, war nur dadurch möglich, daß man zwar die Seele und angeblich auch ihren göttlichen Ursprung anerkannte, aber den wichtigsten Schritt des erklärten „Stifters des Christentums“ von dem Grundsatz der Rache (Auge um Auge . . .) zu dem der Erziehung (Gott will nicht den Tod des Sünders, sondern daß er sich bessere), mit einem Worte, daß man den Schritt zur wahren Liebe des Nebenmenschen als eines Gotteskindes gleich uns, nicht mitmachte. Durch diese klaffende Folgewidrigkeit kam, wie alle die übrige Unvernunft und Grausamkeit der angeblich christlichen Zeit, auch diejenige in bezug auf die Abtreibung zustande.

Hierzu mußte verhelfen: 1) die Ungenauigkeit des

Urtextes, der es zweifelhaft ließ, ob der Schade der Mutter oder des Kindes gemeint sei, 2) die Verschiedenheit der Übersetzungen und 3) die Stellen bei Josephus (\*Js.) und Philo (\*Ph.). Die griechische Übersetzung, Septuaginta (\*Su.) zeigt die ganze Zweideutigkeit auf Mutter oder Kind, aber keine Spur von Strafbedrohung der ersteren.\*)

Der Streit zwischen Männern, von denen die Herbeiführung einer Fehlgeburt nur als eine Art Nebenwirkung behandelt wird, fällt schon bei \*\*Js. weg. (IV. 8, 33, S. 128). Nach der sich treu an den Urtext haltenden Latein-Bibel, der Vulgata (\*Vu.) soll wenn die Frau selbst leben bleibt, nur Strafe gezahlt werden,\*\*) was ganz richtig ist, wenn das hebräische

\*) Sie lautet: „*Εάν δὲ μαχωνται, δύο ἄνδρες καὶ πατάξωσι γυναῖκα ἐν γαστρὶ ἔχουσαν, καὶ ἐξελεθῆ τι παιδίον αὐτῆς μὴ ἐχεικονισμένον, ἐπιτίμιοι ζήμιω θησεται καθοτι ἂν ἐπιβάλῃ ὁ ἀνὴρ τῆς γυναικός, δώσει μετὰ αξιώματος ἐὰν δὲ εἰκονεμένον, ἡδώσει ψυχὴν ἀντι ψυχῆς . . . . .*“ was ein kathol. Geistlicher (P. Romeis O. F. M. aus Fulda) mir aus dem Stegreif folgendermaßen zu verdeutschen die Gefälligkeit hatte: „Wenn zwei Männer mit einander raufen und sie schlagen dabei ein schwangeres Weib (sodaß Fehlgeburt eintritt) und das Kind kommt unversehrt zur Welt, so sollen sie gebührend bestraft werden, nach dem Maße, das der Mann des Eheweibes bestimmt. Wenn es aber (das Kind) Schaden erlitten hat, (dies dem Sinn nach: tot ist), so sollen sie geben Seele für Seele (d. i. sterben) usw.“ Ob die hier in den Klammern ausgedrückte Deutung zwingend ist, steht aber wohl noch dahin. — Hugo Grotias meint, daß die Verfasser der \*Sn. mit Rücksicht auf griechische Gesetze, die damals auch in Ägypten galten, den Text so gefaßt hätten, gibt aber keine Belege dafür. (Bei \*S. 52.)

\*\*\*) Da heißt es: „*Si rixati fuerint viri et percusserit, quis mulierem praegnantem et abortivum quidem fecerit, sed ipse vixerit, subjacebit damno, quantum maritus*“

Wort מַדְּמָה tödliche Verletzung bedeutet (wie auch nach \*Bv.). Die der \*Su. folgende andere Latein-Bibel dagegen, Itala (\*It.), bezog den entstandenen Schaden auf die Frucht und unterschied, ob diese schon ausgebildet und lebensfähig gewesen sei oder nicht, wo denn in diesem Fall mit Geld, in jenem mit dem Tode gestraft werden sollte.\*). So denn auch \*Ph., ein jüdisch-hellenischer Philosoph des 1. Jahrhunderts, der darauf ausging, die platonisch-aristotelische Lehre mit dem mosaischen Gesetz zu verbinden.\*\*)

*mulieris expetierit, et arbitri judicaverint. Sin antem mors ejus fuerit subsecuta, reddet anima pro anima etc.*“ — \*AB. gibt durchaus richtig wieder: „Wenn . . . und macht, daß ihr die Frucht abgehe, sie aber bleibt am Leben . . . ; wenn aber der Tod eintritt, usw.“ Das Wort . . . ejus“, i h r läßt dieser Übersetzer schon weg. Ein anderer, A. Arndt, geht in seiner Erläuterung noch einen Schritt weiter: „hebräisch: wenn Kinder hervorgehen und kein Tod eintritt, weder der Mutter noch des Kindes.“ Man sieht die Neigung, den Sinn auf die Frucht herumzudrehen, soweit, daß er als Handhabe dienen könne, man sieht, wie sehr bei Übersetzungen der Wunsch des Übersetzers berücksichtigt werden muß. \*Bo. läßt „quantum . . . judicaverint“ weg, \*L. den ganzen zweiten Satz. \*L. gibt eine ganz andere, vermutlich jüdische Übersetzung, die mit der \*Vu. kaum zwei Worte hintereinander gemein hat, irrtümlich als eine \*Vu.-Stelle ansetzt, jedoch hinter „mors“ auch richtig „mulieris“ in Klammern.

\*) Die Itala übersetzt: „*Quod si rixati erint uiri, et percusserint mulierem conceptum habentem, et abortauerit immaturum, detrimentum patietur: quodcunque aestimaauerit uir multeris, dabit cum dignitate. Quod si deformatum fuerit, dabit animam pro anima etc.*“ Diese Gegenüberstellung von „immaturum“ und „deformatum“ seitens des hl. Hieronymus war eine arge Verdrehung. Vgl. auch die Erklärung von \*OH. der Verse 22 (Sprößling) u. 25.

\*\*\*) Die Vernichtung der schon belebten Frucht, sagt

Von mehreren auseinandergehenden Meinungen über die Erschaffung der Seele des Einzelmenschen behielt, durch ihre Vertretung seitens der meisten „christlichen“ Gelehrten, diejenige die Oberhand, die den „reinen Geist“ nach platonisch-aristotelischer Auffassung aus dem Äther oder der Welt der Ideen auf den Menschen übergehen und von Gott durch eine besondere Willenshandlung erschaffen sein ließ (Cre-tianismus). Nur über den Zeitpunkt dieser Erschaffung der Seele war man sich noch nicht einig.

Nun aber zog die Kirche die freilich nahe genug liegende Folgerung, daß, wenn die auf die eine Art bewirkte Fötus-Abtreibung jene Strafe verdiene, dies auch von jeder anderen gelten müsse. Und — den Schlußstein des Gebäudes mußte nachmals der U-  
text selber liefern, der ja keinen Unterschied zwischen Schwangerschaftsperiode kannte, sodaß man glücklich bei der Todesstrafe für jede Abtreibung anlangte und als Hauptverbrecher die entschwängerte Frau selbst verfolgt wurde, während die Schriftstelle, auf die man sich stützte, nur gegen Männer gerichtet war!

---

er, solle mit dem Tode bestraft werden; „denn es war schon ein Mensch, was in der Werkstatt der Natur getötet wurde, bevor sie es dem Lichte geschenkt — gleichwie, wenn man eine Statue zerschläge, die sich noch bei ihrem Bildner befindet und den Tag erwartet, wo man sie der schauenden Menge zeigen wird.“ Eine ideale Auffassung, der innerhalb der Kulturwelt sich aus dem schon S. 101 Anm. bezeichneten Grund nur in sehr beschränktem Maße nachleben läßt; eine Auffassung, der mit solcher Strenge Geltung zu fordern für denjenigen wohlfeil ist, der niemals in die Lage kommen kann, sich gegen das strenge Gebot zu vergehen; eine Auffassung aber, in der viele Kirchenväter, denen die \*Su. gleichfalls maßgebend war, leider dem \*Ph. gefolgt sind.

In den ersten Zeiten der Kirche freilich standen sich auch lediglich die beiden Meinungen gegenüber: für die mildere, sich auf die \*Su. stützende, war die Abtreibung erst vom Tage der „Beseelung“ der Frucht ab ein Mord, für die strengere, nach der \*Vu., schon von der Empfängnis an. \*)

Nach den **Kirchengesetzen** oder dem kanonischen Recht wurde — gestützt auf die \*Su. in Verbindung mit der Lehre des \*\*Ar. bzw. der damaligen Ärzte und Naturforscher — als Zeitpunkt der „Beseelung der Frucht“, wenigstens in der Ausführung, der 40. Tag nach der Empfängnis angenommen; von da ab sollte die Zerstörung der Frucht als Mord bestraft werden, während es vor diesem Zeitpunkte bei der Geldstrafe bleiben sollte. So nach einem Erlaß des jungen Kaisers Gratianus; Justinian bestrafte die Abtreibung als Beeinträchtigung der Ehe und machte sie auch zum Scheidungsgrunde.\*\*\*) Dabei verdient hervorgehoben zu werden, daß das Kirchenrecht

---

\*) Jene mildere vertraten: Cyprian, Lactans, Hilarius, Grotian, Hieronymus, Teodoret und Augustin, der erklärte: da (n. Mos.) das noch gestaltlose Kind nicht Gegenstand eines Menschenmordes sein könne, so sei auch der Inhalt der Gebärmutter noch kein Mensch, und weil in dem Körper ohne Empfindung nicht eine lebendige Seele wohnen könne, so wolle die heilige Schrift die Abtreibung nicht als Mord eines Menschen betrachtet wissen. (\*E. 4.) Die strengere Auffassung zeigten: Athenagoras, Minutius Felix und Nyssa, welcher lehrte: Seele und Leib müßten zu gleicher Zeit entstanden und folglich der ganze Mensch bereits im Samen enthalten sein. Die Seele wurde erschaffen im Augenblicke der Zeugung. Danach war jede auf Verhinderung einer Geburt nach dem Beischlaf hinzielende und diesen Zweck erfüllende Handlung ein Menschenmord. Tertullian vertrat beide Meinungen.

\*\*\*) Vgl. Koch, Just. jur. crim. § 481, Not. 9, b. \*Sp. 21.

mit der betreffenden Hauptstrafe die Schwangere und den Abtreiber, mit Exkommunikation diesen (außerdem) und die Mitwirkenden, nicht aber die Schwangere selbst, belegte.

Der „Mord“ der Frucht mußte um so entschiedener bestraft werden, als das Kind nach der kirchlichen Lehre, vom Tage seiner Beseelung an, wenn es ungetauft stirbt, wo nicht auf ewig der Hölle, so doch mindestens dem Fegefeuer anheimfällt und schwerlich eine Abtreiberin an der Frucht das Sakrament der Taufe in der von der Kirche eingesetzten und daher von ihrem „Gotte“ einzig anerkannte Form dürfte vollziehen lassen. \*) Auf diesem damals maßgebenden kirchlich-gläubigen Standpunkte erscheint der Kindesmord, nämlich nach der Taufe, weit weniger grausam als die Beseitigung der schon „beseelten“ Frucht, die ja nun mit der ganzen unabgewaschenen Last der Erbsünde ins Jenseits wandert. Aber auch Gott selbst erleidet nach dieser Auffassung eine beträchtliche Einbuße, wenn die von ihm geschaffene Menschenseele ungetauft stirbt oder, insofern man die Frucht noch nicht als beseelt annimmt, seine beabsichtigte Schöpfung einer Seele vereitelt wird. So führt die an sich höhere Auffassung von der Bildung des neuen Menschen im Mutterleibe, wie sie das Christentum lehrte, in ihrer dogmatischen Anwendung eine neue, der vorchristlichen Welt im allgemeinen wohl unbekannt geißel in die Rechtspflege ein, eine Geißel, die nur zu oft an der Unschuld am empfindlichsten niedersauste, wie es noch heute geschieht.

---

\*) Denn freiwillig wird auch die Gläubigste schwerlich die Operation mit einer Hohnadel, auf die wir unten zu sprechen kommen werden, an sich vornehmen oder vornehmen lassen.

Die Konzilien begnügten sich noch bis ins siebente Jahrhundert, die Abtreibung mit empfindlichen Kirchenstrafen zu belegen. Auf dem im J. 692 im kaiserlichen Schlosse zu Konstantinopel abgehaltenen Konzil entschloß man sich zum ersten Male zur Todesstrafe. Anderthalb Jahrhunderte später (zu Mainz) wurde davon wieder abgegangen. Nach einigem weiteren Schwanken kehrte Papst Innozenz III. (um 1200) zur Unterscheidung der belebten und unbelebten Frucht zurück. Gregor IX. entschied 1214 in gleichem Sinne. Die späteren Synoden behielten eine Bestrafung den Bischöfen vor. Leicht ist es der Kirche nicht geworden, bei der weltlichen Gesetzgebung den über jene Bibelstelle ja so ungeheuer weit hinausgehenden Schritt zur Bestrafung der Selbstabtreiberin als einer Verbrecherin durchzusetzen.\*)

\*) Im Gesetzbuch der Bajuwaren aus dem 7. Jahrhundert blieb die Abtreibung der eigenen Frucht straflos. Dagegen stand auf der durch ein Weib vorsätzlich bewirkten Abtreibung der schon beseelten Frucht einer andern durch Gifte schwere Freiheits- und Körperstrafe und auf der unbeabsichtigten, durch äußere Gewalt herbeigeführten einmalige oder je nachdem auch bis auf das siebente Glied fortdauernde Geldbuße. Starb die Schwangere, so war es Mord. Der hier schon waltende kirchliche Einfluß liegt ausdrücklich in der Begründung der strengeren Bestrafung, wenn die Frucht schon beseelt war, mit der ihr alsdann verloren gehenden Taufe ausgesprochen. — Im Gesetze der Westgothen vor dem 7. Jahrh., welches kein reines deutsches Volksrecht war, ist unterschieden einmal zwischen mechanischen und dynamischen (Zauber-)Mitteln, sodann zwischen der noch gestaltlosen und der schon gestalteten Frucht, endlich zwischen Freien und Sklaven. Ein Sklave erhielt 200 Peitschenhiebe und wurde Eigentum der entbundenen Frau; war diese eine Sklavin, so bekam ihr Herr von dem Täter noch eine Entschädigung von 20 Solidi. Auch findet sich da der Ausdruck „ad aversum

Bei der Gerichtsbarkeit des Mittelalters müssen wir unterscheiden (wie es die Kirche ja heute noch tut) eine interne oder innere, welche geheim ist und vom Beichtiger ausgeübt wird, und eine externe, äußere, öffentliche. Letztere erfolgte durch den (gleichfalls kirchlichen) Richter, der nach gewissen Zwischenpausen die Ortschaft aufsuchte und Gericht hielt. Ihr waren, außer den Juden, alle als Zwangsgläubige unterworfen. Sie war zuständig für bestimmte Straftaten wie Ketzerei, Eheverbrechen, die jedoch wechselten. Die von diesem Gericht erkannte Strafe wurde von ihnen auch vollzogen und nur für blutige Körperstrafen die (gehorsame) Staatsgewalt in Anspruch genommen. Die Verbrechen, gleichbedeutend mit Sünden, waren verzeichnet in den Bußbüchern (Poenentialia), die jedoch keine Forderungen enthielten.“\*) Daß die Abtreibung in der Strafgesetzgebung der Kirche für die öffentlichen Gerichte nicht erwähnt ist, läßt vermuten, daß man ihr keine besondere Aufmerksamkeit

---

aut necando“, auf den sich der heutige Begriff einer Abtreibung im engeren Sinne (s. unten) stützt. — Bemerkenswert ist es, daß die Longobarden trotz aller Gegenanstrengung der Kirche an der altgermanischen Auffassung festhielten. In dem Edikt Rothari bezw. der im Laufe des 11. Jahrhunderts entstandenen Erklärung desselben heißt es, daß für eine mit Einwilligung der Schwangeren oder ihres Muntwalts vorgenommene Abtreibung keine Buße zu entrichten sei. Hier wird also von den bedeutendsten Gesetzesauslegern des Zeitalters die kirchliche Auffassung der Frucht als eines Menschen entschieden abgelehnt.

\*) Es waren „Anleitungen für den Priester“. 3 jähr. Buße hieß: 3 Jahre von Brot und Wasser leben, je nachdem verschärft durch Fasten und Geißeln (Vollzug durch den Sünder selbst). Vgl. \*Wsl.

schenkte und sie von Staatswegen nicht ahndete.\*) Nur in den Bußbüchern, die aber mehr Privatbücher eifriger Priester sind, taucht sie immer wieder auf. (\*\*E.)

So haben wir keinen festen Anhalt für ihre tatsächlich erfolgte Bestrafung in jenen Jahrhunderten. Doch können wir drei recht verschiedene Standpunkte ihrer Beurteilung unterscheiden: 1. das gänzliche Absehen von einer Bestrafung wenigstens der Selbstabtreibung, 2. die doppelte Bemessung der Strafe, je nachdem die Frucht schon „belebt“ bzw. „gestaltet“ war oder noch nicht, und 3. das Absehen von dieser Unterscheidung und der Unterschiedslosigkeit bezeichnen.

Das alte **französische** Recht unter der Feudalherrschaft bestrafte das sog. „encis“ oder „ancis“, d. h. die Mißhandlungen einer Schwangeren, welche ihre Fehlgeburt oder ihren Tod herbeiführten, durch Güterverlust. So wurde die Zerstörung des Menschenkeimes gleich dem Morde bestraft, und die Frau, welche diesen Keim trug, war als ein geheiligtes Wesen unter den Schutz des Gesetzes gestellt. Im 7. und 8. Jahrhundert wurden, unter angelsächsischem Einfluß, Regeln der Strafverfolgung aufgestellt, wonach Tötung im Mutterleibe mit drei- bzw. zehnjähriger Buße bestraft werden sollte, je nachdem die Frucht noch unbeseelt oder schon beseelt war, „Abtreibung“ dagegen durchweg mit dreijähriger Buße bei Ehe und mit zehnjähriger außer der Ehe, unterschiedslos.

In **Spanien** wurde, unter westgotischem Einfluß, anfangs Ehr- und Freiheitsverlust und, wenn die

---

\*) „Der Rechtsanschauung des deutschen Mittelalters widersprach die Strafbarkeit der Abtreibung.“ (\*\*Lst. 329.)

Schwangere zugrunde gegangen war, Todesstrafe gesetzt, später, vor der „Belebung“, vierjährige Buße und nach derselben die Strafe des Mordes. Ja man ging weiter und belegte die Anwendung von (unvollständig angeführten) Abtreibemitteln seitens der Schwangeren vor der „Belebung“ mit fünfjähriger Verschickung auf eine Insel und nach derselben mit der Todesstrafe.

In **Oberitalien** läßt eine unabhängige Gesetzgebung bis ins 12. Jahrhundert hinein erkennen, daß die Abtreibung für das germanische Empfinden noch immer nicht zu den Handlungen gehörte, die unbedingt öffentlich gestüht werden mußten. So lange hielt sich das longobardische Recht, von kirchlichem Einflusse wenigstens hinsichtlich der Abtreibung frei, in gewaltigem Ansehen. Sie wurde lediglich unter dem Gesichtspunkt materieller Schädigung behandelt. Das änderte sich bald nach dem Regierungsantritt der Hohenstaufen, die das seit Beginn des Jahrhunderts hervorgetretene und sich mehr und mehr mit kirchlichem Geiste erfüllende römische Recht auf jede Weise begünstigen. Unterstützt durch die Renaissance des 12. und 13. Jahrhunderts, unmittelbar durch die Gedanken von Albertus Magnus (von Bollstedt), Thomas von Aquino sowie Duns Scotus, kam auch wieder der Grundsatz der Unterscheidung mehr zur Geltung, für den sich insbesondere Innocenz II. entschieden aussprach.

Ein reichliches Jahrtausend bedurfte es, bis der Krieg der natur- und frauenverachtenden Römlinge gegen das gesündere, wenn auch nicht immer sehr zarte Rechtsempfinden der nördlichen, insbesondere der germanischen Völker mit der Bewältigung des angegriffenen Gegners endete.\*)

\*) In den bayrischen Volksschulen hängt ein Bild:

Inzwischen bereitete sich ein Umschwung vor, der von dem Nordwestwinkel Europas ausging. Die englische Rechtspflege befaßte sich mit der Abtreibung erst nach erfolgter „Ausbildung“ der Frucht. Ein rätselhaftes Recht der Frucht, wie solches heute bei uns besteht, gab es nicht, sondern allein ein Menschenrecht, das dem Menschen nicht erst vom Augenblick der Geburt zuerkannt wurde, sondern schon von der Zeit an, wo er sich seiner Mutter deutlich bemerkbar macht und unter Umständen sich fortlebensfähig erweist. Deshalb wurde von da ab seine Vernichtung — schon zur Zeit der Sachsen, Mitte des 5. bis Mitte des 11. Jahrhunderts — als Tötung bestraft, und zwar trat, spätestens unter Eduard I. (um 1300), gegen die Schwangere sowohl wie gegen den andern die Todesstrafe ein. \*) Als Grund für diese Strenge wird angegeben, daß der Staat durch die Abtreibung beeinträchtigt werde.

Nun erschienen in **Deutschland** i. J. 1507 die Bamberger Halsgerichtsordnung und 1532 die Peinliche Gerichtsordnung Karls V., gen. Carolina, welche beide die Abtreibung der noch nicht belebten Frucht nach dem besonderen Rate der Rechtsgelehrten, diejenigen der „belebten“ jedoch als Menschenmord mit dem

---

ein gewaltiger Eichbaum wird durch einen jungen Priester mit Beil oder Säge umgelegt, indessen ein Greis mit langem Silberbart sich zur Flucht wendet —: die „Einführung des Christentums in Deutschland“. Aber nicht Christus, sondern der Römling siegte über den deutschen Geist. Da sägt er und sägt am „Heiden“-Altare; er sägte wohl an die tausend Jahre —: da fiel die Eiche mit großem Krach, und im Volke gab es viel Weh und Ach . . . .

\*) Üb. d. Gesetzsammlung Fleta s. \*Sp. 16.

Tode bestrafen — genau nach der (grausam verdrehten) Bibelstelle. \*)

Dabei blieb es den einzelnen Ländern überlassen, das Strafrecht selbständig weiterzubilden. Und hier gewahren wir immer noch etwas wie ein Sträuben gegen die harte „christliche“ Ahndung der Selbstabtreibung. \*\*)

In **England** wurde nach dem im Jahre 1524 erlassenen Statut über den Kindesmord rechtlich „vermutet“ (angenommen?), daß ein menschliches Kind, wenn die Geburt verheimlicht worden, lebend geboren und dann von der Mutter getötet worden sei; ja schon die bloße Verheimlichung der Geburt wurde mit Gefängnis bestraft.

Der in England aufgestellte Grundsatz wurde von **Frankreich** übernommen, planmäßig ausgebildet und danach für andere Länder maßgebend. Ein Gesetz (gen. *costume*) von 1437 dehnte die Verfolgung der Abtreibung auf die Anwendung einer (übrigens unvollständig aufgeführten) Reihe von Mitteln aus. Die Schwangere selbst blieb noch straflos. Von 1508 ab

---

\*) Als Beweggründe wurden angegeben dort: Achtung vor dem römischen Recht und der Kirche sowie persönlicher Abscheu des Gesetzgebers gegen die Handlung; hier: der Angriff auf die von Gott gewollte Weltordnung. Dabei schritt die Carolina folgerecht bis zur Bestrafung des Unfruchtbar-makers schon selbst (\*R. 160), wonach als erster der heilige Origenus, wenn er noch gelebt hätte, zu fassen gewesen wäre. (Vgl. \*Sp. 5 u. 36 ff., \*Lss. 316.)

\*\*) Die große Verschiedenheit bezw. Willkür zeigt sich in dem Umstande, daß die Abtreibung in den Gesetzen von Württemberg (1610) und Bayern (1616) gar nicht erwähnt, in Baden (-Baden 1588, Durlach 1645) und Österreich dagegen mit Ertränken oder Hinrichtung, hier sogar im Wiederholungsfalle mit Abhauen der Hand oder Zwicken mit glühenden Zangen bestraft wurde.

wurde wesentlich unterschieden, ob das Kind schon ausgebildet (formé) war oder noch nicht und nur im ersteren Falle (gleichviel, ob „beseelt“ oder „unbeseelt“) eine Tötung angenommen. Unter dem „sehr christlichen“ Heinrich II. wurde i. J. 1556 auf Antrieb des Kanzlers Bertrand mit Rücksicht auf den Verlust von Taufe und christlichem Begräbnis und vielleicht mehr noch, um die Behauptung der Totgeburt ein für allemal unwirksam zu machen, in grundsätzlicher Nachahmung des englischen Statuts verfügt, daß die Schwangere ihren Zustand anmelden müsse. Wenn dann die Frucht ihres Leibes in- und außerhalb desselben ums Leben kam und „weder getauft noch (nach christlichem Ritus) beerdigt werden konnte“, so wurde sie ohne weiteres als Mörderin ihres Kindes zum Tode verurteilt, woran selbst ihre Behauptung, es sei nur eine Mole gewesen, nichts änderte! Dieses 2½ Jahrhundert geltende Edikt, dessen Hauptgrundsatz, da Frankreich in Europa die Führung hatte, auch in die Rechtspflege anderer Staaten übergang — so u. a. in diejenige Schwedens — war mehr ein Ruhepolster für die Juristen, als daß es etwa der Abtreibung vorgebeugt hätte. Denn die unehelich Geschwängerte zog der Schande bei der Anmeldung ihres Zustandes und der Todesstrafe, wenn das Kind tot geboren wurde oder bald nach der Geburt ungetauft starb, wohl meistens die Abtreibung, möglichst schon in den ersten Monaten, vor. Dies um so mehr, als man darin nicht nur im Volke, sondern selbst bei Vertretern der Wissenschaft gar kein Verbrechen sah, was ja hinsichtlich der noch nicht „ausgebildeten“ Frucht auch mit der früheren strafrechtlichen Auffassung übereinstimmt. Wie sehr das Bertrandsche Edikt der Abtreibung Vorschub leistete, zeigen die

von \*Pa. erwähnten beiden Tatsachen, daß Hunderte von Abtreibungen gebeitet und Häuser von Hebammen förmlich als Bordelle benutzt wurden.

1588 bestätigte Papst **Sixtus V.** in einer flammenden Abtreibungsbulle jene an den verschiedenen Orten verhängten Todesstrafen, setzte im übrigen darauf den Kirchenbann und für Geistliche die Amtsentfernung (Irregularität) auf Lebenszeit. Dabei ging er in seinem heiligen Eifer viel weiter als all jene Peinlichen und Halsgerichtsordnungen zusammen, denn er verwarf — ganz im Sinne der neueren „Wissenschaft“ — jede Unterscheidung von Schwangerschaftsperioden, so daß da, wo die Fötusabtreiberin schon mit dem Tode bestraft wurde, diese Strafe nun auch auf die Embryoabtreiberin ausgedehnt wurde. Ja, die Folgerichtigkeit des Höchsterleuchteten in der Christenheit ging noch weiter: er stellte mit der Tötung der Frucht das Unfruchtbarmachen auf eine Stufe und zwar: 1. weil die Seele (auch die nicht empfangene?) ungetauft in das Jenseits übergeht, 2. weil Gott von einem Geschöpf weniger angebetet und hierdurch beleidigt wird, 3. weil die Eltern geschädigt werden, und 4. weil die Entstehung eines Wesens verhindert wird, das der Welt hätte nützen und ein Gläubiger (wir wollen ergänzen: auch ein Zahler von Peterspfennigen) hätte werden können.\*) Doch allzu scharfe Besen

---

\*) In der Einleitung heißt es: Wer würde ein so hassenswertes Verbrechen nicht verabscheuen, das nicht nur des Leibes, sondern auch der Seelen sicheren Untergang zur Folge hat?, wer nicht jene Gottlosen zu den schlimmsten Strafen verurteilen, welche die mit Gottes Ebenbild gezeichnete Seele, für deren Erlösung Jesus Christus sein kostbares Blut vergossen hat, und die der ewigen Seligkeit fähig, zur Genossin der Engel bestimmt ist, von der glückseligen Anschauung Gottes ausschließen, den Bau der

kehren nicht lange. Kaum hatte dieser Unfehlbare die Augen zgedrückt, da warf der nächste, Gregor XVI. (1591) jenen allzu väterlichen sixtinischen Erlaß wieder über den Haufen. Er habe, so gestand Gregor, nichts gefruchtet; und es solle daher so angesehen werden, „wie wenn die erwähnte Bulle diesen Punkt niemals gesetzlich geregelt hätte“. Vor allem wurde die Unterscheidung der belebten und unbelebten Frucht wieder hergestellt, übrigens aber es jedem Priester überlassen, von der durch Abtreibung begangenen Sünde loszusprechen.\*)

In den Gesetzen der **italienischen** Städte, der „Träger der nationalen Rechtsentwicklung in Italien“, hat \*E. trotz Durchforschung einer großen Reihe von Urkunden aus dem 13., 14. und 19. Jahrhundert, nichts von einer Bestrafung der Abtreibung vor dem 16. Jahrhundert gefunden. Dann aber wurde — karo-

---

himmlischen Treue mit allen Kräften zu hindern suchen und Gott des Dienstes seiner Geschöpfe berauben?“ (Const. effrenatam. b. \*E. S. 67.)

\*) Den Jesuiten wird das nicht schwer geworden sein, wenn es richtig ist, was der aus dem Orden ausgetretene Jarrige und die gegen den Orden gerichtete Bannbulle des Papstes Innozenz des XI. (gegen Ende des 17. Jahrh.) von den Jesuiten sagt: daß sie den Damen und Jungfrauen Arzneien der Keuschheit beibringen, abtreibende Mittel gebrauchen und Hurenkinder töten und daß sie lehren, man könne die Leibesfrucht, bevor sie lebt, abtreiben, damit ein schwanger befundenes Mädchen nicht hingerichtet und beschimpft werde, und: es sei wahrscheinlich, daß keine Leibesfrucht vor ihrer Geburt eine vernünftige Seele habe, folglich sei eine Abtreibung nicht ein Mord. So hat jesuitische Moral, auch in anderer Hinsicht, die Härten staatlicher und gesellschaftlicher Gesetze zu entkräften gesucht und damit — bei allem Verwerflichen der Kehrseite des Prinzips — wohl auch viel Gutes gewirkt.

linisch — die der belebten Frucht mit dem Tode, die der unbelebten nach dem Ermessen der Richter bestraft.

In **Preußen** war durch eine Verordnung von 1693 den Hebammen für das Verabreichen von Abtreibemitteln, ja für das bloße Anraten derselben, Amts- und Ehrverlust, Strafe an Geld und Gut, ja „nach Befinden“ an Leib und Leben angedroht. Die nach englischem Vorgange in Frankreich eingeführte Schwangerschaftsüberprüfung war auch in Preußen nachgeahmt worden durch zwei gnädigste (damals noch nicht „Allergnädigste“) Verfügungen Friedrich Wilhelms I. von 1720\*) und von 1723.\*\*)

---

\*) Darin wird, in französischer Sprache, bei Strafe der Ertrückung in einem Sacke, bestimmt, daß jede Gebärende um Hilfe rufen oder, wenn sie von den Wehen so überrascht wird, daß sie fremde Hilfe nicht angehen kann, ihre erfolgte Entbindung, (also gleichviel, wovon) unmittelbar nach derselben unter Vorzeigung des Kindes anzeigen soll. Diese Bestimmung war alle Vierteljahre auf den Kanzeln (französisch?) zu verlesen. Auch war vorgeschrieben, daß eine Geschwängerte, welche die Entdeckung ihres Zustandes den Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften usw. länger als vierzehn Tage, nachdem sie dieselbe zuerst wahrgenommen, verschweigt, sich einer strafbaren Verheimlichung der Schwangerschaft schuldig mache. (\*Sch. I. 382 f.)

\*\*) Darin wurde „denen Eltern, Herrschaften und Haus-Wirten gnädigst und ernstlich“ befohlen, „daß, sobald ihnen von ihren respektive Kindern, Dienstboten und Eingemiethten, das Gerüchte von deren Schwangerschaft vorkommt, und einige Anzeigen dazu vorhanden seyn sollten, sie solches sofort jedes Orts Obrigkeit bei namhafter Straffe anzuzeigen schuldig seyn sollen, damit dergleichen berüchtigte Personen, dem Befinden nach, entweder bestraft, oder doch von der Obrigkeit nachdrücklich verwarnet, oder zur Verhütung des zu befahrenden Kinder-Mords, andere zugängliche Vorsehung getan werden könne.“

In der fürstlichen Grafschaft **Tirol** verfügte die (gleich der Carolina) i. J. 1532 erschienene Landesordnung gegen die Selbstabtreiberin Lebendigbegrabenwerden mit Pfählung! An der Todesstrafe hielten in **Oesterreich** im wesentlichen die Gesetze von Ferdinand III. (1656) und Leopold I. (1675) fest und zwar gegen alle Beteiligten; die Frauen wurden ertränkt, die Männer geköpft; bloß, wenn es sich um eine Mißgeburt handelte, Milderung, allenfalls zu kirchlicher Buße, gestattet.\*) Aber die grausame Verschärfung in Tirol wurde andernorts noch überboten durch Dornestrüpp, das man der Frau, die sich ihrer Leibesfrucht zu entledigen unterstanden, mitgab, wenn man sie lebendig begrub. So in Hessen nach dem Gesetz von 1554 und in Luzern.\*\*)

In **Rußland**, auf welches ja ebenfalls der Segen der Septuaginta, ohne Abschwächung durch die \*Vu., sich ausgedehnt hatte, wurden unterdeß zum Schutze der ungeborenen Seelen gegen das ewige Höllenfeuer

---

Diese gnädigste und ernstliche Verordnung mußte „auch in Unserm Königreich Preußen und allen übrigen Landen und Provinzen öffentlich affigiret, und solches jährlich an dem ersten Buß-Tag nebst dem oberwehnte Unserm Edict vom 30. August 1720, durch Ablesung von den Cantzelen jedermänniglich publiciret werden.“ (\*Myl. II. Tl., III. Abt. Col. 133 f., Nr. 48. b. \*Lt. 534.)

\*) In beiden Gesetzen war als erschwerender Umstand die unterbliebene Taufe genannt. Bei dem v. d. Kirche bei Strafe der Ketzerei verlangten Glauben durchaus folgerecht.

\*\*) „Es ward eine tiefe Grube gemacht, Dörner auf den Boden gestreut, die Mörderin darauf gelegt, wieder Dornen auf sie geworfen, und dann mit Erde zugedeckt; jedoch so, daß mittelst eines Luftröhrchens, das in den Mund reichte und durch welches zuweilen Milch eingegossen wurde, das Leben und die Qual auf viele Stunden oder Tage verlängert wurde.“ (\*Og. 34 f., nach Cysat, b. \*Lt. 472.)

die verschiedensten Strafen angewandt: Brandmarkung (gegen Männer), Zwangsarbeit, Verschickung nach Sibirien, Einsperrung, Knute (Plette) und Todesstrafe.

### Neuzeitliche Milderung.

Inzwischen hatte die Loslösung der führenden Geister aus dem kirchlichen Joche längst begonnen, und zwar kam augenscheinlich der erste Anstoß wieder von der britischen Insel her, aber nicht von der dortigen Gesetzgebung, sondern bloß aus der Gedankenwelt eines vorgeschrittenen Kopfes. Es war Locke, dessen im Jahre 1690 erschienene Abhandlung, so harmlos sie sich auch heute ausnimmt, damals insbesondere Rousseau zu seinen die Geister aufrüttelnden Gedanken anregte, wie ja auch Voltaire erst in England die entscheidenden Lichter aufgingen. Schon Montesquieu († 1726) sprach sich gegen die Grausamkeit der Abtreibungsgesetze aus; ähnlich Voltaire und \*Ru., der im fünften Kapitel ein Recht der Tötung „nur“ dem gegenüber einräumt, den man nicht ohne Gefahr am Leben lassen kann. Ach, lieber Jean Jacques, wieviel Henker brauchten wir dann, wenn deine Erlaubnis voll ausgenützt würde! Glücklicherweise folgte man bei dem Umschwunge der europäischen Zustände, der sich zu Ende des 18. Jahrhunderts vollzog und zu dem \*Ru. nicht wenig beigetragen hatte, nicht einigen Worten, um sie zu mißbrauchen, wie man es mit denen Jesu getan hat, sondern dem Geiste, und so grausam die Mittel auch waren, deren sich die französische Revolution bediente, sie hat doch jener drakonischen Rechtspflege ein Ende gemacht.

Aber keiner von jenen Aufklärern, die sich gegen

die Härte der Abtreibungsstrafen wandten, schwang sich zu einer völligen Verwerfung der Auffassung der Embryoabtreibung als eines Verbrechens, geschweige als einer überhaupt strafwürdigen Handlung empor, obwohl schon viele damalige Gelehrte allgemeine Gedanken aussprachen, aus denen jener Schluß leicht hätte gezogen werden können. Nach \*Lo. und seinen Nachfolgern werden Vorstellungen und Entschlüsse des Menschen nicht durch angeborene Begriffe bestimmt (die gar nicht bestehen), sondern allein durch äußere und innere Erfahrung, sind folglich dem Gesetz der notwendigen Ursächlichkeit unterworfen. Danach hat die Strafe, als Vergeltung des Bösen aufgefaßt,\*) keinen Sinn mehr. Andererseits lernte man den Staat als bloßes Mittel zum bestmöglichen Gedeihen seiner Angehörigen auffassen.\*\*\*) Der einzige Träger (das Subjekt) von Rechtsgütern blieb der physische Mensch oder eine Mehrzahl von solchen. So behielt die Strafe nur noch den Zweck, von Handlungen abzuschrecken,

---

\*) An diesem Standpunkt hielt u. a. \*Lsr. († 1752) fest, und noch in der Gegenwart \*Bkm.

\*\*\*) \*Grb., der Münchener Hochlehrer d. Hyg., d. h. der Übelverhütung, kann das nicht zugeben. Den Menschen derart als Selbstzweck betrachten, statt ihn allein „überindividuellen Zielen“ zu unterwerfen, 'das ist ihm ein „wehleidiger Eudämonismus“. Darum und weil unsere Daseins-Empfindungen mehr unangenehm als angenehm seien (ist das nicht wehleidig?), darum muß der Mensch, wenn er auch erst die Größe eines Stecknadelkopfes und keine Spur von Bewußtsein hat, bei Strafe des Mordes gegen die Schuldigen, in's Leben gepeitscht werden, auch wenn's unter den ungünstigsten Umständen wäre — er könnte ja doch noch „ein ganz gesundes und brauchbares Glied der Gesellschaft“ werden. Und Platz ist ja da? Oder nicht? Ja, man muß zur Abwechslung auch einmal optimistisch denken, was bliebe sonst an der Hygiene!

wodurch andere Menschen geschädigt werden.\*) Nach dieser Auffassung war die ungeborene menschliche Frucht überhaupt kein Träger eines Rechtsgutes mehr.

In **England** blieb die strenge Unterscheidung der Fruchtzeiten: vor und nach den ersten (der Schwangeren bemerkbaren) Bewegungen (quick, lebend) in Gültigkeit, nur daß die für den ersteren Fall vom Gewohnheitsrecht (common law) erklärte Strafflosigkeit durch das Landesgesetz (statute law) von 1803 aufgehoben, in diesem Falle und wenn das Leben des abgetriebenen Kindes nicht zu beweisen war, Geldbuße, Gefängnis, Pranger, öffentliche oder geheime Auspeitschung oder Verbannung bis zu 14. Jahren, im anderen Falle, jedoch nur wenn die Schwangere nachweislich schon die Kindesbewegungen verspürt hatte, die Todesstrafe gesetzt. Kam das Kind lebend zur Welt und starb danach „infolge des Getränkes oder der Mißhandlung“, so war das ein Mord. 1835 wurde die Todesstrafe aufgehoben.\*\*)

---

\*) Das war die unwälzende Lehre \*Bc.'s, der in § 28 schrieb: „Die Fruchtabtreibung und der Kindesmord sind Wirkungen des unvermeidlichen Widerspruchs, worin eine Person versetzt wird, die aus Schwachheit nachgeben oder der Gewalt hat weichen müssen. Eine, die sich in der Notlage befindet, wählen zu müssen zwischen der Schande und dem Tode eines Wesens, das unfähig ist, das Schreckliche davon zu fühlen, kann nicht wohl anstehen, das letztere jenem unvermeidlichen Elende vorzuziehen, dem sowohl sie selbst wie auch die unglückselige Leibesfrucht ausgesetzt wären.“ Ein Lichtstrahl in das geistige Dunkel der Zeit! An Stelle der harten Strafen empfiehlt \*Bc. Bekämpfung des Vorurteils über die „Gefallene“ und Errichtung von Heimstätten für Kinder solcher Eltern, die nicht in der Lage sind, sie zu unterhalten und zu erziehen. (Bei \*K. 19 f., \*Ab. 25 f.)

\*\*\*) Nach \*R. 165 u. \*\*\*R. zugleich nach †\*H. 39  
9\*

Die **Schotten** vertraten (nach Hume) in ihren Gesetzen die Auffassung der alten Griechen, daß das Kind vor der Geburt, auch wenn es sich schon bewegte, noch ein Teil des Leibes der Mutter sei. Dabei strafte sie jedoch nach Ermessen (arbiträr) und schickte u. a. eine Hebamme und einen Wundarzt wegen mechanischer Abtreibung auf 14 Jahre nach Australien.\*)

Wenn wir uns nun wieder dem Festlande zuwenden, so können wir da wohl allgemein sagen, daß die Todesstrafe für die einfache Abtreibung an sich selbst oder der sie wünschenden Schwangeren, wenn auch nicht überall bald abgeschafft, so doch in den ferner hin erlassenen Gesetzen nicht mehr erneuert wurde.

In **Frankreich** ließ der mit der Abtreibung sich befassende, weniger als drei Zeilen lange Paragraph des Gesetzes von 1791 vor allem die Schwangere selbst als Täterin ganz aus dem Spiele, ebenso aber die Frage, ob die Abtreibung mit oder ohne ihre Einwilligung verübt worden war; im übrigen setzte er an die Stelle der Todesstrafe 20 jährige Gefangenschaft und verlangte auch keine Anmeldung der Schwangerschaft mehr.\*\*) Man glaubte so, die „Schuldigen“ leichter entdecken zu können, da die Frau selbst, ihrer Straflosigkeit sicher, keinen Grund mehr hätte, die ersteren zu verschweigen. Die ausbleibende Verminderung der Abtreibung spricht aber nicht dafür, daß dieser Zweck

---

1837, auch die Periodenunterscheidung, die jedoch nach \*Lst. 316, dem auch \*L. folgt, weiter besteht. In der Tat ist schwer zu glauben, daß die alte gewohnheitsrechtliche Unterscheidung ganz abgetan sein sollte.

\*) Nach \*L. u. \*Lt. 370 waren auch hier die ersten Bewegungen der Frucht entscheidend.

\*\*\*) Vgl. \*Sp. 180.

wäre erreicht worden. Die völlige Strafflosigkeitserklärung der Selbstabtreiberin, zu der man plötzlich von ihrer Hinrichtung zurückkehrte, war auch nicht ohne Bedenken. War die Strafverfolgung insofern verschärft, als man um so eher die gewerbsmäßigen Mitthelfer heraus zu bekommen hoffte, was auch vielfach eingetroffen sein mag, so wird doch einmal die Entschwängerte meistens das lebenslängliche Kainszeichen der Angeberin zu vermeiden gesucht haben, und andererseits wurde die Abtreibung aus Eitelkeit und Genußsucht erleichtert. Man war eben, wie so häufig in neuerer Zeit, unter dem lebhaften Eindruck der Übelstände der einen Übertreibung in die entgegengesetzte verfallen.

In **Holland** belegte das Gesetz von 1809 (wo das französische von 1791 noch bestand) die Abtreibung einer „unreifen“ Frucht mit Verbannung von sechs Jahren und wenn ohne Wissen und Willen der Schwangeren verübt, mit acht Jahren Gefängnis.

Das in **Oesterreich** im Jahre 1768 von Maria Theresia erlassene Gesetzbuch hielt im wesentlichen — mit Unterscheidung, Richterermessen und Hinrichtung — noch gleich den vorangegangenen preußischen, sächsischen und bayerischen Gesetzen an dem Standpunkte der Carolina fest. \*) Diese „Theresiana“ trägt indes unverkennbare Anzeichen der modernen Milderung. Enthält sie doch Bestimmungen, die eine sogar unserer heutigen Rechtsprechung teilweise fehlende Billigkeit atmen. Vor allem wurde der Unehelichkeit in ausgiebiger Weise durch Milderung Rechnung getragen. \*\*) — Aber erst Josef II. schloß — als erster

\*) Auch hier war die unterbliebene Taufe ausdrücklich Grund (\*Lt. 359.)

\*\*) Wer von dem Zustande einer (unehelich) Geschwän-

— 1787 die Todesstrafe aus und ließ nur das vollendete „Verbrechen“ bestrafen. Sachgemäße Verschärfung der Strafe wurde verlangt bei Ehefrauen und — bei Mitschuld gegen den nachweislichen Vater des Kindes — die in der Theresiana geübte Rücksicht auf die Notlage der unehelichen Mutter mithin beibehalten.\*)

---

gerten Kenntnis hatte, war verpflichtet, dies den Eltern, Dienstherren usw., und wenn er sah, daß zur Niederkunft keine Fürsorge getroffen wurde, sogar der Obrigkeit anzuzeigen (nur die Hebamme war, bei Strafe des Meineides, zur Verschwiegenheit verpflichtet). Ja, es war den Eltern und Anverwandten ausdrücklich geboten, „nach geschehener Sache nicht allzu hart zu verfahren“. Gab die Betreffende ihre Schwangerschaft freiwillig an, so mußte die Obrigkeit mit aller Milde zu Werke gehen, sogar tüchtigst noch Hilfe leisten, die Eltern von übermäßiger Strenge zurückhalten, mußte ehrliebenden Leuten an die Hand gehen, um die Sache möglichst sicher und geheim vollziehen zu lassen, und sogar im Falle allseitiger Mittellosigkeit die nötigen Auslagen für die Entbindung decken.

\*) Daneben aber schuf Josef 1784 eine Findelanstalt mit Geheimhaltung, welche 1868 in die Verwaltung von Niederösterreich übergang, aber leider bei ihrer Verwandlung in ein Zentral-Kinderheim (anlässlich des 60 jähr. Regierungsjubiläums von Franz Josef) die Geheimhaltung aufgab. (\*ZG. '17, S. 678.) — Vor anderen trat Christian Thomasius († 1728) ebenso tapfer wie der lateinischen Sprache in der deutschen Gelehrtenwelt, auch, in Verfolg obiger Leitsätze, der hergebrachten Denkweise über Ketzerei, Bigamie und außerehelichen Geschlechtsumgang entgegen und leugnete die „Beseelung“ der Frucht und damit ihre Gleichwertigkeit mit dem Menschen für die ganze Schwangerschaftszeit. (\*K. 14.) Ein Rostocker Professor dagegen, \*Op., wollte die Abtreiberin dann, wenn sie geständig war, auf 4 Jahre ins Spinn- oder Zuchthaus geschafft wissen (I, 163, b. \*K. 23). Welch ein Geständnis liegt in dieser Forderung des Geständnisses!

In **Preußen** hatte Friedrich II. (als Schüler Voltaire's) in seiner Dissertation „sur les raisons d'établir ou d'abroger les lois“ auch Rücksicht auf die furchtbare Lage der außerehelich Geschwängerten gefordert, der das Strafrecht nur die Wahl lasse zwischen der Ächtung durch die Gesellschaft und der grausamen Strafe der Abtreibung oder des Kindesmordes.\*\*\*) Von solchen Erwägungen scheint ein Gesetz aus dem Jahre 1765 beeinflußt zu sein, nach welchem die unehelich Schwangere entweder ihren Zustand einer „ehrbaren“ Frau zu entdecken und von dieser Hilfe zu verlangen oder in Gegenwart der „ehrbaren“ Frau zu gebären hatte, wodurch einer Tötung des zu erwartenden Kindes vorgebeugt werden sollte. (\*Mb. 229.) Gleichwohl wurde erst 6 Jahre nach Friedrichs Tode, in dem Landesgesetz von 1794, die Todesstrafe wegen Abtreibung aufgehoben und — nach der 30. Woche der Schwangerschaft — härter als sonstwo, durch 8—10 Jahre Zuchthaus ersetzt, während vor diesem Zeitpunkte 2—6 Jahre verordnet wurden. Die 30. Woche, das blieb der Zeitpunkt, wo die Lebensfähigkeit schon anzunehmen war, wie denn auch nach § 958 eine solche Frucht „einem vollständigen Kinde gleichgeachtet“ wurde. Im Wiederholungsfall gab es Staupenschlag und lebenslängliche Festungsstrafe. Wer ohne Wissen und Willen der Schwangeren abtrieb, erhielt 10 Jahre bis lebenslänglich Zuchthaus. Unter Abtreibung wurde

---

\*\*) Das Interesse an der Bevölkerungs-Menge spricht er andernorts aus; z. B. in seinen „Erinnerungen von 1763 bis 65“: „Die Zahl der Einwohner macht den Reichtum des Herrschers aus.“ Und in den Briefen an Voltaire: „Ich betrachte die Menschen wie eine Horde von Hirschen in dem Park eines Großen, Gehege zu bevölkern und auszufüllen.“ (\*HS. II, 711 u. I, 712.)

die Handlung verstanden, die nachweislich den Tod einer Leibesfrucht, vom Tage der Empfängnis an gerechnet, zur Folge gehabt hat. Der Versuch war mit 6 Monaten bis 1 Jahr Zuchthaus belegt. Das war die neuzeitliche „Milde“ in Preußen.\*)

Jenes preußische Gesetz blieb, seiner „Haupt-einteilung“, seiner Grundauffassung und seinen „Motiven“ nach, grundlegend bis in das Klein-Deutschland Bismarcks herein, dessen Lebensunfähigkeit die Geschichte nunmehr bestätigt hat. „Die allgemeinen Rechte der Menschheit“, hieß es, „gebühren auch den ungeborenen Kindern schon von der Zeit ihrer Empfängnis“. Von diesem ihrem angenommenen Beginn an wird die Frucht so (zärtlich) behandelt wie nach der peinlichen Carolina erst die „belebte“ bzw. 4½ Monate alte Frucht. — Was andererseits die Verhütungsmaßregeln betrifft, so wirkte jenes Landrecht dem (arg eingerissenen) Schablonentum möglichst entgegen. Es wog genau ab, auf wessen Seite die Schuld lag, und die Verpflichtung des Schwängerers wurde nach dem Grade seines Verschuldens berechnet. Auch hatte sich die Obrigkeit, gleichwie nach der Theresiana, der unehelich Geschwängerten und ihrer Kinder anzunehmen.\*\*)

---

\*) Tatsächlich war es für die erste Hälfte der Schwangerschaft eine Verschärfung, sogar gegenüber der Peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V., aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts, insofern dort die Richter, denen die Strafe anheimgestellt war, schwerlich das Weib auf 2 bis 6 Jahre, geschweige im Wiederholungsfalle unter Staupenschlägen und auf Lebenszeit werden in den Kerker geschickt haben; eine Verschärfung auch durch die Ausdehnung der Strafverfolgung auf den bloßen Versuch, der nach dem Kirchenrecht straflos gewesen war (\*Lt. 444).

\*\*\*) Diese durfte ihren Zustand nicht verheimlichen;

Die Ausdehnung der Strafverfolgung bis zur Empfängnis zurück, für die Vater Gregor von Nyssa und nach ihm Papst Sixtus V. mit so wenig Erfolg eingetreten, war als eine „wissenschaftliche“ Fortsetzung der kirchlichen Bibelverdrehung, nun zum festen Bestandteile des neuzeitlichen „Rechts“ geworden und als solcher denn auch in **Oesterreich** 1803 beibehalten, nur die Kerkerstrafe auf 1 bis 5 Jahre herabgesetzt. Auch war dieses „Verbrechen“ nicht mehr (wie noch heute in Deutschland) denen wider das Leben („Mord und Totschlag“) angereiht. Und wenn man \*Jn. II. 30 glauben darf, so war das „Motiv“ ein ganz anderes, nämlich die Rücksicht auf das vermeintliche Recht des Staates, die einmal erzeugten Menschenfrüchte sich als künftige Bürger zu sichern. Als wenn es damit so große Not hätte und nicht unter der Menge von Bürgern, die erzeugt werden können, eine ganz andere Auslese vonnöten wäre!

In **Bayern** erhielt der Mitwirkende, „wenn zugleich die Mutter dadurch in Lebensgefahr gesetzt oder ein andauernder Nachteil an ihrer Gesundheit gestiftet worden“ war, 16—20 Jahre Zuchthaus. Das

---

dagegen war jede Person, der sie ihn anvertraut hatte, bei nachdrücklicher Strafe zur Verschwiegenheit verpflichtet. Jeder „wohlgesinnte Staatsbürger“ durfte sich, der Geschwängerten annehmen, sie pflegen und sich die Auslagen von dem Verpflichteten ersetzen lassen. Nur wenn die Geschwängerte ihren Zustand verheimlichte und das Kind tot zur Welt kam, wurde sie zu vier- bis sechsjähriger Zuchthausstrafe verurteilt. Ja, das Gesetz ging in seinen 80 der Schwangerschaftskontrolle gewidmeten Paragraphen so weit, die Anmeldung bei der Unehelichen seitens des mit ihr geschlechtlich Verkehrenden und bei der Ehefrau, die sich einer außerehelichen Empfängnis bewußt war, seitens ihrer selbst zu verlangen.

war überaus strenge, insofern (wie auch \*L. hier ausdrücklich feststellt) „jede Abtreibung mit Lebensgefahr der Mutter verbunden ist.“ Wenn sie jedoch infolgedessen starb, so trat Todesstrafe ein.\*)

Das braunschweigische Gesetz von 1840 verdient seiner Einfachheit wegen wörtlich ausgeführt zu werden: „Wer die Frucht einer Schwangeren in deren Leibe oder durch vorzeitige Abtreibung tötet, soll 1. wenn dies ohne Einwilligung der Schwangeren geschieht, Kettenstrafe bis zu 10 Jahren, 2. wenn es mit ihrer Einwilligung geschieht oder wenn sie selbst die Täterin ist, Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahre erleiden. Gewerbsmäßige Beihilfe zu diesem Verbrechen ist mit Zuchthaus zu bestrafen.“ Hier war auch mit einer dem heutigen deutschen Gesetz fehlenden Unzweideutigkeit ausgesprochen, daß nur Tötung gemeint war. (\*R. 162.)

Abgesehen von Österreich, war es in den deutschen Staaten allein noch Hessen, in dessen Gesetze; nach Einteilung und Wortlaut, die Frucht nicht als ein Mensch mit dem Recht auf Leben behandelt wurde. Dieses Recht wurde in Hannover durch die Abtreibung (bzw. den Mittelgebrauch) als gefährdet, in Braunschweig als durch Tötung verletzt angesehen. In Baden ging die Anerkennung des Menschenrechtes der

---

\*) Die Frucht blieb — zum Unterschiede von Österreich — als Trägerin des Rechtsgutes dem Menschen gleichgestellt. In den amtlichen Anmerkungen hieß es: „Könnte man den Tatbestand der Abtreibung mit Gewißheit herstellen, so würde sie gleich dem Kindesmord zu bestrafen sein; (von der Empfängnis ab?!) da aber dieses niemals möglich ist (ei, ei!), so steht dieses Verbrechen mehr in der Linie des Versuches als der Vollendung, daher im Grade der Strafbarkeit niedriger als der Kindermord.“ (s. \*K. 32 u. \*Sp. 188.)

Frucht — folgerecht genug — bis in das Zivil- bzw. das Landrecht. Das neue österreichische Gesetz von 1852, das sächsische von 1855 sowie das hamburgische von 1864 boten in diesen verschiedenen Hinsichten nichts Neues mehr, das sächsische nur Verschärfung. In Preußen wurde 1851 das Höchstmaß für Selbstabtreibung auf 5 Jahre Zuchthaus herabgesetzt; der eigenmächtig handelnde Andere erhielt 5 bis 20 Jahre und, wenn die Frau starb, lebenslängliches Zuchthaus. Das neue bayrische Gesetzbuch von 1861 verzichtete auf den zwingenden Nachweis des ursächlichen Zusammenhanges zwischen der Abtreibungshandlung und dem eingetretenen Erfolg — die Vermutung sollte genügen — ebenso wie in Oldenburg, Hannover, Baden und Württemberg, welches dabei eine Widerlegung zuließ.

In den Vereinigten Staaten von **Nordamerika** gab es um die Mitte des vorigen Jahrhunderts in bezug auf die Strafverfolgung der Abtreibung vier Klassen: 1. solche, wo die Abtreibung nur dann als Verbrechen galt, wenn das Kind sich bewegt hatte; 2. wo sie während der ganzen Schwangerschaft als Verbrechen galt, doch mit Abstufungen, je nach der Zeit; 3. wo auch diese Abstufung wegfiel, und 4. wo auch der Versuch bestraft wurde, selbst wenn gar keine Schwangerschaft vorlag. Doch waren alle diese Bestimmungen bloß gegen die Beihilfe gerichtet, während die Selbstabtreiberin straflos blieb. Die Strafen waren (wie wohl auch heute noch) an sich milder als in Europa und gaben der Verteidigung mehr Spielraum, ohne die Mithelfer entwischen zu lassen.

#### D. Rückblick.

Ein kurzer Rückblick lehrt uns, daß die Abtreibung eine so verschiedene und wechselnde Rechtsbeurteilung fand, wie schwerlich irgend eine andere Handlung. Auf der einen Seite wurde die ungeborene menschliche Frucht als ein bloßer Teil vom Leibe der Mutter betrachtet, über welchen diese nach Gutdünken verfügen kann, weiterhin als ein Besitzgegenstand, für dessen Verderbung ein anderer Entschädigung zu beanspruchen hat. Dabei sah man sich, angesichts der ungeheuren Verschiedenheit der Frucht im Zustande unmittelbar nach der Empfängnis und kurz vor der Geburt, genötigt, zwei Perioden im Lauf ihrer Entwicklung zu unterscheiden. Deren Grenze wurde wiederum recht verschieden gelegt und die erste Periode entweder gar nicht berücksichtigt oder doch bei der Abtreibung viel milder beurteilt. Die theologische Auffassung aber, die in Verbindung mit dem alttestamentlichen Grundsatz der Vergeltung zur größten Härte gegen die Abtreiberin führte, war diejenige der Frucht als eines hinsichtlich Erbsünde, Taufbedürftigkeit und Bestimmung zur Seligkeit oder Verdammnis den lebenden Menschen — je nachdem vom Beginn oder von seiner „Beseelung“ an — gleichzuachtenden Wesens. Und diese Auffassung hat sich nicht nur, als ausdrücklich religiöse, bis ins 18. Jahrhundert, sondern, wenn auch des religiösen Anstriches entkleidet, bis auf die Gegenwart herrschend erhalten. Dabei verdient besonders die aus dem Beibehalten dieser Auffassung neben dem Fallenlassen der Periodenunterscheidung in den neueren Gesetzen enthaltene größere Härte gegen die Abtreiberin einer Frucht in den ersten Monaten der Schwangerschaft hervorgehoben zu werden. End-

lich aber muß der bei Medizinern und noch mehr bei Juristen beliebten Darstellung, als sei diese Periodenunterscheidung wegen der Unmöglichkeit einer genauen Grenzbestimmung (!) längst für immer fallen gelassen worden, mit dem Hinweise auf England, Nordamerika, Australien und Indien, wo sie noch heute besteht, sowie auf die sich gerade in letzter Zeit auch bei uns mehrenden Stimmen dafür, entgegengetreten werden.

Wenn somit für den ersten, den „heidnischen“ Zeitabschnitt als Hauptmerkmal der Schadenersatz und für den zweiten die Todesstrafe für den „Mord“ der „beseelten“ Frucht gelten kann, so werden wir als dasjenige des dritten wohl das Fallenlassen der Todesstrafe, nicht aber endgültig dasjenige der Unterscheidung bezeichnen dürfen. Vielmehr fehlt es der neuen Zeit, wie im großen ganzen, so auch in dieser besonderen Hinsicht, an einer allgemein anerkannten geistigen Grundlage (Glauben) für das Gesellschaftsleben. Von einer Theologie, welche die heiligen Schriften auf exoterische Weise buchstäblich auffaßt, hat sich die Rechtswissenschaft mit der französischen Revolution losgemacht. Aber wo bleibt nun die Einheit? Haben wir nicht ein unveräußerliches natürliches Recht, zu verlangen, daß die Begriffe und Anschauungen, die der gesamten Rechtspflege, ferner die dem religiösen und die dem sonstigen öffentlichen Leben zugrunde gelegt werden, der Hauptsache nach in Übereinstimmung gesetzt werden? Das kann aber, da eine völlige Rückentwicklung ausgeschlossen ist, nur geschehen durch den Fortschritt zu einer Lebensanschauung, welche, auf die wahre Menschennatur sich gründend, deren leibliche, geistige und sittliche Selbstheilkräfte zu gemeinnütziger Wirksamkeit einheitlich in Tätigkeit setzt.

---

## Vierter Abschnitt.

### Gegenwart.

#### Verbreitung und Strafverfolgung.

##### A. Allgemeines.

Wir sind nun insofern bis an die Schwelle der Gegenwart gelangt, als wir die Abtreibungsgesetze bis ausschließlich der zur Zeit geltenden berücksichtigt haben. Nunmehr lassen wir unseren Blick noch weiter in die Runde schweifen, um, soweit es der Maßstab unserer Untersuchungen zuläßt, in allen Fällen der Menschheit diesen so dunklen Punkt und die sich an ihn knüpfende Strafverfolgung uns zu vergegenwärtigen und die Völker und Staaten in dieser Beziehung mit einander zu vergleichen.

Die allgemeine Zunahme der Abtreibung stellte schon \*Stk. auf Grund der von ihm gesammelten Unterlagen, vor einem halben Jahrhundert fest. Die seitherige Zunahme, und zwar beschleunigte Zunahme trotz der Verfolgung mit harten Strafen steht außer Zweifel.

Es gibt leider überall genug Mütter, die ihr Kind, wenn es ihnen in gewissem Grade beschwerlich fällt, verwünschen und gerne umbrächten, wenn es ohne Strafe geschehen könnte. Bei den Frauen roher Völker, z. B. in Australien, ist das gar nicht so ungewöhnlich. Da hat sich nun, im Laufe der sogen. Gesittung, an die Stelle des größten Mittels, des Mordes, mehr und mehr die Abtreibung geschoben, die auf einer weiteren

Stufe, wieder mehr durch die Empfängnisverhütung abgelöst wird. Unsere nach der \*RSt. aufgestellte Tafel zeigt, daß in den 30 Jahren von 1882—1912 in Deutschland einer Versiebenfachung der Verurteilungen wegen Abtreibung eine Verminderung deren wegen Kindsmordes um 34% und eine solche um 20% der Aussetzungen entspricht — trotz der starken Zunahme der Bevölkerung.

Aber die Stufenfolge: Kindesmord oder Aussetzung, Abtreibung, Empfängnisverhütung ergibt sich auch aus der erst allmählich der Wissenschaft, geschweige dem Volk, der Frauenwelt sich erschließenden Kenntnis vom Innern des menschlichen Körpers und seinen Verrichtungen, sowie von den Mitteln, wodurch deren natürlicher Gang aufgehalten oder vollends unmöglich gemacht werden kann. Ohne Zweifel hat es eine Zeit, eine Entwicklungsstufe der Völker gegeben, wo Tötung oder Aussetzung der Neugeborenen aus elterlicher, besonders mütterlicher Not oder Selbsucht als Mittel zur Verringerung des Nachwuchses etwas nach unseren Begriffen Gewöhnliches war. Es gibt eine mittlere Stufe, wo die Tötung des schon Geborenen von Gesellschaft und Staat als Verbrechen geahndet wird, aber jenes nichtsdestoweniger fortbestehende Bedürfnis an der Abtreibung der Frucht ein offenes oder geheimes Auskunftsmittel gefunden hat. Und es zeigt sich bereits deutlich der Übergang zu einer weiteren Stufe, wo auch dieses Mittel wegen der doppelten Gefahr gleich dem Kindesmorde in den Hintergrund geschoben und in den Fällen, wo Selbsucht oder Not jenes Bedürfnis aufrecht erhalten, durch das Unfruchtbarmachen des Beischlafes oder Empfängnisverhütung im großen ganzen ersetzt wird.

Hieraus erhellt, daß eine Verminderung der Abtreibung ohne Ersatz durch das nicht viel weniger naturwidrige und jedenfalls Kraft und Bestand des Volkes mindestens ebenso bedrohende Mittel der „Vorbeugung“ nur in dem Maße möglich ist, als es gelingt, die bösen Antriebe Not und Selbsucht aus dem Felde zu schlagen.

Was die Verteilung der Abtreibungen auf die Monate der Schwangerschaft anbetrifft, so kann man aus den bezüglichen Aufstellungen, die gleichwohl große Verschiedenheiten aufweisen, die Vermutung ziehen, daß die meisten lautbar werdenden Abtreibungen in den zweiten und dritten Monat fallen, wo den Geschwängerten ihr Zustand zur Gewißheit wird, und daß dann nach einer kleinen Abnahme im vierten oder fünften Monat noch ein wenn auch geringes Anwachsen stattfindet.

## B. Deutsches Reich.

Der vernünftige Zweck aller Geschichtsschreibung wie überhaupt aller Wissenschaft, menschliche Zustände zu verbessern, läßt eine Beschränkung auf die allernüchternsten „Tatsachen“ ohne Ausblick und Hindeutung auf das an der betreffenden Stelle für besser Gehaltene kaum zu. Die Darstellung selbst, der Standpunkt, von dem aus man betrachtet, bedingen schon eine gewisse Beurteilung. So mußten wir unwillkürlich bei unserm Rückblick auf die Vorzeit verfahren, und ebensowenig werden wir bei Darstellung der bezüglichen Gegenwartszustände die Kritik ausschließen können. Wenn auch der Abhilfe zum Beschlusse des Werkes ein besonderer Abschnitt gewidmet ist, so können Hinweise auf die als nötig er-

kannten Verbesserungen aus dem bezeichneten Grunde auch in diesem Abschnitte keineswegs vermieden werden. Eignen sich doch insbesondere unsere heimischen Verhältnisse, die uns ohnedies am wichtigsten sind, auch am besten dazu, die verschiedenen Seiten der Frage zu beleuchten. Nur die eigentliche Ermittlung der Wege, auf denen für die Zukunft dem Übel vorzubeugen sei, bleibt in Verbindung mit einer genauen Untersuchung der Ursachen und Gründe, als Aufgabe des letzten Abschnittes übrig.

a) Gesetzgebung und Rechtsprechung.

1. Allgemeines.

Die drei Abtreibungsparagraphen unseres \*StGB. lauten:

„§ 218. Eine Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tötet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Dieselben Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel zu der Abtreibung oder Tötung bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

§ 219. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer einer Schwangeren, welche ihre Frucht abgetrieben oder getötet hat, gegen Entgelt die Mittel hierzu verschafft, bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

§ 220. Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt oder tötet, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung der Tod der Schwangeren verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.“

Eine Grundvoraussetzung ist, daß die Handlung im Inlande begangen bzw. spruchreif (perfekt) geworden sei. \*)

Die an der Frucht begangene strafbare Handlung kann, nach dem Wortlaute von § 218, 1, eine zweifache sein: Abtreibung oder Tötung im Mutterleibe. Über die letztere ist noch kein Streit gewesen. Desto mehr über die erstere. Nach der vom \*RG. vertretenen und auch sonst herrschenden Auffassung, welche sich auf den im gewöhnlichen Leben geltenden Begriff von Abtreibung stützt,\*\*) gehört dazu gleichfalls der Vorsatz der Tötung, nur daß dieselbe in diesem Falle erst außerhalb des Mutterleibes erfolgt oder erfolgen soll.\*\*\*) Da nun die Frucht durch die Geburt zum

---

\*) In Breslau erlebte \*Ft. häufig, daß nach dem Krankenhause geschickt wurde mit der Bitte, bei einer zuge- reisten Ausländerin die nach einer Fehlgeburt eingetretene Blutung zu stillen. Der Arzt fand in einer Stube eingemietet — und zwar oft in derselben Wohnung wiederholt — eine eben angekommene Fremde. Die Vermieterin war jedesmal ausgegangen. Alles ließ vermuten, daß kurz vorher die Abtreiberin ihr Werk getrieben und nun geraten hatte, zur geburtshilflichen Poliklinik zu schicken, um der Sorgen, Verantwortung und Kosten überhoben zu sein.

\*\*) \*Lst. führt das Wort Abtreibung, das erst nach Annahme des römischen Rechtes in der deutschen Sprache erscheint, auf das lateinische „abactio“ zurück. „Unterbrechung der Schwangerschaft“ ist eine unzutreffende Bezeichnung, da „Unterbrechen“ bedeutet: eine Tätigkeit in ihrem Fortgang auf eine Zeitlang hemmen, sie zeitweilig aufhören machen. Richtiger wäre Abbrechung.

\*\*\*) †W. z. B. nennt es (84) „vorzeitige Herbeiführung

„Kinde“ wird, so könnte man schließen, daß „die fahrlässige Tötung eines Kindes durch Herbeiführung seiner vorzeitigen Geburt weder als Tötung noch als Abtreibung strafbar sei,“\*) welche Auffassung jedoch vom \*RG. schwerlich bestätigt werden würde. Aber es liegt auch der kaum weniger bedenkliche Schluß nahe, daß eine durch die gleiche Handlung verübte lebenslängliche Schädigung des zur Geburt gelangenden Menschen weder als Abtreibung noch als Versuch der Abtreibung strafbar sei.

Dies letztere aber will eine Sondergruppe unter den Rechtsgelehrten, vertreten hauptsächlich von \*Wt. 10 und \*Lt. Dieser versteht unter Abtreibung „im engeren Sinne“: das (rechtswidrige) Bewirken einer Frühgeburt, mag auch der Vorsatz des Täters nicht auf Tötung der Leibesfrucht gerichtet gewesen und dieser Erfolg auch nicht eingetreten sein.\*\*)

---

des Abganges aus dem Mutterleib mit tödlichem Erfolge für die Frucht.“

\*) So \*R. 165, Anm., im Gegensatz zu \*Ti.

\*\*) \*FW. folgert S. 32, daß eine Frau, die 3 Monate nach dem Tode ihres Mannes die Geburt des von ihm empfangenen Kindes künstlich beschleunigt, um ihre Ehelichkeit zu sichern, wegen Abtreibung bestraft werden müsse. — Es ist bezeichnend für die Zerfahrenheit unserer Rechtswissenschaft, daß, wiewohl das Lehrbuch von \*Lst. in 8 Jahren 10 neue Auflagen hatte, ein anderer Jurist (\*Sch. im Briefe an mich) schreiben konnte: „v. Liszt ist gewiß ein ganz hervorragender Gelehrter, den ich sehr hochschätze, seine Ansichten sind aber rein theoretisch und werden von der Praxis nur selten geteilt. Gerade bezgl. der Abtreibung steht seine Ansicht ganz vereinzelt da.“ So ganz vereinzelt doch nicht. Jene von \*Lst. aufgeworfene Frage wird in der Praxis doch wohl durch Untersuchung der Witwe seitens eines Arztes oder der Bezirks-Hebamme geregelt. Vgl. \*BGB. §§ 1591 ff.) Den gegnerischen Schluß aus der Stellung der Abtreibe-

ferse dieser Auffassung beruht wieder in der Notwendigkeit, ebenfalls etwas anzunehmen, was nicht im Gesetze steht, nämlich, daß der Gegenstand, den dieses meint, auch ein „Kind“ sein könne. Denn wenn das Gesetz die (Tötung durch) Abtreibung der Tötung im Mutterleibe gegenüberstellt, so kann erstere lediglich als Herbeiführung des Todes außerhalb des Mutterleibes verstanden werden, d. i. also derjenigen eines „Kindes“. (\*R. 165.)

Endlich verlangt noch eine „Mittelmeinung“ Berücksichtigung, nach welcher zwar der Vorsatz des Abtreibungsverbrechens auf Tötung der Frucht ge-

---

Paragrafen unter den Straftaten „wider das Leben“ auf die Notwendigkeit der Tötung (\*Bd.) finden die Vertreter der „Abtreibung im engeren Sinne“ nicht stichhaltig, da auch die bloße Gefährdung hilfloser Personen durch Aussetzung im selben Abschnitte behandelt ist. Den Hinweis auf die Entstehungsgeschichte der Paragrafen beantworten sie mit der Bemerkung, daß bei der Entstehung des preussischen Str.-G.-B. von 1851, aus dessen § 181 die heutigen Abtreibungs-Paragrafen hervorgingen, dieser Gegenstand „ungemein nachlässig behandelt wurde“, daß die damaligen „Motive“ ihn völlig mit Stillschweigen übergehen, daß auch die Entstehungsgeschichte der deutschen §§ 218—20 sehr dürftig sei und Reichstagsverhandlungen über dieselben gar nicht stattgefunden hätten! Jedenfalls hätte den Entwerfern derselben doch das Braunschweigische Gesetz (s. oben S. 138) vorgelegen, aus dem sie, wenn sie wirklich nur Tötung meinten, einfach hätten die Bezeichnung: „Tötung der Frucht einer Schwangeren in deren Leibe oder durch vorzeitige Abtreibung“ anzunehmen brauchen. — \*Bl. sagt S. 94: „Abtreibung oder eigentlicher Fruchttötung“ (feticidio): doch wie zum Hohn auf seine in den Hauptsachen sehr gründlichen Untersuchungen, steht in den über-wortreichen Abtreibungs-Paragrafen des ein Jahr nach seinem Buche erschienenen italienischen Strafgesetzbuches nur das zweideutige Wort „Abtreibung (aborto)“.

richtet sein muß, zu dessen Vollendung jedoch „die vorzeitige Ausstoßung der Frucht aus der Gebärmutter genügt“.)

In der Praxis werden natürlich die Entscheidungen des \*RG. als maßgebend betrachtet, weil von ihnen abweichende Erkenntnisse umgestoßen werden können. Und so hat sich neben dem von den Juristen für unvollständig erklärten (!) Gesetzestext ein anderer, ergänzender Kanon herausgebildet, der die einfach begriffliche Gesetzesfassung den verschiedenen Vorkommnissen des Lebens weniger durch bloße Auslegung als durch „Ergänzungen und Erweiterungen“ anpaßt.\*\*)

Gegenstand des Abtreibungsverbrechens ist die „noch nicht abgestorbene“ Leibesfrucht. Die Abtreibung einer Mole oder sonstiger menschwerdungsfähiger Zeugungsfrüchte gilt als Abtreiberversuch im Sinne von § 218 (\*RG. VIII 198). Wann die Frucht (im engeren Sinne des Wortes) als begonnen anzusehen sei, hat das \*RG. wohl noch keine Gelegenheit gehabt, zu entscheiden.\*\*\*) Nun die Frage, bis zu welchem

---

\*) Vgl. \*Rb. 755 ff. (unt. Berufung auf \*Bchn.); dagegen \*Lt. 190. — Nach dem \*VE, gilt die Auffassung, daß neben der Tötung die bloße Abtreibung der lebenden Frucht den Tatbestand des § 218 erfülle, als überwunden.

\*\*) Die oben bezeichnete Gegnerschaft hat freilich an und für sich nur theoretischen Wert; in praktischer Hinsicht sogar einen negativen, insofern sie die Anpassung an die Auffassung des \*RG. erschwert. Allein sie kann einen positiven praktischen Wert gewinnen für den Fall, daß solche Fronder auch einmal in den Leipziger Areopag eintreten und dort einen noch größeren Umschwung bewirken könnten, als wir ihn in der Abtreibungsfrage bereits zu verzeichnen haben.

\*\*\*) Nach \*J. 20 u.\* Hln. 583 vom Augenblick der Empfängnis an; ebenso \*Lt.: v. d. Imprägnation, d. i. der Vereinigung v. Samen und Ei. Dieser „Augenblick“ ist

Zeitpunkte die Frucht noch als solche gilt und wo sie ein „Kind“ wird, dessen Tötung, wenn unehelich, „in oder gleich nach der Geburt“, nach § 217 zu bestrafen ist. Bis zum 1. September 1883 begann unser Leben als Mensch, wie nach dem § 1 des \*BGB., auch in strafrechtlicher Hinsicht, wie das \*BG. noch am 8. Juni '80 in I, 448 bestätigte, bei der Geburt, dem ersten Zutagetreten. Aber, nachdem sich Meinungen für den Austritt irgend eines Körperteils und andere für den Beginn der Lungenatmung als Zeitanfang des „Kindes“ hatten vernehmen lassen und als dann im Jahre '83 einmal einem Kindlein bei dem Geburts-

---

jedoch schwer bestimmbar (vgl. oben S. 5). Es wäre doch mindestens hinzuzufügen: wenn sich entschieden eine menschliche Frucht gebildet hat, welche durch Vorhandensein eines Herzens die Gewähr bietet, zur Lebensfähigkeit gelangen zu können. „Alle Vorkehrungen“, sagt \*J. mit Recht, „welche dieses Eindringen und Befruchten verhindern sollen, sind (gesetzlich) erlaubt.“ — Zu welchen haarsträubenden Folgerungen man gelangt, wenn man schon die eben befruchtete Eizelle, weil hier die Eigenart eines neuen Menschen „begründet“ ist, als diesen neuen Menschen selbst rechtlich bewerten will, das hat uns erst kürzlich (1920) ein Münchener Geheimrat und Universitäts-Professor der Hygiene (\*Grb.) gezeigt. Denn bei all seinen sonstigen Folgewidrigkeiten (Strafsucht gegen Menschenkeim-Beseitigung trotz angeblich notwendigen Aussterben von 10—15 Millionen und trotz angeblich überwiegender Unlustempfindungen im Menschenleben an sich, geschweige bei besonderem leiblichen und wirtschaftlichem Elende) — da ist dieser Herr doch folgerecht genug, die Abtreibung von jenem ersten „Augenblick“ an als „Mord“ bestraft zu verlangen. Glücklicher Weise kommt er in seinem Bestreben, sich dabei auf die „Wissenschaft“, nämlich die Physiologie zu stützen, um einen guten Posttag zu spät. Nein, ein \*Grb. und wer sich ihm etwa anhängen möchte, könnte sich nur auf die mittelalterlichen Kirchenanschauungen stützen.

vorgange, doch ehe es zum Vorschein kam, ein Beinchen zerbrochen wurde und diese tatsächliche Fahrlässigkeit sich auf andere Weise nicht wollte auch zu einer juristischen stempeln und nach § 222 bestrafen lassen, da es eine Fahrlässigkeit gegen Leibesfrüchte nicht gibt: da häufte das \*RG. auf jenen Krüppel den Ruhm, das Leben seiner hinfort geborenen Mitbürger bis zum „Beginne der Geburtswehen“ zurück in den Leib ihrer Mütter hinein verlängert zu haben. (IX, 131), und es bestätigte diese Rückdatierung des Menschenpatentes auch noch im Jahre 1894 (XXVI, 178).\*)

Daß die Frucht gelebt habe, müssen alle diejenigen fordern, die in der Abtreibung eine Verletzung des Lebensrechtes derselben sehen, während jene andern, die schon eine abstrakte Gefährdung meinen, dazu keinesweges gezwungen sind.\*\*)

---

\*) Einige wie \*O. 804, \*OD. 516 u. \*Swz. 607 nehmen nun gar den Beginn der Wehen an, ohne gehörig zu erwägen, daß die Wehen häufig wieder aussetzen und die Geburt noch lange auf sich warten läßt. \*Is. 57 u., \*Wf. 297 nehmen den Beginn der Lungenatmung. Auch \*A., der diesen weit zurücklegt, (oben S. 11) mißbilligt S. 76 die Zeitbestimmung des \*RG., wegen der Schwierigkeit ihrer Feststellung, und geht weit hinter dasselbe zurück. Und bei dieser großen Schwierigkeit, die zeitliche Grenzscheide zwischen Frucht und „Kind“ zu bestimmen, soll die Unterscheidung des noch kaum sichtbaren Klümpchens unmittelbar nach der Vereinigung von Samen und Ei (\*Lt.) oder dem „Augenblick der Empfängnis“ (\*J. 26, \*Hln. 587 usw.) „glücklich für immer überwunden“ sein!

\*\*) Auf die Entwicklungsstufe der Frucht wird hierbei, gemäß der modernen „wissenschaftlichen“ Auffassung keine Rücksicht genommen. Aber es fehlt doch nicht an solchen, die — weil sie die Abtreibung als gegen das künftige Leben des Kindes gerichtet ansehen — als deren Gegenstand eine

Etwas wie einen Fingerzeig zur Umgehung des Gesetzes gibt das \*RG. XX 368 durch die Entscheidung, daß die Lockerung der Frucht von ihrem Ernährungsboden noch keine Abtreibung sei. Also die geflissentliche Herbeiführung eines der drei wesentlichen Vorgänge, aus denen die Fehlgeburt sich nach den Darlegungen des Fachmannes zusammensetzt (vgl. oben S. 31), soll keine Abtreibung sein, auch wenn sie die übrigen Vorgänge der Fehlgeburt notwendig nach sich zieht.\*) Glaubt ihr die Frucht im Mutterleibe gesetzlich schützen zu müssen, dann bohrt auch in euer Gesetz kein Loch! Raunt nicht den Nachfolgern und Nachfolgerinnen derer, die ihr auf Jahre ins Zuchthaus schicktet, zu, sie sollen dem Ge-

nicht nur lebende, sondern auch „lebensfähige“ Frucht verlangen (s. \*R. 166). So fordert auch \*O. zur Strafbarkeit als Verbrechen aus § 218 die vorsätzliche Verursachung des Todes einer lebenden Leibesfrucht. Gleichwohl nimmt man in der richterlichen Praxis, wenn nicht schon vor dem Eingriff der Tod eintrat, an, daß die Frucht gelebt habe (\*A. 75). Und wie könnte sich eine solche Praxis behaupten, wenn nicht eine gleiche Auffassung des \*RG. hinter ihr stände! — Also auch hier eine wesentliche Verschiedenheit in der Erklärung des Verbrechens, eine wesentliche Verschiedenheit zwischen „Theorie“ und „Praxis“. Denn der Orakelspruch \*RG. XX. 368 kann nicht befriedigen, da er von den Schulen \*O.'s und \*Lst.'s verschieden gedeutet wird.

\*) Die Lockerung war in dem Falle ausgesprochenermaßen durch die Einspritzung herbeigeführt worden; es war auch nach der Auffassung des \*RG., „davon ausgegangen worden“, daß der Fruchttod eine Folge der Einspritzung war; — aber da dies nur als möglich und nicht als gewiß erschien und zur Abtreibung die Tötung gehören soll (also die Annahme, daß die Worte „Abtreibung oder“ nur ein tautologischer Schnörkel des Gesetzgebers seien), so — konnte die Angeklagte entlassen werden und lustig weiter lockern.

setzgeber ein Schnippchen schlagen und die Frucht, die sie nicht unmittelbar abtreiben oder töten dürfen, dadurch auf die Seite schaffen, daß ihr die Nahrung entzogen wird! — Aber ach! macht ihr es nicht mit dem geborenen, ja mit dem erwachsenen Menschen, genau so? Wenigstens wenn er die äußere Macht nicht besitzt, die heute hauptsächlich im Gelde besteht? Oder wo ist unter all den Hunderten eurer Gesetzesparagrafen derjenige, dem ihr die Auslegung geben möchtet, man dürfe den Menschen nicht durch fortgesetzte Plackereien (wozu wiederum die Gesetze das Mittel bieten), durch Versagung der christlichen und menschenpflichtigen Hilfe (namentlich seitens der Obrigkeiten) und durch Abblockerung vom wirtschaftlichen Ernährungsboden in einen oft sehr verfrühten Tod hineintreiben? Man soll den Raubmord nur nicht plump-unmittelbar ausführen in der augenblicklichen Aufwallung, wie der Regenschauer herniederfällt, nachdem es wochenlang heiterer Himmel war, sondern es soll beständig nebeln und nieseln; unsere Stellung zu unseren Mitmenschen soll statt einer liebenden, hilfsbereiten, von Hause aus und lebenslänglich eine raubmörderische sein. Dahin hat man es mit dieser Art von Gesetzauslegung gebracht, welche dem Geiste der Gerechtigkeit, der die Gesetze hervorrief, beständig ausweicht und sie — sei es aus Furcht vor dem Buchstaben oder vor dem tatsächlich herrschenden Geiste der Ungerechtigkeit — dem letzteren dienstbar macht.

## 2. Die Handlung der Schwangeren.

Nur die vorsätzliche, nicht auch die fahrlässige Abtreibung wird in unserem \*StGB. bedroht.

Zur Vorsätzlichkeit gehört für die Selbstabtreiberin, daß ihre Schwangerschaft ihr bewußt war. \*) Ferner gehört zum vollbrachten Verbrechen (im Gegensatz zum bloßen Versuche), daß die Frucht infolge der zu diesem Zwecke angewandten Mittel abgegangen sei. Durch welche Mittel das bewirkt wurde, ist für den Tatbestand des Verbrechens gleichgültig. Das \*RG. fügt (IV. 380) hinzu: wenn nur der Tod der Frucht bewirkt worden ist. Auch in einer Unterlassung kann die Anwendung eines Mittels gesehen werden. Dabei aber muß die Schwangere die Wirkungskraft der angewandten Mittel gekannt haben; andernfalls hat sie in diesem Punkt nicht vorsätzlich gehandelt. \*\*) Aber das \*RG. hat (XXIX 10) auch eine Art von unvorsätzlichem Vorsatz für die Selbstabtreiberin eingeführt. Diese braucht, um nach § 218 straffällig zu sein, keineswegs „positiv tätig“ gewesen zu sein. Eine Frau, die sich zum Zwecke des Abtreibens an-

---

\*) \*R. 175. Aber der Begriff der Vorsätzlichkeit ist nicht unumstritten. Nach \*Lst. ist Vorsatz „die die Willensbestimmung begleitende Kenntnis der sämtlichen zum gesetzlichen Tatbestande gehörenden Tatumstände.“ Ein noch stärkeres Wollen als der Vorsatz enthält nach d. \*RG. die Absicht. Ähnliche und noch mehr entgegensteh. Urteile s. \*NWT. v. 16. IV. '10, S. 16, b. \*Lt. 511.

\*\*) Nach \*Lst. und \*R. können es auch lediglich seelische Eindrücke gewesen sein. — Doch ist die erfolgte Fehlgeburt nach Gebrauch eines Abtreibemittels noch kein Beweis, daß sie infolge dieses Mittels eintrat. Da viele innere Mittel auch zur Heilung (und wohl überhaupt viele Abtreibemittel auch zu den verschiedensten anderen Zwecken) gebraucht werden, so kann aus ihrem Gebrauche nicht ohne weiteres auf den „verbrecherischen Vorsatz“ geschlossen werden (\*J.). Aber das \*RG. stellt (XII, 28) in solch einem Falle den verhängnisvollen „dolus eventualis“ fest und die Tat einer vorsätzlichen gleich.

fangs eine Sonde einführen ließ und diese dann sogar bald entfernte, so daß sie nicht mehr glauben konnte, durch deren kurzes Verweilen die Frucht abzutreiben, wurde wegen des Verbrechens von § 218 verurteilt und das Urteil vom \*RG. bestätigt, weil zu der Straftat auch ein Dulden oder Unterlassen genüge.

Allein, wie nicht alle Päpste, trotz ihrer Unfehlbarkeit, gleicher Meinung sein können (s. oben S. 125 f.), ebenso wenig dürfen wir das von unsern Leipziger Reichsrichtern verlangen und dürfen uns folglich nicht wundern, in \*RG. XVI 184 und XXVIII 164 die Entscheidung zu finden, daß die Schwangere stets Mittäterin sei, ausgenommen, wenn sie sich bloß duldend verhalte, womit sie eine bloße Beihilfe leiste. Auch sonst kann unter Umständen die Schwangere, statt als Selbsttäterin, als bloße Gehilfin (§ 49, s. \*RG. I 350 und XXVIII 164), als Anstifterin (§ 48) oder gar als Anstifterin zur Beihilfe betrachtet werden.\*) Anstiftung zur Anwendung von Abtreibemitteln ist nach \*RG. IV 302 dann strafbar, wenn der beabsichtigte Erfolg eintrat, sonst nicht. Zur Bestrafung von Anstiftung und Beihilfe verlangt das \*RG. V 315, daß das Mittel sich als tauglich erwiesen und II 62, daß der Betreffende die Straftat gewollt habe, mag es auch bei einem strafbaren Versuche geblieben sein. War das Mittel untauglich und wurde

---

\*) Vgl. \*Lt. 281 usw. u. auch \*FK. 346 f., ferner \*R. 182, \*Hch. 51, \*Pf. 47, \*Bd. 39, \*RS. 476 (der andre ihr Werkzeug), \*Bd. bei \*Lt. 281 (bei Einwilligung stets Mittäterin), \*O. 80 f. (Gehilfin, wenn duldend, sonst Mittäterin), \*Hlm. 70 u. 122 (Täterin nur, wenn sie die Tätigkeit des anderen fortsetzt, sonst Gehilfin). Was ist nun Recht? Wonach soll man sich richten?

für tauglich gehalten, so ist zwar in gleichem Grade ein Verbrechen beabsichtigt; aber — der „Versuch“ ist französischer Abstammung und muß folglich mit französischer Kasuistik ausgelegt werden.\*)

Ein Versuch wird nach § 43 beim „Vergehen“ nur da bestraft, wo das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt. Die Abtreibung ist zwar ein „Verbrechen“ insofern das Gesetz sie mit Zuchthaus bedroht. Tatsächlich werden jedoch sowohl für die Selbstabtreiberin wie für den mit ihrer Einwilligung unentgeltlich handelnden Gehilfen fast stets mildernde Umstände anerkannt, welche die Zuchthausstrafe ausschließen (\*R. 183), und diese richtet sich gegen einen gerade im Laufe der letzten Zeit sichtlich abnehmenden Teil der nach § 218 Verurteilten. Folgt hieraus auch noch keineswegs, daß hier eine Maßregelung wegen Versuches gesetzwidrig war oder ist,\*\*) so kann man doch im Hinblick auf den schon 1910 nahezu 30 mal so großen Teil der Verurteilten, die Gefängnis, im Vergleich zu denen, die Zuchthaus erhielten, sagen, daß das „Verbrechen“ von § 218 fast nur noch auf dem Papiere steht.

Der Abtreibungsversuch der Schwangeren selbst ist unbestritten strafbar. Was aber ist Versuch? Es ist nach § 43, 1 der Anfang einer Ausführung der

---

\*) Es hat auch sein Gutes, wenn die undeutsche Volkswidrigkeit auf die Spitze getrieben wird; denn um so mehr wird dem deutschen Volke die Rückkehr zu einfacheren, deutschen Rechtsgrundsätzen nahegelegt.

\*\*) \*\*Lst. 119. Dies i. d. 2. Aufl. behauptet zu haben, gibt mir \*Lt. 446 mit Unrecht schuld. Ich habe höchstens den mit Zuchthaus damals bedachten Teil der Verurteilten dem \*R. nach ein wenig unterschätzt, dem die Zahlen, wie ich sie in den späteren Auflagen gebe, nicht bekannt sein mochten.

betreffenden Handlung, wenn die Vollendung ausblieb. Dieser Anfang ist natürlich in der Praxis sehr schwer zu bestimmen. Die Rechtswissenschaft entscheidet, daß jede Handlung, die, wenn andere Handlungen hinzugekommen wären, hätte zu dem Verbrechen führen können, als Versuch desselben bestraft werden müsse — ohne gehörig zu berücksichtigen, daß viele höchst unschuldige, wo nicht gar alle denkbaren Handlungen danach als Verbrechenversuche bestraft werden könnten, insofern sie, durch irgendwelche andern ergänzt, zur Vollendung eines Verbrechens beizutragen imstande sind.

Doch hier treibt uns immer noch nichts über die Grenzen des „tauglichen“ Versuches hinaus; noch kann bei alledem angenommen werden, daß der Täter sowohl den Gegenstand, auf den er die Tat richtete, wie das Mittel, dessen er sich bediente, richtig erkannt und sich nicht über eines der beiden getäuscht hat — auf die Abtreibung angewandt: daß es sich um die mit einer menschwerdungsfähigen Frucht Schwangere und um ein zur Abtreibung geeignetes Mittel handelt. Da bleibt denn die Tat ein Versuch, wenn entweder die gewollte Wirkung ganz ausblieb oder wenn das zur Geburt gelangende Kind am Leben blieb. Ein Versuch ist's aber auch, wenn der Frucht- abgang aus Ursachen erfolgte, die von der zu diesem Zwecke vorgenommenen Handlung verschieden sind. \*)

Allein wozu hätten die Herren vom \*RG. wohl

---

\*) \*Rb. 757, \*Lt. 422 u. \*Hfn. 241. Dabei immer vorausgesetzt, daß der Dolus eventualis schläft. Wenn aber \*Lt. 422, unter Berufung auf \*Stg. 388, jeden Gebrauch eines Abtreibemittels, dessen Erfolg nicht nachgewiesen ist, als Abtreibe-Versuch bezeichnet, so kann das doch nur bei nachgewiesenem Abtreibe-Vorsatz gelten.

den Gipfel der Rechtsgelehrtheit erstiegen, wenn sie nicht jene Grenze des tauglichen Versuches mit Grazie zu überschreiten verständen? Nimm, unwissender Leser, die Eröffnung mit der gehörigen Ehrfurcht entgegen, daß nach \*RG. I, 439, zu einem Abtreibeversuch weder ein Abtreibemittel noch überhaupt eine Schwangere gehört! Dort lernen wir, daß die „Meinungen darüber geteilt sind, ob (mit dem Versuch) Handlungen gemeint seien, die imstande sind oder die man\*) für geeignet hält, den zur Vollendung des Verbrechens gehörenden Erfolg herbeizuführen“. Und das \*RG. entscheidet sich diesmal\*\*) für das letztere, weil, „im Versuche sich das Strafgesetz gegen den verbrecherischen Willen richte“. Man meint also, allgemein, den Anfang der Tat in der Meinung des Täters. Aber die Meinung oder Absicht sieht man nicht, nur die Handlung, und so kommt es ganz auf die Deutung an, welche diese beim Richter erfährt. Das ist das Bedenkliche des Dolus eventualis, der nun hier zum vollen Selbstbewußtsein erwacht ist.

Auf dem eben bezeichneten Standpunkte (nach der herrschenden Meinung) erscheint es denn als ein Abtreibeversuch, wenn das Mittel für geeignet gehalten wurde und, weil es die ihm zugeschriebene Kraft nicht bewies, das Kind am Leben blieb (\*RG. IV, 380); aber — nach der weitgehenden Deutung

---

\*) Wer? Irgend jemand? Vielleicht bloß der Richter? Doch wohl der Angeklagte. Warum aber dann die Mehrdeutigkeit?

\*\*) Diesmal — denn später (XV, 315) ging das Pendel wieder zur Tauglichkeit des Mittels hinüber und der Dolus (die Straftat) wird bei Anstiftung oder Hilfeleistung zu einem Verbrechen bei untauglichen Mitteln verneint (ähnlich XI und VI, 453).

des \*RG. I, 380 — nicht minder, wenn die Tauglichkeit des Mittels nicht feststeht, folglich auch nicht der ursächliche Zusammenhang des Mittelgebrauches mit der etwa erfolgten Geburt eines toten Kindes.\*)

Den Gebrauch eines zur Abtreibung ungeeigneten Mittels als einen Abtreibeversuch behandelt zu sehen (\*RG. I, 452 u. XXXIV, 217), könnte man sich noch gefallen lassen.\*\*\*) Einen bedenklichen Schritt weiter gehen schon die Entscheidungen \*RG. IV, 543, VIII, 198 u. XXIX, 421, die auch die Nichtschwängere wegen Selbstabtreibungsversuch zu bestrafen verlangen. Also der Gegenstand, auf den es abgesehen war, die Frucht, braucht gar nicht vorhanden zu sein.\*\*\*) All diese Entscheidungen werden jedoch glänzend übertrumpft von \*RG. XLVII, 65 (28. Febr.

\*) So auch \*Sch. II 294. Wenn aber das \*RG. so begründet: „der Tatbestand der ersten Alternative des § 218. Abs. 1 erfordert, daß durch die Bewirkung des vorzeitigen Abganges der Frucht der Tod der letzteren oder des etwa lebend zur Welt kommenden Kindes hat herbeigeführt werden wollen oder auch herbeigeführt wird“ — so besagt dies, wenn auch nur nach natürlicher Logik: 1. daß Abtreibung auch kann vorgenommen werden, wenn das Kind lebend geboren wird (was ich oben als die Achillesferse der Gegenpartei bezeichnete), und 2. daß wegen vorsätzlicher Abtreibung nicht nur bestraft werden kann, wenn bloß der Wille und keine Tat (*dolus eventualis*), sondern auch umgekehrt, wenn die Tat ohne den Willen vorliegt. Da haben wir wieder eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß das Sträfliche der Wille zur Tat sei, und auch wieder einen unvorsätzlichen Vorsatz.

\*\*) Der Abtreibungsversuch einer Deutschen Reichsangehörigen mit einem nicht unbedingt untauglichen Mittel, ist auch dann strafbar, wenn in Österreich begangen. \*RG. LIV 249 (20. Febr. 1920).

\*\*\*) Danach gäbe es auch einen Mordversuch gegen ein leeres Bett, in welchem ein Mensch angenommen wird.

1919), wonach zur Versuchsbestrafung (als eines Verbrechens!) weder Schwangerschaft noch ein tatsächliches „Abtreibemittel“ erforderlich ist. Es genüge, daß die Angeklagte den Willen gehabt habe, ihre (!) Frucht (die gar nicht da war) abzutreiben\*)

Nach § 46, 1 bleibt der Versuch straflos, wenn die Ausführung der Tat freiwillig aufgegeben wurde. Zwar hatte eine Frau die Ausführung der Tat gleichfalls freiwillig aufgegeben und — wurde vom \*RG. als Verbrecherin hingestellt. Was unten jedoch ein Verbrechen war, das nimmt dasselbe \*RG. sogar

\*) Der Gebrauch des Wortes „Schwangere“, heißt es da, sei ohne Belang, sei neben dem Wort „ihre Frucht“ entbehrlich, hätte auch durch „Frauensperson“ ersetzt werden können. So versichert \*R. 164 (der heutige Reichs-Justizminister): die Worte „eine Schwangere“ zu Anfang des § 218, 1 würden also (d. h. nach der Erklärung der \*RG.) an sich nicht verhindern, daß jener Mann, dem nach der Erzählung des Boccaccio lustige Gesellen die Überzeugung von seiner Schwangerschaft beibringen und sodann zur Abtreibung behilflich sind, der Strafe des § 218, 1 verfallt, und \*K. schließt seinen Abschnitt über die Bestrafung der Fruchtabtreibung in Deutschland mit der Bemerkung, daß, wenn ein 18 jähriges Mädchen, das noch keinen Geschlechts- umgang gepflogen hat, sich etwa wegen verzögerter Monatsregel für schwanger hält und als vermeintliches Gegenmittel ein kaltes Fußbad nimmt, es nach \*RG. I, 439 wegen Abtreibungs-Versuch bestraft werden müsse. — \*St. teilt S. 10 einen Fall mit, wo tatsächlich eine Arbeiterwitwe, die sich irrümlich für schwanger hielt, wegen beabsichtigter Fruchtabtreibung zu 4 Monaten Gefängnis und (vielleicht um sie der Prostitution desto sicherer in die Arme zu treiben?) zu zweijährigem „Ehrverlust“ verurteilt wurde. Soll aber nicht die wirkliche oder (in diesem Fall) auch nur mögliche, sondern die beabsichtigte Tat bestraft werden, dann ist zu fragen, wo in jenem Falle die Absicht war, wo ein Mädchen, das, ohne ihren schwangeren Zustand zu kennen, einen Tee getrunken hatte, den sie bei ausbleibender Monatsregel zu

von der Bestrafung als bloßen Versuch aus, wo es oben geschieht: Eine Schwangere, die ein von ihr zur Abtreibung für geeignet gehaltenes Mittel in den Mund genommen, aber dann ausgespuckt hatte, wurde vom \*RG. (XXXV, 102) entschuldigt; denn — daß das Ausspucken wegen des widerlichen Geschmacks erfolgte, ist zwar wahrscheinlich, doch nicht über allen Zweifel festgestellt. Auch heißt es in der Entscheidung ausdrücklich: „Auf den Beweggrund, durch welchen die Angeklagte bestimmt worden ist, die Ausführung der beabsichtigten Tat aufzugeben, kommt es nicht an (wo sonst auf Absicht und Willen alles ankommen soll), sondern darauf, ob nicht Umstände, welche von dem Willen der Angeklagten unabhängig waren, sie an der Ausführung . . . gehindert haben.“ Nach der Absicht darf hier nicht gefragt werden, weil dies zwar der Sinn der beiden Versuchsparagraphen verlangt, nicht aber der Buchstabe.\*)

Nicht einmal darüber sind die Gelehrten einig, ob der Selbstmordversuch der Schwangeren als Abtreiberversuch oder, wenn die Frucht abgegangen ist, gar als vollendete Abtreibung strafbar sei. Das

---

trinken gewohnt war. — \*Ha., der gleich \*Lst. nur den gefährlichen Versuch bestraft sehen will, gesteht S. 411, daß solange sich die „subjektive Versuchs-Theorie“ behauptet (zu der sich ja nun auch der \*VE. ausdrücklich bekennt), alle entgegenstehenden Erörterungen bedeutungslos seien. Früher hieß es: Roma locuta: causa finita, d. h.

Rom hat gepredigt:

Sache erledigt,

Heute gilt: Lipsia locuta:

das Reichsgericht hat gesprochen,

das eigene Urteil sich verkrochen.

\*) Vgl. \*RG. IV, 252, 290, XVI, 182, XXXIX, 220 und 336. XLIII, 197 u. XLI, 453, ferner \*Do. u. \*\*\*Lt.

Gutzzeit, Ein dunkler Punkt

\*RG. verneint diese Frage.\*) Und somit ist es wohl klar, daß das Gesetz auch hier ein gewaltiges Loch hat, dessen Zustopfung um so weniger abzusehen ist, als der Abtreibungsvorsatz in allen solchen Fällen sich kaum wird nachweisen lassen.\*\*)

Als Verschärfung kann gegen die Selbstabtreiberin nach § 32 auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nicht nur neben der Zuchthausstrafe erkannt werden, sondern auch neben einer Gefängnisstrafe von wenigstens drei Monaten, und zwar dann auf die Dauer von 1—5 Jahren.

Mildernde Umstände werden gegenwärtig der Selbstabtreiberin, wie gesagt, fast immer zugebilligt und folglich nur auf Gefängnis erkannt. Darum wär's erwünscht, unter diesen Milderungsgründen eine Stufenfolge, und dann wohl je nach dem Bewußtsein der Schwangeren, aufzustellen.\*\*\*)

---

\*) Bei \*Stn. 24, Ebenso \*Rch., \*Lst., \*J., \*Hz., \*Schm. und \*Lt.; anders \*RS., \*My., †W., u. \*Hch. — Insofern jedes Mittel, das Abtreibung in Aussicht stellt, lebensgefährlich ist (\*L. 85), kann jeder Abtreiberversuch als Selbstmordversuch dargestellt werden. Auch weiß man „medizinisch“ hier keine Grenze zu ziehen, und \*L. erwähnt S. 120 einen Fall, wo eine tatsächliche Selbstabtreiberin (mit Schwefelsäure) aus diesem Grund freigesprochen wurde.

\*\*) \*Lt. geht S. 150 f. auf diesen Punkt näher ein, indem er auf mehrere Stellen im „Dunklen Punkt“ hinweist und weiterhin fragt: Wie wäre es, wenn ein schwangeres Weib die Stelle einer Botenfrau im Gebirge übernähme und täglich mit beträchtlichen Lasten Gänge in hochgelegene Ortschaften ausführte, oder wenn sie sich in ihrer Verzweigung der Ansteckung von Malaria aussetzte, zu deren Bekämpfung dann noch überdies das starke Wehen erzeugende Chinin angewendet werden könnte?

\*\*\*) Wir kommen auf diese Abstufung im letzten Abschnitt zurück.

Das „offene Geständnis“ verschafft insofern leider keine Strafmilderung, als es in vielen Fällen die Vermutung erst zu ermöglichen scheint. \*)

Völliger Ausschluß der Strafe dagegen erfolgt nach § 51 bei Bewußtlosigkeit oder „krankhafter Störung der Geistestätigkeit“, wodurch bei der betreffenden Handlung die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. Es handelt sich hier um die sogenannte „Zurechnungsfähigkeit“, und zwar um die Zurechnungsfähigkeit der Schwangeren just in dem beim Urteilsspruche meist weit zurückliegenden Augenblicke der Handlung. In dem Grade, wie ihr damaliger Geisteszustand als krankhaft anzusehen ist, verdient sie, auch nach dem geltenden Gesetz, milder beurteilt bzw. völlig straflos gelassen zu werden. Ist es nun keineswegs richtig, daß der Schwangerschaftszustand an sich die Frau zur Geisteskrankheit geneigter mache, nämlich unter normalen Verhältnissen, so macht er sie doch desto geneigter, alles ihr Ungünstige in ihrer Umgebung und in ihren Ansichten auf die Zukunft verderblich auf ihren Geisteszustand einwirken zu lassen. \*\*) Dabei wird in sehr vielen Fällen dieses Ungünstige, sie mehr oder minder Bedrohende von ihr keineswegs klar vorausgesehen worden sein,

---

\*) Vgl. oben S. 134, Anm.

\*\*) Den sich an die Statistik anlehenden klaren Nachweis dessen s. bei \*\*Hsch.; ebenso \*\*Ha. u. \*Bsf. — \*A. zeigt S. 36, daß die Beunruhigung in ersten Teile der Schwangerschaft leichter erfolgt als später, nachdem die wachsende Gebärmutter „aus dem engen Raume des knöchernen Beckens in den weiten Raum des großen Becken und der Bauchhöhle getreten ist,“ was ungefähr i. d. 18. Woche stattfindet (s. oben Abbild. 15) und im übrigen leichter bei der ersten als bei den späteren Schwangerschaften. Vgl. aber auch \*\*Ll.

als sie, ihrer Natur gehorchend, in die Geschlechtsverbindung einwilligte, die vielleicht ebenfalls gegen ihre Erwartung die Empfängnis herbeiführte. Unzurechnungsfähigkeit der Schwangeren schiebt aber die ganze Verantwortung auf den Andern und liefert ihm dem § 220 aus (\*RG. XLIV, 166).

Sodann wird die Strafbarkeit durch § 52 ausgeschlossen, wenn die Handlung aufgenötigt wurde durch unwiderstehliche Gewalt oder durch Drohung, die „mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbare Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines Angehörigen verbunden“ ist. Hiernach kann die Selbstabtreibung oder deren Versuch, wenn infolge einer solchen unwiderstehlichen (äußern oder innern) Gewalt oder Drohung ausgeführt, nicht strafbar sein.

Der § 54 schließt die Strafbarkeit nicht minder aus bei unverschuldetem, auf andere Weise nicht zu beseitigendem Notstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Täters „oder eines Angehörigen“ (was hier noch nicht in Betracht kommt).\*) In einem solchen Notstande ist vor allem die durch Notzucht Geschwängerte, für die sich denn auch das Recht auf Abtreibung schon aus den vom \*RG. über die Notzucht entwickelten Grundsätzen ergibt.\*\*\*) Wenn man es recht erwägt, so handelt angesichts einer Gefahr für Leib oder Leben (namentlich wenn man das volle Gewicht auf das Wörtchen „oder“ legt) auch manche andere Selbstabtreiberin, die unter den oben S. 162 nur als mildernd

\*) Vgl. \*AS. '04, S. 211, b. \*Schm. 386.

\*\*\*) Siehe \*Bac., \*ZG. 1917, S. 983; ebenso \*O., während unter den Medizinern Stimmen dagegen laut wurden wie \*ZG. '17, S. 724.

gekennzeichneten Umständen gehandelt hat. Es ist jede verheiratete oder nicht verheiratete Frau, die vom Manne gegen ihren Einspruch geschwängert wurde. Ob und wann der Gatte gesetzlich verpflichtet sei, diesem Einspruch nachzuleben,\*) erscheint hier unmittelbar nicht von Belang; genug, wenn er die „Schuld“ ausschließt, mit welcher die Frau sich schwängern gelassen zu haben könnte bezichtigt werden. Auch verlangen gerechterweise hier die eigentümlichen Zustände des Weibes Berücksichtigung, die oft von der selbstsüchtigen Sinnlichkeit des Mannes zur körperlichen oder seelischen Überrumpelung ausgenutzt werden. Und das darf unmöglich dem Weibe als Schuld angerechnet werden, da in all solchen Fällen die Verantwortung ganz auf männlicher Seite ist. O, wieviel Abtreibungsverfolgungen würden unterblieben sein, wenn man diese dem Weibe schuldige Billigkeit

---

\*) Nach der Juristin \*Rk. darf die Ehefrau sich ihrem Manne versagen, wenn nachweislich eine Schwangerschaft ihrer Gesundheit nicht zuträglich ist, wenn der Bau ihrer inneren Organe eine Geburt auf natürlichem Wege nicht zuläßt usw., wenn der Mann krank oder berauscht ist, wenn die Vererbung einer erwiesenen geistigen Entartung des Mannes zu befürchten ist usw. Geisteskrankheit desselben gibt ihr natürlich dasselbe Recht. Irgendwelcher Bedrohung mit Gewalt steht ihr das Recht zur zeitlichen oder je nachdem völligen Trennung ohne wirtschaftliche Benachteiligung gegenüber. Auch die gesunde Frau ist durchaus nicht gehalten, dem Manne die „eheliche Pflicht“ nach seinem Wunsche zu leisten. Die Befugnis der Gehorsamsverweigerung, wenn der Mann sein Recht „mißbraucht“ (§ 1354 \*BGB.), ist allerdings vieldeutig. Das \*RG. entschied einmal gegen das Breslauer Landgericht, daß einer Frau ihre Schwangerschaft nicht als selbstverschuldet angerechnet werden dürfe, weil sie zur Leistung der ehelichen Pflicht gezwungen sei (bei \*Au.).

gehörig geübt hätte! Und in gleichem Maße beruht diese ganze Strafverfolgung auf der seit Manu's Zeiten in der „Kultur“welt hergebrachten männlichen Ungerechtigkeit gegen das Weib. Will man diese Gerechtigkeit wenigstens soweit walten lassen, als unsere Gesetze dazu die Unterlage bieten und es also denn wohl verlangen, so rechne man auch, nach § 59, bei dieser „Schuld“frage der Geschwängerten die Umstände nicht an, die sie bei Zulassung ihrer Schwängerung noch nicht kannte!\*)

Daß die Strafbarkeit einer Abtreibbehandlung auch wegen Notwehr (§ 53) ausgeschlossen sein könne, bestreiten die meisten, weil sie nicht Abwehr eines rechtswidrigen Angriffes sein könne. Eine unter gewissen Umständen (Vergewaltigung außer und in der Ehe) vollzogene Schwängerung kann als ein rechtswidriger Angriff und die Zufügung eines Übels aufgefaßt werden, welches durch die Abtreibbehandlung abgewehrt wird.\*\*) Endlich dürfen vor dem 18. Lebensjahre begangene Handlungen nach § 56 nur dann bestraft werden, wenn bei ihrer Begehung die zur Kenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht vorhanden war, und dann auch nur mit den in § 57 bezeichneten Milderungen.

---

\*) Zwar ist in dem Paragraphen, um die Strafbarkeit der Fahrlässigkeit nicht ganz auszuschließen, die Bestimmung hinzugefügt, daß die Unkenntnis nicht wieder durch Fahrlässigkeit verschuldet werden darf; aber erstens kommt die Fahrlässigkeit gegenüber der Leibesfrucht nicht in Frage, und zweitens ließe sich jede „verschuldete“ Fahrlässigkeit zuletzt auf die unverschuldete zurückführen, daß man mit solchen Trieben ins Leben gesetzt worden ist.

\*\*\*) Vgl. \*B., \*Rb., \*Ob., \*Wtl. 14 (Notw. gegen d. Staat); ferner üb. Notw. u. Notstand: \*Sta., \*Gs., \*Dhn. 128 f., \*\*\*Dhn., \*\*Ja., \*Ö., \*Wü. u. \*Tz.

Die Verjährung des Verbrechens von. § 218 erfolgt nach § 67 in 10 Jahren.

### 3. Die rechtswidrige Handlung des Andern \*)

§ 218, 3 soll nur dann angewandt werden, wenn die Abtreibung oder Tötung der Leibesfrucht wirklich erfolgt ist (\*RG v. 3. XI. 1910 u. 6. VIII. 1918, ebenso LII, 209, wo, wenn der Erfolg ausblieb, die Bestrafung wegen Körperverletzung nahegelegt wird, die im anderen Fall ausgeschlossen sei, gleich dem Versuch auf Grund des § 218, 3; ebenso \*GA. LVIII, 453).

Zur Anwendung der Abtreibungsparagraphen auf einen andern als die Schwangere gehört selbstredend auch bei ihm Vorsätzlichkeit, aber nach \*RG. XVIII 229 auch, daß die Schwangere diesen ihren Zustand gekannt habe. Nun aber wirbeln hier fast überall Verschaffung, Anwendung, Beibringung, Anstiftung, Aufforderung, Beihilfe, Teilnahme und Mitäterschaft durcheinander, wobei wieder die volle Tat und der bloße Versuch, Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit usw. unterschieden sein wollen, so daß die schon bezeichneten Streitfragen sich schier unabsehbar anhäufen und die Verwickelungen, deren wir schon bei der einfachen Selbstabtreibung übergenug gelernt kennen, sich noch potenzieren müssen — das um so mehr, als (wie im folgenden Kapitel gezeigt werden soll) der Tatbestand sich meistens schwer feststellen läßt.

Bei der Beurteilung der Schuld des andern gilt

---

\*) Dessen Bezeichnung als des „Dritten“ ist falsch, da ein Zweites, das Kind, noch fehlt (\*Lt. 140, 293).

es vor allem die Scheidung von Alleintäterschaft, Mit-  
täterschaft (§ 47) und Beihilfe (§ 49). Der andere kann  
also auch Alleintäter sein und die Schwangere  
nur seine Gehilfin oder gar nur Anstifterin. Nach  
\*RG. XVI 184 trifft dies auch dann zu, wenn das Ein-  
verständnis aus einem Irrtum vorausgesetzt wurde.  
Doch gehört hierzu, daß der Erfolg eingetreten sei,  
und zwar als Wirkung der angewandten Mittel (\*RG.  
I, 194, 350, III, 162, IV, 302, XVI, 25 und XXI,  
14). Die Behandlung des anderen als eines „Mit-  
täters“ nach § 218, 1 ist nach \*RG. XXIX, 419 aus-  
geschlossen, da sein Vorsatz nicht auf die Ausführung  
der Tat als einer eigenen gerichtet gewesen sein kann.\*)  
Zur Bestrafung von Beihilfe wie auch von An-  
stiftung verlangt das \*RG. XV, 315, daß das Mittel  
sich als tauglich erwiesen und III, 162, daß der Be-  
treffende die Straftat gewollt habe, mag es auch bei  
einem strafbaren Versuche geblieben sein. Strafbare

---

\*) In jenem Falle scheiterte der Versuch eines Staats-  
anwalts, einen Arzt als Mittäter des Verbrechens v. § 218, 1  
zu fassen, kläglich an dem vom \*RG. in zarter Weise an-  
gedeuteten Umstande, daß der Arzt selbst ja — nicht  
schwanger war, und \*O. konnte mit seiner Erklärung des  
Mittäter-§ 47, daß die Handlung des einen durch die Tätig-  
keit des andern (des Mittäters) müsse vollendet werden, ein-  
packen. Entsprechend \*RG. I, 263, b. \*L. 100 f.; vgl. \*Lt.  
458. — Als Gehilfe, gegen welchen die Strafe „nach den  
über die Bestrafung des Versuches aufgestellten Grund-  
sätzen zu ermäßigen“ ist, wird der andere nach \*O. be-  
sonders bei unentgeltlicher Verschaffung der Mittel be-  
handelt und nach \*Lst. namentlich dann, wenn das Mittel  
eingenommen oder etwas wie heiße Bäder verabfolgt wurde.  
Nach \*Lst. ist der andere stets nur Gehilfe, nach \*Pf. dsgl.,  
doch unter Umständen Hauptgehilfe mit wissentlicher Bei-  
hilfe, nach \*RS. nur Werkzeug, welche letztere Auffassung  
das meiste für sich hat.

Beihilfe gibt es auch da, wo die Schwangere ohne Vorsatz gehandelt hat (\*RG. XLIV, 166).

Nun aber die heiklen Unterschiede zwischen dem Verschaffen, dem Beibringen und dem Anwenden der Abtreibemittel! Das \*RG. gibt in dieser Beziehung nicht allzu viel Anhaltspunkte. Nach I, 270 hat der andere ein von ihm selbst bereitetes und der mitwissenden Schwangeren angebotenes Mittel ihr „verschafft“, aber nicht „beigebracht“.\*) Um der Schwangeren ein Mittel zu verschaffen, muß man es ihr — unmittelbar oder durch fremde Vermittlung — zugänglich machen. Das geschieht aber nach \*RG. XXXVIII, 183 noch nicht bei bloßer Mitteilung oder Übergabe an einen mit der Sachlage vertrauten Dritten, unter Umständen, bei denen es auf dessen Entschliebung ankommt, ob der betr. Gegenstand an die Schwangere gelangt.\*\*) Selbst die „Verabreichung“ von Abtreibemitteln, ja deren Verabreichung gegen Entgelt — so verkündet uns am selben Sommertage das \*RG., seine Hände in Unschuld waschend — „ist nirgends

---

\*) Zu letzterem gehört nach \*O., \*\*\*Hh. und \*Hh. 185 ein bloß duldendes Verhalten der Schwangeren (oben S. 155). Nach \*O. und \*R. 166 wird das „Anwenden“ auf äußere, mechanische oder auch auf seelische Mittel, das „Beibringen“ auf innere, dynamische Mittel bezogen. — Dabei bemerkt \*R., daß die tatsächliche Möglichkeit einer Anwendung seelischer Mittel mit Einwilligung der Schwangeren kaum denkbar sei, was man ihm aber bestreiten möchte. Nach \*Op. 499 ff. und \*Rb. kann man einer Schwangeren auch ein inneres Mittel beibringen durch Einimpfen und Einspritzen unter die Haut, was O\* mit Unrecht für belanglos erklärt, da solche Mittel nicht bekannt seien (vgl. oben S. 42).

\*\*\*) Das \*RG. sagt dasselbe juristischer, d. h. mit doppelt so vielen Worten.

und besonders nicht im § 219 mit Strafe bedroht“. Wieder ein Loch im Gesetz! Ja, die Gesetzgeber sollen, wenn sie schon den Geist in Buchstaben einfangen wollen, den Silbenstechern gehörig Rechnung tragen. Sie werden es bis an den jüngsten Tag nicht vermögen.

Aber brauchen wir denn überhaupt noch die Vermittlung eines Dritten, um der Abtreibelustigen (wenn wir es vor unserem Gewissen verantworten können) die Mittel dazu zu geben, deren wir im II. Abschnitt eine übergewöhnliche Auswahl gefunden haben? Blättern wir nur gehörig in den Entscheidungen des \*RG. — „wer sucht, der findet“. — Da haben wir's! 1883, Bd. III, S. 30: „Die an eine Schwangere gerichtete mündliche Aufforderung zur Abtreibung ihrer Leibesfrucht ist nicht strafbar, selbst wenn derselben gleichzeitig die Abtreibemittel gegeben werden.“ (Ebenso I, 270.) Dies gehe aus den Reichstagsverhandlungen über den § 49 a (Aufforderung) hervor. Also, wir dürfen sie noch obendrein erst dazu bereden! Bloß mündlich deswegen, weil der Abs. 3 dieses Paragraphen die mündliche Aufforderung von der Strafverfolgung ausnimmt.\*) Auch tut er es nur für den Fall, wenn die Aufforderung oder das Erbieten nicht an die Gewährung von Vorteilen geknüpft wird. Jedenfalls verlangt § 49 a, daß außer der (kurz gesagt) unentgeltlichen mündlichen Aufforderung jede andere zu einem Verbrechen wie von § 218 oder der Teilnahme an einem solchen mit

---

\*) Das „lediglich mündlich“ wird erklärt als: nicht schriftlich. Denn außerdem gebe es nur noch eine Aufforderung durch symbolische Handlungen, die aber kaum in Betracht komme. Über die drahtliche Abtreibe-Aufforderung zu entscheiden, hat sich das \*RG. noch vorbehalten.

Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft wird, ebenso das Erbieten dazu oder die Annahme des Erbietens.

Wie steht es nun um die „Einwilligung“? — Darüber, und überhaupt, inwieweit die Schwangere mitgewirkt haben muß, um die Bestrafung des andern nach § 218, Abs. 3 zu begründen, darüber gehen die Meinungen unserer lieben Rechtsgelehrten wieder weit auseinander. Maßgeblich ist wohl diejenige, daß bei äußeren Mitteln die Schwangere ohne weitere Beteiligung sich bloß duldend zu verhalten brauche, um zur Annahme ihrer (stillschweigenden) Einwilligung zu berechtigen. Der Gesetzgeber, der diese Einwilligung ausdrücklich verlangt, widrigenfalls die weit höhere Strafe von § 220 eintreten soll, hat sich auch hier nach der Meinung des \*RG. (I, 335) nicht gut auszudrücken verstanden; er meinte vielmehr, daß der nach diesem Absatz zu Belangende die, wenn auch stillschweigende Einwilligung angenommen haben müsse.\*) Die Worte „angenommene oder wirkliche“ sind in der Eile ausgelassen worden, weshalb das \*RG. sie ergänzt. Hier kommt es zur Abwechslung wieder einmal auf Wille und Bewußtsein und nicht auf die Wirklichkeit an. Warum? — Das mag selbst mancher Staatsanwalt nicht wissen, wie viel weniger die Schwangeren und ihre Gehilfinnen; genug, wenn es das Leip-

---

\*) Die Zurechnungsfähigkeit immer vorausgesetzt (\*RG. XXVIII, 164 u. XXIX, 10, \*Lst. 312. Nach \*Rb. braucht das Einverständnis dem Täter gar nicht bekannt zu sein (um ihn der Strafe auszuliefern). — Ist die Schwangere strafbar, so ist es auch der Andere (\*Lt. 297). Die Anwendbarkeit des § 219 setzt aber keineswegs die Strafbarkeit der Schwangeren voraus (\*RG. I 191, 350, IV, 302, XVI, 184 u. XLIV, 166.)

ziger Synedrium weiß, und wer dürfte daran wohl zweifeln?

Da die Einwilligung einer Unzurechnungsfähigen bedeutungslos ist, so kommt hier auch sehr die Zurechnungsfähigkeit in Betracht, deren häufige Fraglichkeit wir schon oben, S. 163, berührten. Mancher Laie mag glauben, daß man hier einer unzurechnungsfähigen Schwangeren Beihilfe leisten könne, und selbst \*Lt. (der Österreicher) versichert ohne Bedenken, die Tat des anderen sei auch dann strafbar, wenn die Schwangere mangels freier Willensbestimmung nicht strafbar wäre. Das \*RG. entscheidet noch in IV, 302, es komme dem dritten Täter (!) nicht zu statten, wenn die Schwangere aus einem ihre Schuld ausschließenden Grunde, z. B. wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit, straflos bleibe, genug, wenn die Abtreibung infolge der angewandten oder beigebrachten Mittel ausgeführt wurde. Doch es besinnt sich eines Besseren und belehrt uns Bd. XXI, 14, daß, da eine Unzurechnungsfähige keine juristische Tat begehen kann, hier auch keine Beihilfe möglich sei. Zwar ist eine wirkliche möglich, aber deswegen noch keine juristische; denn Wirklichkeit und Rechtsgelehrsamkeit sind zwei ganz verschiedene Reiche, wie jeder Jurist frohlockend bestätigen wird.

\*O. stellt auf Grund der Entscheidung des \*RG. vom 13. Juli 1881 (XVI, 184) fest, daß, wer das Einverständnis der Schwangeren aus Irrtum annahm, nicht nach § 220, sondern nach § 218 verurteilt wird. Aber das \*RG. dreht vollends den Spieß um: es schließt nicht nur die Behandlung der die Abtreibung durch den andern wollenden Schwangeren als bloße Gehilfin aus und verlangt (unter Umständen) ihre Bestrafung als Teilnehmende (II, 350, und IX, 327), sondern er-

klärt gar die Einwilligung der Schwangeren für einen Teil der Tätigkeit, durch die die Abreibung herbeigeführt wurde (XXIX, 10). Es entdeckt ferner ein Dulden, wodurch die Schwangere einem andern, besonders dem Schwängerer, die Abtreibung einwilligend ermöglicht, ohne ihren Vorsatz auf die Begehung der Tat zu richten, ein Dulden, das ihr — entgegen jenem auf S. 155 bezeichneten Dulden — zum Heile gereicht, indem es sie aus einer Mittäterin zur bloßen Gehilfin macht, ein Dulden, das auch dem andern insofern sehr zu statten kommt, bis er durch diese sinnreiche Einwilligung in die Abtreibung ohne den Willen zur Abtreibung gegen den § 220 gewappnet ist und unter die mildere Botmäßigkeit des § 218, Abs. 3 rutscht. Dem unvorsätzlichen Vorsatz und der Mittäterschaft ohne Mittäterschaft würde sich folglich als drittes juristisches Ungeheuer die Einwilligung ohne Willen der Tat würdig anreihen. Wenn unvollkommene Gesetze gemacht werden, so müssen die Gerichtshöfe durch „Konstruktionen“ nachhelfen.)\*

Beim § 219 entsteht vor allem die Frage: was darf oder soll unter „Entgelt“ verstanden werden? — Während die Schwangere, die sich zu dem unnatürlichen und doppelt gefährlichen Schritte entschloß, in den meisten Fällen eine milde Beurteilung verdient und wohl auch findet, gilt es beim § 219 hauptsächlich denen entgegenzutreten, die die Notlage der Schwangeren — und wie wir hinzusetzen können: vielfach selbst die eingebildete oder aufgeredete der in Wahrheit gar nicht einmal Schwangeren — benutzen, um sie in oft ganz ungeheuerlicher Weise auszubeuten,

\*) Neben dem § 218, 3 ist die Anwendung des § 230 (fahrlässige Körperverletzung) ausgeschlossen (\*RG. v. 6. Juli 1918).

ja, die häufig gewissenlos genug sind, „durch Vernachlässigung auch nur der nötigsten Reinlichkeit und Sorglosigkeit beim Hantieren mit ihren Werkzeugen Gesundheit und Leben ihrer Opfer aufs Spiel setzen“. Diese gilt es herauszufinden und von jenen andern zu unterscheiden, die — wenn auch nicht durch (im engeren Sinn) medizinische Gründe, so doch durch nicht weniger achtbare Gründe des Mitleids zu der Hilfeleistung bestimmt werden.\*)

Was nun die weitere Auslegung des § 219 betrifft, so ist es das erste Wörtchen „hat“, das — ähn-

---

\*) Vgl. \*R. 168, \*Lt. 65 ff. u. 239 ff. †W. sagt vom § 219: es handelt sich um die sogen. Lohnabtreibung. Entgelt ist Gewährung irgend eines Vermögensvorteiles; ob er zugesagt war oder nicht, ist gleichgültig; wenn er nachträglich ohne vorherige Zusage und ohne Erwartung geleistet wird, kann er als Entgelt dem Täter nicht angerechnet werden. Ebenso die „Motive“, die bei dem Erlaß des Gesetzes veröffentlicht wurden, sowie \*Lst. 319, \*RS., \*Swz. und \*Hchn., während nach \*O. u. \*Rb. schon jeder materielle Gewinn oder Nutzen, gleichviel ob versprochen oder nicht, Entgelt ist. Ob er erwartet wurde, das wird sich dem Täter wohl schwer nachweisen lassen. Nach \*Hz. geschah es nicht gegen Entgelt, wenn ein weder versprochener noch erwarteter Entgelt nachträglich gewährt wurde, und nach \*J. 26 soll Entgelt auch da nicht angenommen werden, wo der Kaufpreis nicht ungewöhnlich hoch war. Nach \*O. sind die Mittel nicht gegen Entgelt verschafft, wenn sich um die Verabfolgung allgemein verkäuflicher Stoffe handelt, nach \*Hz. nicht, wenn um die Abholung irgend eines Mittels durch einen Dienstboten gegen Trinkgeld, und \*J. fügt hinzu: auch wenn der Betreffende um den Zweck gewußt hat. — So, nun wissen wir doch wenigstens, was Entgelt ist. Schade, daß die Angeklagte sich nicht unter den über die Gesetze so verschieden denkenden Juristen den Gerichtshof zusammenlesen darf, der ihre eigene Auffassung teilt, daß sie freigesprochen zu werden verdiene!

lich dem „abtreibt oder tötet“ im § 218 — in unsere Rechtsgelehrtschaft einen doppelten Keil getrieben hat. Auf Grund dieser Vergangenheitsformen ist sie darüber in Streit geraten, ob der Paragraph den mit Einwilligung und Entgelt Abtreibenden nur als Gehilfen der Schwangeren bedrohe, oder ob er auch ohne die Täterschaft der letzteren nach § 219 bestraft werden könne. Die erstere Meinung wird eben durch jene Vergangenheitsform des Gesetzwortlautes begründet. Die andere, daß die Bestrafung nach § 219 ganz unabhängig von der Täterschaft eintreten könne, vertritt das \*RG. in I, 356, XVI, 184, und XXIII, 147. Irren ist ja menschlich — auch bei den Gesetzgebern, weniger bei den Gesetzesauslegern.\*) Genug, der Zwischensatz von § 219 besagt (nach \*O.) lediglich, daß zur Anwendung des erhöhten Strafsatzes der wirkliche Erfolg nicht nötig ist. Wenn also die Handlung des andern in der Anwendung oder Beibringung der Mittel bestand, so wird durch die Entgeltlichkeit

---

\*) \*O. hält mit v. Kries dafür: wenn der andere die Mittel gegen Entgelt nur verschafft hat, müsse die Schwangere selbst die Handlung vorgenommen haben, wenn er sie dagegen bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat, so könne sie je nach den Umständen Mittäterin oder bloß Gehilfin gewesen sein. Ähnlich \*RG. I 350, wo der Gesetzgeber auch seinen Putzer kriegt. Wenn er einmal gar zu schlafmützig verfährt, so muß er sich auch gefallen lassen, von Erläuterern und \*RG. um die Wette abgekanzelt zu werden. Er hat auch nach dem \*RG. im § 219, „die Wortfassung nicht genau abgemessen“. Darum wurde die sich auf das Gesetz berufende Hebamme belehrt, es sei zu ihrer Verurteilung keineswegs nötig gewesen, daß der Erfolg durch die Schwangere als Täterin herbeigeführt worden war, trotz dem Gesetzwortlaute. Die Schwangere konnte es ja in Wahrheit getan haben, ohne es juristisch getan zu haben.

lediglich die Strafe erhöht, und § 219 verhält sich zu § 218, Abs. 3, wie im § 218 der dritte zum ersten Absatz (\*RG. XXIII, 147). Sind dagegen die Mittel „verschafft“, so wird, wenn Entgelt vorliegt, die bloße Hilfsleistung zu einer selbständigen Straftat.

Daß bei § 219 ebenfalls die Einwilligung der Schwangern vorhanden sein muß, was doch schon in dem „Verschaffen“ und in der erst vom § 220 gebrachten Strafverschärfung enthalten liegt, hat man durch das \*RG. XVI, 184 entscheiden lassen. Dieses gestattet auch (XXIII, 147), die Frage nach der Einwilligung den Geschworenen vorzulegen.\*)

Auch das Teilnahmeverhältnis, einerseits zwischen einem mit und einem ohne Einwilligung und andererseits zwischen dem entgeltlich und dem unentgeltlich Abtreibenden, will geregelt sein. Das geschieht gemäß § 49, Abs. 2, und zwar soll für den unentgeltlichen Teilnehmer einer Lohnabtreibung und den mit Bewilligung an der unbewilligten Abtreibung (!?) Teilnehmenden das Strafmaß der §§ 219 und 220, und für den entgeltlichen Teilnehmer an der unentgeltlichen Abtreibung, sowie für den, der ohne Einwilligung an der mit Einwilligung vorgenommenen teilnimmt, das Strafmaß von § 218, Abs. 3, entsprechend herabgesetzt werden.\*)

Wir kommen zum § 220, dem Gipfel — aber nicht nur hinsichtlich der Höhe der angedrohten Strafe,

---

\*) \*O. bemäkelt dies neuerdings.

\*\*) \*R. nennt dies S. 183 die „spezielle Äußerung einer mangelreichen Teilnahme-Lehre, deren Beseitigung nur im Rahmen einer umfassenden Behandlung derselben diskutiert werden könne.“ So wird der deutsche Wust immer weiter gewälzt. Die Lehre von der menschlichen Teilnahme könnte von der juristischen erlösen.

sondern auch gleichzeitig in bezug auf die Uneinigkeit unter den Juristen, wie das Gesetz zu verstehen sei. Wahrlich, es ist ein trübseliger Eindruck, den diese Zerfahrenheit und Unklarheit auf den Laien machen muß, der sich durch die Fachsprache ihrer dickleibigen Erklärungsbücher nicht abschrecken läßt, den darin enthaltenen Bekenntnissen auf den Grund zu gehen. Die meisten betrachten den § 220 als eine Verschärfung von § 218, in dem Sinne, daß zu seiner Anwendung der Nachweis vom Fehlen des Wissens oder Willens der Schwangeren gehört, andere jedoch (wie \*Op.) umgekehrt den § 218 als eine Milderung des § 220 und verlangen die Anwendung des letzteren, sobald nicht die Einwilligung ausdrücklich festgestellt ist.\*) Jedenfalls würde ein Arzt, der ohne Einwilligung der Schwangeren, bezw. ohne daß sie weiß, was an ihr geschieht, die Frucht abtreibt, der im § 220 erhöhten Strafe zu verfallen haben.\*\*)

\*) Selbst darüber gehen die Meinungen der angesehensten Juristen auseinander, ob dem vom § 220 gemeinten Täter das Fehlen des Wissens oder Willens der Schwangeren, sowie auch der Eingriff in ihre Existenz bewußt gewesen sein müsse. \*Bd. sagt nein, \*O. sagt ja, da die „Motive“ für die Schwere der Strafbarkeit des § 220 jenen so erheblichen und gefährlichen Eingriff geltend machen (\*GS. XXIX, Beilageheft S. 201). Ferner darüber, ob auch da die vorsätzliche Erregung von Gemütsbewegungen mit in Betracht kommen soll.

\*\*) Daß dieses Verbrechen öfter, als man vielleicht glaubt, in raffinierter Weise begangen wird, dafür bringt \*Ft. folgendes Beispiel. Ein augenscheinlich etwas beschränktes Mädchen war durch einen Arzt geschwängert worden. Als es nach dem Ausspruche der Hebamme schon der fünfte Monat war, da versicherte ihr der Schwängerer immer noch, sehr unwirsch, es sei unmöglich. Doch führte er ihr in seiner Wohnung Instrumente ein, wonach viel Blut floß und in

Der Absatz 2 des § 220 findet nur da Anwendung, wo der Vorsatz der Abtreibung vorhanden war, da im anderen Falle das niedrigere Mindestmaß für Totschlag (§ 212) in Betracht käme. \*)

Ein Versuch des andern ist da festzustellen, wo die der Schwangeren beigebrachten oder bei ihr angewandten Mittel ihren Erfolg verfehlt haben. (\*RG. III, 50, 162, XXI, 14, XVI, 25 usw.). Hat er die Mittel ihr bloß verschafft, so war es nur Beihilfe zu einem Versuche (\*RG. I, 194). Ja, da (im allgemeinen) der Wille allein bestraft werden soll, so kann einer (insofern) wegen Beihilfe zum Verbrechen selbst bestraft werden, auch wenn die Schwangere von der Anwendung der Mittel dann Abstand nahm und daher von der Schuld des „Versuchs“ freigesprochen wurde (\*RG. III, 249). Dieses Abstandnehmen kann aber auch so spät erfolgen, daß die Wirkung trotz Einstellung

---

der Nacht Schmerzen eintraten. „Der Arzt habe sie fortwährend untersucht und ihr große Schmerzen bereitet. Danach habe er ein Kind aus ihr herausgeholt.“ Nachmittags ging sie nach Haus, lag zwei Monate zu Bett und fieberte, mehrfach bis zum Schütteln. Sechs Wochen danach war sie noch krank. Sie habe nur immer seine strengen Befehle ausgeführt. Er hatte es ihr völlig ausgedrückt, daß er ihr das Kind abgetrieben habe. Den Rat, welchen \*Ft. seinem Kollegen gab, nach Amerika zu verduften, brauchte derselbe nicht zu befolgen, da ein dritter Vertreter der höheren Bildung und sogar der Religion, der „Geistliche des Mädchens“ (also jedenfalls Beichtvater) „ihr klar machte, daß es vorteilhafter sei, zu schweigen. Er erwirkte für das Mädchen von dem Arzt ein großes Geldgeschenk, und damit war die Sache erledigt.“ — — —

\*) Wäre freilich die Tötung der Schwangeren beabsichtigt gewesen, so würde die etwa in den §§ 211 ff. angedrohte höhere Strafe (gemäß § 73) eintreten. Nun verlangt aber gerade hier auch der § 59 (Unkenntnis der Um-

des auf sie gerichteten Willens dennoch eintritt.)\* Bei Einwilligung der Schwangeren (§ 218, Abs. 3) wird die Zulässigkeit einer Bestrafung wegen „Versuchs“ vielfach mit Rücksicht auf das (hier den andern betreffende) „hat“ in Abrede gestellt.\*\*) Sofern nun ein solcher Versuch nicht als nach § 218, Abs. 3, strafbar angesehen wird, kann er, wenn beendet, wenn das Mittel angewandt oder beigebracht wurde, und ebenso die Anstiftung und Beihilfe dazu, nur als Beihilfe zu einem Versuche der Schwangeren, also mit dem nach §§ 44, 4 und 49, 2 doppelt herabgesetzten Strafraumen (\*RG. III, 163), folglich bei mangelnder Mitschuld der Schwangeren überhaupt nicht bestraft werden (\*RG. XXI, 14), noch weniger der unbeendete Versuch (das versuchte Anwenden und Beibringen).

Die Frage sodann, ob und inwieweit ein Versuch des Verbrechens des § 219 (bei Einwilligung und Entgelt) denkbar sei, wird auf nicht weniger als vier verschiedene Arten beantwortet. Die einen halten, wegen des (sich auf die Schwangere beziehenden) „hat“ die vollendete Abtreibung für eine Be-

stände) berücksichtigt zu werden, was die Autoritäten von neuem auseinandertreibt und dem Angeklagten zum Heil oder Fluch wird, je nachdem er nach solchen beurteilt wird, die bei vorsätzlicher Tötung einer Schwangeren, deren Zustand dem Täter bekannt war, ohne weiteres die §§ 211 ff. anwenden, oder nach andern, die wieder einer andern juristischen Schule angehören.

\*) Die Frage der Strafbarkeit des Versuches muß nach \*R. 176 „für jede Art Abtreibung besonders beantwortet werden“.

\*\*) So \*RG. I, 350, III, 163, IV, 302. Andere bestrafen aus diesem Grunde nur den beendeten, wieder andere auch den unbeendeten Versuch. Vgl. übrigens den Schluß aus dem entsprechenden Ausdruck im französischen Gesetz.

dingung nicht nur der Bestrafung für die Vollendung, sondern überhaupt für jede Strafe aus § 219. Aber sie veruneinigen sich über die Nebenfrage, ob es darum gar keinen strafbaren Versuch nach § 219 gebe. Letzteres meint und verfügt das \*RG. I, 194, III, 169 und IV, 302, während es anderen scheinen will, als könne man doch aus diesem Paragraph wegen Versuchs bestrafen, wenn die Anwendung des Mittels zwar nur versucht wurde, aber dennoch die Abtreibung herbeigeführt hat.\*) Die andere Hauptgruppe fordert bei § 219 nur zum vollendeten Verbrechen, nicht aber zum strafbaren Versuch die vollendete Abtreibung. Aber sie teilt sich wieder in zwei Lager: im einen (also dem dritten) kennt man wegen jenes „hat“ den Versuch nur, wenn er beendet und wenigstens das Anwenden oder Beibringen erfolgreich gewesen ist, im anderen (dem vierten) stößt man sich gar nicht mehr an dem „hat“, sondern bestraft den Versuch schlankweg, auch wenn er unbeendet geblieben ist. Bloß den Versuch, die Mittel zur Abtreibung zu verschaffen, lassen auch diese ohne Bestrafung (\*RG. 176 E.). — O wie unbeholfen ist unsere Sprache noch! nicht nur zweideutig, sondern — selbst für vieljährig studierte Männer — vierdeutig oder noch mehrdeutig! Nur das Weiblein, das arme, ganz unstudierte Weiblein sehe sich vor, daß ihr die rechte Erleuchtung nicht fehle über das, was der Gesetzgeber wollte! Sonst hat sie die „Unkenntnis des Gesetzes“ mit mehrmonatlichem oder mehrjährigem Kerker zu büßen, in-

---

\*) \*O. verlangt, unter Berufung auf \*My., \*Gy., \*Hn., \*Swz. und \*RS., hier zur Strafbarkeit des Versuches entweder das Anwenden bezw. Beibringen des Mittels oder beim Verschaffen den Abtreibe-Versuch als Anfang zum Versuchen von § 219.

des ihre Kindlein zu Hause ängstlich fragen: wo bleibt denn die Mutter? — O heilige Natur! wann erlösest du uns von dieser volkswidrigen „Rechtspflege“?

Soweit der mit Einwilligung der Schwangeren entgeltlich vorgenommene Abtreibungsversuch nicht nach § 219 bestraft wird, kann er dennoch als Versuch des Verbrechens aus § 218, 3 oder doch als Beihilfe zum Versuche (!) des Verbrechens aus § 218, 1 bestraft werden (\*RG. 177). Besteht der Versuch aus mehreren Handlungen, so werden dieselben doch als eine fortgesetzte Handlung bestraft, wenn sie nicht (statt durch bloße Unterlassung) durch positive Handlungen unterbrochen werden, geeignet, „den Eintritt des zur Vollendung gehörenden verbrecherischen Erfolges zu verhindern“ (\*RG. XXXIX, 1907, S. 220). Und zwar tritt im ersteren Falle nach § 73 die höchste derjenigen Strafen ein, welche auf die Einzelhandlungen fallen würden.\*) Nach \*RG. IV, 302 finden die in den §§ 218, 3 und 219 vorgeschriebenen Strafen nicht Anwendung, wenn die Abtreibung oder Tötung der Leibesfrucht nur versucht ist (in dem betr. Falle war das Kind lebend geboren). Wo dieser Erfolg nicht eingetreten ist, da sei der andere („Dritte“) nicht nach § 218, 3 oder § 219 zu beurteilen, sondern bloß als Teilnehmer am Versuche des Verbrechens von § 218, 1 (vgl. IV, 347 und XIX, 424).

\*) Die herrschende Meinung (\*RG. I, 350, XVI, 184, XXVIII, 164 usw.) nimmt an, daß der Abs. 3 von § 218 die Anwendung und Beibringung von Abtreibemitteln (bei Einwilligung und ohne Entgelt) unter Strafe stelle, gleichviel ob sie eine Beihilfe zur Selbstabtreibung darstelle oder nicht. \*R. bezeichnet die Ansicht als überwunden, wonach dieser Absatz keinen neuen Tatbestand, sondern bloß einen höheren Strafrahmen für einen an sich schon als Beihilfe unter Abs. 1 fallenden Tatbestand aufstellt.

Das Mittel kann auch von dem (angeblichen) Helfer für ungeeignet gehalten worden sein, selbst wenn sich's — was kann er dafür? — hinterher als wirksam erwiesen, ja selbst dann, wenn er, um die Schwangere zu beruhigen, ihr vorgeredet hätte, es müsse wirken. Genug, wenn er seinen bei Verabreichung des Mittels gehegten Nichtglauben an die (wenn auch später tatsächlich erfolgte) Wirkung glaubhaft zu machen weiß. So \*RG. XV, 315 (vgl. auch 97 und 103). Die unglückliche Frau hat an die Wirkungskraft des Mittels geglaubt und ist folglich wegen ihres bösen „Willens“ hineingelegt (XVI, 25), folglich auch dann, wenn sie sich nur eingebildet hätte, schwanger zu sein. Aber halt! Da hier der Wille entscheiden soll, so soll jener auch wegen seines beabsichtigten Betruges gefaßt werden (s. auch \*RG. vom 28. Februar 1913). Nun wußte man ungefähr, wie man sich zu verhalten hatte. Als jedoch einmal ein solcher Helfer nur gesagt, doch augenscheinlich nicht selber geglaubt hatte, daß die Wirkung nicht eintreten werde, da wurde er vom \*RG. XVI, 25 ff. wegen seines bösen Dolus eventualis belangt. Nur dann, so gab es zu verstehen, hätte er in solch einem Falle durchschlüpfen können, wenn er die Wirkung durch eine andere Handlung doch noch zu verhindern gewußt hätte.

Nun aber galt es die Folgerungen zu ziehen aus jener Verurteilung des Betruges durch Verabfolgung eines ungeeigneten statt des erwartenden geeigneten Mittels. Und dazu konnte sich das \*RG. XXXVI, 342 denn noch nicht entschließen. Es wollte nicht angehen, die Partei der Abtreiberin zu ergreifen und einen andern dafür zu strafen, daß er ihr zur Erreichung ihres verbrecherischen Zweckes nicht verholfen

hatte. Ein heller sächsischer Kopf mochte es sein, der die Lösung fand: „Betrug gebe es nur bei Eingriff in das rechtlich geschützte Vermögen;“ insbesondere müsse der gesetzliche Schutz da versagen, wo die Gegenleistung eine „unsittliche\*) oder unerlaubte Handlung“ ausmachen würde: XVI, 25 ff. Und so blieb's eine ganze Weile\*\*) nach der „neueren reichsgerichtlichen Rechtsprechung“, die sich nur für „rechtlich geschütztes Vermögen“ ins Zeug legte.\*\*\*) Das dauerte ein paar Jahrlein, dann mochte man sich in Leipzig des Wortes erinnern: *La propriété c'est le vol* (Eigentum ist Diebstahl), auch vielleicht bei der Untersuchung über den Ursprung so manches großen Vermögens auf Raubrittertum und ähnliches stoßen. Was blieb denn am Ende noch unbedingt rechtlich

---

\*) Das war sehr weit gegangen: Wie kommt denn der Begriff „unsittlich“ hierher, und wie soll er hier erklärt werden? Richtig sagt \*Lt. 25: „Der Strafrichter darf nicht aus moralischen Erwägungen freisprechen, wo das Gesetz die Verurteilung gebietet, oder umgekehrt verurteilen, wo das ermächtigende Gesetz fehlt (denn sonst würde das anerkannte und zu achtende Gesetz durch persönliche Willkür ersetzt sein); der Gesetzgeber hat dagegen gerade (man muß wohl sagen: desto mehr) die Aufgabe, das Recht mit der Moral im Einklang zu erhalten. Es bildet einen schweren Vorwand für jede Strafgesetzgebung, wenn sie ihre Normen dem moralischen Bewußtsein des Volkes nicht anzupassen versteht.“

\*\*) Siehe \*RG. XXXVIII, 423 ff. unter Berufung auf XIX, 186, XXI, 161, XXIV, 108 u. XXVII, 300.

\*\*\*) Durch diese „neuere reichsgerichtliche Rechtsprechung“ geschützt, konnte sich in Berlin ein Mann jahrelang Schwangere behufs Abtreibung zuführen lassen, die er dann gegen gute Bezahlung mit harmlosen Eisenpräparaten versah. Wurde ein Fall bekannt, so wurden die getäuschten Frauen und Mädchen obendrein bestraft, er

erworben? Aber der Krug geht solange zu Wasser, bis er bricht. Ein Landgericht, das uns leider vom \*RG. nicht näher verraten wird (vermutlich Berlin) wagte es einmal, der neuen Leipziger Enzyklika Trotz zu bieten und einen solchen Betrüger zu verdonnern, weil das Gesetz die armen ins Netz gelockten und getäuschten Frauen doch schützen müsse. Da wiegten die Alten auf dem Areopag das Haupt, gingen in sich und — ehrlich währt am längsten — sie gestanden, daß sie sich wieder einmal geirrt hatten, sie oder ihre Vorgänger. Die „vereinigten Strafsenate“ erklärten (XLIV, 230—249, auf 19 Seiten!) im feierlichen Einklange mit dem Oberreichsanwalt, daß der versuchsweise\*) aufgestellte Begriff des rechtlich geschützten Vermögens die Rechtsprechung „irreführt habe und darum fallen zu lassen sei“.\*\*)

Allein dieses Irrlicht dagegen außer Verfolgung gesetzt (s. d. Bericht in \*ZW. 05). Die Strafkammer wurde in einem solchen Falle belehrt, daß der Wille des betr. Arztes ja nicht auf das Zustandekommen des Verbrechens gerichtet gewesen sei und daß, wenn er sich auch durch sein Vorgehen der von der Schwangeren gewollten Tat förderlich zeigte, er deswegen doch noch nicht zum Versuche der Abtreibung Hilfe geleistet habe.

\*) Wenn die Ärzte nicht nur an Tieren, sondern auch an dem ihnen durch das menschliche Elend zugetriebenen „klinischen Material“ zum „Besten der Menschheit“ experimentieren müssen, warum sollten es die Juristen nicht ebenfalls an dem Material, welches ihnen die Gerichtsverhandlungen darbieten?

\*\*) Ganz wie der als in religiöser Beziehung Erleuchtete von Gott (durch die Kardinäle) Auserwählte, Seine Heiligkeit der Papst, verkündet, daß eine Stelle der heiligen Schrift anders von Gott gemeint sei, als es bisher gemäß einer früheren Enzyklika anzunehmen war (oben S. 125 f.). Wie gut, daß es zwei solcher Gipfel irdischer Erkenntnis gibt! — Auch war ja S. 161 v. XXI und XXVII

hatte einige so tief in den Sumpf gelockt, daß sie darin stecken blieben; sie vermochten die Rückschwenkung nach dem Leipziger Vorgange nicht sogleich mitzumachen. Sie erinnerten an den bei Beurteilung des Wuchers geltenden Grundsatz, dabei statt der tatsächlichen vielmehr die billigerweise schuldige (statt der Ist- die Soll-) Leistung zu veranschlagen\*) und folglich bei dem Abtreibe-Scheinheifer das von ihm eingegangene Wagnis, welches mit in Rechnung zu setzen, keine Ausbeutung sein könne.\*\*). Jedes Ding hat eben zwei Seiten. Aber der \*RG. blieb nun fest: s. XLVII, 65 und I, 36 und hielt auf gebührende Bestrafung Aller, die für das verlangte Geld nicht wirkliche „Abtreibemittel“ geliefert hatten, und ebenso das \*BOL. unt. 18. Febr. 1918 (XVIII, 26).

Soviel hat sich bei jenen (milde gesagt) Schwan-

---

schon ähnlich entschieden worden, und im übrigen konnte man auf die Entscheidung des früheren preußischen Obertribunals in \*GA., XLII, 119 zurückweisen. Wie gut aber auch, daß die Betrüger mit angeblichen Abtreibemitteln nicht voreilig aus den Gefängnissen entlassen worden! Nun hatte man wieder erkannt, daß dem Räuber seine Beute höchstens von dem Beraubten, aber nicht später von irgend einem Dritten darf abgejagt werden, sondern daß das gleichwohl unrechtmäßig erworbene Gut doch rechtlichen Schutz verlangt. Heilige Themis! wie ist mit deiner Wage gespielt worden! — Vgl. \*Eg.

\*) \*Bd. 457 und in \*DJ. '11, 553, \*\*Mrk. II, 211 f., Schmidt in \*VD. R. T. VIII, 270 u. sogar das \*RG. XXXIX 184.

\*\*.) So \*Eh. in b wie schon in a (vgl. \*R. 178). †W. dagegen hat von der neuesten Erleuchtung des \*RG.'s überhaupt nichts gemerkt und führt seinen Leser folgl. S. 101 in den Irrtüms-Sumpf eines „rechtlich anerkannten Vermögens-Schadens“, worüber man, als er in München sein Büchlein schrieb, in Leipzig längst hinaus war.

kungen des \*RG. gezeigt: man kann tatsächlich sehr entschiedene Hilfe leisten, ohne juristische Hilfeleistung; man kann seinem Nächsten sehr gründlich den Pelz waschen, ohne ihn juristisch im geringsten naß zu machen; man kann überhaupt alles in Wirklichkeit tun, ohne es juristisch zu tun — man braucht sich nur als „Kriminalstudent“ in die 50—60 Bände Reichsgerichtsentscheidungen in Strafsachen zu vertiefen. Denn der Grad der Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges zwischen der (angeblich nicht beabsichtigten) Abtreibbehandlung jenes Arztes und anscheinend erfolgten Tode der Frau blieb bei der Beurteilung seiner Schuld ganz außer Betracht!

Unbestritten strafbar ist (nach \*R.) der Abtreibungsversuch ohne Wissen oder Willen der Schwangeren (§ 220, 1 mit § 43). Und zwar wird bei diesem Paragraph ein Versuch von der herrschenden Lehre da angenommen, wo die Schwangere verletzt, die Frucht jedoch leben geblieben ist, da lediglich der Angriff auf das Leben der Frucht ins Auge zu fassen sei.\*) Doch zeigt über diesen Paragraph selbst das \*RG. eine Auffassung, wodurch schon Landgerichtsräte überrascht worden sind. Nur dem unstudierten Angeklagten, das in die Anklagebank gezerrte Weib darf nie eine juristische Auffassung überraschen, sie

---

\*) \*O. stellt statt dessen die andere Bedingung hinsichtlich Abs. 2, daß zwar die Tötung der Frucht nicht gelungen sei, wohl aber durch die Handlung der Tod der Mutter verursacht wurde, z. B. durch Frühgeburt eines lebenden Kindes. Ebenso \*Lst. u. \*RS., während \*Hch., \*Hln. u. \*Swz. hier schon das vollendete Verbrechen annehmen. \*R. begründet S. 177 die Möglichkeit eines Versuches des Verbrechens v. Abs. 2 aus der Möglichkeit des Versuches der Selbstabtreibung.

mußte allemal wissen, was sie zu gewärtigen hatte; sie, der man in keiner Schulklasse etwas von all diesen Staatsgesetzen, geschweige von deren Erklärung gesagt hat, sie wird dafür bestraft, daß sie nicht weiß, was unzählige Juristen — ungestraft — ebenso wenig wissen.

Das \*RG. also erklärt hier nicht, wie sonst, den Willen des Täters, sondern denjenigen eines andern, nämlich der Schwangeren, für ausschlaggebend. So wurde in einem Fall, wo es nicht erwiesen fand, daß die Schwangere ihren Zustand gekannt habe, nicht nur diese von der Anklage des Abtreibversuches, sondern auch der angebliche Beihelfer freigesprochen, weil er zwar den Willen offenbar gehabt habe, zu dem Verbrechen beizuhelfen, dasselbe jedoch nicht zustande gekommen war (XVIII, 229)\*).

In einer \*RG.-Entscheidung von 1911 (XLIV, 166 ff.) liegt ausgesprochen, daß statt des § 220 der § 219 da angewandt werde, wo die Schwangere unzurechnungsfähig war.\*\*) Der § 219 könne auch angewandt werden, wenn die Schwangere als Gehilfin

---

\*) Der die Revision verlangende Staatsanwalt stak im Nebel des Irrtums, indem er glaubte, den Angeklagten mit § 220 fassen zu können, weil er ohne Wissen bzw. Willen der Schwangeren den Versuch gemacht hatte, ihre Frucht abzutreiben. Er hatte sich auf den Hauptgrundsatz, den Willen des Täters zu erwägen, versteift und darüber den Nebengrundsatz, auch Wille und Bewußtsein anderer Leute in Betracht zu ziehen, außer Acht gelassen. Grund des \*RG.: „der § 220 ist völlig selbständig und der Wille, der auf die Unterstützung des Täters gerichtet ist, muß von dem auf die eigene Tat gerichteten unterschieden werden.“

\*\*) „Der Anwendung des § 219 stehe der Umstand nicht entgegen, daß zu Gunsten der Schwangeren deren Täterschaft aus § 218, 1 daselbst verneint werde.“

in Betracht komme, nur daß die Frucht infolge Gebrauches der verschafften Mittel abgegangen sein müsse. Einen Angeklagten, welcher der Schwangeren erst brieflich zur Abtreibung geraten und ihr später ein Mittel übersandt hatte, ließ das \*RG. (XLIII, 260 f.) nicht wegen bloßer Aufforderung verurteilen, da der einheitliche Vorsatz auf Anstiftung hindeute. — Zur Anwendbarkeit des § 220 gehört ebenfalls, daß der Erfolg eingetreten sei als Wirkung der angewandten Mittel.

Eine durch den andern begangene fahrlässige Abtreibung kann lediglich als eine an der Schwangeren verübte Körperverletzung geahndet werden. Straflos ist sie nur als Abtreibung (was auch für den Arzt gilt).\*)

Eine Verjährung des Verbrechens von § 220, sowie des Versuches von Abs. 2 tritt in 15, des vollendeten Verbrechens von Abs. 2 in 20 Jahren ein (§ 67).\*\*)

\* \* \*

---

\*) Doch erklärte das \*RG. XLIII 287 gelegentlich der Verurteilung einer Hebamme, der die Frau, der sie die Frucht abgetrieben, gestorben war, daß der Abs. 1 des § 222 (Straferhöhung bei fahrlässiger Tötung aus Rücksicht auf den Beruf) hier nicht eintrete, da die aus den Augen gesetzte Achtsamkeit von jedermann verlangt werden müsse, was der Abtreiberin bestens zu statten kam. Abgesehen davon, kann bei fahrlässiger Abtreibung der Arzt nach dem \*BGB. zum Ersatz entstandenen Schadens an Gesundheit, Vermögen und Leben verurteilt werden.

\*\*\*) Für Medizinalpersonen tritt eine Verjährung insofern niemals ein, als die Disziplinarbehörde eine solche nicht kennt (s. \*\*\*Stm. 35, \*L. 21, \*R. 160 und namentl. \*Lt. 107, 262, 532, u. 582.)

Thalatta, thalatta! Wir sind hindurch! Wenn's auch dem Leser so ähnlich zumute sein sollte, als ob er aus einem Labyrinth ins Freie käme, ich glaube den bei weitem größeren Teil der Schuld nicht auf mich nehmen zu brauchen. Denn es ist keine leichte Arbeit, die so häufig verkünstelte, um nicht zu sagen verschrobene Art des juristischen Denkens und Sprechens in einfach menschliches umzuwandeln, wo man den Inhalt, die Gedanken und die Begriffe selbst leider nicht ebenfalls umwandeln kann. Manchmal ist man versucht, mit Shakespeare's Hamlet zu rufen: „Ist es schon Unsinn, hat es doch Methode.“

Auch dürfte schwerlich ein zweites Land der Erde sich auffinden lassen, wo dieses „Verbrechen“ nach so vielen Gesetzesparagraphen in schier unendlich vielen und größtenteils mehrdeutigen Verknüpfungen beurteilt zu werden verlangt, wie bei uns, nämlich außer den Hauptparagraphen mindestens noch nach denen über Versuch (43—46), Teilnahme (47), Anstiftung (48), Beihilfe (49), Strafausschließung und -milderung (51—59), ja sogar über Aufforderung (49 a)! Es ist gewiß äußerst milde und vorsichtig gesagt und nicht von (wahrscheinlich unbewußter) Ironie frei, wenn \*L. bemerkt, unser Strafgesetzbuch habe sich bei seinen drei Abtreibungsparagraphen „nur zum Teil die gesetzgeberischen Leistungen früherer Zeiten zu eigen gemacht“. Sogar \*Lst. findet, es könne ihnen „der Vorwurf nicht erspart bleiben, daß sie durch ihre unklare und fehlerhafte Fassung den Anlaß zu zahlreichen und schwierigen Streitfragen gegeben haben“. Und das in einer Sache, wo sich's um Zuchthausstrafe zum allergrößten Teile von Frauen handelt!

#### 4. Ärztliche Berechtigung (Indikation) zur Abtreibung.\*)

Dieselbe Handlung, die seit jener Bibelverdrehung, trotzdem sie die natürliche Strafe schon in sich trägt, obendrein immer noch als Verbrechen, und zwar ganz überwiegend an den Frauen, verfolgt wird, sie wird daneben — außer von den maßgeblichen Stimmen der katholischen Kirche — als notwendig und unsträflich beurteilt, wenn aus gewissen Gründen vom Arzt ausgeführt. Die Mediziner nennen es dann Einleitung der künstlichen Fehlgeburt\*\*) und halten streng auf diese Unterscheidung,\*\*\*) welche doch keinen anderen Boden hat als die jeweilig maßgebende Rechtsauffassung, die bekanntlich sehr wenig mit dem Empfinden des Volks übereinstimmt.

Wie alle sichtlich unlösbaren Streitfragen in dem Mangel an Einheit innerhalb der unser Gesellschaftsleben leitenden Grundsätze wurzeln (vgl. oben den Schluß des III. Abschnittes), so führt auch jene Verschiedenheit der Beurteilung derselben Handlung, je

\*) Zu ergänzen aus: ††A., \*Blc., \*CF., \*Dh., \*Fg. 47. \*Gö., \*Hlg., \*Hln., \*Lg., \*Ll., \*UP., \*N. II, 39 \*PE., \*\*Rd., \*Sh., \*Th., \*\*Th., \*Sdt., \*ZG. Register.

\*\*) Diese ist im Begriffe scharf zu unterscheiden von der „künstlichen Frühgeburt“, die allgemein dann eingeleitet werden darf, wenn die Frucht vermöge ihres physiologischen Entwicklungsgrades außerhalb der Gebärmutter fortleben kann.

\*\*\*) Z. B. in \*ZG. XLI 980. Aber so unausfüllbar, wie die Kluft zwischen der „verbrecherischen Abtreibung“ und der — natürlich nur auf ärztlicher Seite „berechtigten Einleitung der Fehlgeburt“ von dieser Seite dargestellt wird, ist sie am Ende doch nicht. Daß das Doktordiplom einem Jüngling die Fähigkeit gebe, eine Abtreibung der Regel nach ohne Gesundheitsschädigung auszuführen, kann kein ver-

nach der Hand, welche sie ausführt, dazu, daß über die Fälle sowohl, in denen der Arzt es tun dürfe, wie über den Rechtsgrund, der ihn außer Strafe stellt, die Meinungen zwischen den Heil- und Rechtswissenschaftlern und innerhalb jeder der beiden Gruppen sehr weit auseinandergehen

Die Frage, ob ein Arzt eine Bestrafung nach § 219 oder 220 zu gewärtigen habe, tritt erst hervor, wenn ein Schaden zur Anzeige kommt, der nachweislich durch seine vorsätzliche Handlung entstanden ist. Hat er bei seiner „Einleitung der Fehlgeburt“ einen Fehler gegen die „Regeln der ärztlichen Wissenschaft“ begangen, wodurch die Schädigung herbeigeführt wurde, so kann er wie bei andern derartigen Schädigungen auf Grund einer Zivilklage zum Schadenersatz verurteilt werden. Verfuhr er dabei jedoch regelrecht, denn für die Fehlgeburt-Einleitung an sich findet er, wenn er einigermaßen findig ist, stets eine geltende Rechtfertigung.\*) Ja er kann unwiderlegt irgend einen anderen operativen Eingriff als notwendig gewesen

---

nünftiger Mensch glauben. Somit könnte man dies vernünftigerweise vom Arzt nur insofern behaupten wollen, als er einen gewissen Grad von Sachkenntnis hat. Diesen kann sich aber auch ein undiplomierter Mensch, sei's Mann oder Frau, durch Geschick und Erfahrung aneignen, sogar, wie auf andern Gebieten der Heilkunst, dermaßen, daß er oder sie manchem weniger erfahrenen Mediziner gegenüber den Lehrmeister machen könnte. Das wird auch mitunter von der im geheimen wirkenden und im Falle des tödlichen Verlaufes und der erfolgten Anzeige vor das Schwurgericht gezogenen Abtreiberin gelten müssen.

\*) „Ein wissenschaftlicher Deckmantel findet sich für jede Indikation. So ist es auch beim therapeutischen Abort.“  
(† Hsch. 47.)

und die ihn verratende Blutung als dessen Folge hinstellen.\*)

Von dieser durchgängigen Möglichkeit, sich zu decken, wird denn auch, selbst nach ärztlicher Versicherung, in ausgiebigem und dabei noch wachsendem Maße Gebrauch gemacht, und die Beteiligung der Ärzte bei „Einleitung der Fehlgeburt“ ist viel größer, als man im Allgemeinen anzunehmen geneigt ist (\*MG. XLIII, Hft. 5). Findet man jedoch auf ärztlicher Seite gar bestätigt, daß jede Schwangere, die nicht ganz gesund ist, für die Abtreibung oder, wenn man es lieber hat, Einleitung der künstlichen Fehlgeburt einen Arzt findet (s. \*N. II, 49), weil im Notfall eine Schein-Indikation aufgestellt (\*ZG. XLI, 668, 1068 usw.) und besonders außerhalb der Klinik die Indikation sehr lax behandelt wird (daselbst 177 und 840 f.), dann scheinen sich eingehende Untersuchungen, welche Krankheitszustände diesen „ärztlichen“ Eingriff über die Abtreibungs-Paragrapheu emporheben, eigentlich zu erübrigen. Und haben

---

\*) „Die monatlich vorgenommenen Ätzungen von Gebärmutterkatarrhen und Erosionen (Abschürfungen), die Ausschabungen des Uterus wegen Schleimhautwucherungen, Polypen, Katarrhen und unregelmäßigen Blutungen sind nichts anderes als beabsichtigte Zerstörungen von Schwangerschaften in der ersten Entwicklung. . .“ (†\*Hsch. 30.) „Jeder Arzt kann schon bei der gynäkologischen Untersuchung (derjenigen der weiblichen Organe) eine Blutung hervorrufen, ohne daß die Patientin es nur bemerkt“ und „diese Blutung ist dann die unangreifbare Indikation zur Beendigung des drohenden oder im Gange befindlichen Abortes.“ Auch „weiß jeder kundige Mediziner wie ungewein leicht es ist, einen Abortus herbeizuführen, als deren Urheber niemals ein operativer Eingriff nachzuweisen ist.“ (\*N. II, 46 u. 50. Vgl. \*O. in \*ZG. '19, 238.)

\*R. und \*Wm. darin Recht, daß die persönliche Überzeugung, in der der Arzt (nach seiner glaubhaften Angabe) den Eingriff unternommen hat, ihn entschuldigt, dann ist diese ganze Frage, in welchen Fällen der letztere zu unternehmen ist, mehr eine innermedizinische als eine Rechtsfrage. Der Arzt kann sich irren: dann ist die von ihm ausgeführte Abtreibung als solche, wenn es wegen Mißerfolges zum Klappen kommt, fahrlässig und straflos.

Also nur für den Fall einer unzureichenden Rechtfertigungsgewandtheit auf der ärztlichen oder einer ungewöhnlich strengen Beurteilung auf richterlicher Seite brauchen wir die ohnedies recht von einander abweichenden Anschauungen über die jene Handlung rechtfertigenden Zustände der Schwängern hier durchzugehen.

Zwar fehlt es auch nicht an Rechtsgelehrten, die (gleich den Medizinem \*S. und \*W.) den Eingriff nur zur Erhaltung des Lebens der Mutter gestatten (so \*Sch., auch für Frankreich); doch kann ein Arzt auch da, wo er nur geringe Gefahren und keine besonders erheblichen, nach der Geburt verbleibenden Beschwerden, durch die Fehlgeburt beseitigen wollte, nach dem \*RG. entschuldigt werden mit einem Irrtum über „Sätze außerhalb des Strafrechts.“\*) Nur hauptsächlich der Arzt, meint \*Wm., habe etwas zu befürchten, der unter dem Deckmantel der Indizierung des Abortes der Schwangeren aus anderen als medizinischen Gründen helfen will, sich ihrer Frucht zu entledigen.“

---

\*) Auch wenn der Irrtum eine Fahrlässigkeit im Sinne von § 59 in sich birgt? \*Lst. faßt jeden Irrtum bzgl. eines an und für sich die Rechtswidrigkeit ausschließenden Rechtes als Rechtsirrtum auf, der die Strafbarkeit nicht beseitigt (b. \*Wm. 437).

Wer will ihm das aber nachweisen, wenn er schon bei „unerheblichen Gesundheitsbeschwerden“, die sich wohl stets ausfindig machen lassen, entschuldigt ist?\*)

Auch wird man zugestehen müssen, daß die hergebrachte Geldwirtschaftsordnung dem Arzte diese Versuchung und dabei die Erstrebung eines Monopols für alle Krankenbehandlung sehr nahe legt und daß ein Kampf gegen all solche volksfeindlichen Bestrebungen bei sorglicher Aufrechthaltung jener die Selbstsucht immer weiter züchtenden Mißwirtschaft einem Schläge ins Wasser sehr ähnlich ist.

Wird dem Arzte der Eingriff nachgewiesen, so kommt es darauf an, ob ihn die Versicherung entschuldigt, er habe denselben für notwendig (indiziert) gehalten.\*\*) Soll das geschehen, so wird man von dem Abtreiber verlangen müssen, daß er sein in diesem Falle vielleicht mißglücktes Verfahren als das Er-

---

\*) Selbst wo ein Arzt bei geringer Gefahr für die Gesundheit unter bewußter Überschreitung der Regeln, der Wissenschaft die Abtreibung vornimmt, käme noch immer \*RG. XXV, 229, in Betracht, wonach bei einer Hebamme die bewußte Überschreitung ihrer Vorschriften (\*\*HL.) gelegentlich eines mißglückten Eingriffes nicht ohne weiteres das Bewußtsein der „strafrechtlichen Widerrechtlichkeit“ (!) bedinge, da diese Vorschriften nicht den Charakter strafrechtlicher Normen trügen. Nach \*Ö. 307 f. wäre der abtreibende Arzt immer straffrei.

\*\*) \*R. fordert dies geradezu S. 4: „wenn auf Grund seiner wissenschaftlichen Überzeugung.“ Kann man auch ohne Medizinstudium auf der Hochschule eine wissenschaftliche Überzeugung haben? Ich dünkte. Oder wäre die Verabsäumung eines solchen Studiums eine Fahrlässigkeit im Sinne von § 59, 2 \*StGB.? — Schwerlich. Dann aber muß, insofern jene (unter Juristen herrschende) Auffassung entscheidet, auch der Nichtpromovierte ohne Strafe gelassen werden, wenn er nach seiner wissenschaftlichen Überzeugung gehandelt und auch die praktische Fähigkeit hat.

gebnis seiner zwingenden Erfahrungen nachweist; denn im andern Falle kann das ja jeder behaupten, wenn er in die Enge getrieben wird. Auf diesem Wege könnten verderbliche Mode-Irrtümer erschüttert werden, denen das \*RG. (XXXVI, 334 ff.) leider eine Stütze gewährt; denn da will es den abtreibenden Arzt nur dann entschuldigt sehen, wenn sein Verfahren den „Regeln der ärztlichen Wissenschaft“ entsprochen hat. Hier gilt es doch immer die Berufung auf Autorität und Majorität, welche beiden noch stets den Fortschritt aufhielten.

Ärztliche Wissenschaft — heiliger Äskulap! wie ungeheuer dehnbar ist dieser Begriff inbezug auf unseren Fall! Da gibt es Ärzte, die wollen „vollständige Verdrängung“ jeder Abtreibe-Indikation. Man müsse, um das Übel an der Wurzel zu fassen, verlangen, es dürfe überhaupt kein künstlicher Abort mehr ausgeführt werden.\*) Andere zählen eine lange Reihe von Krankheitszuständen auf, die den Eingriff rechtfertigen sollen — „ärztliche Wissenschaft“, die sicher jedem abtreibelustigen Arzt irgend eine Begründung liefern wird.

Am weitesten gehen wohl die „wissenschaftlichen“ Meinungen auseinander hinsichtlich der Lungenschwind-sucht (Tuberkulose). Die Untersuchungen und Verhandlungen der Ärzte hierüber sind endlos.\*\*\*) Es dürfte sich ergeben, daß wegen dieses Leidens an sich nicht abgetrieben zu werden brauchte (\*Pn., \*\*Pn., \*Bg.), daß es jedoch um so mehr bekämpft und die Entwicklung der Schwangerschaft gefördert werden

---

\*) So \*N. II 35, 48ff. Vgl. Schacht in \*FAG. III, 215.

\*\*) Siehe z. B. \*Pz. 440, \*Hd., \*\*Hd., \*Mkl. '13, 2. Hft., \*GRt. Apr. 195 (nicht erbl.), \*AFE. III, 201, \*\*Hrz., \*Kln., \*ZG. '11, 1171, 1460, '12, 84, '19, 31, \*Ka., \*Cb., \*Clb., \*Mt., \*Sz., \*Hm., \*Scht., \*Kl., \*Klg. u. \*D.

muß und andererseits gerade hierbei die wirtschaftlichen Aussichten für das Gedeihen von Mutter und Kind in Betracht gezogen zu werden verdienen.\*)

Demnächst wären hervorzuheben; völlige Beckenenge,\*\*) außergebärmütterliche Schwangerschaft, das

\*) Eine Frau meiner weiteren Bekanntschaft ließ sich, als sie heiratete, vom Arzte bestimmen, wegen ihrer Lungenschwindsucht die Empfängnis zu verhüten. Dazu mußte sie allmonatlich zu ihm kommen, um sich die Vorrichtung erneuern zu lassen. Aber, siehe da, Wissenschaft und Kunst versagten einmal und sie empfing! Dem Arzte war das peinlich. Nun aber sollte sie das Kind auf keinen Fall austragen! Es mußte ja ebenfalls schwindsüchtig werden, wenn es ja ins Leben gelangte. Aber, das war ja höchst zweifelhaft, denn bei Diagnose auf Tuberkulose ist die Gefahr eine große. Aber sie wünschte sich so herzlich ein Kind und — ließ es darauf ankommen. Und nun erlebten Wissenschaft und Kunst eine noch größere Beschämung; denn durch das Austragen des Kindes wurde die Frau nicht nur gesund, so daß von ihrer „Lungenschwindsucht“ nichts mehr zu merken war, sondern auch an dem Kinde war nichts von der Schwindsucht zu bemerken. Das Geld, welches sie sonst weiter zum Arzt hingetragen hätte, wurde nun an das Kind gewandt.

\*\*) Hierbei ist abzuschätzen, ob die Lebensfähigkeit der Frucht ohne Lebensgefahr für die Schwangere abgewartet werden kann. Denn bei der Bauchöffnung, dem Kaiserschnitt gehen immer noch eine Anzahl Frauen drauf (in Baden nach †\*Hsch., 14%). Für eine ähnliche Gefahr wie beim Kaiserschnitt kann der Arzt jedoch auch in den verschiedensten anderen Fällen Anhaltspunkte angeben. Darum ist es keineswegs unglaublich, was eine mir bekannte Frau behauptete: ein Arzt habe ihr gesagt, wenn bei einer Frau die Regel ausbleibe und sie wolle die Abtreibung, so würde jeder Arzt ihren Wunsch erfüllen. Zwischen dem Abtreiber ohne allen gesetzlichen Grund und dem zur notwendigen Lebensrettung der Schwangeren abtreibenden Arzt ist eine ganz ähnliche Abstufung, und für den Arzt wenigstens liegen die allermeisten Stufen auf gesetzlichem Boden.

schon erfolgte oder nach früheren Schwangerschaften vorauszusehende Absterben der Frucht, aber auch eine bedrohliche starke Entwicklung derselben, sonstige krankhafte Erscheinungen der Gebärmutter und ihres Inhaltes (\*Hs. 61), faserige Geschwulst und Syphilis.\*)

Wie soll nun die ärztlich für notwendig gehaltene und dabei selbstredend von der Schwangeren gewünschte Abtreibung gesetzlich gerechtfertigt werden, da im Abtreibungsgesetz eine entsprechende Klausel (dergl. mehrere andere Staaten haben) bei uns fehlt? — Das ist auf nicht weniger als zehnerlei Weise geschehen:

1. gar nicht, sondern hier bloß ein Strafmilderungsgrund angenommen (\*Blm.).

2. Nur nebenbei, indem höchstens fahrlässige Abtreibung vorliegen könne, die als solche schon straflos ist (\*Wm., \*\*\*Hrch. 218, †W. 10). Wäre das richtig, dann könnte freilich immer frisch darauf los abgetrieben werden. Wo aber der Vorsatz zur Her-

---

\*) Unter den sonstigen Krankheiten der Schwangeren verstehen sich diejenigen, welche ihr Leben gefährden, wenn diese Gefahr durch die Abtreibung verringert wird, von selbst. Einige nehmen Asthma hinzu, viele den Kehlkopfschwund, Knochenerweichung, bedrohliche Abnahme des Körpergewichts, hochgradigen Verfall, Rückenmarksentzündung, Zuckerharnruhr (\*ZG. '10, 647), Nierenentzündung, Leberkrankheiten, hochgradige bzw. vorschreitende Blutarmut oder Bleichsucht, Blutflechten und Neigung zu Blutungen bei geringer Verletzung, Fehler und Erkrankungen des Herzens (\*Bth.), Augennetzhautentzündung wegen Gefahr der Erblindung, Schwangerschafts-Nervenentzündung, damit verwandt argen Veitstanz, Basedowsche Krankheit, Fallsucht, Hysterie, Selbstmordgedanken, Geistesstörung (\*MW. '08, 19, \*Nk., \*ZG. '10, 57, \*Hns.) und fortgesetztes sogen. Schwangerschafts-Erbrechen (†Wt. '10,

beiführung des Erfolges ist, da ist doch keine bloße Fahrlässigkeit. Wären im Gesetz Ausnahmen bezeichnet, dann könnte Fahrlässigkeit da sein, wo der Täter sich in der Annahme eines solchen Ausnahmefalles irrt.

3. Durch mangelnde „Rechtswidrigkeit“, wegen erteilter Einwilligung der Person, welche dann im Falle des Mißerfolges geschädigt wurde (\*O. und \*Swz. im Komm. zu § 223, †Bd. I, 722 ff. u. a. m.). Das genügt aus dem Grunde nicht, weil hier alles von der Einwilligung (die ja selbstredend auch erfordert wird: \*RG. XXV, 375, XXXVIII, 340) abhängig gemacht und die andere Bedingung, daß Anzeigtheit bzw. Notstand (unten Nr. 12) bestehe, ungenügend gewürdigt wird.

4. Durch den Heilzweck (†Ll.). Der kann behauptet werden, wo § 220 zuträfe, und selbst von einem Unkundigen.

5. und 6. aus Staatsvertrag oder Geschäftsführung ohne Auftrag (\*Sch. II, 286 f.), wogegen hier ebensowenig besonders Stellung genommen zu werden braucht, wie

7. durch besonderen Vertrag (ad hoc, nach †Ö. 302),

---

13, \*\*HL. § 26). Dieses sowie Kopfschmerzen, Fieber, Hitzwallungen sind oft lediglich Selbstvergiftungserscheinungen, durch die der Schwangeren zu fremden Eiweißprodukten der Frucht; dadurch kann es zu Schädigungen der Nieren, Eiweißharnen, Zurückhaltung von Kochsalz im Blute kommen, wodurch Mutter und Kind gefährdet werden, wenn das Blut der Frau nicht entgiftet oder sie entschwängert wird (\*VG. Juli 1913). — Eine mir bekannte, im Alter von 76 Jahren gestorbene Frau hat unter unstillbarem Schwangerschaftserbrechen 10 Kinder geboren, von denen 7 erwachsen sind. (Vgl. auch †Pz.)

8. durch ein Gewohnheitsrecht (\*J., \*Oh., \*Pg., \*Ck. u. a. m.), was aber vermutlich dasselbe ist wie

9. durch ein „Berufsrecht“ (\*O. 276 f., \*Bd. I, 722 A. 12, 791, 802 A. 17, ††Lst. 155, \*\*O. I, 219, II, 815 u. a. m.). Tatsächlich wird wohl im Allgemeinen ein solches Berufsrecht bei der Rechtsprechung anerkannt.\*) Dagegen spricht aber § 230, 2, wo eine Erhöhung der Strafe verlangt wird, wenn „der Täter zu der Aufmerksamkeit, die er aus den Augen setzte, durch Amt, Beruf oder Gewerbe besonders verpflichtet war“. Denn hiernach macht das Gesetz den Arzt eher noch strenger als andere für etwaige Schädigungen verantwortlich, wovon die Inanspruchnahme eines „Berufsrechtes“ augenscheinlich das Gegenteil will.\*\*\*) Daß hier (im Einklange mit \*RG. XXV, 375) auch der nicht promovierte Heiler im Falle ge-

---

\*) Die Erklärung eines Dr. med., daß er die Eingriffe zu jenem Zwecke für notwendig hielt, selbst wenn Andere diese Notwendigkeit bezweifeln sollten, macht auf unsere Gerichtshöfe einen ganz anderen Eindruck als die gleiche Erklärung etwa einer Hebamme. Vielleicht würde der Grund, dem Kinde das Leben zu retten, in seinem Munde auch schon zur Entlastung hinreichen. Aber selbst über die Lebensgefahr, mit welcher die Schwangere durch die Geburt des ausgereiften Kindes bedroht wird, sind die Meinungen sehr dehnbar. Wie manche Frau, die ein enges Becken oder sonst eine Unregelmäßigkeit hat, wodurch ihr jede Geburt zur Lebensgefahr wird, nimmt diese Gefahr auf sich und immer wieder auf sich, weil sie und ihr Mann das Kind haben wollen! Fällt nun dieser letzte Umstand weg, so ist jeder Arzt gerechtfertigt, der — auf ihre oder seine Anregung — „die Fehlgeburt einleitet“, vorausgesetzt, daß er die von der geltenden Wissenschaft z. Z. für zweckmäßig gehaltenen Mittel angewandt hat.

\*\*) Ob dies an sich gerecht sei oder, wie v. \*Lt. 323 ff. und auch von ärztl. Seite ist geltend gemacht worden, der

schützt wäre, ist zwar kein Gegengrund; aber die Grenze dürfte doch schwer festzustellen sein, und, das Schlimmste, es könnte ebensogut jeder andre Beruf ein solches Vorrecht verlangen, für Schädigung in Ausübung des seinigen straflos zu bleiben. Aus all den Umständen, die zugunsten eines solchen ärztlichen Berufsrechtes vorgebracht werden, wie Errichtung staatlicher Anstalten zur Ausbildung von Ärzten, von Krankenhäusern usw., ist höchstens der Schluß zu ziehen auf Anerkennung der ärztlichen Wirksamkeit an und für sich von seiten des Staates.\*)

10. Durch Schutz von höherwertigen „Interessen“ (Bd. I, 57, \*Dh. 141 ff., \*Ck. 15, 55 u. a. m.). Das ist an sich ein vortrefflicher Gesichtspunkt, der bei der ganzen Rechtspflege maßgebend sein sollte. Aber erstens werden die Interessen sehr verschieden gewertet, und zweitens läuft die Anwendung, welche hier gemacht wird, ebenfalls lediglich auf die Forderung eines ärztlichen Vorrechtes oder sogen. Berufsrechtes hinaus.

11. Durch Notwehr (\*KF. 178 ff., \*Rb. II, 745, \*Dt. 40 u. a. m.). Aber gegen welche Person? Es ist ja im allgemeinen gegen die Schwangere kein rechts-

---

Arzt wegen seiner heiklen Stellung eher eine mildere Beurteilung verdiene, kommt höchstens bei der Frage nach einer Gesetzes-Änderung in Betracht. (Vgl. \*Ö. 304.)

\*) So \*Dt. 13, \*Hb., \*Ksm.). Welche Ausdehnung man stellenweise dem ärztlichen „Berufsrecht“ zu geben strebt, dafür gab Kanton-Basel Stadt ein Beispiel, wo der Große Rat in der Sitzung v. 21. August '19 ein Gesetz in erster Sitzung annahm, wonach jede durch einen patentierten Arzt vorgenommene Abtreibung der bis zu 3 Monaten alten Frucht straflos sein sollte. Mit Mühe hintertrieb die Gegenpartei die Annahme (s. \*ZG. v. 21. VIII. '20). Wichtig ist hierbei besonders das Zurückgreifen auf Unterscheidung zweier Schwangerschaftsperioden.

widriger Angriff unternommen, gegen den sie verteidigt würde (††Lst. 146, \*O. zu § 217 u. a. m.).

12. So bleibt denn einzig stichhaltig die Begründung aus Notstand, die auch z. B. im russischen Abtreibungs-Gesetz als einzige genannt ist. Wegen eines Notstandes, und zwar insbesondere zur Rettung der Schwangeren aus einer gegenwärtigen auf andere Weise nicht zu beseitigenden, unverschuldet über sie gekommenen Gefahr, nicht bloß für ihr Leben, sondern auch, viel allgemeiner, für ihren „Leib“, darf außer ihr selbst auch jeder Angehörige (als welcher auch der Verlobte betrachtet wird) straflos an ihr (mit ihrem Einverständnis) Abtreibungshandlungen vornehmen, die er für zweckmäßig hält; das ist nach dem Wortlaute des § 54 StBG. ohne Weiteres klar.\*) Räumt man jedoch den Notstand der betreffenden Schwangeren ein, deren Leiden „das gewöhnliche Maß nur vorübergehend zu übersteigen“ brauchen (s. \*RG. XXXVI, 334), und räumt man daneben ein, daß sie selbst sich nicht ohne neue größere Gefährdung aus dem Notstand herauszuhelfen vermag, sondern dazu des kundigen Helfers als eines Werkzeuges bedarf, so darf man ihr den Gebrauch dieses Werkzeuges nicht um deswillen verübeln, weil es ein Mensch, aber dabei doch nicht ihr „Angehöriger“ ist.\*\*)

Daß bei Begründung durch Notstand Willkür zugelassen werde, wäre ein unberechtigter Einwurf; denn

---

\*) Selbst solche, die (wie \*Dt. 42) gegen die Begründung aus Notstand Bedenken hegen, geben zu, daß die Schwangere „sich in ihrer Lage auf Notstand berufen könnte“. (Vgl. auch oben S. 131 die Auffassung von \*Bc. u. S. 135 die von Friedrich II.)

\*\*\*) Den Fall, wo sie sich rechtzeitig mit dem Helfer verlobt, lasse ich hier unberücksichtigt.

in leichten Fällen ist es eben kein Notstand.\*) Wenn sich trotzdem ein Teil der Mediziner noch gegen diese Begründung sträubt und die aus „Berufsrecht“ oder eine ähnliche vorzieht, so liegt der Grund nahe genug: der Eingriff wird bei jener Begründung nur entschuldigt und — folglich auch Notwehr dagegen zugelassen; außerdem aber wird hierbei die Befugnis nicht auf den promovierten Arzt eingeschränkt. Daß aber dieses notwendig sei, kann nicht einmal dem Juristen, geschweige dem „Laien“ einleuchten.

Wenn wir bei alle dem kurzweg vom „Arzt“ sprechen, so ist das nur eine vereinfachte Bezeichnung, denn daß im übrigen durch den Notstand begründete Recht zum Helfen darf nicht an die erworbene Promotion, sondern allein an die mit jener keineswegs immer zusammenfallende Fähigkeit, den Beistand zu leisten, geknüpft werden. (\*Ö. 309.) Dafür, daß ein

---

\*) Vgl. \*Bmg., \*\*Dh. u. \*Ö. Auch \*Swz. nennt in seinen Erklärungen zu § 54 den bei Beckenenge den Kindeskörper zur Rettung der Mutter zerstückelnden Arzt „ein Werkzeug in der Hand der Gebärenden“, die als Handelnde und ihren eigenen Notstand Bekämpfende mit samt ihrem Werkzeuge straflos sei. Außerdem hat \*Bd., der früher (I 803) aus dem „Berufsrechte“ begründete, sich zu der Begründung aus Notstand herübergemausert (††Bd. I 38), nur daß er die Grenzen des § 54 noch für zu eng hält (im \*VE. sind sie durch Weglassung der Einschränkung aus „Angehörige“ erweitert). Ferner begründen die ärztliche Hilfeleistung aus Notstand: \*\*Mm. 596, \*Tn. 109, \*Ng. 17—20, \*\*\*Ag. 116 u. \*Ag., \*Ktl. u. \*\*Ktl. 602, \*Lv. 3, A. 2, \*\*Gb. II 223 ff., \*Hft., \*Sta., \*\*Mt. § 115, \*Wy., \*Hr. 28, \*Hb., \*S. 179, Schaper in †Hz. 133 u. 135, anscheinend auch †W. 92, und, wie \*Dt. es auffaßt, auch andere, die ein ärztliches Berufsrecht behaupten, was bei \*Bd., wenn da keine Meinungsänderung stattgefunden haben sollte, zutreffen würde. Auch n. \*KF. 181 handelt der Arzt „im Namen der Frau“.

Mensch kein Diplom hat, kann man ihn nicht ins Zuchthaus werfen, wenn die Sache, die er ohne Diplom betreibt, an sich nicht verbrecherisch, d. h. verhängnisvoll ist. \*)

Bei Lebensgefahr der Schwangeren kann schon aus dem Grunde von keiner Strafbarkeit des in jenem Sinne helfenden Arztes nach dem Abtreibungsgesetze die Rede sein, weil dieses vernünftigerweise nicht ein Wesen kann schützen wollen, das überhaupt keine Aussicht hat, ins Leben zu treten, sondern bei diesem Versuche seine Mutter und damit sich selbst töten müßte. \*\*)

Aber selbst andere bedeutende Schädigungen, welche die Mutter bedrohen, bedrohen gleichzeitig die Frucht, das etwa zur Geburt gelangende Kind. Das

---

\*) Aber wie sich zu allen Zeiten bei persönlichen und gerichtshöflichen Strafverfügungen gern ungenannte und manchmal sogar unbewußte Gründe als bestimmend untergeschoben haben, so kann es auch im vorliegenden Falle sein, und die Entrüstung, daß ein Nichtmediziner, eine von keiner Behörde dazu berufene Frau sich unterstand, den approbierten und diplomierten Herren „ins Handwerk zu pfuschen“, kann sich bei Juristen in Anbetracht der Gemeinsamkeit von Geist und Interessen beider Fakultäten sowohl durch entscheidende Einwirkung auf die Gesetzgebung wie bei der Entscheidung, ob der Notstands-Paragraph anwendbar sei, und endlich bei Bemessung der Strafe im Einzelfalle Luft machen, ohne daß man es sich selbst, geschweige Andern gestehen mag.

\*\*) Eher macht sich der Arzt strafbar wegen fahrlässiger Tötung, wenn eine Schwangere infolge der von ihm unterlassenen Abtreibung stirbt. Wir sehen hier, wie schwer, ja unmöglich es ist, allgemeine, bei Vermeidung von Strafverfolgung vom Arzte innezuhaltende Regeln festzusetzen — außer der einen, daß er, in dem Maße und den Grenzen, wie im besonderen Falle ihm angegeben, als tüchtiger und gewissenhafter Vormund seines Patienten handle (s. †G. und \*†G.).

führt uns zu der Frage, ob der Arzt aus anderen als unmittelbar ärztlichen Gründen die Frucht abtreiben dürfe. Die Notwendigkeit, die Frage so zu stellen, nämlich das Wort „unmittelbar“ hinzuzusetzen, drängt schon dahin, sie in rechtlicher Hinsicht zu bejahen.

Denn insofern es die Rechtfertigung des Arztes vor dem Gesetz gilt, gibt es natürlich nur eine medizinische Angezeigtheit. Allein vor seinem Gewissen bzw. der Allgemeinheit und insbesondere seinen Standesgenossen kann das, was dort als medizinische Indikation auftreten muß, unter Umständen auch den Charakter einer wirtschaftlichen tragen. Hiermit ist nicht gemeint, daß zu der Hilfsleistung ein wirtschaftlicher Vorteil des Arztes bestimmt und somit die Deckung sogar gegen den § 219 nötig gewesen sei — nein, von dieser irreleitenden Verdeutschung ablenkend, nennt man es vielmehr soziale Indikation, die gerade dort eintritt, wo jener Vorteil am wenigsten wirkt, und die eben aus diesem Grunde nur zu häufig abgelehnt wird — ein Grund mehr, warum (wie auch †\*Hsch. 59 hervorhebt), die Mediziner, welche sich in dieser Beziehung besonders streng zeigen, deshalb noch auf keine höhere sittliche Stufe Anspruch haben.\*) Es darf nicht verkannt werden, daß mancher von diesen Ärzten seine Pflicht zu tun glaubt, wenn er in solchen Fällen einen schweren seelischen Kampf auf sich nimmt und sein Menschengefühl niederkämpft.\*\*) Aber die innere Unbefrie-

---

\*) Einige lehnen die „soziale Indikation“ unbedingt ab: s. \*ZG. '11, 412 u. Bd. 40, S. 815 und \*N. II, 48, derda meint, die wirtschaftliche Lage ginge den Arzt nichts an, aber in seiner Erörterungsrede nach dem Münchener Auer-Vortrage am 24. März '21 (\*Au.) sich doch auch bereits nachgiebiger zeigte.

\*\*\*) So schreibt mir ein Frauenarzt in dieser Sache:

digung sollte ihnen doch sagen, daß das nicht das Richtige sein kann. Der Berufsdienner in uns darf nicht vom Menschen abgetrennt werden, sonst wirkt er unmenschlich. Auch unsere religiöse und politische Richtung, wenn sie nicht (wie allerdings vielfach) nur eine Art von Sport sind, beeinflussen naturgemäß unsere ganze Lebensführung, die mit ihnen in Einklang gesetzt oder jene berichtigt sein wollen. Die praktischen Folgerungen müssen wir im ersteren Fall auf uns nehmen.

Wir dürfen von den Gesetzgebern nicht annehmen, daß sie mit irgend einer Bestimmung das Schlechte anstelle des Guten, Menschenelend statt Menschengedeihen hätte befördern wollen. Und so kann niemand verpflichtet sein, sich von einem Gesetze zu einer offenbar nutzlosen Grausamkeit bestimmen zu lassen. Das Abtreibungsgesetz ist — wie andere ja auch — auf leidlich normale gesellschaftliche Verhältnisse berechnet. Es kann aber vom Arzt unmöglich verlangt werden, daß er — schematisch, mit „kaltgehämmertem“ Herzen — die Verhältnisse, in denen seine Patienten leben, als normal annimmt, auch wo er auf's Deutlichste sieht, wie wenig das zutrifft; er kann nicht gezwungen sein, das Gesetz so zu verstehen, daß die Frucht auch dann zur Geburt kommen müsse, wenn — durch die dadurch

---

„Mein Gewissen ist in der schweren Frage ein äußerst enges und es fließen darob innerhalb der Wände meines Ordinationszimmers fast täglich bittere Tränen. (!) Und es kostet oft blutige Kämpfe mit dem eigenen Ich — dem besseren? — das helfen möchte, wo es nicht helfen darf! — Meine Devise ist: Erhaltung der Frucht in allen ärztlich nur irgend möglichen Fällen und sorgfältige soziale Beratung und persönliche Fürsorge für die armen werdenden Mütter. Sie klammern sich ja zu oft und gerne in ihrer Trost- und Hilfslosigkeit an Strohhalme.“

heraufbeschworenen Verhältnisse — die Mutter schwer geschädigt oder das Kind zu dem großen Bruchteile gehören würde, der in Kurzem kümmerlich dahinstirbt oder doch weder sich noch andern zur Freude lebt. Wenn solch ein die eigene angehende Mutterschaft verwünschendes Weib, vom Arzt abgewiesen, sich ein Leid antut, muß dieser sich nicht Vorwürfe machen, die ihr drohende und ihn zum Eingriff berechtigende Gefahr unterschätzt oder verkannt zu haben?\*) Denn daß die Aussichten auch des Kindes (für welches das Gesetz doch hauptsächlich gemacht ist) auf Gedeihen gar sehr nach dem Grade, warum es den Eltern erwünscht oder unerwünscht kommt, zu bemessen ist, liegt wohl auf der Hand. Kurz, die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Erzeuger wird bei der Erwägung, ob eine gewünschte und vor dem Gesetz ja ohnedies unschwer zu rechtfertigende ärztliche Fehlgeburts-Einleitung auch vor dem Gewissen des Arztes und vor der Allgemeinheit als im weiteren Sinne medizinisch erforderlich gelten müssen.

Sich derart zum Sittenrichter aufzuwerfen, daß er die bestehende oder drohende Notlage der Erzeuger für selbst verschuldet erklären und aus diesem Grunde seine Hilfe gleichsam zur Strafe versagen wollte, das stände dem Arzt am allerwenigsten zu. Vom Reichsgericht hätte er eine solche Auffassung des „unver-

---

\*) Der Umstand, daß auch nach der herrschenden Meinung durchaus nicht unmittelbare Lebensgefahr, sondern schon eine beträchtliche Gefahr für die Gesundheit, also mit dem Ausdrucke des Gesetzes: für den Leib, die Vornahme der in Rede stehenden Maßregel über die Rechtswidrigkeit emporhebt, scheint mir eine Bestätigung zu enthalten, daß die Begründung durch „Notstands“bekämpfung die einzig richtige ist. Ist Beseitigung des Notstandes doch ein Zweck, der sogar die Tötung des schon in der Geburt begriffenen Kindes rechtfertigt.

schuldet“ im Notstands-Paragrafen nicht zu befürchten, da es in \*RG. XXXVI, 334 ff. auseinandersetzt, man dürfe nicht in jeder Nachgiebigkeit gegen die Regungen der Sinnlichkeit ein Verschulden erblicken.\*)

Darf der Staat wohl so grausam sein, die Nachgiebigkeit gegen diesen Naturtrieb dem Weibe in so folgenschwerer Weise als Schuld anzurechnen, während er sie dem Manne durch Regelung der Prostitution gar noch erleichtert? Darf er so folgewidrig sein, die Handlung, welcher die dann von ihm gleich geschützte Frucht ihr Dasein verdankt, der Urheberin — ihr allein, nicht dem Urheber — in so empfindlicher Weise als Schuld anzurechnen, daß er nicht gestattet, ihr in der Gefahr zu helfen? Auch vergesse man hierbei nicht, daß ja noch andere Umstände außer der ihr bei der Geschlechtsverbindung als möglich vorschwebenden Schwangerschaft hinzukommen, wodurch die Gefahr entsteht, Umstände, die man ihr unmöglich alle als Schuld anrechnen kann! Es würde der „Gleichheit von dem Gesetz“ auf's Größte widerstreiten, über die willkürliche Regelung der Kinderzahl in den wohlhabenden Kreisen hinwegzusehen und die ärmere verheiratete oder unverheiratete Reichsangehörige heute in dem Sinn als ein Zucht-Tier zu behandeln, daß sie jeder — wollend oder gar noch nicht wollend wie bei der Notzucht — in ihrem Schoß aufgenommene Samenfädchen sollte ausreifen lassen, ohne Rücksicht auf die Folgen für sich und das Kind, als schuldige

---

\*) So insbesondere auch \*Tn. 108. \*Grb. dagegen sieht sich, um den „Mord“ des eben zum „Menschen“ gewordenen Eichens zu vermeiden, folgerecht dazu gedrängt, von allen Ehepaaren, die keine weiteren Kinder wünschen, Geschlechtsenthaltung zu verlangen! Aber zwischen einer zweckmäßigen Empfängnisvorbeugung, deren Strafverfol-

Produktion abliefern an eine Gesellschaft, die ihr nichts dazu gibt! Sollte sich's für den Arzt etwa von selbst verstehen, etwas Derartiges annehmen zu müssen?

Fehlt hingegen das Einverständnis der Schwangeren, so wird die Verantwortungsübernahme einer „Angehörigen“ den Arzt schwerlich decken, was bei Zurechnungsfähigkeit der Schwangeren auch nicht zu wünschen ist. Die Mehrzahl der Juristen dürfte den zur Beseitigung des Notstandes Abtreibenden, wenn er ohne Wissen und Willen der Schwangeren handelt, nur in dem Falle von § 220 verschont sehen wollen, wenn diese zu der Zeit, wo die Entscheidung getroffen werden mußte, nicht in dem Zustande war, den jene Bedingung voraussetzt.

Zunächst kommt hier die offenbare Unzurechnungsfähigkeit in Betracht.\*) Im weiteren aber auch die unzureichende Kenntnis über den Gegenstand der Entscheidung, welche von ihr verlangt wird. Aus diesem Grunde wird der Arzt sehr häufig die Schwangere ganz offenbar bevormunden müssen. (Vgl. \*Ö. 303.) Daraus aber erwächst ihm eine doppelte Berufspflicht, die ihn verantwortlich macht —

---

gung der gestrenge Herr Geheimrat wohl schwerlich erlangen wird, und einer Verhinderung der Fruchtbildung in der ersten Zeit nach der Empfängnis, kann man vernünftiger Weise keinen solchen Unterschied machen, um die eine Handlung straffrei zu lassen und die andre als Verbrechen zu bestrafen.

\*) Wie heikel diese Frage ist, das mögen die folgenden beiden ärztlichen Aussprüche belegen, die sich auf die Vornahme des Kaiserschnittes bzw. der Kraniotomie beziehen. \*BF. sagt hierüber: „Bei Fieber . . . ist die Einwilligung der Gebärenden ein leeres Wort, hinter dem sich der Operateur verschanzen kann, je nachdem er operieren will oder nicht. Imputiert doch der Geburtshelfer leicht der Gebärenden seinen Willen, sie entscheidet nicht nach „freier Überlegung“. Und \*Zw. sagt: „Die Kreißenden sind für

nicht unbedingt für den guten Erfolg, desto mehr jedoch dafür, daß er bei seiner Bevormundung nach bestem Wissen und Gewissen verfahren sei und sich seine wichtige Aufgabe durch keinerlei Schematismus und bequeme Nachtreterei leicht gemacht habe. Es ist von ihm zu verlangen, daß er der zurechnungsfähigen Schwangeren die Sache nicht unbedenklicher darstellt, als sie ist, und das um so mehr, je weniger zwingend die Gründe dafür sind, — auf der andern Seite jedoch da, wo die Schwangere einen entschiedenen, tiefwurzelnden Widerwillen gegen das Austragen, aus welchem jener Gründe auch immer bekundet, ihr diesen widerwilligen Liebesdienst nicht aufzwingen zu wollen, sondern sie aus der ihr (und der Frucht) unmittelbar drohenden Gefahr durch rechtzeitige Beseitigung der noch nicht selbständig lebenden Frucht zu befreien.\*) Der behufs Fruchtabtreibung erforderliche Eingriff in den Organismus ist, mag er von Laien oder Ärzten ausgeführt werden, so gewalt-

---

die Entscheidung gar nicht zurechnungsfähig. Eine große Zahl schreit: Wenn ich nur sterben könnte! Wenn's nur vorbei wäre! (Dem entsprechen solche Mediziner, die, wie neuerdings in \*MdK. 20<sup>3</sup>. S. 439 u. \*ZG. v. II. IX. '20 S. 1032, für den Kaiserschnitt an der „Sterbenden“ eintreten.) Fragt man bei dieser Gemütsverfassung, ob man den Kaiserschnitt machen sollte, so würde gewiß sehr oft mit „ja“ geantwortet werden, selbst bei normalem Becken! Die Kreißenden dürfen mit dieser Frage gar nicht behelligt werden.“ Das aber dürfte, wenn auch nicht immer, so doch sehr häufig, ebenso für die ärztliche Bewirkung der Fehlgeburt gelten, allermeist wenn man an der Bedingung der Lebensgefahr festhält.

\*) Da eine Verpflichtung zur Einleitung dieses Abortes für die Schwangere noch weniger als für den Arzt besteht, so wird auch von den im Vordergrunde der Anzeigtheit stehenden Krankheitszuständen ein Grund für

sam, daß die Versicherung, er könne ohne wesentlichen Nachteil für die Gesundheit und ohne Erkrankung verlaufen, wenn er kunstgerecht gemacht werde, auch in unserm Zeitalter der Antisepsis nur mit großer Vorsicht aufgenommen zu werden verdient.

### 5. Schweigepflicht und Anzeigepflicht.\*)

Es will nunmehr festgestellt sein, in welchen Fällen Arzt und Hebamme bei erlangter Kenntnis von einer Abtreibung die Pflicht des Schweigens und wann diejenige der behördlichen Anzeige haben.

Der im allgemeinen bestehenden Pflicht einer Bewahrung des Berufsgeheimnisses gibt § 300 \*StGB.'s Ausdruck, indem er u. a. Ärzten, Wundärzten, Hebammen und Apothekern sowie deren Gehilfen bei Strafe bis zu 300 Mk. oder Gefängnis bis zu drei Monaten verbietet, „Privatgeheimnisse, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes und Gewerbes anvertraut sind, unbefugt zu offenbaren“. Demgemäß werden denn auch tatsächlich die zur Kenntnis von Ärzten in Ausübung ihres Berufes gelangenden Abtreibbehandlungen wohl dermaßen geheim gehalten, daß Frauen, die durch solche in Gefahr kommen, im allgemeinen die ärzt-

---

den Eingriff nicht hergenommen in Fällen, wo die Frau sich sehnlichst das Kind wünscht und gern die Gefahr auf sich nimmt, die sie dann zum Erstaunen öfters, als man nach den arztwissenschaftlichen Aufstellungen glauben möchte, glücklich besteht.

\*) Selbstredend gilt es hier nicht, dem Betreffenden die für ihn maßgebenden Anweisungen und Anleitungen zu ersetzen, sondern vor allem dem Laien auch in dieses Teilgebiet einen für alle Fälle nützlichen Einblick zu bieten. Zur Ergänzung: \*Hs., \*ZG. Register, \*Kl., \*Pg. 80, \*Lg., \*Mll., \*NA. '94, 373.

liche Hilfe aufsuchen können, ohne Verrat besorgen zu brauchen. Das um so weniger, als die Berufsverschwiegenheit ja auch schon im Interesse des Standes liegt. \*) Doch erleidet diese Regel dreierlei Ausnahmen: 1. für einzelne Staaten, 2. gesetzlich für besondere Fälle, und 3. aus moralischem Pflichtgefühl des Arztes.

Zu 1. Für die preußische Hebamme gilt auch nach der Dienstanweisung von 1912: Macht sie Beobachtungen, die die Abtreibung oder Tötung der Leibesfrucht einer Schwangeren vermuten lassen, so hat sie davon unverzüglich der Ortspolizei Anzeige

---

\*) So spricht sich z. B. \*Ft. dafür aus, solche Frauen mit unverkürzter Güte und Zartheit zu behandeln; denn 1. gehe es die Ärzte gar nichts an, ob eine Schwangerschaft ehelich entstanden oder nicht, 2. ob die Fehlgeburt von selbst eintrat oder hervorgerufen wurde, und 3. „wenn die unbekanntenen Abtreiberinnen stets rechtzeitig die Hilfe der Klinik in Anspruch nehmen wollten, so würde damit gewiß viel Unheil vermieden. Würde man also, was wir Ärzte nicht wollen und nicht sollen, die Rolle der Polizei oder des Untersuchungsrichters spielen, so würden die Abtreiberinnen nie wieder zur Klinik schicken; mancher Fall, der, sachgemäß behandelt, gut endet, würde zum Verluste des Lebens oder wenigstens der Gesundheit führen.“ Und †\*Hsch.: „Die Patientin muß gegenüber den Fragen des Arztes die Gewißheit haben, daß dem Arzt nichts an dem Verrat des Geheimnisses gelegen ist, sondern daß das Eingeständnis der Abtreibe-Manipulationen das therapeutische Verfahren des Arztes zu beeinflussen geeignet und im gesundheitlichen Interesse der Frau selber gelegen ist. Vor allem sind alle eindringlichen und aufdringlichen Fragen seitens des Arztes zu vermeiden, weil sie die schon von vornherein argwöhnische Patientin noch mehr zur Vorsicht mahnen.“ Und wie mir von kundiger Seite versichert wird, pflegen unsere Ärzte auch tatsächlich gar nicht mehr zu fragen, ob die Fehlgeburt von selbst oder durch rechtswidrigen Eingriff erfolgte.

zu erstatten;\*) doch darf sie der betreffenden Person ihren Beistand nicht verweigern.\*\*) Die sächsische Hebamme hat zwar im allgemeinen „über alles, was ihr bei Ausübung ihres Berufes bekannt wird, die größte Verschwiegenheit zu beachten,“ ist aber verpflichtet, „der Obrigkeit des Ortes Anzeige zu machen, wenn ihr versuchte Abtreibung der Leibesfrucht, Kindesmord, Verletzung des Kindes oder andere Verbrechen bekannt werden.“ In Baden sind nach Ministerialverfügung von 1883 Ärzte verpflichtet, gewaltsame Todesfälle, lebensgefährliche Körperverletzungen, Vergiftungen, Verbrechen und Vergehen wider das Leben (wozu die Abtreibung gehört) der Polizei mitzuteilen. In Braunschweig haben nach dem Medizinalgesetz von 1865 alle Medizinalpersonen „Erkran-

---

\*) In dieser Verpflichtung, die dem Arzte nicht auferlegt ist, liegt nach meinem Gefühle eine Benachteiligung der Hebamme, die überhaupt aus dem \*\*HL. womöglich noch mehr als aus dem \*HL. hervorblickt. Neben jener Anzeigepflicht, die auf bevorstehende wie schon geschehene Abtreibbehandlungen bezogen werden kann, hat die Auslassung solcher unter der dem Kreisärzte zu meldenden Dingen wenig zu bedeuten.

\*\*\*) So leicht wird keine Selbstabtreiberin sich an eine Hebamme wenden, die sie dem Staatsanwalt ausliefert. Man will also, daß sie an der Hebamme vorüber (die ihr die nächste ist) zum Arzte gehen soll, der durch Unterlassung der Anzeige nichts wagt, sondern dazu eher durch § 300 verpflichtet ist. Der unbefangene Leser des \*\*HL. kann sich schwer des Eindrucks erwehren, daß hier die Hebamme zu einem nicht in jeder Beziehung rühmlichen Werkzeuge der Ärzte gemacht wird. Ihre (gar nicht zur Sache gehörige) Aufhetzung beisplw. gegen die gefürchteten Impfungs-Bekämpfer unter Leugnung jeglicher Impfungsschädigungen erinnert geradezu an die ebenso dreiste Leugnung einer ketzer-verbrennenden Inquisition seitens der Römlinge.

kungen, die durch Gewalttätigkeiten, Gift usw. herbeigeführt scheinen,“ dem Physikus (Kreisarzt) und der Polizei anzuzeigen.\*) Desgleichen in Koburg nach dem Gesetz von 1862. In Lübeck nach Medizinalordnung von 1876 die Ärzte „Verwundungen, Erkrankungen und Todesfall, bei dem der Verdacht, daß er durch ein Verbrechen entstanden sei, entsteht“. In Bremen nach einer gleichen Verfügung von 1878 Ärzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Apotheker, Hebammen und ärztliche Gehilfen u. a. „Krankheits- und Todesfälle sowie schwere Körperverletzungen, welche den Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens erregen oder durch den Genuß giftiger Stoffe verursacht zu sein scheinen“. In Waldeck-Pyrmont endlich nach der Fürstlichen Verordnung von 1835 „alle Medizinalpersonen Fälle, welche das öffentliche Gesundheitswohl gefährden können sowie sonstige Schädlichkeiten (!), ferner Fälle, welche zu einer gerichtlichen Untersuchung sich eignen“ usw. Da bliebe oft von der schönen Berufsverschwiegenheit nicht allzu viel übrig, selbst bei den Ärzten, geschweige bei den Hebammen. Und in mehr als einem der „durch Bismarck geeinigten“ deutschen Staaten ist schon wegen dieser Sondergesetze die Scheu, in heiklen Fällen die Hilfe von Sachverständigen anzugehen, erklärlich genug.

Zu 2 will vor allem das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 erwähnt sein, wonach die Hebamme jedes Kind, an welchem nach Austritt aus dem Mutterleibe keine Herztöne zu spüren sind, als totgeboren anmelden muß, es sei denn vor der 28. Schwangerschafts-

---

\*) \*Lt. folgert, daß hiernach von der Anzeigepflicht ausgenommen wäre eine Abtreibung, die keine Erkrankungen im Gefolge hatte und vom Arzte vielleicht bei einer sonstigen Untersuchung entdeckt wurde.

woche oder bei geringerer Länge als 33 cm, und ebenso alle unehelichen Geburten — eine Verordnung, die an mancher Verheimlichung, Abtreibung und Kindes-tötung die Schuld tragen mag.

Was aber den Arzt anbetrifft, so wird der schon unter dem erstgenannten Gesichtspunkte einigermaßen unsichere Boden hier noch viel unsicherer. Daß nicht approbierte, darunter auch Zahnärzte, als zur Führung dieses Titels unberechtigt, ebensowenig unter den § 300 fallen, wie ausländische Ärzte, darüber herrscht wohl kein Zweifel. Im übrigen werden jedoch an fast jedes Wort des § 300 Streitfragen geknüpft. Die Gelehrten streiten sich, was Anvertrauen, was Offenbarung, was Privatgeheimnis bedeute (darüber berichtet \*Kl. 354). Man streitet sich über die Grenzen der Gegenstände des Geheimnisses (s. \*Jk. 668 f. u. \*Lb. 44); man streitet darüber, wann das Geheimnis als erloschen zu betrachten sei (\*Jk. 665, \*NII, 94 f.). Am meisten umstritten ist das Wort „unbefugt“. Und da ist keine Aussicht auf Einigung. So bedauerlich auch jede Verschiedenheit in der Bedeutung eines Ausdruckes im gewöhnlichen Leben von der in der Rechts-Sprache ist, so sollte doch der Gesetzgeber (und -Erklärer), gleich dem Philosophen (der es noch viel häufiger unterläßt), sich nur solcher Begriffswörter bedienen, welche in demselben System festgelegt sind. Wollt ihr wissenschaftlich sein, so seid es auch ganz und reißt an keiner Stelle eures Gebäudes die Mauer ein, wie wenn das Gebäude nicht nötig wäre! Befugt und unbefugt, sittlich und unsittlich, den „guten Sitten“ entgegen oder entsprechend, das sind nun einmal rechtlich unbestimmte Begriffe, nachdem der Rechtsstaat es unternommen hat, diese natürlichen Stamm- oder Wurzelbegriffe zu einem weitverzweigten

System auszubilden, wo denn nur noch die Krone des Baumes, doch nicht mehr die Wurzel gilt. Wo Natur und Kunst (Wissenschaft) durcheinandergemischt werden, entsteht Verwirrung. So wird das „unbefugt“ von den einen nach dem Sprachgebrauch als im weitesten Sinne gesellschaftlich unerlaubt aufgefaßt, von den andern, die mit mehr oder weniger Willkür juristischen Anhalt herausuchen, als von der bestimmten Person nicht ermächtigt, und zwischen den beiden Endpunkten finden, wie in all solchen Fällen, wieder verschiedene Zwischenfassungen Platz. Daß der § 300 sich gegen sensationslüsterne und aus noch unedleren Beweggründen fließende Mitteilung wendet, versteht sich von selbst. Wenn man jedoch die Offenbarung in all den Fällen zulassen will, wo sie „dem besonderen Zwecke der Wohlfahrt, Fürsorge oder Abwendung von Gefahren dient“, d. h. nach der entscheidenden Rechtsauffassung: in der glaubhaft zu machenden Meinung des Täters zu dienen scheint, so wird sich hierbei nur allzu leicht ein bedenklicher Gegensatz zu dem im engern und eigentlichen Sinne besondern Interesse des „Geheimnisherrn“ einstellen.\*)

---

\*) Von gewisser Seite wird zuversichtlich die Forderung gestellt, daß das zu bewahrende Geheimnis mit Rechtlichkeit, Sittlichkeit, guten Sitten, öffentlichem Interesse im Einklang stehe, daß die Interessen abgewogen werden und die Geheimhaltung im Wesen der ärztlichen Tätigkeit begründet liegen müsse. Das klingt wohl sehr annehmbar, gibt aber, wenn man es recht erwägt, solchen, die es mit der Geheimhaltung leicht nehmen, auch zugleich eine willkommene Durchschlupfklausel und liefert Wasser auf die Mühle all derer, die ein besonderes Berufsrecht des Arztes wie eines Menschen von höherer Erleuchtung und Vertrauenswürdigkeit als andere Stände behaupten. An die Forderung

Klarheit erschwerend wirkt hier augenscheinlich der § 139 \*StGB., welcher dem Höchstmaß von 3 Monaten Gefängnis für Vertrauensbruch ein solches von 5 Jahren für Unterlassung der Anzeige eines geplanten „gemeingefährlichen Verbrechens“ oder eines Versuches desselben gegenüberstellt. Denn zunächst fehlt es schon unmittelbar nicht an Rechtslehrern, die, weil das durch das Abtreibungsgesetz zu schützende Rechtsgut die Gesundheit sei, dieses „Verbrechen“ unter die gemeingefährlichen zählen möchten.. Selbst die bloße Möglichkeit einer solchen Auffassung reicht hin, um eine Scheu der zur Abtreibung neigenden Frauen auch schon vor dem bloßen Offenbaren ihres Wunsches gegen den Arzt zu erklären, ganz abgesehen von den Staaten, wo diese Scheu durch die gesetzliche Verpflichtung des Arztes zur Anzeige von Abtreibungen noch viel erklärlicher ist.)\*

der „Rechtlichkeit“ knüpft sich die Frage, ob der Arzt beispielsweise, um den ihm schuldigen Kurlohn einzuklagen, das Berufsgeheimnis offenbaren dürfe. Dafür wurde schon das Notwehr- oder Notstandsrecht in Anspruch genommen. Diese Frage wurde jedoch durch die Verurteilung in einem solchen Falle (Halle, 1912) verneint, schon da die Angabe der Krankheit zu dem Zwecke, wie wohl in den meisten Fällen von der Art, nicht nötig war. Und inbezug auf „Sittlichkeit“: weil es unsittlich sei, wenn ein Geschlechtskranker sich verheiratet und, wie selbstverständlich, gleich seine Frau ansteckt, und weil das Interesse einer Dienstinagd an der Geheimhaltung ihrer Krankheit seitens des Arztes leichter wiege als das Interesse ihres Dienstherrn an der Kenntnis von ihrer Krankheit, darum soll in derartigen Fällen dieser laxen Auffassung das Berufsgeheimnis offenbart und — so von der Inanspruchnahme des Arztes abgeschreckt werden dürfen. (Vgl. \*Kl. 358, \*Dh. 113 ff., \*Gk. 672 ff.)

\*) Weiter wird aus dem verhältnismäßig so strengen Anzeigebote des § 139, in Verbindung mit gesetzlichen

Was nun die Zeugenaussage vor Gericht anbetrifft, so ist hierzu nach § 300 \*StGB. in Verbindung mit § 52 \*StPO. u. a. wohl die Hebamme, nicht aber der Arzt verpflichtet. Dabei handelt der Arzt gesetzlich, wenn er (gemäß § 18 des Personenstandgesetzes) die Geburt eines Kindes oder (gemäß § 2 des Seuchengesetzes) einen Krankheitsfall zur Anzeige bringt. Ob er jedoch wegen der Anzeigepflicht nach § 139 die im § 300 ihm auferlegte Verschwiegenheit brechen dürfe, darüber gehen die Meinungen der Rechtsgelahrten schon wieder auseinander.\*)

Zu 3. Wenn das Gesetz irgend einem Spielraum läßt, so ist es gewiß der Arzt. Und so wird jeder gewissenhafte Arzt auch noch innerhalb der ihm vom

---

Anzeigeverpflichtungen wie zwecks Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheit (für das Reich v. 1900, für Preußen v. 1906), der Schluß gezogen, daß das Privatinteresse an der Geheimhaltung dem öffentlichen Interesse weichen müsse“ (\*Kl.), wo alles auf die persönliche Auffassung über die Forderung des öffentl. Interesses ankommt. Da wäre dem Fasse des § 139 vollends der Boden ausgeschlagen.

\*) Nach der \*StPO. sind zur Verweigerung des Zeugnisses u. a. berechtigt auch „Ärzte in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung ihres Berufes anvertraut ist“. Eine ähnliche, etwas erweitert gefaßte Bestimmung enthält die \*ZPO. Hiernach besteht ein Zeugnisverweigerungsrecht des Arztes nicht mehr, wenn er hinsichtlich des Berufsgheimnisses von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden war. Nach \*Ft. muß der Arzt, in solchem Falle das Zeugnis verweigern, n. \*Kl. u. a. braucht er es nicht, wie wir denn oben sahen, daß dieser die Befugnis des Arztes noch weiter ausdehnt. Daß dieser Berliner Rechtsprofessor jedoch damit zugleich die Meinung der meisten Ärzte ausspreche, ist kaum anzunehmen; denn ihnen dürfte in höherem Grade an der Wahrung des Vertrauens auf völlige Verschwiegenheit liegen. Was insbesondere die Abtreibung betrifft, so sprach sich auf der Mainzer Ärzte-Versammlung

Gesetz gezogenen Schranken den feineren sittlichen Forderungen zu genügen bestrebt sein, die er als Arzt und als Mensch an sich stellen muß. \*)

Wo man den Arzt gesetzlich nötigt, das ihm von der Kranken zum Zwecke der Heilung arglos entgegengebrachte Vertrauen, womit sie ihm die Ursachen ihrer Leiden eröffnet, durch ihre Auslieferung an den Strafrichter und Aufdeckung des ihm sonst auferlegten Berufsgeheimnisses zu vergelten (Österreich), da ist solches schon peinlich genug, und ein tadelnswerter Übereifer nur ist es, wenn zur Ermöglichung einer solchen Anzeige gar noch allerlei Fragen gestellt werden. Die erste, auch sittliche Forderung ist jedenfalls: diejenigen Pflichten innezuhalten, auf deren Innehaltung

---

1910 zunächst einer der beiden Hauptredner, \*Fq. (S. 27). dahin aus: es sei zwar nach dem \*RG. dem Arzte zu sprechen erlaubt, wenn nach redlicher Einsicht „höhere Interessen“ auf dem Spiele stehen, doch könne dieser Ausweg vom Standpunkte des Arztes nicht gebilligt werden; denn wenn sich die unglücklichen Schwangeren nicht mehr auf die unbedingte Schweigepflicht der Ärzte verlassen können, so würden sie auch nach geschehener Tat den Arzt meiden und in um so größerer Zahl zugrunde gehen.

\*) Er kann trotz § 300 sehr wohl die Interessen der Allgemeinheit, auch im tieferen Sinne des Abtreibungsgesetzes, wahren: Er kann, wie \*Ft. 32 f. bemerkt, bei Todesfällen infolge von Abtreibung den beim Standesamt notwendigen Totenschein verweigern und so durch Herbeiführung der gerichtlichen Leichenbeschauung der Aufdeckung des „Verbrechens“ dienen. Wird dieses dabei entdeckt, so fällt der Grund der Verweigerung der Aussage weg. Es kann eine berufsmäßige Abtreibung, die beweisbar ist, anzeigen, wenn die Entschwängerte einwilligt, und im andern Falle doch eine unvermutete Haussuchung anregen.

der den Arzt in Anspruch Nehmende auf Grund der Gesetze bauen darf. \*)

Die Frage, ob der Geheimnisbruch zu rechtfertigen sei, wenn „ernsthaft“ das Wohl Dritter dadurch gefördert werden könne, beantwortet sich gleich allen anderen hierherein schlagenden Fragen aus dem Gesichtspunkte einer Auffassung des Arztes als eines in bestimmten Grenzen anerkannten Vormundes des Betreffenden. Was das Mündel gegenüber der Welt nicht tun darf, das darf es auch dem Vormund nicht zumuten, als sein Vertreter zu tun. Und grade der Nachdruck, den die meisten Ärzte auf die Wahrung ihrer Schweigepflicht legen, bestätigt diese Auffassung als die richtige, nach der dies alles beurteilt sein will (s. †G. u. \*†G.).

---

\*) Daß der Arzt durch sein Schweigen einen offenbaren „Angriff auf Leib oder Leben“ eines Dritten ihm ermöglichen soll, wird der „Geheimnisherr“ allerdings nicht zu erwarten berechtigt sein (soweit kann man \*Kl. beipflichten); eine bedenkliche Erweiterung dieser Grenze würde aber der Zusatz bilden: oder bei einer sonstigen gegenwärtigen Gefahr, wo Verurteilung oder Rettung nur durch Offenbarung des Geheimnisses möglich ist; denn was könnte da nicht alles als gegenwärtige Gefahr gelten! Vor allem jeder dem Vertrauensmann drohende empfindliche Nachteil, so daß die Befolgung des in dieser Weise abgeschwächten § 300 nur Spielerei bliebe. Es wäre ja recht schön, wenn das „sittliche Naturrecht“, welches \*Kl. hier geltend macht, entschiede und niemand könnte das freudiger begrüßen als der Naturprediger. Aber 1. würden dann die festen Normen aufhören, auf die man allgemein bauen kann, und man müßte sich die Menschen, mit denen man zu tun bekommt, noch schärfer ansehen, weil sie über dieses Naturrecht vermütlich im Einzelfalle sehr verschieden denken, und 2. dürfte sichs hier mehr um eine etwa erwünschte Änderung des Gesetzes (lex ferenda) handeln.

So lange die Fruchtabtreibung als ein Verbrechen und von Achtung gebietender Seite als gemeinschädlich behandelt wird, darf man sich auch nicht wundern, wenn sich mancher nach § 139 StGB. zur Anzeige vor oder nach der ihm bekannt gewordenen Handlung verpflichtet fühlt, sei er nun Arzt, Hebamme oder was sonst. Hierdurch wird aber ein wahrer Inquisitionsgeist genährt. Ich glaube, es ist ein verborgnes Gefühl eigener Schuld, was den Menschen bei solchen Gelegenheiten, wo er durch eine Anzeige seinen Mitmenschen „hineinlegen“ kann, antreibt, daß er ihn gleichsam zum Sündenbocke eigener oder — der allgemeinen Schuld der Gesellschaft macht.\*)

\*) So erklärt sich dieser unheimliche Eifer, der in verschiedenen Zeitaltern und bei verschiedenen Völkern ganz verschiedene Wege findet. Immer sind es gewisse Strafgesetze, die sich rein menschlich am wenigsten rechtfertigen lassen — gegen „Ketzerie“, „Atheismus“, „Hexerie“, „Gotteschlästerungen“, „Majestätsbeleidigungen“, „Bigamie“ und allerlei „Widernatürlichkeiten“, bei deren bloßer Nennung Jeder, der seinen ehrbaren Ruf nicht auf's Spiel setzen will, in Harnisch geraten zu müssen meint und deren Bestrafungs-Notwendigkeit „eines Beweises nicht zu bedürfen“ scheint — Strafgesetze, die meistens dem böswilligen Angebertum, der Rachsucht, ja dem Erpressertum ein weites Feld öffnen. In dieses Fach gehört, mindestens teilweise, auch das „Verbrechen gegen das keimende Leben“. Man denke z. B. an jenes Menschenge dränge, wovon \*St. S. 10 erzählt, wo eine Frau eine Fehlgeburt hatte und der ehrliche Pinder sich gleich durch Veranlassung einer gerichtlichen Untersuchung ums Vaterland verdient machen mußte. Dem wäre schon die Spitze abgebrochen, wenn man Rechts händel wegen dieses „Verbrechens“ nur auf dem Wege der Zivilklage von seiten dazu berufener Personen anhängig machte, wodurch denn schon von selbst anonyme Anzeigen unwirksam gemacht würden.

## 6. Die Begutachtung.\*)

Aus dem Vorangegangenen dürfte hervorgehen, daß die Rechtsbeurteilung von Anklagen wegen Verstoßes gegen die §§ 218—220 selbst in dem Falle die mannigfaltigsten Schwierigkeiten darbieten würde, wenn die medizinische Wissenschaft der juristischen immer ein sicheres Gutachten abgeben könnte. Wie viel mehr muß das noch gelten, da diese Möglichkeit nur äußerst selten besteht. Gilt es doch festzustellen:

1. den Vorsatz der Abtreibung bzw. (nach dem \*RG.) sogar der Tötung;
2. den erfolgten Abgang bzw. Tod der Frucht, folglich, daß diese vordem, und zwar bei Beginn der zu bestrafenden Handlung, gelebt hat;
3. jedoch den ursächlichen Zusammenhang des Abganges (nicht nur des Todes) der Frucht mit der zu bestrafenden Handlung.

Zur Ermittlung dessen werden dem als Sachverständigen vorgeladenen Ärzte folgende Fragen vorgelegt: 1. Fand ein Abort statt? Wenn ja, wann? 2. Aus welchen Ursachen? Ist er infolge Anwendung von Abtreibemitteln oder aus andern Gründen erfolgt? 3. Waren die angewandten Mittel zum Abort geeignet? 4. Hat ihre Anwendung gesundheitliche Nachteile oder den Tod zur Folge gehabt? 5. Geschah die Anwendung der Mittel in verbrecherischer Absicht, oder war sie wegen einer vorhandenen Krankheit angezeigt? (\*Kg.)

Diese Fragen zu beantworten, eine vor sich gegangene Fehlgeburt, geschweige Abtreibung festzustellen, ist in den meisten Fällen recht schwer, oft ganz unmöglich. Von anderen Umständen abgesehen,

---

\*) Zu vervollständigen insbesondere aus \*Schm.

um so schwerer, je längere Zeit danach verstrichen ist, je jünger die Frucht war und je öfter die betr. Frau schon geboren hatte, wobei hauptsächlich die Erstgebärende, an welcher die Anzeichen leichter erkennbar sind, in Betracht kommt. Vor allem fällt hier die Häufigkeit unbeabsichtigter (spontaner) Fehlgeburten schwer ins Gewicht, insofern gewisse Merkmale, Jauchung und Fäulnis, namentlich solche des Eies, und besonders beim Fehlen von Spuren der Verletzung, auch auf eine unbeabsichtigte Fehlgeburt als Ursache gedeutet werden können.\*) Da die Fehlgeburt die verschiedensten ganz unbeabsichtigten Ursachen haben, insbesondere nach heftiger körperlicher Erschütterung oder Anstrengung, schon nach dem Genusse stark reizender Speisen oder Getränke eintreten kann, ja „oft ohne den mindesten wahrnehmbaren Grund oder aus Gründen erfolgt, denen niemand eine ursächliche Wirkung zuschreiben würde“:\*\*) wie schwierig ist da der Nachweis der Absicht! Wie oft ist es vollends unmöglich, der Entschwängerten auch nur zu beweisen, daß sie ihren Zustand gekannt haben müsse!\*\*\*)

---

\*) So erklärt sich, daß beispw. unter einer großen Anzahl von Fällen, bei denen (Medizinalrat) \*Cp. († 1864) zur Untersuchung zugezogen war, kein einziger mit einer Verurteilung endigte. Andere machten die gleiche Erfahrung.

\*\*) \*Lt. 207. Ebenso beispw. \*Ft. 13.

\*\*\*) Es ist also noch nicht viel gewonnen, wenn das kundige Auge eines Arztes unter den Abgängen auch das Ei (oder Teile desselben) und hiermit (nach \*B.) eine Fehlgeburt nachzuweisen vermag. Um so weniger, als das, was nach Eihüllen aussieht, auch gewisse Hautbildungen sein können. Erst in späteren Monaten sind solche leicht von den Eihüllen zu unterscheiden, weil sich dann schon der Mutterkuchen gebildet hat. (\*Kg. 8.)

Liegt die Frucht vor, so läßt allerdings ihre genaue Untersuchung wichtige Schlüsse auf ihr Alter und auf die Schwangerschaftsperiode, aus der sie stammt, zu. Wird aber die Frucht bzw. das Ei krank befunden, so kann schon aus diesem Grunde die Fehlgeburt von selbst vor sich gegangen sein. Und wie oft fehlt dieses Beweisstück, da es von dem Ort, wohin es geworfen, von kleinen Tieren geholt wurde! Wie schwer hält es dann, allein am Körper des Weibes die erfolgte Fehlgeburt nachzuweisen, selbst wenn danach nur wenige Tage verflossen sind und die Frucht schon mehrere Monate alt war!\*)

Die Frage, wie lange Zeit nach dem Abort verflossen sei, kann der Gerichtsarzt mit einiger Sicherheit nur dann beantworten, wenn die Untersuchung kurze Zeit danach stattfindet und es in den späteren Schwangerschaftsmonaten geschah; denn im anderen Falle wäre die Gebärmutter schon wieder vollständig zurückgebildet.\*\*)

Und wenn auch die Fehlgeburt feststeht, so will die etwaige Behauptung, es sei nur

---

\*) Bei Anwendung von Elektrizität z. B. ist es nach \*L. 350 unmöglich. \*Ab. ist (55) überzeugt, daß in Deutschland nur dann bestraft werden könne, wenn die Frucht vorliegt. †Hsch. geht S. 36 noch weiter. „Mit Ausnahme der Fälle,“ sagt er, „in welchen Verletzungen an den Geschlechtsorganen oder zurückgelassene Gegenstände oder Chemikalien in ihnen gefunden werden, ist es selbst für den sachverständigen Gutachter meist unmöglich, an den Objekten des Abortes der Frau, der Frucht und den Eihäuten die Kriminalität des Falles mit Bestimmtheit zu erkennen. Er wird meist über den Verdacht nicht hinauskommen.“

\*\*\*) Die Rückbildung an dem Körper der Frau geht schnell vor sich; nach 4—5 Tagen ist an der Gebärmutter kaum noch genug zu erkennen, um ein sicheres Urteil abzugeben (Ft. 102; vgl. \*B. 284, \*HL. 589 b, FW. 98). In dem chinesischen Buche \*S. Y. wird ein Merkmal für die

eine Mole gewesen, widerlegt sein, widrigenfalls höchstens Bestrafung wegen Versuchs eintreten kann. \*)

Was die Beurteilung der „Mittel“ betrifft, so wird der wahrhaft Sachverständige auf Befragen bezeugen müssen, daß es kein Mittel gibt, dessen Gebrauch bzw. Einverleibung sicher und ausschließlich den Erfolg einer Abtötung der Frucht bewirkt. \*\*) Die Frage, ob ein bestimmtes Mittel beim Volk in der betr. Gegend als Abtreibemittel gilt, wird der Arzt weit eher beantworten können. Ist ein Abtreibemittel im Sinne des Volksglaubens gebraucht worden, so wird — ob mit Recht? — verbrecherische Absicht angenommen. Kann die angeklagte Partei glaubhaft machen, daß das Mittel zu andern, gesundheitlichen Zwecken ge-

---

Erkennung einer erfolgten Abtreibung angegeben: wenn man Quecksilber in die Scheide bringt, so soll dessen Glanz in jenem Falle matt werden. Vgl. \*Ft. 75 f., \*Kg. 8 u. \*F.)

\*) \*L. 350. Durch die Behauptung, das Abgegangene sei nur eine Mole gewesen, erwirkte z. B. der Verteidiger in einem von \*Cp. erwähnten Falle die Freisprechung. Auch ist diese „gewöhnliche“ Ausrede nach \*Wd. schwer zu widerlegen, da die Erscheinungen an den Geschlechtsorganen nach Ausstoßung einer älteren Mole von denen einer normalen Frucht nicht verschieden seien. (Vgl. \*FW. 106 und \*Kg. 6 f.)

\*\*) Dieses Urteil von \*Stm., dem \*Ha. 407 beistimmt, gewinnt erhöhte Bedeutung in Österreich, wo die „objektive Versuchs-Theorie“ herrscht. So sagt \*Ha. über den Safran, daß er sich nicht habe entschließen können, dieses Mittel als schlechthin „geeignet“ zu begutachten, auch wenn davon bestimmt und anscheinend mit Erfolg in dem betr. Falle genommen worden war — und zwar weil er so häufig verfälscht oder verdorben ist. Man müsse allgemein etwas über die Herkunft und die Eigenschaft des verwendeten Mittels erfahren oder Teile davon in Untersuchung nehmen können, um über seine abtreibende Wirkung ein einigermaßen sicheres Urteil abzugeben, oder es müßte sich aus aufgetretenen

braucht bzw. verabfolgt sei, so wird der Sachverständige auch in den meisten Fällen diese Möglichkeit zugeben müssen.\*)

Ist man doch nicht einmal zu der Annahme berechtigt, die Frucht sei „auf der Höhe der erzeugten Störungen oder kurz darauf“ ausgestoßen worden, da sie abgestorben und in diesem Zustande noch geraume Zeit im Mutterleibe verblieben sein kann. Selbst zur Erheuchelung vorgenommener Abtreibbehandlungen haben sich schon Frauen veranlaßt gefühlt (\*Td. u. Krafft.-Ebing b. \*Kg. 9).

Ganz besondere Schwierigkeiten treten dem Nachweise des Abtreibungsversuches entgegen, wenn da-

Vergiftungserscheinungen ein Rückschluß auf die Menge und Beschaffenheit des Mittels tun lassen, was in all jenen Fällen unmöglich war. — Dessenungeachtet kann ein Mittel, das in dem betr. Falle wegen unzureichender Menge erfolglos blieb, recht wohl, wenn in genügender Menge angewandt, zu dem Zwecke geeignet sein (\*Lx., b. \*Kg. 28).

\*) Wenn jedoch \*Ft., auf den ich mich hier unmittelbar stütze, die Frage, ob das Mittel in dem betreffenden Falle den Abort hervorgerufen hat oder nicht, mit eben der Sicherheit von jedem Sachverständigen beantwortet zu hören erwartet, so scheint diese Meinung doch nicht unbedingt maßgeblich zu sein. Denn wie \*H. und \*Ha. es darstellen, bildet die Begutachtung von Stoffen über ihre Tauglichkeit zur Fruchtabtreibung nach übereinstimmendem Urteil der Ärzte die heikelsten Vorkommnisse in der gerichtlich-medizinischen Praxis. \*L. gibt nicht nur zu, daß die ärztlichen Urteile über die Tauglichkeit eines Mittels zur Abtreibung auseinander gehen können, sondern entschuldigt es auch, wenn solche widersprechenden Urteile vom Richter insgesamt unberücksichtigt gelassen werden. Er weiß von der Bestrebung des Reichsgerichts, „die oft sehr weit auseinandergelassenen Gutachten von Ärzten über die Tauglichkeit von Mitteln als Schädigern überhaupt auszuschalten.“

rauhin die Leiche einer Frau untersucht werden soll (s. \*Lc.). Dabei kommt in Betracht, daß durch einen solchen Vorgang in den ersten Monaten der Schwangerschaft keine dauernden anatomischen Veränderungen entstehen. Hier ist also nur in der allerersten Zeit ein sicheres Urteil möglich, wenn nicht etwa eine Verseuchung im Wochenbett (puerperale Infektion) stattfand. \*Hl. bezeichnet (397) in einem solchen Falle die Feststellung als sehr schwer, insofern kaum jemals mit völliger Gewißheit werde gesagt werden können, daß der Abortus tatsächlich nur infolge der Verabreichung innerer Mittel oder irgend welcher mechanischen oder thermischen (Wärme-)Einflüsse erfolgt sei.\*) „So kommt es,“ sagt \*Rx, „daß diejenigen, welche vor Gericht ein offenes Geständnis ablegen, sie hätten die Frucht abgetrieben, bzw. abtreiben lassen, verurteilt werden, während diejenigen, die hartnäckig leugnen, vielfach der Bestrafung entgehen, weil der objektive Nachweis des Verbrechens nicht geführt werden kann.“\*\*)

---

\*) \*Hl. weist auf die Erfahrungen in der Klinik von \*Ft. hin, die wiederholt von Schwangeren aufgesucht wurde mit der Angabe, das Fruchtwasser sei abgeflossen. Einige Tage später erfolgte die Fehlgeburt. So unwahrscheinlich es auch war, daß das Abfließen des Fruchtwassers ohne Eingriff (spontan) erfolgt sei und so sehr folglich ein Abtreibungsversuch mit schließlichem Erfolge zu vermuten war, so „wäre doch in diesen Fällen ohne ein Geständnis der betreffenden Frauensperson (!) oder ohne weitere erfolgreiche Nachforschung eine strafrechtliche Verfolgung unmöglich“. Vgl. \*Ha. 397, \*VGM. 3, B. X 347, \*Kg. 6, \*Lx., \*RK. 292.

\*\*\*) Wie auch mitunter das „Geständnis“ einer gar nicht bestehenden Schuld in eine Angeklagte hineingeängstigt wird (was auch \*Ft. 70 erwähnt), dafür bei \*\*FH. 331 ein Beispiel: man brachte eine Person durch Aufreden dazu,

Von ganz besonderer Wichtigkeit ist bei allen rechtlichen Abtreibungsfragen das Urteil über die Zurechnungsfähigkeit. Die verminderte oder völlig ausgeschlossene Zurechnungsfähigkeit ist überhaupt eine für die Rechtsprechung im höchsten Maße wichtige Sache. Aber so wichtig, wie sie für die Rechtsprechung ist, so überaus unsicher sind bei unserer Frage gerade hierüber die ärztlichen Urteile. Und das ist erklärlich genug. Vor allem ist schon der Seelenzustand des Schwangeren an sich keineswegs derart, um rechtlich ohne weiteres als normal betrachtet zu werden. Diese Tatsache wurde denn auch hie und da schon bei der Rechtspflege seit alter Zeit, bei unserm Abtreibungsgesetz aber ganz offenbar durch besondere Strafbedrohung des mit Einwilligung der Schwangeren handelnden Helfers Rechnung getragen. Nun aber wird bei der unehelich oder vielleicht gar gewaltsam Geschwängerten der ruhige Geistesblick noch weit mehr getrübt, dermaßen, daß häufig das zum „Vorsatz“ erforderliche Bewußtsein der Bedeutung und Strafwürdigkeit der unternommenen fehlt. \*)

daß sie die Leiche eines Kindes, das sich später als ein fremdes herausstellte, als ihres anerkannte!

\*) Der Gutachter hat, wie \*\*Fq. sagt, eigentlich nicht die Aufgabe, zu entscheiden, ob eine strafbare Schuld vorliege, was vielmehr lediglich dem Richter bzw. dem Staatsanwalt obliege, doch habe er allerdings von der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhanges auch zu derjenigen, ob Fahrlässigkeit vorliege, überzugehen. — Nach \*Msk. kann keine Frau an sich selbst Eihäute durchstoßen mit der Wirkung, daß das Fruchtwasser abfließt; fände man daher bei einer Frau, wo dies ausgeführt ist, keine Verletzung, so sei bestimmt anzunehmen, daß ein Dritter die Hilfe geleistet habe. — Die Möglichkeit der abtreibenden Wirkung einer unwillkürlichen Erschütterung wird schwerlich ein Gerichtsarzt leugnen können. Vgl. über Einführung von

Genug! Nachdem uns die Betrachtungen des II. und III. Abschnittes gezeigt haben, ein wie dunkler Punkt die Abtreibung im Leben der Völker war und ist; nachdem sie sich ferner als ein besonders dunkler Punkt für die Heilkunde erwies, die eine Methode nach der andern ihrer Unsicherheit und Gefährlichkeit wegen verwerfen mußte, ohne auch nur die Aussicht auf eine zuverlässige bis heute gefunden zu haben, und deren Urteil eingestandenermaßen gegenüber den Erscheinungen der Abtreibung unsicherer ist als sonst irgendwo; nachdem sich uns dann beim Einblick in die oft so weit auseinandergehenden „Erklärungen“ der Juristen die Empfindung aufdrängen mußte, daß es hier an festen, auf die Menschennatur und das Rechtsempfinden des eigenen Volkes gegründeten Leitgedanken fehlt, so daß hohe Staatsbeamte sich über Dinge, die sie an ihren Referendarshuhen sollten abgelaufen haben, vom Reichsgericht im einzelnen Falle müssen belehren lassen, ja selbst die Entscheidungen des letzteren oft mehr an einen Seiltänzer mit seiner Balanzierstange als an den auf festem Boden mit ruhigsten Schritten einhergehenden Mann erinnern, daß folglich eine noch dunklere Dunkelheit dieses dunklen Punktes auf dem juristischen Felde liegt —: da haben uns nun die auf den letzten Seiten zur Sprache gekommenen Tatsachen gezeigt, daß die allerdunkelste dort ist, wo Juristen und Mediziner, ohne einander recht zu verstehen, zusammen arbeiten.

Im allgemeinen kann man wohl sagen, daß bei den Abtreibungsprozessen juristische Unsicherheit und

---

Katheter und Sonde \*Fb., über Eihautstich \*Grm., über Fosfor \*Lq. 104 f., außerdem \*Stm. u. \*Lx. 197 f.

medizinische Ratlosigkeit sich gegenüberstehen. Aus dem Zusammenwirken beider aber werden Urteile gebraut, die über das Schicksal der Menschen entscheiden, die, wo sie in Sachen der Abtreibung irre gehen, hier eine nach gewöhnlichem Empfinden so gut wie unschuldige Frau auf Jahre unter die Verbrecher des Zuchthauses schleudern, ihre bürgerliche Ehre und Existenz zerstören, dort einen geriebenen Pfuscher, der sich die Lücken des Gesetzes zunutze zu machen gelernt hat, entschlüpfen lassen. Denn jedes Abtreibemittel, dessen erfolgte Anwendung sich nicht nachweisen läßt, bezeichnet ein Loch, durch welches dem Gesetz entschlüpft werden und dem Staat eine Nase gedreht werden kann.

Wenn, wie \*L. bekennt, die ärztlichen Urteile über die Zurechnungsfähigkeit „ganz besonders“ verschieden ausfallen und wenn auch darin und darin „ganz besonders“ der Richter von dem Gutachten des höchst „sachverständigen“ Mediziners unabhängig gemacht werden soll, weil dessen Sachverständnis gar zu unzulänglich erscheint; wenn der gleichwohl unsichere Boden des „Sachverständigen“ für das Urteil, ob die Handlung und welcher Teil derselben im Zustande des vollen Bewußtseins (der zum Vorsatz gehört), des verminderten oder des gänzlich fehlenden Bewußtseins bzw. solcher Zurechnungsfähigkeit verübt wurde — umso unsicherer freilich, als die Prüfung erst geraume Zeit nach der Tat und vielleicht nur auf Grund einer kurzen Beobachtung vorgenommen wird — nun, es hat ja sein Gutes, wenn diese Leistungsunfähigkeit einer Fakultät in einem sehr wichtigen Punkte von einer andern, welche diese Tatsache besonders zu fühlen bekommt, aller Welt offen erklärt wird. Allein dieser Vorwurf kann unmöglich die Wissenschaft

selbst treffen, der solche strengen Abscheidungen zwischen den verschiedenen Feldern des Forschens und Wirkens zuwider sind (s. \*\*\*G., II. Bd. V u. VI), sondern bloß einer (eben durch diese Trennung mit) von Grund aus verfehlten Methode ihres Betriebes den verhüllenden Schleier abziehen. Da wäre es doch besser, die Methode zu ändern, die Schranken der Fakultäten zu erweitern und aus einseitigen Fachleuten, soweit die natürliche Veranlagung es zuläßt, allseitig schauende, denkende und fühlende Menschen zu machen.

Aber wir dürfen dabei nicht übersehen, daß es auf beiden Seiten an Erkenntnis der Mängel durchaus nicht fehlt.\*) Nur unbeirrt weiter auf dieser Bahn!

#### b. Verbreitung.

Die Fruchtabtreibung ist in der Gegenwart wie in der Vorzeit durch alle „Kultur“-Länder verbreitet, ist, insbesondere jedoch eine Erscheinung der Neuzeit,

\*) Eine Einseitigkeit wäre es auf juristischer und ein unverdientes Armutszeugnis auf medizinischer Seite, wenn in Zukunft, wie \*L. vorschlägt, die Beurteilung des Mittels wegfiel, um einer alleinigen Beurteilung des Objektes (der Person, ob schwanger gewesen) Platz zu machen. Und wie sich's \*A. nicht einfallen läßt, den Richter, wo es auf die Beurteilung einer Selbstabtreibung ankommt, ganz bei Seite schieben und durch den „Sachverständigen“ ersetzen zu wollen, so ist es auch folgewidrig, wenn er (S. 88) verlangt, daß Mediziner bei Anklagen wegen Abtreibung, „Kindsmord“ (den aber doch nur eine unehelich geschwängerte Ärztin verüben könnte) oder fahrlässiger Tötung „dem Laienurteil, dem Schwurgericht entzogen werden“ sollten; denn was dort der Jurist ist, dem der Mediziner als Sachverständiger zur Seite steht, das ist hier der — „Laie“, der das Sachverständigen-Urteil vom Arzt und, wenn nötig, auch vom Richter, gewiß nicht minder berücksichtigen wird.

und in schneller Zunahme begriffen, die kaum merklich durch die jene Erscheinung mehr und mehr ablösende Empfängnisverhütung gemäßigt wird. Ein irgendwie zuverlässiger Nachweis über die Verbreitung der Fruchtabtreibung wird leider durch die Strafverfolgung unmöglich gemacht. Das gilt ganz besonders von Deutschland. So kommt es, daß wir in dieser Hinsicht von unserem Vaterlande weniger wissen als von manchem weit entlegenen Volke.

Das Verhältnis der strafbaren Abtreibungen zu der Gesamtzahl der Fehlgeburten wird erforscht 1. durch Schätzung, 2. durch Verwertung der Kriminalstatistik, 3. durch Erhebungen über Krankheitsverlauf, 4. durch Auszählung der fieberhaften Fälle, 5. der Sterbefälle und derjenigen von Kindbettfieber, 6. durch Ausschließung der Fälle, bei denen nach Allgemein- und Organbefund eine unbeabsichtigte Fehlgeburt möglich erscheint (†\*Hsch. 7).

Schätzungsweise gibt Prof. Bumm von der Berliner Klinik für Deutschland 300 000 Abtreibungen im Jahre an (\*AFE. I, 65 u. \*ZG. XLI. 733). Andere nennen gar 4—500 000 als Mindestzahl.\*) Für Berlin belief sich die jährliche Schätzung vor dem Kriege nach \*Gj. auf 8000.

Unter 100 Fehlgeburten waren (mit Weglassung der Dezimalzahlen):\*\*)

nach	in	strafbare Abtreibungen
Lindemann	Halle	90
Bumm-Schäfer	Berlin	89 (67)
Hirsch	im Reiche	80
Hirsch	Berlin	77

\*) So \*Pz. 74. Aber auch schon i. d. \*WM. v. 1900.

\*\*\*) Quellen: †\*Hschn., \*Bnt., \*\*Do., \*AFE. IV 183, \*ZG. '08, 850, \*BkW. '12, usw.

Unter 100 Fehlgeburten waren (mit Weglassung der Dezimalzahlen):

nach	in	strafbare Abtreibungen
Hirsch	Berlin mit Land	55
Schaeffer	Berlin	54
Döderlein	München	33
Nürnbergger	München	18
Benthin	Ostpreußen	13
Siegel-Krönig	Freiburg	7
Winter	Königsberg	6
Winter	Ostpreußen	2
Meurer	Holland	33
Van der Hoeven	dsgl.	7
Boissard	} Paris	67
Doléris		50
Jacobsohn	Moskau	} 75
Wygdownski	Wilna	
v. Lingen	Petersburg	33—39

Die in Deutschland bei Frauen von 31 bis 36 Jahren vorkommenden Fehlgeburten verstoßen nach \*Hsch. (†\*Hsch.) sämtlich oder fast sämtlich gegen das Strafgesetz.\*\*)

\*) Die höchste und niedrigste von 7 Zahlen aus Holland.

\*\*) Vgl. auch \*ZG. XLII 854 f. — In der Berliner Universitätsklinik werden nach \*Ol. jährlich mehrere Tausend Fehlgeburten behandelt, unter denen  $\frac{4}{5}$  strafbare Abtreibungen sein sollen. Aus der großen Verschiedenheit der Angaben über diesen dunklen Punkt schließt \*N. mit Recht, daß entweder alle Erhebungen auf falscher Voraussetzung beruhen oder die Verhältnisse sehr von einander abweichen. Und so zahlreich die Fälle auch sein mögen, mit denen die Professoren in den Kliniken zu tun bekommen, so sind das doch einmal nur solche, bei denen irgend, welche Verwickelungen (Blutung, Fieber usw.) eintraten; zweitens werden diese Frauen sich nicht gern einem Verhör aussetzen

Bei dieser Ungenauigkeit müssen wir mit dem amtlichen Nachweise der Strafverfolgung fürlieb nehmen, der dann freilich, trotz der erschreckenden Größe der Zahlen nur einen kleinen und unbestimmten Teil der tatsächlich vorkommenden Abtreibungen umfassen dürfte. Die Unbestimmtheit dieses Anhaltes liegt besonders in den Umständen begründet, wodurch die Fälle zur Kenntnis der Gerichte gelangen; denn das geschieht ganz und gar nicht nach Maßgabe der „Schwere des Verbrechens“ im Sinne des Gesetzes; vielmehr entscheiden hier größtenteils unreine persönliche Beweggründe: Neid, Eifersucht, Rachsucht, im glimpflichsten Falle Schwatzhaftigkeit, und meistens nur spät, oft erst nach Monaten oder Jahren, wo sich der Tatbestand kaum feststellen läßt. Frühzeitig kommen Abtreibungen fast nur an den Tag, wenn die Sache schief geht und die Kranke sich ihrer Umgebung vertraut, eine Hebamme oder den Arzt braucht.

Unsere Tafel I gibt nach der \*RSt. die Zahlen aus den Jahren 1882—1914 (dem bis April '22 letzt-nachgewiesenen Jahre) wieder, und zwar der leichteren Übersicht wegen größtenteils nach Jahresdurchschnitten innerhalb der Jahrfünfte. Es handelt sich da zum allergrößten Teil nicht um das „vollendete Verbrechen“, sondern bloß um den „Versuch“.

---

und der Arzt sich wohl ebensowenig dazu verpflichtet fühlen; drittens aber fehlen hier wohl die zahlungsfähigen Frauen und unzählige andere, die sich nicht herwagen. Eine bedeutend vollständigere Aufstellung ergäbe sich, wenn sie von der Gesamtheit der praktischen Ärzte ausginge. (\*N. I, 41 f.) Aber die Vermutung von \*\*\* Stm. bei \*W. 19, daß in den Todeslisten viele Frauen als „aus unbekanntem Ursachen verstarben“ aufgeführt werden, tatsächlich Abtreibungsversuchen erlagen, klingt auch nicht ganz unwahrscheinlich.

Tafel

## Jahreszahlen der Anklagen und Verurteilungen im Deutschen Reiche

	1882	1882	1886	1891	1896	1900	1902			zu- sam- men	
		bis 1885	bis 1890	bis 1895	bis 1900		Nach §	218	219		220
Beurt. Abtr.-Handlungen	191	221	212	320	398	398	467	76	5	518	
Verurt. Abtr.-Handlungen	152	169	162	252	302	314	394	52	2	448	
Von 1 Verurteilten ...			86	124	157	170	194	26	2	222	
Von mehreren .....			96	128	145	144	200	26	—	226	
Wegen Abtr. Angeklagte .	247	291	302	462	587	539	675	46	5	726	
Wegen Abtr. Verurteilte .	191	215	236	336	410	411	521	35	2	548	
Zu Gefängnis im ganzen..	153	180	194	279	365	365	491	5	2	498	
unter 4 Tagen .....				—	—	—	—	—	—	—	
zu 4—8 Tagen .....	} 55	57	49	1	2	—	3	—	—	3	
„ 8—30 „ .....				4	12	8	16	—	—	—	16
„ 1—3 Monaten ....				74	130	121	175	3	—	—	178
„ 3—12 „ .....	86	102	116	163	179	193	250	2	2	254	
„ 1—2 Jahren .....	10	16	24	35	37	34	41	—	—	41	
„ 2 u. mehr Jahren .	2	2	6	3	6	9	6	—	—	6	
Zu Zuchthaus im ganzen	38	36	42	56	45	46	30	30	—	60	
unter 2 Jahren .....	17	17	17	23	18	12	15	3	—	18	
zu 2—5 Jahren .....	15	15	17	26	23	29	12	19	—	41	
zu 5 Jahren u. mehr .	6	4	8	7	4	5	3	8	—	11	
Daneben Verlust d. bür- gerlichen Ehrenrechte .	50	39	47	53	41	50	53	26	—	80	
Daneben Polizeiaufsicht .	—	1	1	1	—	—	2	1	—	3	
Daneben Geldstrafe ....	—	—	—	—	—	—	1	1	—	5	
Verurteilte in Berlin ....	9	11	25	63	85	67				72	
Weiblich .....	153	177	191	273	332	332				440	
Männlich .....	38	38	45	64	77	79				118	
Evangelisch .....	149	156	159	246	295	285				411	
Katholisch .....	39	56	75	88	110	120				142	
Jüdisch .....	2	2	2	5	3	6				4	
Unter 15 Jahre alt ...	} 6	6	1	—	1	2				31	
15—18 „ „ .....			10	14	23	22				68	
18—21 „ „ .....			31	30	49	68	75			119	
21—25 „ „ .....			39	43	52	70	94	93		109	
25—30 „ „ .....			31	39	42	64	69	68		138	
30—40 „ „ .....			56	51	48	73	80	86		60	
40—50 „ „ .....			23	26	26	46	44	39		25	
50—60 „ „ .....	5	10	17	16	20	18		7			
60—70 „ „ .....	6	6	6	5	6	6		1			
Über 70 „ „ .....	1	2	2	2	2	2		1			
Verurt. wegen Kindesmord	171	185	176	179	177	163				177	
Verurteilt weg. Aussetzung	54	68	36	36	17	25				20	

I.  
wegen Abtreibung (Kindesmord und Aussetzung)  
von 1882 bis 1914.

1901 bis 1905	1906 bis 1910	1911	1912 Nach §				1913 Nach §				1914 Nach §			
			218	219	220	zu- sam- men	218	219	220	zu- sam- men	218	219	220	zu- sam- men
560	781	952	1047	97	2	1146	1236	60	4	1300	1257	99	1	1357
432	627	805	903	72	2	977	1036	49	3	1088	1257	99	1	1357
222	350	472	431	37	2	470	566	23	2	591	657	48	—	705
210	287	333	466	35	—	491	470	26	1	497	600	51	1	652
778	1029	1280	1512	75	2	1589	1809	65	5	1879	2624	92	2	2718
564	812	1028	1262	54	2	1318	1467	47	4	1518	1678	75	2	1755
507	752	949	1227	11	2	1240	1422	8	1	1431	1613	8	2	1623
1	3	5	2	—	—	2	5	—	—	5	5	—	—	5
3	7	11	2	—	—	2	10	—	—	10	11	—	—	11
22	55	65	99	—	—	99	101	—	—	101	128	—	—	128
211	373	463	594	—	—	594	653	1	—	654	735	—	—	735
231	278	357	461	5	—	466	770	5	1	776	643	4	2	649
40	40	51	60	5	2	67	73	1	—	74	72	3	—	75
7	6	7	9	1	—	10	10	1	—	11	14	1	—	15
57	51	81	35	43	—	78	45	39	3	87	65	67	—	132
24	25	36	24	21	—	45	2	10	—	35	43	23	—	66
26	26	40	11	16	—	27	19	26	3	48	22	36	—	58
6	2	5	—	6	—	6	1	3	—	4	—	8	—	8
61	40	69	32	26	—	58	49	28	3	80	54	46	—	100
1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
83	102	102	76				74				60			
429	660	814	1032				1135				1350			
122	174	214	286				383				405			
485	570	683	933				1040				1255			
161	236	335	368				461				482			
4	5	5	8				12				4			
30	2	3	2				2				1			
	51	77	76				100				91			
81	134	182	220				256				292			
115	175	189	285				322				369			
94	150	198	264				285				326			
136	168	247	307				357				433			
59	77	78	108				135				168			
23	24	37	37				37				54			
8	8	13	19				22				17			
1	1	4	—				2				4			
152	132	141	119				137				130			
22	23	26	27				25				30			

Auf 100 000 Einwohner kamen (nach der alten Statistik) i. J. 1882 0,6, später (nach der neueren):

1901: 0,63	1905: 0,69	1909: 1,2
1902: 0,78	1906: 0,82	1910: 1,2
1903: 0,74	1907: 0,79	1911: 1,2
1904: 0,76	1908: 1,00	1912: 1,5

Vor allem sprechen die amtlichen Zahlen von einer ungeheueren Zunahme der Verurteilungen. Diese haben sich in den 32 Jahren von 1882—1914 ungefähr verachtfacht, die verurteilten Personen mehr als verneunfacht! im Verhältnis zur Einwohnerzahl schon bis 1910 verdreifacht. Von 1920 wußte \*Au. die Zahl der Verurteilten auf 2400 anzugeben. Die Abtreibungen sind nun bereits zahlreicher als die Geburten, woraus auch \*Lpm. den Schluß zieht, daß in diesem Punkte die „Strafjustiz versagt“ hat.

In Berlin hat sich diese Zahl von 1882 bis in die ersten Jahre des neuen Jahrhunderts verzehnfacht; sie überschritt die Hälfte der i. J. '82 im ganzen Reiche Verurteilten. Das Sinken der Berliner Zahlen von dort um 45% muß, wenigstens zum großen Teil, auf eine gemilderte Auffassung in der Gesetzanwendung hin gedeutet werden, wie ja solch ein Rückgang auch schon in den letzten Jahren der vorigen Jahrh. zu verzeichnen war.\*) Im Reiche ist von etwas Ähnlichem wenig oder nichts zu spüren.

Was das Lebensalter der verurteilten Personen betrifft, so zeigen sich da zwei Höhepunkte: einer zwischen 21 und 25 Jahren und einer zwischen 30 und 40 Jahren, welches Verhältnis wenigstens von den letzten Jahren gilt, während es sich, je weiter man

\*) Auf eine wechselnde Beurteilung in Berlin deuten auch folgende Jahreszahlen der dort wegen Abtreibung, Verurteilten: 1892: 48, '93: 21, '94: 95, '97: 107, '98: 61.

rückwärts geht, im allgemeinen um so mehr verschiebt. Auffallend ist die Zunahme gerade in jungen Jahren. Welche Masse von Jammer mag diesen Verurteilungen schon vorausgegangen und welches Elend, vielleicht

Tafel II.

**Verteilung auf die Oberlandesgerichtsbezirke**  
aus dem Jahre 1910.

Die Buchstaben a, b und c bedeuten die drei Abtreibungs-Paragrafen.

		Angeklagte	Verurteilte	zu Zuchthaus	zu Gefängnis			Angeklagte	Verurteilte	zu Zuchthaus	zu Gefängnis
Augsburg	a	17	12	—	12	Hamburg	a	19	16	—	16
	b	1	1	—	1	Hamm	a	66	50	2	48
	c	1	—	—	—		b	5	4	4	—
Bamberg	a	4	2	—	3		c	1	1	1	—
Berlin	a	274	211	8	203	Jena	a	15	7	—	7
	b	3	3	2	—	Karlsruhe	a	57	49	2	47
Braunschweig	a	23	15	2	13		b	1	1	1	—
	b	2	2	2	—	Kiel	a	28	21	—	21
Breslau	a	101	71	1	70		b	1	1	1	—
Cassel	a	3	2	—	2	Königsberg	a	16	12	1	11
Celle	a	47	28	1	27	Marienwerder	a	11	11	—	11
	b	4	2	2	—	München	a	23	18	—	18
Cöln	a	43	38	2	36		b	2	2	—	2
	b	4	1	1	—	Naumburg	a	51	42	2	40
Colmar	a	36	29	—	29		b	3	3	—	3
	b	3	3	1	2	Nürnberg	a	16	14	—	14
Darmstadt	a	14	11	—	11	Oldenburg	a	8	8	1	7
Dresden	a	80	63	4	59	Posen	a	18	16	1	15
	b	4	4	4	—	Rostock	a	13	11	—	11
Düsseldorf	a	80	66	1	65	Stettin	a	17	15	3	12
	b	1	1	1	—	Stuttgart	a	39	66	—	16
Frankfurt	a	38	30	1	29	Zweibrücken	a	17	14	2	12

Tafel III.

**Näheres von sechs Oberlandesgerichtsbezirken**  
aus dem Jahre 1910.

	Berlin		Breslau	Dresden		Frankfurt a. M.	München		Hamburg
	a	b		a	b		a	b	
Beurteilte Abtreibungen .....	203	4	82	54	7	27	17	2	12
Verurteilungen ..	162	2	63	47	6	21	14	2	12
Freisprechungen .	41	2	19	7	1	6	3	—	—
Von einem Verurteilten begangen	85	2	47	29	5	11	8	2	6
Von mehr. Verurteilten begangen	77	—	16	18	1	10	6	—	6
Angeklagte .....	274	3	101	80	4	38	23	2	19
Verurteilte .....	211	2	71	63	4	30	18	2	16
Darunter v. 12 bis unter 18 Jahren.	12	—	7	6	—	1	1	—	2
Freigesprochene	63	1	30	17	—	8	5	—	3
Darunt. Jugendl.	3	—	1	1	—	—	1	—	—
Desgl. nach § 56	1	—	—	1	—	—	—	—	—
Zu Gefängnis im Ganzen .....	203	—	70	59	—	29	18	2	16
v. wenig als 4 Tagen	1	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 4 bis 8 „ .....	2	—	—	—	—	1	—	—	—
„ 8 „ 30 „ .....	18	—	1	4	—	—	1	—	2
„ 1 „ 3 Monat.	99	—	40	27	—	15	11	—	8
„ 3 „ 12 „	68	—	25	25	—	9	6	1	5
„ 1 „ 2 Jahren .	15	—	3	3	—	3	—	1	1
„ 2 u. mehr „	—	—	1	—	—	1	—	—	—
Zu Zuchthaus im Ganzen .....	8	2	1	4	4	1	—	—	—
v. wen. als 2 Jahren	6	—	1	4	2	1	—	—	—
v. 2 bis 5 Jahr.	2	2	—	—	2	—	—	—	—
v. 5 Jahren u. m.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Daneb. Verlust d. bürgl. Ehrenrechte	6	1	1	11	2	—	—	—	1

Verderbnis, ihnen gefolgt sein! — Das Verhältnis der mit Zuchthaus zu den mit Gefängnis Bestraften zeigt von Jahr zu Jahr große Schwankungen. Im ganzen haben sich in den 32 Jahren die Gefängnis-Straffälle mehr als verzehnfacht, die Erkenntnisse auf Zuchthaus nahezu verdreifacht. Einer kleinen Verminderung der Zuchthaus-Strafen von 1912 auf 13 folgte besonders von 1913 auf 14 eine ungeheure Vermehrung.

Tafel II und III zeigen die Verteilung der Verurteilungen, Freisprechungen usw. auf die verschiedenen Gegenden des Reiches in einem Jahre. Hier ist u. a. auffallend die Verschiedenheit, in der Strafverfolgung, noch mehr die offenbare Bereitwilligkeit, mit der in Dresden die bürgerlichen Ehrenrechte ab-erkannt wurden. Zur Ergänzung mag noch bemerkt werden: es wurden von 1882—1900 unter 100 000 Einwohnern wegen Abtreibung verurteilt:

in Preußen	10,	in Hessen	11,
„ Bayern	6,	„ Mecklenburg	8,
„ Sachsen	12,	„ Oldenburg	5,
„ Württemberg	10,	„ Hamburg	16.
„ Baden	16,		

Wenn die Anklagen und Verurteilungen sich schon in den großen Städten besonders häufen, so zeigt doch Hamburg, gegen Berlin, Dresden und Breslau gehalten, eine offenbare Zurückhaltung, an England erinnernd, dem man sich in Hamburg ohnedies nahe fühlt. Daß auf dem Lande weniger als in den Städten abgetrieben wird und hier wieder im Verhältnis zu deren Größe, erklärt sich schon dadurch, daß die Veranstalter hier leichter „in der großen Masse untertauchen können,“ die Kunden sich leichter zuschleppen und die Folgen verdecken lassen. In mittleren Städten, wie Mainz, bringt fast jedes Jahr mehrere Todesfälle

nach augenscheinlich gesetzwidrig hervorgerufener Fehlgeburt. Im Hamburger Staate starben nach \*Sr. an Schwangeren und Wöchnerinnen:

	Anzahl der Endbundenen	Nach rechtzeitig. oder Frühgeburt	Nach einer Fehlgeburt	Nach Extra-uterin-Schwangerschaft	Während der Schwangerschaft	Im ganzen
1907	23 726	63	41	9	5	118
1908	34 746	73	59	11	5	151
1909	24 062	75	66	14	8	163
1910	23 696	71	70	6	7	154
1911	23 144	78	85	8	3	147

An Kindbettfieber starben dort: 1907 66, 1908: 91, 1909: 94, 1910: 95, 1911: 112. Das wesentlichste aber ist das Verhältnis der Fehlgebärenden zu den Recht- und Frühgebärenden unter den gestorbenen Frauen. Jene betragen stets über die Hälfte, und zwar: 1907: 56, 1908: 60, 1909: 60, 1910: 63 und 1911: 59 v. H., durchschnittlich 61 v. H.\*)

\*) Auch auf die durchschnittliche Zunahme dieser Sterbefälle weist \*Sr. mit allem Nachdrucke hin, indem er hinzufügt, daß diese Zahlen nach seiner Überzeugung noch zu niedrig seien. Denn wenn die Ärzte auch die Weisung haben, auf der Todesbescheinigung einer Wöchnerin, die innerhalb sechs Wochen nach einer Geburt oder Fehlgeburt stirbt, einen entsprechenden Vermerk zu machen, so wird diese Vorschrift doch keineswegs immer befolgt. Die tatsächlich nach Fehlgeburt erfolgten Todesfälle gleiten nur allzu leicht unter anderer Kappe in die Nachweise. „Es liegen Schlüsse nahe über den Anteil der Hebammen und Ärzte an den Kindbettfieber-Todesfällen, einer Hauptursache des Geburtenrückganges.“

### C. Ausserdeutsches Europa.\*)

Das österreichische Gesetz von 1852 lautet:

§ 144: Eine Frauensperson, die absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursacht oder ihre Entbindung auf solche Art, daß das Kind tot zur Welt kommt, bewirkt wird, macht sich eines Verbrechens schuldig. — § 145. Ist die Abtreibung versucht, aber nicht erfolgt, so soll die Strafe auf Kerker zwischen 6 Monaten und 1 Jahr ausgemessen, die zustande gebrachte Abtreibung

\*) Hinsichtlich der Gesetze dienten als Hauptquellen: \*SG., \*StG., \*L., \*K., \*R. u. \*RLt., daneben \*Schm., \*Sch., \*Hch. u. a. m. — Die Gesichtspunkte, aus denen die Sache in den verschiedenen Gesetzen geregelt ist, stimmen durchaus nicht überein. Die Stellung der Abtreibungsgesetze innerhalb der Strafgesetzbücher ist sehr verschieden. So behandeln das österr., holländ., russ. St.-G.-B. u. der nord-amerik. Entwurf die Straftat als Verbrechen geg. d. Leben, das norweg. u. der schweiz. Entw. als „Verbrechen geg. Leib u. Leben“, das französ. unter den Körperverletzungen, das englische, belgische u. manches außereuropäische unter den Verbr. geg. Familienordn. u. Sittlichk., das österr. u. italien. in einem besond. Abschnitt. Die Vorsätzlichkeit der Handlung versteht sich durchweg von selbst; die fahrlässige ist als solche besonders bezeichnet. (Die Länder, welche \*RLt. (nur i. d. Auswahl) anführt als (nach seiner Auffass.) auch die Abtreibung im eng. Sinne (welche die des lebend bleibenden Kindes einschließt) mit Strafe verfolgend, sind mit einem \* gekennzeichnet: „Abtr.\*“; mit „Abtr.\*\*“ diejenigen, bei denen in dieser Bez. Zweifel bestehen. (Über diese Auffassung v. Abtr. i. e. S. siehe namentl. \*Hch. 57 ff.) Ein † bedeutet, daß (n. \*RLt.) der Nachweis des ursächl. Zusammenhanges von Tat und Erfolg durch d. Gesetz erfordert wird und nicht „zu dem unjurist. Kniff“ einer „Zurückschiebg. des Tatbestandes i. d. Stadium d. Versuches“ zurückgekehrt wurde. Wo die aus ärztlich gerechtfertigten Gründen bewirkte Abtreibung nicht ausdrückl. von der Strafverfolgung ausgenommen ist, folgt hieraus natürlich nicht, daß dieselbe ihr unterworfen ist.

mit schwerem Kerker zwischen 1 und 5 Jahren bestraft werden. — § 146. Zu eben dieser Strafe, jedoch mit Verschärfung, ist der Vater des abgetriebenen Kindes zu verurteilen, wenn er mit an dem Verbrechen Schuld trägt. Dieses Verbrechen macht sich auch diejenige schuldig, der aus was immer für einer Absicht wider Wissen und\*) Willen der Mutter die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirkt oder zu bewirken versucht. Ein solches Verbrechen soll mit schwerem Kerker zwischen 1 und 5 Jahren und wenn zugleich der Mutter durch das Verbrechen Gefahr am Leben oder Nachteil an der Gesundheit zugezogen worden ist, zwischen 5 und 10 Jahren bestraft werden.

Die hier mit Strafe bedrohte Handlung kann entweder verursachen, daß eine noch nicht lebensfähig gewordene Frucht abgeht oder daß eine bereits lebensfähige auf die Welt kommt. Im letztern Falle wird das ausgeführte Verbrechen nach der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 21. Februar 1991 (Z. 14, 384, XII. 1412) nur dann angenommen, wenn die lebend ausgestoßene Frucht nachträglich infolge Anwendung des Abtreibemittels starb. Das Gesetz verlangt also für den „Normalfall“ den Nachweis des ursächlichen Zusammenhanges und gestattet diesen nur dann bei genügend erscheinendem Mittel ohne weiteres anzunehmen, wenn der andere in Frage kommt, der ohne Zustimmung\*\*) der Schwangeren gehandelt hat. Doch wird von ärztlicher Seite versichert, daß die Gerichte auch beim „Versuch mit schließlichem Erfolge“ seitens der Schwangeren sich mit dem Nachweise zu begnügen pflegen, daß das Mittel geeignet gewesen sei.

Da zum ausgeführten Verbrechen der eingetretene Erfolg gehört, so ist ein Versuch des Verbrechens

---

\*) Doch wohl „wider Wissen und Willen“.

\*\*) Man übersehe hier den Unterschied vom deutschen Gesetz nicht.

möglich. Dieser wird nicht angenommen, wenn entweder der Gegenstand (wie z. B. Mole) oder das angewandte Mittel ganz ungeeignet war, wohl aber wenn ein an sich geeignetes Mittel wegen Dazwischenkunft eines Hindernisses in zu geringem Maße angewandt wurde oder wenn das Mittel eine gewisse Empfänglichkeit erfordert, da in beiden Fällen ein Hindernis oder ein Zufall vorliegt.

Auffallend ist es, daß, während das „Verbrechen“ des deutschen § 218, Abs. 3 hier gar nicht erwähnt ist, schon der bloße Versuch der Handlung des andern ohne Wissen und Willen der Schwangeren als Verbrechen behandelt wird. Der erstgenannte Umstand hat zur Folge, daß die Schwangere, mit deren Zustimmung der andere handelt, stets als Täterin, dieser nur als ihr Gehilfe bestraft wird, eine dem Selbstbestimmungsrechte des Weibes jedenfalls mehr entsprechende Auffassung als, wie in Deutschland, das gleiche oder, wie in verschiedenen anderen Ländern, das erhöhte Verantwortlichmachen des andern. Dagegen gibt die Unehelichkeit hier wie beim Kindsmord einen erheblichen Milderungsgrund ab. (Vgl. oben S. 137.) Durch die besondere Strafbedrohung des Vaters werden andere Mitschuldige nicht außer erhöhter Strafe gestellt; vielmehr kann diese auch bei jedem eintreten, wenn er, wie z. B. eine Medizinalperson, seine Pflicht mehrfach verletzt hat. Diesen kann daneben auch die Ausübung des Berufes untersagt werden, wogegen der ärztliche Versuch zur Lebensrettung straflos bleibt.

Bei § 147 wird auch der Fall in Betracht kommen, wo die Schwangere zwar eingewilligt hatte, aber dann vergewaltigt, auch der, wo sie zum Zwecke der Abtreibung heftig erschreckt wurde, sowie jener, wo der

Arzt — und sei es zum Zwecke der Lebensrettung — wider Wissen und Willen der Schwangeren eine Frucht-  
abtreibung bewirkt hat, nur der nicht, wo das Mittel,  
ohne die Abtreibung zu bewirken, bloß die Gesundheit  
der Schwangeren verletzte.\*)

• Stirbt die Schwangere, so verfällt derjenige, der  
die Abtreibung unternahm, auch noch dem § 335  
(Vergehen gegen die körperliche Sicherheit). Ihr Tod  
begreift nicht eine erfolgte Abtreibung in sich; die  
Strafe der etwaigen Mitschuldigen wäre in solch einem  
Falle daher nach dem ersten Satze von § 145 zu be-  
messen. Auch Totschlag liegt in dem Falle nicht vor  
(wegen der fehlenden feindlichen Absicht), sondern  
allein Vergehen gegen § 335\*\*)

---

\*) Merkwürdig ist es, mit welcher Willkür — ich kann  
es nicht anders bezeichnen — man die Mängel und Lücken  
eines solchen Gesetzes wie des österreichischen gegen die  
Abtreibung zurechtzudeuten versteht. Die aber bestehen  
erstens darin, daß der andere, selbst wenn er gegen Entgelt  
half, nur als Mithelfer bei dem „Verbrechen“ der Schwan-  
geren bestraft werden soll (ausgenommen der Vater des  
Kindes), und zweitens in dem „wider Wissen und Willen“,  
was Eingeweihte für einen bloßen Redaktionsfehler (!)  
erklären. Da muß man denn freilich alle juristische Deu-  
tungskraft aufbieten, um den Sinn hineinzubringen, welchen  
der deutsche § 240 hat.

\*\*) Laut Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom  
1. Juni 1900 begeht ein Weib, welches, zur Abtreibung ent-  
schlossen, einen in dieses Vorhaben Eingeweihten erfolglos  
zur Lieferung von Abtreibemitteln zu bestimmen sucht,  
„versuchte Verleitung zur Beihilfe“ an dem im § 144 be-  
zeichneten Verbrechen. — Die kaiserliche Verordnung von  
1757, wonach, „wenn eine schwangere Frau in Kindesnöten  
stirbt, die Frucht sogleich durch Operation von ihr ge-  
nommen werden soll“ usw., ist noch in Kraft, doch sei  
anzunehmen, daß sie nur für die letzten drei Schwanger-  
schaftsmonate gelte.

Über Anzeigepflicht besagt § 359 StGB.: „Ärzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Totenbeschauer sind in jedem Falle, wo ihnen eine Krankheit, eine Verwundung, eine Geburt, oder ein Todesfall vorkommen, bei welchem der Verdacht eines Verbrechen oder Vergehens oder überhaupt einer durch andere herbeigeführten gewaltsamen Verletzung eintritt, verpflichtet, der Behörde davon unverzüglich Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige wird als Übertretung mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 Gulden geahndet.“

Es erfolgten Verurteilungen:

Im 19. Jahrhundert	Wegen	
	Abtrei- bung	Kindes- mord
In der 1. Hälfte des 8. Jahrzehntes (n. *L.)	14	?
„ „ 2. „ „ 8. „ . . .	?	?
Nach } 1. „ „ 9. „ . . .	31	106
*Ha. } 2. „ „ 9. „ . . .	38	102
390 } 1. „ „ 10. „ . . .	62	90

Von 1894 auf 96 sanken die Verurteilungen wegen Abtreibung um 26 (nämlich bis auf 56), aber die Kindesmordfälle auch auf 64. Im übrigen sieht man die ungeheure Zunahme der ersteren bei Annahme der letzteren ähnlich wie in Deutschland, nur daß noch in den achtziger Jahren das Verhältnis etwa das umgekehrte ist und, wenn ich mich so ausdrücken darf, die Ablösung der Kindesmorde durch Abtreibung in Österreich stets vor gelehrte Richter, in Deutschland dagegen wegen des Strafsatzes zum Teil vor Geschworene kommt.

Eine mir bekannte Dame, welche in Wien „Kinder diskreter Geburt“ in Pflege nehmen wollte und eine dortige Hebamme bat, ihr welche zuzuführen, erhielt

von dieser die Antwort, Kinder diskreter Geburt gebe es nicht mehr, die würden allesamt abgetrieben. Nach \*H. a. kündigen in Wien täglich „erfahrene Hebammen Rat und Hilfe in allen diskreten Angelegenheiten“ an, desgleichen Masseusen, unter denen sich auch wegen Abtreibung bestrafte und von der Praxis ausgeschlossene Hebammen befinden. Mitunter arbeiten mehrere zusammen: die eine übernimmt die Schwangeren, untersucht sie nötigenfalls, verpflegt sie und besorgt mehr das Geschäftliche, während die andere die operativen Eingriffe macht. Das letztere besorgt auch in vielen Fällen der Arzt, der nach dem Erkennungswort, welches die Schwangere ihm sagt, weiß, welcher seiner Zutreiberinnen er die Kundin verdankt. Zu einzelnen der Wiener Abtreiberinnen ist der Zuzug vom Lande, aus anderen Provinzen und selbst anderen Ländern, wie Bayern, Sachsen und Ungarn, nicht gering. — Die in Wien wegen Verdachts einer mechanischen Fruchtabtreibung und dadurch bewirkten Anfaulung (septischen Infektion) gerichtlich geöffneten Leichen beliefen sich von 1895 bis einschließlich 1903 auf 52, also durchschnittlich jährlich auf 6.\*)

Die **Schweiz** besitzt — wohl schon wegen der Unterschiede in den Rechtsanschauungen der drei Völkerschaften — kein einheitliches Strafgesetzbuch,\*\*) sondern jeder Kanton außer Uri und Unterwalden),

---

\*) Das österr. Gesetz gilt auch für die Tschechoslowakei.

\*\*\*) Die „Kommission“ zu dessen Geburtshilfe ist längst in Tätigkeit, hat aber mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen — nichts Ungewöhnliches bei Kommissionen, deren Zweck mit dem Selbsterhaltungstrieb in Widerspruch steht. —

die frei das Gesetzbuch eines benachbarten Kantons benutzen, hat sein eigenes Strafrecht.

Alle diese Gesetze erkennen offenbar der menschlichen Frucht — wenn auch keineswegs alle schon von der Empfängnis an! — ein Recht auf Leben zu. Und zwar lassen die romanischen Kantone (fünf französische und ein italienischer) durch Gebrauch des Wortes „avortement“ oder „aborto“, die bei „Deutschland“ näher besprochene doppelte oder dreifache Deutung zu. Von den deutschen bestrafen vier: Bern, Thurgau, Schaffhausen und Appenzell A.-R., ausdrücklich bloß die Tötung der Frucht, alle übrigen außerdem auch die „Abtreibung“. Die Strafe für die Haupt-handlung ist besonders strenge in Bern und Basel: bis 5 Jahre Zuchthaus, weit milder in Genf: 3 Monate bis 2 Jahre Gefängnis, am mildesten, und zwar wohl für ganz Europa, in Zürich, insofern das Mindestmaß hier 24 Stunden Gefängnis beträgt.

Für den andern ist bei Zustimmung der gleiche Strafrahmen wie für die Schwangere in: Graubünden, Obwalden, Glarus, Thurgau, Freiburg, Basel, Zug, Schwyz, Solothurn, St. Gallen, Neuenburg, Luzern und Schaffhausen. Strenger wird der andere bestraft in Aargau, Wallis, Appenzell A.-R., Tessin, Waadt und Zürich. In St. Gallen und Obwalden, Basel und Aargau wird der Vater des Kindes strenger bestraft, in Tessin der Gatte, gleichviel, ob die Frucht ehelich oder außerehelich; Medizinalpersonen in Waadt, Wallis, Schaffhausen, Freiburg, Tessin, Genf, Neuenburg und Aargau; Berufsverbot wird erlassen in Waadt, Wallis, Tessin, Neuenburg und Schaffhausen, dauernd nur im letzten Kanton (\*Lt. 338.) Dagegen werden in Neuenburg die Ärzte in Freiburg, Genf, Tessin und Waadt außerdem auch noch Hebammen und Apotheker für straflos erklärt, wenn sie die Rettung von Lebensgefahr bezweckten; wesentlich dem gleich nimmt Bern „nicht rechtswidriges Handeln“ aus.

Der Versuch bleibt an der Nichtschwangeren oder bei Unzulänglichkeit des Mittels überall straflos, in Genf und Neuenburg auch durchweg ohne die beiden Voraussetzungen. Luzern bestraft Verheimlichung von Schwangerschaft und Geburt, Zürich Beseitigung des lebenden oder

toten Kindes seitens der Mutter (bis 5 Jahre Arbeitshaus und Appenzell I.-R. beides.

Im Sprengel des Züricher Obergerichts waren wegen Abtreibung Verurteilte jahresdurchschnittlich:

			bei Einwohnern
19. Jahrhundert			
8. Jahrzehnt	1. Hälfte	2	285 000
	2. „	1	
9. „	1. „	3	318 000
	2. „	1	
10. „	1. „	5	337 000
	2. „	12	
20. Jahrhundert			
1. Jahrzehnt	1. „	5	430 000
	2. „	17	

**Frankreich** ist allem Anscheine nach unter den „christlichen Ländern Europas dasjenige, wo die Abtreibung „zu Hause“ ist. Wenn sich dessen Bevölkerung wegen der verhältnismäßig geringen Zahl der Geburten so äußerst langsam vermehrte, ja zeitweise (1890—1892 und 1898—1904) sogar zurückging, so wird niemand leugnen wollen, daß hier die Abtreibung unmittelbar das ihrige beiträgt. Schon Mitte vorigen Jahrhunderts bezeichnete man in Paris Häuser, wo die Frauen der Beihilfe dazu sicher seien und deren Kundschaft sich bis auf das Ausland erstreckte.\*)

\*) Das sind denn wohl auch jene Pariser Abtreibungsanstalten, von denen \*L. sagt, daß sie Frauen auch aus weiter Ferne aufsuchen. \*Sch. bestätigt dies unter Nachweis der französischen Berichte. Er stellt fest, daß in Paris sehr viele Hebammen auf diesem Wege ihren eigentlichen Unterhalt beziehen. 1886 erfolgten dort 60 000 Entbindungen, darunter 27 000 in den Anstalten für öffentliche (Geburts-) Hilfe; der Rest kam auf (rund) 1950 Ärzte, 150 Gesundheitsbeamte u. 1520 Hebammen. \*Brd. fragt angesichts dessen: wie können diese Geburtshelferinnen leben? Ihre so große Zahl macht es begreiflich, warum viele von ihnen, durch

Gesetz von 1810: „Wer durch Speisen oder Getränke, Medikamente, Gifte oder sonstige Mittel die Fruchtabtreibung einer Frau bewirkt\*) wird, gleichviel, ob diese einwilligte oder nicht, mit Zuchthaus bestraft. — Die gleiche Strafe wird über die Frau verhängt, welche die Abtreibung an sich selbst bewirkt oder eingewilligt hat, von den Mitteln Gebrauch zu machen, die ihr zu diesem Zwecke gegeben

materielle Not gedrängt, sich für geringes Entgelt zu der sträflichen Praxis hergeben. Ganz ähnlich steht es um die dortigen Drogenhändler. Es wird ferner auf die sich aus jener Praxis ergebende Schwierigkeit hingewiesen, solche Fälle vor den Strafrichter zu bringen, und sodann auf die Zunahme der Totgeburten als vermeintliche Folge der Abtreibungen. \*Bl. schreibt: „Trotz der Findelhäuser, in welchen die Pflege eine mangelhafte ist und die Kleinen massenhaft sterben, nehmen in Frankreich Kindermorde und Fehlgeburten in weit höherem Verhältnis zu als die Bevölkerung.“ Eine Pariser Versicherungsanstalt für junge Eheleute übernimmt die Sorge dafür, daß die Ehe zwei, drei oder mehr Jahre unfruchtbar bleibe. Ein angestellter Arzt besucht in Zwischenräumen die Versicherten alle Monate und gibt Ratschläge oder beseitigt die etwa eingetretene Schwangerschaft.

\*) „*Quinconque... aura procuré l'avortement....*“ Dieser Ausdruck hat nicht verfehlt, verschiedene Deutungen hervorzurufen, und zwar jedes dieser beiden Worte — wenn auch nicht entfernt eine solche Uneinigkeit über die rechte Auslegung vorzuliegen scheint wie in Österreich, geschweige in „Deutschland“. Jener zweideutige Ausdruck hat besonders zu Uneinigkeit über die Bestrafung des Versuches geführt. Die durch die Entscheidungen des Kassationshofes gestützte Praxis läßt ihn bei der Schwangeren selbst straflos (welche augenscheinliche Bevorzugung sich auch in den zahlreichen Freisprechungen zeigt, selbst wo der Erfolg eintrat); bei dem Andern wird er jedoch, wenn es nicht eine Medizinalperson war, strenger bestraft. Auffallend und von nicht sonderlicher Achtung für das Frauengeschlecht zeugend ist die ausdrückliche Wertloserklärung des Einverständnisses der Schwangeren mit der Handlung des andern.

wurden, wenn die Abtreibung davon\*) erfolgt ist. Die Ärzte, Wundärzte und sonstigen Gesundheitsbeamten, sowie die Apotheker, welche die Mittel angeben oder verordnen, sind zu zeitlicher Zwangsarbeit zu verurteilen, im Falle die Abtreibung erfolgt ist.“

Die Zahlen der französischen Kriminalstatistik spiegeln keinesfalls die tatsächliche Vermehrung der Abtreibefälle wieder. Die gesetzliche Strafe war augenscheinlich sowohl bei den Geschworenen wie bei den Gerichtshöfen mit dem Rechtsgeföhle im vollsten Widerspruch. Es war offenbar eine (wohl den Geschworenenengerichten zu dankende) mildere Beurteilung, sowohl gegen früher wie auch gegen die gleichzeitigen Verhältnisse in Preußen, wenn die Gesamtfälle sich ungefähr in gleicher Höhe erhielten, die Verurteilungen i. J. 1858 auf die Hälfte herabsanken und sich bis 1880 auch nicht über 26 im Jahre erhoben\*\*) Wenn sich vom Ende der 50er Jahre bis 1870 die Gerichtsfälle ein wenig verminderten, so ist hieraus keineswegs auf eine Verminderung des „Verbrechens“ zu schließen (wie selbst der Justizminister geltend machte) und zwar 1. wegen der Verfeinerung der Mittel und 2. wegen der Freisprechung der Geschworenen-Gerichte.\*\*\*)

\*) Dieses „en“ ist wichtig.

\*\*) Die annähernden jährlichen Durchschnittszahlen aus den einzelnen Jahrzehnten nebst den entsprechenden auf Kindsmord bezüglichen, betragen:

	Abtreibung Kindesmord	
3. Jahrzehnt	8	110
4. „	11	120
5. „	20	140
6. „	31	200
7. „	20	196
8. „	33	205

\*\*\*) Die erstere dieser beiden Behauptungen wird durch

Was aber das Verhältnis der tatsächlichen Abtreibefälle zu den vor die Gerichte kommenden anbetrifft, so werden jene von den französischen Jesuiten Garrand auf das **Tausendfache** der letzteren geschätzt. Auf dem französischen Ärztekongreß im Jahre 1910 schätzte man die jährliche Zahl der Abtreibungen für Paris auf 50 000, für Lyon auf 19 000.)\*

die Tatsache erläutert, daß Abtreibungen auf dem Lande weit seltener sind als in den Städten: 40 zu 60 v. H. (was auch \*Bl. bestätigt, indem er mit der Abtreibung den Selbstmord in Vergleich stellt) — wohingegen der Kindsmord auf dem Lande viel häufiger ist (75 v. H.), und daß auf 100 wegen Abtreibung verurteilte Frauen bloß 29 „ganz ungebildete“ kommen, bei Kindsmord jedoch 52. Auch ist die Vermehrung der Kindsmorde auf dem Lande größer als in den Städten, und die Anklagen wegen Fruchttötung haben auf dem Lande dreimal so stark abgenommen als in der Stadt. — Nicht minder lehrreich ist die ministerielle Aufstellung über die Veränderung der auf 1 Million kommenden bezüglichen Zahlen zu den verschiedenen Volksklassen. Diese betrug vom Ende der 30er bis zum Ende der 70er Jahre:

	Kindesmord	Fruchttötung
bei Industrie	von 10 zu 6 %	von 16 zu 9 %
„ Landwirtschaft	„ 40 „ 35 %	„ 24 „ 21 %
„ Handel	„ 13 „ 14 %	„ 240 „ 26 %
„ freien Gewerben	keine Veränderung	„ 28 „ 18 %
„ Hausdienst	von 32 zu 35 %	„ 8 „ 12 %
„ Gewerbelosigkeit	„ 4 „ 4 %	„ 4 „ 14 %

\*) \*Gj. — Mehrgebärende bedienen sich oft einfacher Darm- und Mutterrohre. Es gibt Geschäfte in Paris, die eigens zu dem Zwecke eingerichtete Hohnadeln (Kanülen) verkaufen und über deren Gebrauch Unterrichtsstunden für 25 Fr. erteilen. Dabei ist es bemerkenswert genug, daß man den Eingriff mehr und mehr in die Zeit verschiebt, wo die Fehlgeburt schon zur Frühgeburt und so zu einer Art von Kindesmord wird, und zwar weil

In **Spanien** gilt noch heute das Gesetz von 1870: Selbstabtr. † u. des andern 6 Mon. bis 6 Jahre Besserungsgefängnis; jene, wenn sie die Schande vermeiden wollte (wie Italien) nur bis 4 J. und 2 Mon.; der ohne Zustimmung Handelnde od. Arzt bis 6 Jahre; der gewalts. Handelnde Zwangsarbeit; der ohne ärztl. Anweis. Mittel verabf. Apoth. 1—6 Mon. u. 125—1250 Fr.; gewalts. Versuch bis 4 J. 2 Mon. Auf den möglichen Tod der Schwangeren ist keine Rücksicht genommen.

Das **portugiesische** Gesetz von 1886(89) verhängt für Abtr.\* auch des lebensfähig geborenen Kindes † 2—8 J. Einzelhaft bzw. Zuchthaus od. (wahlw.) längere Gefängnisstrafe. Bei Ehrennotstand Strafmilderung. Gegen den Helfer ebenso. Verschärfung bei Anwend. v. Gewalt u. geg. mediz. Personen. Versuch straflos.

In **Italien** wirken der Abtreibung die Findelhäuser entgegen. Dazu kommt, daß nicht leicht eine Unverheiratete wegen eines Kindes verachtet wird, ferner daß die Kinder dort keineswegs zu den Überflüssigkeiten gehören. Bei den Elendesten wird die Brut zum Betteln angehalten, bei anderen Armen zum Straßenhandel.\*)

---

man das für ungefährlicher und unverdächtiger hält. Die Schuld an der großen Vermehrung des Übels sieht \*Do., teils in der neuerlichen „Sicherheit“ durch Keimtötung, teils in der praktischen Anleitung zur Ausführung der Fehlgeburt, welche in den Vereinen der Neu-Malthusianer erteilt wird.

\*) Wenn eine Familie mit 10 Kindern sich dem Zeitungsverkaufe widmet, der nur durch den Straßenhandel betrieben wird, dann steht sie sich ganz gut. Dienstmädchen, Schneiderinnen u. andere junge Mädchen lassen sich ganz gern „die Anfänge menschlicher Bildung“ beibringen, ohne besondere Angst vor den Folgen zu haben, und die Männer, die meistens in Deutschland aus Furcht vor Alimenter den Anlaß zur Abtreibung geben, kümmern sich wenig um die Sache, da das Gesetz keine Alimentationsklagen kennt. Doch arbeitet die Frauenbewegung längst

In Mittel- und Süditalien dürfte die Abtreibung weniger als im Norden verbreitet sein. \*) Vor einem halben Jahrhundert berechnete ein Professor der medizinischen Fakultät zu Turin, daß durchschnittlich in Italien jede Hebamme jährlich nicht weniger als hundert Abtreibungen ausführte. \*Bl. schätzt die Zahl der in Italien (jährlich?) unbestraft bleibenden Abtreibungen auf 1000. Er glaubt nicht, daß es einen Arzt im Lande gibt, der nicht um Abtreibungen angegangen würde. In der Großstadt Neapel ist der Betrieb angezeigt durch Schaukästen mit in Alkohol enthaltenen Früchten.

Das Gesetz v. 1888/89 straft Bewirken der Fehl- oder Frühgeburt\*\*) u. Einwilligung zur Beihilfe mit 1—4 Jahren Gefängn., den Helfer mit 30 Mon. bis 20 J. Zuchthaus, je nach Einverständnis u. Folge (bis Tod). Verschärfung geg. d. Ehemann u. Mediz. Personen. Milderung bei Ehrennotstand; Straffreih. f. d. Versuch, außer demj. des And. ohne Einverst.\*\*\*) Auch fahrl. Abtr. durch Mißhandl. der Schwang. strafbar. — 38 verschiedene Strafraumen.†)

---

eifrig auf die gesetzliche Anerkennung der außerehelichen Vaterschaft hin. (\*So.)

\*) Oder sollte dies nur hauptsächlich von Rom gelten dürfen? — oder vielleicht auch dort noch zu rosig gesehen sein? — Jedenfalls geben die Darstellungen anderer, wenngleich aus früheren Zeiten, ein hiervon recht verschiedenes Bild.

\*\*) Nach Tuozzi, Garrand, \*Schm. \*Rn., \*K; nach \*ASt. 198 nur Frühgeburt, wonach Embryo-Abtr. straflos wäre \*Bl. dringt S. 94 auf d. Bezeichnung „Fruchttötung (feticidio)“; doch wie zum Hohn auf seine gründlichen Untersuchungen ist in dem überwortreichen Abtr.-Paragraph des ein Jahr nach seinem Buch erschienen. Gesetzes das zweideutige Wort „Abtr. (aborto)“ belassen.

\*\*\*) \*Schm. Nach \*L. wäre d. Versuch auch am untaugl. Gegenst. u. mit untaugl. Mitteln strafbar. Vergl. \*SG VI.

†) San Marino straft d. Abtr. mit 5—7 J. Gefängnis.

Bei der Statistik über die Strafverfolgung tritt der beinahe völlige Wegfall von Verurteilungen durch die Assisenhöfe (Schwurgerichte) von einem Jahrzehnt zum anderen hervor. Dafür haben sich diejenigen der Strafkammern nahezu verdreifacht; aber, wahrscheinlich wegen der offenbar milder gewordenen Beurteilung, die Anklagen sich vermindert. Ebenso diejenigen wegen Kindesmord, an dessen Stelle vermutlich mehr und mehr die Abtreibung, wo nicht gar die Empfängnisverhinderung getreten ist.

In der **Türkei** (wie mehr oder minder im ganzen Morgenlande) gibt es eine Sorte von Hebammen und sonstigen (meistens jüdischen) Helferinnen, welche die Schwangeren, die sie, durch Verschaffen der Gelegenheit zum Geschlechtsverkehr, selbst in diese Lage gebracht haben, danach zu der mörderischen Beseitigung der Folgen verleiten, bis die Beklagenswerten ihnen völlig geliefert sind. Auch sollen in Konstantinopel jährlich 4000 Fälle von Abtreibung vorkommen.\*) Man wendet nur plumpe und barbarische Mittel an.

An der Stelle, wo dort z. Z. der christlichen Kaiser das Asyl für uneheliche Kinder war, gab es im 19. Jahrhundert und gibt es vielleicht noch heute eine Anstalt, die für Abtreibungszwecke ganz besonders in Anspruch genommen wurde.\*\*)

---

\*) Selbst wenn diese Zahlen etwas zu hoch gegriffen sein sollten, so ist es klar, daß hier, wenigstens unmittelbar, die Hauptursache von der großen Abnahme der türkischen Bevölkerung liegt. Bei den höheren Ständen in der Türkei herrscht die Unsitte, daß die Frau, nachdem sie zwei Kinder (wenn nur ein Knabe dabei ist) geboren hat, mit Wissen ihres Mannes weitere abtreibt, teils um die Nachkommenschaft zu verringern, teils um ihre Schönheit zu erhalten.

\*\*) Schon im Jahre 1882 ließ ein höherer Polizeibe-

Das Gesetz v. 1858 bedroht die abtreibende † oder einwilligende Schwangere mit 6 Mon. bis zu 3 Jahren Gefängnis, den mit ihrer Einwilligung Handelnden mit 1 bis 3 Jahren, wenn unter gleichem Umstande ihr Tod eintrat, mit 4 bis 7 J., wenn er ohne Einwilligung handelte, mit 3 bis 10 J. Zwangsarbeit, in dies. Falle bei erfolgtem Tode nicht unt. 15 J. Gegen Ärzte, Sanitätsbeamte u. Personen, die wie Hebammen, ihr Gewerbe unter staat-

amter (ein Grieche) die damalige Besitzerin jener Anstalt dreimal verhaften; aber — ein „Wind von oben“ wehte sie wieder an ihren Posten zurück und veranlaßte den eifrigen Beamten, sie ferner in Ruhe zu lassen. In den siebziger Jahren ließ \*Pd. seine anklagende Stimme ertönen. Weder die Veröffentlichungen in der \*GO., noch die Gesuche, welche die Société impériale de Médecine an die Regierung gerichtet — sagt er — hätten Erfolge gehabt. Nach einer Mitteilung der \*Dj. vom Februar 1877 wären der Abtreiberin zwei Drittel der Mütter (!) und (vielleicht einschließlich der Kindesmorde?) 95 v. H. aller Kinder zum Opfer gefallen. Eine große Zahl der unter den Frauen verbreitetsten Leiden sind auf die verhängnisvollen Hülfeleistungen dieser Frauen zurückzuführen, die den Forderungen an Reinlichkeit zu genügen nicht imstande sind. Eine Verordnung der Regierung, die nicht vorgebildeten Personen die Ausübung einer solchen Praxis verbot, hat nichts gefruchtet, da die Frauen der Türkei eher bei einer Geschlechts-genossin als bei einem männlichen Arzt Rat und Hilfe suchen. Der deutsche Arzt Oppenheim bemerkt, daß die Abtreibung in der Türkei vielfach weißen Fluß, Gebärmuttervorfall und sogar Gebärmutterkrebs nach sich ziehe. Das gesellschaftliche Übel herrscht in allen Klassen der Bevölkerung, ohne Unterschied von Volks- und Religionsangehörigkeit. Selbst die fremden Frauen, welche dahin kommen, machten keine Ausnahme. — Es sind wohl überhaupt im Morgenlande durchaus nicht die Mohammedanerinnen allein, die sich der Abtreibung hingegen. Die Bewohnerschaft von Konstantinopel insbesondere umfaßt ja auch sehr viele Christen und Juden, besteht über ein Achtel aus „Fremden“, und bei allen ist jenes Laster gleich eingebürgert denn die Ursache, die Unwissenheit, wirkt überall.

licher Aufsicht betreiben, wird d. Strafe um  $\frac{1}{8}$  erhöht. Auf fahrl. Abtreibung durch Gewalttätigkeit steht ein durch den Scherl festzusetzender „Blutpreis“. Auch sollen bei Abtreibungsverhältnis mäßige Geldstrafen hinzugefügt werden. \*)

Das **griechische** Gesetz von 1833/34 bedroht die Mittelanwendung bei erfolgtem Tode der Frucht mit Arbeitshaus. Beerdigung einer nicht untersuchten Schwangeren od. wenn deren Kind nicht zu retten versucht wurde, wird als fahrlässig Tötung betraft, Kindesmord mit 15—20 J. Kettenstrafe, der Mißgeburt nur mit Gef. v. 6 Wochen.

Auch in **Serbien** forschet die Städterin, die meist verwöhnt und verhätschelt sei, nach Mitteln, um nicht gebären zu brauchen, wofür sie teuer bezahle und den Versuch nur zu häufig noch mit dem Leben büße; doch auch die Bäuerinnen in den slawonischen Niederungen solle sich häufig die Frucht abtreiben, wie denn bei den Südslaven häufig der Mann seine Frau zu schweren Arbeiten zwingen soll in der offenbaren Absicht, sie möge vorzeitig gebären.

Ein Gesetzentwurf von 1911 bestimmt für die Selbstabtreiberei Zuchthaus bis zu 3 J., für den Mittelverschaffer u. Helfer bis 5 J., Mediz.-Personen bis 10 J., ebenso f. den, der's ohne Einwill. tut, bei Tode bis 15 J.

Das **bulgarische** Gesetz von 1896 hat für die Selbstabtr. nur Gefängnis von  $\frac{1}{2}$  bis 1 Jahr, für den Helfer dagegen Zuchthaus bis 5 J. Milderung bei Unehelichen. Der Erzeuger Zuchth. bis 5 J., bei unnatürl. Aussehen der Frucht nur Gefängn.. Geg. Mediz.-Personen Berufsverbot u. Entziehung anderer Bürgerrechte zulässig. (\*SG, XII.)

In **Ungarn** sind es besonders einzelne Gegenden, wo das Unwesen sehr im Schwange ist und der wohlhabende Bauer das Einkindersystem befolgt. Ja in einer Budapester Zeitung war im Winter 1907/8 eine

\*) Doch schreitet der Staat nicht ein. Besser ein weniger strenges Gesetz, dem aber Folge geleistet würde.

Gemeinde genannt, wo unglaublich wenig Kinder sind und jetzt eine Reihe von Jahren keine Geburt erfolgt war. Die Regierung arbeitet augenscheinlich vergebens dagegen an.

Das Gesetz\* von 1908 bedroht die ehel. Schwangeren mit Kerker bis 3, die unehel. bis 2 J.: ebenso den mit ihr. Einwill. Helfenden, bei Gewinnsucht bis zu 5 Jahre.; bei fehlendem Wissen u. Willen bis 5 J. Zuchth., bei Tode 10—15 J.

Über starke Verbreitung und namentlich starkes Anwachsen der Abtreibung in **Rußland** liegen verschiedene Zeugnisse vor. Da waren in der Klinik des Prof. Ssadowsky in St. Petersburg unter den 4157 geschlechts- (gynäk.) kranken Frauen der Jahre 1906—1909 1039 an Fehlgeburt krank, also ein Viertel. Auch hier ein Anwachsen.

Nach dem Gesetz von 1903 steht auf Tötung der Frucht 1 ½ bis 3 Jahre Korrektionshaus, (beginnend mit 3 Mon. Einzelhaft), auf Beihilfe bis 6 Jahre. Mediz.-Personen kann die Berufsausübung bis 5 J. untersagt werden. Abtr. ohne Zustimmung der Schwang. Zwangsarb. v. 4 bis 8 Jahren. Bei Unehelichk. nur Gefängn. D. ärztl. Handl. z. Notstandsbekämpfung ist straflos, fahrl. Abtr. dagegen strafbar.\*)

Das **finnländische** Gesetz von 1889

bedroht die Abtr. od. Fruchttötung an der Schwang. mit ½—4 J. Zuchthaus; ebenso die Zustimmung. Milderung bei Unehelichk. D. Helfer gegen Vergütung bis 6 J., d. eigenmächtig Handelnden zu 8 Jahre Zuchth. Strafl. ist auch Fruchttötung durch Verheimlichung d. Schwangersch. od. Niederkunft u. Hilfsversäumnis der Hausgenossen (300 M bis 3 Monate Gef.)

Aus **Schweden** wird das häufige Vorkommen der Abtreibung sowie auch die starke Vermehrung

---

\*) Die „Motive“ f. d. Gesetz stützen die gegen früher mildere Strafe u. a. darauf, daß im Volksbewußtsein Abtreibung sich v. d. Wunsche, keine Kinder zu haben, fast garnicht unterscheide. Über Findelhäuser s. V. Abschn.

der Gerichtsverhandlungen wegen dieses „Verbrechens“ durch Hedrèn und ihr erwerbsmäßiger Betrieb auch von \*Msk. bezeugt.

Das Gesetz v. 1890 bestraft die Anwendung geeigneter Mittel zur Tötung oder Abtreibung\* der Frucht an der Schwangeren, wenn die Frucht tot oder unreif geboren wurde, mit Zwangsarbeit von 1—5 Jahren; wenn sie lebend geboren wurde, bis zu 6 Monaten; am anderen im ersteren Falle von 2 bis 6 Jahren, im zweiten Falle bis zu 1 Jahr; strenger wenn die Zustimmung fehlte, wenn Verletzung, und besonders streng, wenn Tötung erfolgte (lebenslängl. Zuchthaus- oder Todesstrafe). Der vorsätzliche, aber nicht auf Schädigung des Kindes ausgehende Abtreiberversuch des andern wird, wenn das Kind am Leben blieb, mit 6 Monaten bis 2 Jahren, wenn es zugrunde ging, mit 2—4 Jahren Zwangsarbeit bestraft; doch kann bei besonders milderen Umständen in einem Falle auf 6 Monate, in andern auf Gefängnis zurückgegangen werden. Auf fahrlässige Abtreibung durch Mißhandlung stehen  $\frac{1}{2}$  bis 2 Jahre Zwangsarbeit.

#### Das norwegische Gesetz v. 1902/3

legt auf Selbstabtreibung und Mitwirkung der Schwangeren Gefäng. b. 3 J. Arzt Berufsverbot. Der unehel. Schwängerer wird zur Verantwortung gezogen. Es ist erlaubt, einen hoffnungslos Kranken zu töten oder dazu mitzuwirken. — (Leistet der Vorführende Sicherheit für sein persönliches Erscheinen, so kann die Vorführung unterbleiben.)

#### Das dänische Gesetz von 1866

strafte die Selbstabtreiberin wie auch den von ihr Beauftragten (wenn der Erfolg da ist) mit 2—8 J. Strafarb. (Zuchth), handelt er ohne ihr Wissen u. Wollen, mit 4 b. 16 J., mit erschw. Umständen lebenslängl. Bei Verheimlichung d. Schwangersch. od. Geburt wird Kindstötung angenommen.

#### Das holländische Gesetz von 1881

bedroht die Selbstabtreiberin\* mit Gefängn. bis zu 3 Jahr..

den teilnehmenden Arzt, Apotheker u. Hebamme je nachdem  $\frac{1}{2}$  strenger u. mit Berufsverbot.

In **Belgien** blühte das Geschäft der Fruchtabtreibung namentlich in Brüssel und Verviers. Die zu Entschwängernden hielten sich bei der Abtreiberin auf, ohne sich polizeilich anmelden zu brauchen, und die standesamtlichen Anmeldungen bei Geburten lassen sich umgehen. In mancher Abtreibungssache, welche später die deutschen Gerichte beschäftigte, spielte der Aufenthalt in Belgien eine wichtige Rolle.

Gesetz: Gewalts. fahrl. Abtreib. † 3 Mon. bis 2 Jahr Gef. und 20—300 Fr.; bei Hinzutritt von Vorsatz oder Kenntnis des Zustandes 6 Mon. bis 3 Jahre u. 50—500 Fr.; bei Anwend. sonstiger Mittel u. Einwill. 2—5 Jahr u. 100—500 Fr., die vors. sich die Frucht abtreibende Schwangere desgl.; wer dabei den Tod der Schwangeren bewirkt, bei Zustimmung Einschließung, ohne dieselbe 10—15 J. Zwangsarbeit. Ärzte, Wundärzte, Hebamm. u. Apotheker strenger. Versuch straflos.

Die jährliche Zahl der Verurteilungen betrug früher (n. Janssen) nicht über 4 (neben ebensoviel Freisprechungen) und in den 80er Jahren 5.

Für **England** ist die große Verbreitung der gewerbsmäßigen Abtreibung seinerzeit durch Taylor und Devergie festgestellt worden. Auf Zeitungsanzeigen, in denen von einem Erpresser „zuverlässige Frauenmittel“ empfohlen waren, meldeten sich in weniger als zwei Jahren über 12 000 Frauen, welche dann von dem Gauner Drohbrieft erhielten, Geld zu zahlen oder gerichtlich verfolgt zu werden. Auch kann es als feststehend betrachtet werden, daß Engländerinnen in großer Zahl nach Paris reisen, um sich in dortigen „Entbindungsanstalten“ die Frucht abtreiben zu lassen; sie sind deren Hauptkundschaft, so daß ein sehr großer Teil der in Frankreich besorgten Abtreibungen auf Rechnung der Engländer zu setzen wäre.

Das Gesetz für England und Irland straft nicht die Abtreibung selbst, sondern die Vorbereitungshandlungen, die darauf abzielen, nämlich 1. rechtswidrige und vors. Anwendung gesundheitsgefährlicher Mittel oder von Instrumenten in der Absicht, eine Fehlgeburt\* zu bewirken, gleichviel, ob das betr. Weib schwanger ist od. nicht. Strafe: lebensl. Zuchthaus. (StG. I 612.) Die Todesstrafe bei schon lebensfähiger Frucht mit gesundheitsgefährlichen Mitteln od. Instrumenten in Kenntnis ihrer Bestimmung als Abtreibemittel. Strafe: 5 J. Zuchthaus. (652.) Die Todesstrafe bei schon lebensfähiger Frucht ist aber in lebenslängliche Kerkerstrafe gemildert worden. Die wegen Kindsmord Freigesprochene wird oft wegen Verheimlichung der Schwangerschaft bestraft.

Gerichtlich eingeschritten wurde in England nach \*Bl. 3 wegen Abtreibung in den Jahren 1847 bis 1849 bloß gegen drei Personen. In den vier folgenden Jahren waren es: 5, 4, 9 und 17, von denen zwölf vor das Schwurgericht kamen. Nach \*Lt. gab es in England und Wales jahresdurchschnittlich nur:

in den	bei rund	Angekl.	Verurteilte
70er Jahren	23½ Mill. Einw.	6,5	3,2
80er „	27¾ „ „	11,7	6,9
90er „	30¼ „ „	12,1	7
1900	31¼ „ „	8	5
1905	34 „ „	14	7

1898 wurden in England und Wales wegen Abtreibung im ganzen fünfzehn Personen angezeigt, und zwar sieben männliche und sechs weibliche, unter denen sechs männliche und drei weibliche verurteilt wurden. Das verschwindet doch fast gegen die Hunderte und Tausende in Deutschland! Und was hilft?

### In Schottland

ahndet das „gemeine Recht“ die widerrechtl. Anwendung v. Arzneimitteln od. Instrumenten i. d. Absicht der Abtr. mit Zuchth. od. Gefängn. ganz allgemein. Aber es ist augenscheinlich kein Fall von Bestrafung für Selbstabtreibung vorgekommen.

Ein Vergleich der verschiedenen Abtreibungsgesetze der europäischen Länder läßt zweierlei besonders hervortreten: einmal die große Verschiedenheit in der Bemessung der Strafen, — wo denn in bezug auf das Mindestmaß für die Haupthandlung Dänemark und Portugal durch ihre 2 Jahre Zucht- haus und San Marino durch 5 Jahre Gefängnis auf- fallen, im ganzen dagegen durch Strenge: Deutschland, Frankreich, England, Schweden und die Türkei, während Griechenland und einige Kantone der Schweiz als besonders milde erscheinen — anderseits aber die fast durchgängige gleiche Einteilung der Abtreibe- handlungen, die dem Volksempfinden fremde gleiche Beurteilung, mag die Frucht erst wenige Wochen alt oder nahezu lebensfähig sein\*) endlich — wie- wohl mit einer Reihe rühmlicher Ausnahmen — die mehrdeutige Bezeichnung schon der Haupthandlung („procurer l'avortement“, „Abtreibung oder Tötung der Frucht im Mutterleibe“ usw.), wobei die Straf- verfolgung des andern auch die Auffassung hervor- gerufen hat, der Gegenstand, den das Gesetz schüt- zen will, sei vielmehr die Schwangere.\*\*)

\*) England unterscheidet strenge die „Fehlgeburt“ und die Abtreibung der schon lebensfähigen Frucht (Fötus).

\*\*) Die heutige Rechtsauffassung will nach \*Lst. „einerseits die Leibesfrucht, anderseits aber auch Leben und Gesundheit der Schwangeren selbst gegen gefährdete Eingriffe sicherstellen. Aus diesen Erwägungen ergibt sich die Doppelstellung der Abtreibung den Gesetzbüchern. Sie ist einerseits Tötung oder Gefährdung der Frucht, ander- seits Gefährdung der Schwangeren.“ Aber der Wortlaut vieler Gesetze, das deutsche voran, scheint wie darauf ange- legt, eine vielspältige Deutung hervorzurufen. Die Unklar- heit läßt sich bis auf das Gesetz der Westgoten zurückfüh- ren, wo der zweideutige Ausdruck bereits gebraucht wurde.

Ein Vergleich der Beteiligung der Männer an den Verurteilungen wegen Abtreibungshandlungen ergibt: in Rußland 23,1 vH, in Deutschland 18,5, in Österreich 18, in Italien 17, in Frankreich 15 und in England 11,4 vH, während die Beteiligung am Kindesmorde am größten in Italien, demnächst in Frankreich und in Österreich war.\*)

Wir setzen unsern Rundgang um die Erde fort, um die Zeugnisse zu häufen von dem gewaltsamen und so gefährlichen Eingriff in die natürliche Entwicklung des Menschenkeimes seitens der Schwangeren und ihrer Gehilfen, verschuldet durch die naturwidrigen Verhältnisse der Menschheit und, wo es geschieht, vergebens durch Gesetze bekämpft.

#### D. Asien.

Bei den Türkinnen Kleinasiens herrscht der Gebrauch der Abtreibung von den niederen bis zu den höchsten Volkskreisen. In Persien endigen alle

---

\*) Ein unmittelbarer Schluß von den Zahlenverhältnissen der Kriminalstatistik auf die tatsächliche Verbreitung der Fruchtabtreibung in den verschiedenen Ländern verbietet sich schon allein wegen der Verschiedenheit des Tatbestandes, der in den Gesetzen zu dem Verbrechen gehört, welches wir zusammenfassend als Abtreibung zu bezeichnen gewohnt sind. \*L. versichert glaubhaft, daß die zivilisierten Länder sich in Rücksicht auf Abtreibung nur wenig von einander unterscheiden, hauptsächlich weil alle „das Band der Notwendigkeit umschlingt, die häufig die Fruchtabtreibung zur Folge hat“, aber auch, daß die über die Strafverfolgung angebbaren Zahlen weit entfernt sind, ein Bild oder auch nur eine Ahnung (?) der wirklichen Verhältnisse zu geben. Sie zeigen, so sagt er, mittelbar nur die größere oder geringere Geschicklichkeit, mit der die Fruchtabtreibung in den einzelnen Ländern verheimlicht wird.

außerehelichen Schwangerschaften mit Abtreibung. Von einem Strafgesetz dagegen ist nichts bekannt.\*)

Die Araberin wird zur Abtreibung hingedrängt durch eine ihr andernfalls nur verbleibende Wahl

---

\*) \*Pl., der Leibarzt eines früheren Schahs, machte nach 9 jährigem dortigen Aufenthalt folgende Angaben: Die verheiratete Persierin ist im allgemeinen nicht sehr auf Abtreibung aus; 1. weil sie selten mehr als 2 Kinder am Leben erhält und folglich nach Ersatz strebt, um an ihnen in ihren alten Tagen eine Stütze zu haben, 2. weil sie ohnedies in eine zahlreiche Nachkommenschaft ihren Stolz setzt. Frauen, die für ihre Kinder Ammen halten, empfangen rasch nacheinander und gebären fast jedes Jahr, während in den ärmeren Klassen, wo das Kind bis zum dritten Jahre von der Mutter gesäugt wird, Empfängnis und Geburten sich langsamer folgen. Doch kommt es auch vor, daß bei Frauen während und trotz des Säugens die Monatsregel eintritt und sie — allerdings zum Nachteil des Säuglings — empfangen. Durchschnittlich gebären die Perserinnen 6 bis 8 mal, u. die Kinder sind wohlgebildet und kräftig. Allein von den 6 Kindern bleiben, wenigstens in den Städten, der Regel nach nur zwei, manchmal kein einziges am Leben. Täglich erscheinen Frauen, die ein Mittel zur Fruchtabtreibung verlangen. Wenn ein unverheiratetes Mädchen, eine Witwe oder Geschiedene gebären sollte, so wäre der Tod ihr gewiß. Der Fall ist jedoch unerhört; unter den Schiiten (der mohammed. Konfession Persiens) findet sich nirgends ein uneheliches Kind, und diese Bezeichnung wird nur als Schimpfwort gebraucht. Wenn \*Pl. Unverheirateten die Bitte um Abtreibemittel unter Hinweis auf seinen geleisteten Eid versagte, so erhielt er zur Antwort: Euer Eid mag wohl für Frangistan (Frankenland, Europa) gut sein, aber wir dürfen nicht gebären, sonst werden wir samt dem Kinde getötet. „Wer möchte es ihnen,“ setzt er hinzu, „unter solchen Umständen verargen, wenn sie sich an einen gefälligeren Fachmann wandten?“ — Aber stehen bei uns für die unverheiratet Geschwängerte nicht häufig ebenfalls Güter auf dem Spiele, die ihr beinahe so wertvoll wie das Leben erscheinen müssen?

zwischen zwei Übeln, die ihr noch größer erscheinen: wenn sie an ihrer Fähigkeit, zu empfangen, irgendwelche Zweifel erweckt, so droht ihr Verstoßung (die sehr leicht gemacht ist), und wenn sie schwanger wird, muß sie lange Monate hindurch Zeugin der Zärtlichkeiten sein, die ihr Gatte einer ihrer Nebenbuhlerinnen erweist.

Wohl hat die mohammedanische Religion der Natur neben dem Ventil der außerehelichen Geburt auch dasjenige der Abtreibung schließen wollen; allein ihr Lebenstrieb zwang sie, sich wenigstens eines der beiden zu öffnen. Das moslemitische Gesetz verurteilt die Frau, die ihre Frucht abtreibt, zu schwerer Strafe.\*) Aber das sind Ansichten der Gelehrten. Das mohammedanische Volk betrachtet die Frucht vor dem fünften Monate als noch nicht lebendig und folglich die Abtreibung vor dieser Zeit als erlaubt. Und in den maßgebenden höheren Kreisen scheint man ähnlich zu denken.

Die Zulässigkeit der Fruchtabtreibung wird von den kanonischen Autoritäten der Mohammedaner,

---

\*) \*Srn. bringt eine lange Erläuterung desselben durch Omer Haleby. Dieser meint, bei uns Götzendienern sei es die Prostitution (der außereheliche Umgang), was zur Abtreibung, dem verdammenswertesten aller Verbrechen, hinführe. Der Gottgesandte habe mit der Tötung des Menschen (die so massenhaft im Dienste der Ausbreitung seiner Religion verübt wurde!) auch die Abtreibung der Frucht ausdrücklich verboten (?), die nach der Überlieferung auch schon als Kind zu betrachten sei. Ja, ihre Tötung sei gleichsam die eines Engels, der auf dem Grunde der Gebärmutter lebe, nachdem er bei der Samenvermischung von Gott einen Körper bewilligt erhalten habe. Einige Gelehrte, sagt Habely, betrachten die Abtreibung eher als Wahnsinn denn als Verbrechen. Aber der Prophet sagte: tötet nicht heimlich eure Kinder in einer Weise, die ihr nicht begreift!

sofern sie vor dem Ende des vierten Monats geschieht, verschieden beurteilt; in einem späteren Zeitraum verpönen sie Alle.\*) Die Hebammen (Dajahs) in Mekka treiben jedoch zu jeder Zeit die Frucht ab. Starke Negerinnen bewirken dies durch wiederholtes Kopfüberstürzen. Feiner organisierte Weiber werden von der Dajah mit Arzneimitteln behandelt, die sie meistens in die Gebärmutter bringt.\*\*\*) Jede von ihnen hat ihr eigenes Mittel, dessen Zusammensetzung ihr Geheimnis bleibt.

In keinem Lande der Welt entledigen sich (nach \*WC. und anderen) die Weiber in so großem Umfange ihrer Früchte durch Abtreibung (und ihrer Neugeborenen durch Tötung) wie in **Vorder-(Ost-) Indien**. Wenn auch die englische Regierung den Kindesmorden etwas zu steuern vermochte, so hat sie gegen die Abtreibungen doch wenig ausrichten können.\*\*\*) Außer den Hebammen sind es bei den Hindus die Haarschneiderinnen, die sich mit der Sache befassen. Nach \*Rbb. ist die Abtreibung in ganz Indien eine der Hauptursachen der Volksverminderung.†) Unter den

---

\*) Vor dem also ein ansehnlicher Teil nicht.

\*\*\*) Des Erfolges ihrer Behandlung sind die Hebammen so sicher, daß sie gewöhnlich Verträge abschließen, worin sie sich zur Rückerstattung des Preises verpflichten, falls die gewünschte Wirkung ausbleibe.

\*\*\*\*) In der Präsidentschaft Madras wurden 1863 u. 1864 wegen dieser Sache 440 Personen gefänglich eingezogen u. davon 119. verurteilt. Nach einer neueren Schätzung sollen allein in Kalkutta 1000 Abtreibungen im Monat vorkommen. Auf Ceylon war nach Bierbaum noch im vor. Jahrh. jede Eingeborene verpflichtet, bis zu ihrem 37. Lebensjahre bei eintretender Schwangerschaft die Frucht abzutreiben.

†) Von der Halbinsel Kutsch, nördlich von Bombay, wird berichtet, daß die Frauen einen großen Teil ihrer Spröß-

Hauptursachen der Abtreibung wird auch hier das strengere Zölibat genannt, das einer großen Zahl kräftiger Erwachsener durch den Buddhismus auferlegt ist. Eine andere Ursache beruht in dem Umstande, daß die Mädchen schon im zartesten Alter verheiratet und um so leichter in jungen Jahren schon Witwe werden. Denn insofern ihnen verboten ist, wieder zu heiraten, ergeben sich viele, um ihren Lebensunterhalt zu finden, der Prostitution, schreiten dann aber bei eintretender Schwangerschaft zur Abtreibung, um die Schande von sich und der Familie abzuwenden. Die Zerstörung eines Wesens, das noch nicht das Licht erblickt hat, ist in den Augen der Hindus ein geringeres Übel als die Entehrung des Weibes.\*)

---

linge nach der Geburt oder auch schon im Fruchzustande beseitigen, angeblich um ausschweifend leben zu können — welcher Begründung es jedoch für eine Insel kaum noch bedarf.

\*) Nach \*Rch. (der sich auf C. St. Wake stützt) hätte das Übel in Indien abgenommen, übrigens bei den vom Manne überwachten Frauen werden auch weit weniger bestanden, als man nach den vorangegangenen Zeugnissen annehmen möchte. Es erklärt sich bei den alleinstehenden Frauen schon durch den Fortfall dieser von klein auf gewohnten Überwachung. Denn Sitte und Gesetz legen dort seit alters her das größte Gewicht auf die Erhaltung der Frucht und ihr völliges Ausreifen. Die Religion, von der \*P. (leider ohne Erklärung) behauptet, sie leiste in Indien der Abtreibung Vorschub, scheint ihr weit mehr entgegenzuwirken, insofern sie dort weit mehr als im Westen das ganze Leben des Menschen durchdringt. Darum werden wir wohl den Schluß ziehen können, daß auch hie im allgemeinen nur Hunger und Schande die sich selbst überlassene Frau zu jenem ihr selbst so gefährlichen Schritte hindrängen. Die Hungersnot ist aber hauptsächlich erst durch die Engländer mit dem naturwidrigen europäischen Wirtschaftssystem nach Indien gebracht worden, die nun

Das Gesetz ahndet die vorsätzl. u. ursächlich nachgewiesene Tötung\* † der Leibesfrucht vor ihrer Bewegung (quick) mit Gefängnis bis zu 3 J. u. Geldstrafe oder einem von beiden, danach mit Gefängn. bis zu 7 J. u. Geldstr., nach Eintritt der Lebensfähigkeit aber (geflissentliche Frühgeburt) mit Gefängnis bis zu 10 J. u. (bezw. od.) Geldstrafe. (Die Schwangere selbst ist zwar nicht genannt, aber laut amtlicher Erklärung doch gemeint.) Die Mittelanwendung, also der Versuch, wird am andern je nach der Wirkung bestraft, aber bei übler Wirkung auch dann strenger, wenn diese weder beabsichtigt noch vorausgesehen war, noch hätte vorausgesehen werden sollen, und beim eingetretenen Tode der Frau nach dem gleichen Strafrahmen; mag der andere mit oder ohne Zustimmung gehandelt haben. Verheimlichung der Niederkunft u. Beseitigung der Neugeborenen ist strafbar.

In **Hinterindien** ist augenscheinlich die Frucht- abtreibung nicht minder als in Vorderindien zu Hause. Wir haben diesbezügliche Nachrichten über Krocë und Lampong, über Siam, Cochinchina, Annam und noch mehr über Kambodja, wo sich die Mädchen spät und „häufig zu spät für ihre Tugend“ verheiraten. Wie auf Java und Sumatra, so hat man namentlich auch auf Borneo beobachtet, daß die Hälfte der „adligen“ Mädchen unverheiratet bleibt, ohne jedoch auf die Freuden der Liebe zu verzichten, nur daß sie den Folgen beizeiten vorbeugen. Sie scheuen also die Knechtschaft der Ehe.\*) Es gibt aber

---

gegen das von ihnen selbst heraufbeschworene Übel ent- rüstet zu Felde ziehen — worin die „Kulturstaaten“ Euro- pas eine unübertroffene Meisterschaft zeigen.

\*) Die kleine Insel Bali wird hinsichtlich der Abtrei- bung mit Kutsch auf gleiche Stufe gestellt. Es rei- hen sich an: Ruk, Vaté und die Orang-Djakun auf der Halbinsel Malakka, wo die Frauen jedoch, wenn eigenmächtig han- delnd, vom Gatten, und wenn unverheiratet, von der Ge- sellschaft bestraft werden (\*Schn. 113); ferner Bararb,

auch Stämme, wie die malaischen Bataks, die die Fruchtabtreibung verabscheuen.

Von den auf der Halbinsel **Kamtschatka** hausenden Italmenen sagt der Sibirienforscher \*Ste., daß sie neben dem Kindesmorde der Abtreibung frönen, und zwar mittels Kräutern und sonstigen inneren Mitteln und auf jene gewaltsame Weise, weil sie in der Ehe mehr auf Wollust als auf Erzeugung von Kindern ausgingen.

In **China** wird das Mädchen sehr früh verheiratet, ohne daß man dabei die geringste Rücksicht auf ihre Neigung nähme. Die Frau bleibt ihr Leben lang in einer fast unbedingten Knechtschaft. Ursache genug zur Anknüpfung von Liebschaften. Daraus ergeben sich dann zahllose Schwangerschaften, die man zu verbergen oder zu beseitigen sucht. In Peking namentlich werden die Abtreibungen in ausgedehntem Maße betrieben. Die beliebtesten Mittel dazu sind öffentlich neben denjenigen zur Steigerung des Geschlechtstriebes angeschlagen, als solche zur Entlastung des Leibes, zur Herstellung der Jungfräulichkeit usw. Dieser Gebrauch ist allgemein bei Witwen, die das Gesetz zu dauernder Keuschheit verpflichtet, während er innerhalb der Ehe nur in der Ausnahme sein soll.\*) Überall, wo der Buddhismus herrscht,

---

Eestar und Kaiser, hier nur im geheimen, gegen den Willen der Männer. Von Brunnei auf Borneo und der malaischen Insel Buru wird behauptet, daß die Abtreibung dort nicht nur allgemein geduldet, sondern daß die dazu angewandten (in diesem Falle geheimen) Mittel auch anscheinend keinen bleibenden Nachteil verursachen.

\*) \*Gl. glaubt freilich zu wissen, daß die Fälle nicht selten seien, wo eine schwangere Frau, die eine Reise unternehmen will, und sich von ihrem Zustande behindert fühlt, ihn durch künstliche Fehlgeburt beseitigt.

entspringen die Abtreibungen zwei Umständen: der Verehrung der Ehelosigkeit als des vollkommensten Zustandes und der lebenslänglichen Unmündigkeit der Frau, was ganz besonders die Chinesin trifft. Und da die buddhistischen Nonnenklöster von den Männern dazu benutzt werden, um dort zu trinken und zu rauchen, so darf man sich nicht wundern, daß im Gefolge dessen sich auch die Abtreibungen dort einnisten. Irgendwelche Strafandrohungen habe ich nirgends gefunden.

In **Japan** ist die Stellung der Frau weit glimpflicher als in China. Ihr Wille wird bei ihrer Verheiratung nicht unberücksichtigt gelassen. Bei Ertappung auf Ehebruch darf sie der Gatte gesetzlich nur samt dem Nebenbuhler töten. Die Angaben über Häufigkeit der Abtreibung liefern kein deutliches Bild. Nach Nieuhof (b. \*Cr.) wird es in den ärmeren Familien durchaus nicht als Schande betrachtet, wenn die Frau ihre Frucht vernichtet, um nicht ihre Last zu vermehren. Auch die buddhiseischen Priester sehen darin keine Sünde.\* Nach \*N. (I, 42) käme in Japan auf 100 Geburten bloß eine Abtreibung.

Das Gesetz v. 1907 verhängt über die Selbstabr.\* Zuchth. bis zu 1 Jahr, über den mit Zustimmung Helfenden bis 2 J.; wenn's eine Mediz.-Person ist od. eine Gesundh.-

---

\*) Es kommt hier in Betracht, daß arme Leute behufs einiger wirtschaftlicher Erleichterung ihre Töchter an öffentliche Lusthäuser vermieten; denn wenn sie da schwanger werden, so verfehlt man nicht, diesen Zustand zu beseitigen. In den reicheren Klassen gehört es erst infolge des europäischen Einflusses zum guten Ton, von den geschlechtlichen Dingen nicht anders als verschämt zu sprechen, und aus gleichem Grunde die Leibesfrucht abzutreiben, während dem Japaner vom Haus aus diese angenommene Scham unbekannt ist. (Vgl. \*\*G.)

Schädigung erfolgt, 3 Mon. bis 5 J.; wenn der Tod, oder wenn ohne Zustimmung, 6 Mon. bis 1 J. Auch der Versuch ist strafbar.\*)

## E. Afrika.

Hier ist es vor allem die **mohammedanische** Welt, die unsern Anteil erweckt. Die herrschende Verpflichtung zur Eheschließung macht die unehelich Gebärende zur Verbrecherin, und ihr Verbrechen wird als todeswürdig betrachtet. Schon deshalb werden uneheliche Geburten im Morgenlande durch Abtreibung völlig verhindert.\*\*) Doch kommt bei den Mohammedanern noch eine Reihe anderer Gründe hinzu, das ist: 2. die Stellung des Weibes allgemein, 3. der Wunsch, die Schönheit zu erhalten, und dadurch die (vom religiösen Gesetz leicht gemachte) Verstoßung abzuwenden, 4. die Spur eines Ehebruchs zu verwischen (bei christlichen und jüdischen Frauen), 5. die Schwierigkeit der Beschaffung des Unterhaltes für eine zahlreiche Familie, 6. Eifersucht auf andere Weiber, denen der Mann sich zuwenden könnte, 7. Groll gegen ihn, wenn die Frau ihm das Kind nicht gönnt, und sogar 8. Aussicht auf Erbschaft.

Da nun andererseits bei den Mohammedanern von altersher die Anschauung herrscht, daß vor dem

---

\*) Die kurz nach dem v. ein. japanischen Staatsanwalt übersetzten Wortlaut i. d. \*ZSt., Bd. 28, S. 205. Die bezgl. Angaben v. \*K. dürften also veraltet sein.

\*\*) Vgl. oben S.... So ist beispielsweise in der ägyptischen Inselstadt Massa-ua im Roten Meere (deren Bewältigung den Italienern so viel Mühe und Blut kostete) der Vater eines solchen Mädchens verpflichtet, sie aufzuhängen! Kein Wunder, wenn sie in solchen Ängsten sich nach Abtreibemitteln umschaute.

fünften Monate „noch kein Leben“ in der Frucht und folglich die Abtreibung erlaubt sei, so dürfen wir uns nicht wundern, wenn jenes Verfahren, gleichwie in Konstantinopel, auch in Ägypten und Algerien im Schwänge ist. Auch hier sind es Jüdinnen, die auf den Plätzen der Städte die Praxis öffentlich ausüben.

In Algerien nehmen die Frauen zum Zwecke der Abtreibung entweder innere Mittel ein oder führen einen Holzstiel oder den Stiel eines Eibischblattes in die Gebärmutter ein. Die Berberinnen lassen sich nach Ferngruber häufig die Blattern, und zwar zwischen Daumen und Zeigefinger einimpfen, in der Absicht, sich dadurch ihrer Frucht zu entledigen.

Was nun die **Urbevölkerung** des „schwarzen Erdteiles“ anbelangt, die sich gleichwohl von der mohammedanischen nur ganz ungefähr unterscheiden läßt, so sind dessen Völker im allgemeinen noch zu wenig bekannt, als daß sich umständliche Merkmale über die Verbreitung der Abtreibung unter ihnen angeben ließen. Dem Anscheine nach ist sie geringer als anderswo; denn die Sklaverei und die beständigen Kämpfe halten die Volksvermehrung auf. In den Tropen zumal liegt wegen der leichten Ernährung im allgemeinen keine Veranlassung zur Fruchtabtreibung vor. Andererseits ist der Kindesmord leicht ausführbar in einem Erdteile, wo selbst der Erwachsene sehr auf Erhaltung seines Lebens bedacht sein muß. Auch bietet ja das Kind einen gewissen Nutzen, und wäre es nur, um in den Schlingen für die Löwen als Köder zu dienen. Endlich kommt in Betracht, daß die Frauen unter der Last der ihnen aufgebürdeten Arbeiten überaus früh unfruchtbar werden. Aber eben diese sklavische Stellung der Frau ist es auch hier,

die den Anlaß zur Fruchtabtreibung bietet. So sind denn die elende Lage der Frau und ihre als Handelsgegenstand gesuchte Jungfräulichkeit in Afrika die beiden Hauptursachen der Abtreibungen, neben denen gleichwohl die Kindesmorde viel zahlreicher als anderswo sind.

Aus St. Louis (Senegambien) berichtet \*Rls. von 88 Abtreibefällen eines einzigen Jahres, sei es durch innere Mittel, sei es durch äußere, wie wilde Tänze, die auch bei den Djoloffs neben heftigen Drehungen des ganzen Beckens eine große Rolle spielen. — Bei den Hottentotten treiben die Frauen mit roten Beeren, ähnlich unsern Johannisbeeren, die Frucht ab und liefern dadurch neben den Blättern eine weitere Ursache der Volksverminderung. In Westafrika tun es die Frauen der nomadischen Walbuni, um bei ihren Wanderungen nicht zu sehr mit Kindern belastet zu sein. — Auf den Kanarischen Inseln, wo die Weiber sehr fruchtbar sind, gebären (nach \*MG. '66) selbst Lustdirnen oft Kinder, wenn sie sie nicht vorher abtreiben. Dies geschieht jedoch auf dem Lande sehr leicht, wo die dazu dienenden Pflanzen bekannt sind, während es in den Städten an Frauen nicht fehlt, die das Gewerbe neben der Kuppelei betreiben. — Bei den Negerinnen in Alt-Calabar (Oberguinea) besteht ein wahrhaft wissenschaftliches System der Anzeigtheit von Abtreibungen, nämlich für folgende drei Fälle: 1. wenn sich Zwillinge ankündigen, 2. wenn die Frucht nicht ausreift, und 3. wenn das Kind keine volle Lebenskraft hat. Und um eine solche Empfängnis rechtzeitig unwirksam zu machen, wird deren Wert seitens der Frau im dritten Schwangerschaftsmonat durch Einnehmen gewisser Arzneien geprüft. — An der Loango-Küste, wo der Kindersegen

zu hoher Freude gereicht, kommt die Abtreibung selten vor, und bei den Bafiothe-Negern schienen es nach \*PL. auch nur ledige Weiber zu sein, die sie ausübten, namentlich wenn sie längere Zeit ein allzu freies Leben geführt hatten, und sich in reiferen Jahren vor der Entbindung fürchteten. Bei den Kaffern ist sie vollends verabscheut und wird an Medizinalpersonen mit erhöhter Strenge bestraft. — Die Suaheli in Ostafrika halten die Abtreibungen bis in den vierten Monat für angängig und verhüten auch manchmal die Schwangerschaft durch innere Mittel. — Daß es größtenteils ältere Frauen, vorzüglich Hebammen sind, die den traurigen Dienst der Entschwängerung leisten, bedarf kaum der Erwähnung.

Das **ägyptische** Gesetz von 1904 bedroht die Entschwängerte, wenn sie in die wissenschaftliche Anwendung von Abtreibemitteln einwilligte, also, wörtlich genommen, nicht für Selbstabtreibung, insbesondere nicht durch gewaltsame Mittel, den andern ohne Rücksicht auf ihre Zustimmung und ohne Erfolgshaftung für Tod od. Verletzung; Ärzte, Wundärzte u. Apotheker strenger; läßt jedoch den Versuch ausdrücklich straflos.

Das Gesetz der **Kongostaaten** bestraft die ursächlich nachgewiesene Abtreibung an der Schwangeren mit zwei bis fünf, an andern, mag er mit oder ohne ihre Zustimmung oder Belohnung handeln und Medizinalperson oder Laie sein, mit zwei bis zehn Jahren Strafknechtschaft. — Auch auf eine Haftung für den Erfolg ist keine Rücksicht genommen.\*)

---

\*) Das Abtreibungsgesetz des Sudan ist demjenigen von Ostindien beinahe gleich. Solche für Transvaal oder den Orangestaat habe ich ebensowenig finden können wie für Marokko.

## F. Amerika.

So ausgedehnt auch dieser Erdteil ist und so verschieden seine Breiten auch sind, überall finden wir die künstliche Beschränkung der menschlichen Geburten. Die Abtreibung der Frucht insbesondere fanden schon die spanischen Eroberer sehr verbreitet und die mannigfaltigsten Mittel dazu im Gebrauch. Sagt doch \*Dw. geradezu, sie habe ihren Ursprung in der Erkenntnis der Wilden, nicht alle Kinder, die ihnen geboren würden, ernähren zu können. Wir sehen auch hier, wie wenig ein großer Teil der sogen. Naturvölker diesen Namen verdient, da sie schon von der Natur abgefallen und in Krankhaftigkeiten der Zivilisation versunken sind.

Im äußersten Norden, wo bei Jagd und Fischfang die Hungersnöte nicht selten sind, töten die Eskimos ihre Kinder vielfach nach der Geburt, aber auch schon vor derselben, was weder strafbar ist, noch als ungebührig betrachtet wird. Die eingeborenen Anwohner der Hudson-Bai halten ihre Frauen zur Abtreibung an, um der Sorge für eine zu große Familie auszuweichen. Weiter südlich, wo der Getreidebau den Hauptreichtum des Himmelstriches ausmacht, beseitigen die Cadawba-Indianerinnen wie diejenigen der Dakotas (am Missouri) ihre Schwangerschaft, wenn sie sich außer der Ehe einstellt. Durchweg um ihr Elend zu verringern, an dem außer den fünf „zivilisierten“ Stämmen auch die übrigen Indianer allmählich zugrunde gehen, lassen die Frauen der Cima in Arizona ihre Früchte abtreiben, ebenso die von Vancouver in Kanada und in ganz Kalifornien. Ferner die Astura in Oregon. In einigen nördlichen Stämmen pflegt man nach Hunter nur drei bis vier Kinder

aufzuziehen, die übrigen abzutreiben. Bei anderen fand man jedoch durchschnittlich nur zwei, und bei den Winepegs (im Jahre 1842) nur ein Kind auf jede Frau, was auf absichtliche Beschränkung der Kinderzahl schließen läßt. Die Weiber der Knistenos, deren Los ein sehr hartes ist, pflegten ihre ersten Kinder im Leibe zu töten, um dem Manne gefällig zu sein (!) und ihm nicht durch Schwangerschaft und Erziehung der Kinder beschwerlich zu fallen.\*) Bei gewissen Stämmen treibt man grundsätzlich ab, wenn bei der häufigen Enge des Beckens der Mutter von der Größe des Kindes Gefahr droht.\*\*)

Ist nun hier schon eine Einschränkung der „Angezeigtheit“ auf „medizinische“ Gründe zu bemerken, so weiß man von verschiedenen anderen Stämmen, wie den Chippeways, daß sie die Tötung der Frucht geradezu verabscheuen. Wir haben es hier mit derjenigen Art von Naturvölkern zu tun, bei denen die Unfruchtbarkeit als ein Zeichen, wo nicht von Unreife, so doch von Abtreibung angesehen wird und gewöhnlich Verstoßung nach sich zieht.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika, namentlich in den Neuengland-Staaten, wird auf eine Zunahme der Abtreibungen nicht allein aus

---

\*) \*Wtz. III 472, b. \*Stk. 317. Wir müssen wohl annehmen, daß sie schon ausgestorben sind.

\*\*\*) Die Ursache dieser Naturwidrigkeit könnte zu suchen sein entweder in verschiedener Stammesangehörigkeit der beiden Erzeuger oder in der vorwiegenden, wenn nicht ausschließlichen Fleischkost, die das Wachstum der Frucht beschleunigen muß, oder auch in einer allzu männlichen Lebensweise; denn auch krankhafte Verbiegung der Beckenknochen erzeugt ein Mißverhältnis zwischen der Größe des Kindskopfes und der Weite des Geburtsweges, nämlich Beckenenge.

der Zahl der Personen geschlossen, die deswegen angeklagt, aber, wie es heißt, ungenügend bestraft werden, sondern auch aus dem Anwachsen der Totgeburten seit der ersten Aufstellung von 1805. Die Täter waren — und sind wohl auch heute noch — vorwiegend eine Klasse von Heilkundigen, die die Abtreibung sowohl anraten, als auch vollziehen. Sie sind (wie jenes medizinische Blatt versichert) in den geachtetsten ärztlichen Kreisen zu finden, die Akademie von Neuyork nicht ausgeschlossen.

Gegenwärtig wird die Zahl der dort vor die Gerichte gebrachten Abtreibefälle auf 80 000 jährlich, die tatsächlich vorkommenden jedoch auf das Tausendfache geschätzt.\*) Nach \*P. gibt es in allen großen Städten der Vereinigten Staaten eigene Anstalten zum Betriebe einer frühzeitigen Entbindung.

Die öffentliche Meinung betrachtet in Nordamerika die Abtreibung ganz und gar nicht als ein Verbrechen.

---

\*) \*Ft. findet solche Angaben zu hoch gegriffen, weiß aber von einem amerikanischen pathologischen Anatomen, daß fast ein Drittel aller dort dem Gesetze gemäß erfolgenden Leichenöffnungen Frauen betreffe, die nach einem ungeschickt ausgeführten Abort gestorben sind, und erwähnt eine Bostoner Zeitung, nach der es dort für dieses „amerikanische Verbrechen“ in einer einzigen Straße 48 „ärztliche Etablissements“ gebe. Eine gerichtliche Untersuchung in Newyork ergab, daß dort mindestens 200 Personen dieses Verfahren berufsmäßig betreiben, und zwar mit Vorwissen der Polizei. Ein „Abortionist“ mußte innerhalb sechs Wochen fast 3000 Dollar Schweigegelder bezahlen. Wie groß mußten seine Einnahmen sein, daß er dazu imstande war! — Für Chicago veranschlagt man die Abtreibungen auf 6—10 000 jährlich, wovon 75 bis 90 v. H. auf verheiratete Frauen fallen sollen. Die im Staate Maine vorkommenden Abtreibungen veranschlagt Jackson auf 50 000 jährlich.

Das englisch-amerikanische Recht bestraft schon den bloßen Versuch der Abtreibung als das vollendete Verbrechen selbst an der Nichtschwangeren, von ihr od. dem anderen begangen, u. zw. in Kanada nach dem Gesetz von 1892 mit lebenslänglichem (!) Gefängnis. Tötung oder Schädigung der Schwangeren wird ohne Rücksicht auf diesen Zustand bestraft, und die „Kindstötung“ gleich der Abtreibung behandelt.

In den Vereinigten Staaten ist die Rechtsbeurteilung der Abtreibung keineswegs einheitlich. Doch ist eine (der in Indien vollzogenen gleiche) Entwicklung zu bemerken. Schon auf dem Boden des Gewohnrechtes (common law) wurde die Straflosigkeit der Abtreibung vor der Bewegung der Frucht bestritten; seitdem ist jedoch die Unterschiedslosigkeit durchweg in die Landesgesetze übergegangen, die mit wenigen Ausnahmen (wie Ohio) auch die Abtreibung vor der Bewegung mit Strafe bedrohen, freilich in manchen Staaten (wie Newyork) mit geringerer als nach diesem Zeitpunkte.

Wie in England, kann auch in den Vereinigten Staaten eine Frauensperson, die außerehelich geboren hat oder so geschwängert worden ist, bewirken, daß der Schwängerer als Vater des Kindes erklärt wird und seine Verpflichtung, für dessen Unterhaltung zu sorgen, anerkennt. In einigen Staaten kann namens der utter auch die Verwaltungsbehörde der Stadt oder Gemeinde, der die Unterhaltungspflicht des Kindes obliegt, das Verfahren einleiten. (\*StG. II. 213.

Das Gesetz für Newyork v. 1881/82 nimmt sich bis zur Lächerlichkeit plump aus, besonders angesichts der so überaus lässigen Strafverfolgung. Auf die Tötung der eigenen Frucht setzt es Gefängn. bis zu 15 Jahren od. Geldstrafe bis zu 1000 Doll., auf die von anderen ausgeführte 5—20 J. Staatsgefängn. (als Totschlag 1. Grades). Ob Zustimmung u. Erfolg oder nicht, ist gleichviel. Dabei wird die Strafverfolgung (wenigstens durch das Gesetz) in einer Weise ausgedehnt, die man i. d. alten Welt nur bei politischen Verfolgungen kennt; man darf dort nichts, was (u. sei's neben vielem Andern) zur Abtreibung dienen kann, „verkaufen, ausleihen, weggeben oder irgendwie ausstellen

oder zum Verkauf, Ausleihen oder Weggeben anbieten“, noch „eine Karte, ein Zirkular, ein Schriftstück, eine Anzeige oder Bekanntmachung irgend einer Art niederschreiben (!) oder drucken od. deren Niederschrift od. Druck veranlassen oder mündlich darüber Auskunft erteilen, wann, wo, wie u. v. wem od. mit welchen Mitteln ein solcher Gegenstand od. eine solche Medizin angekauft od. erlangt werden kann od. einen solchen Gegenstand anfertigen!“ Auf all solchen Abtreiberversuchen stehen 1—4 Jahre Einsperrung für die Schwangere od. auch Nichtschwangere in Bezirks- od. Staatsgefängn. bis zu 1 bzw. 4 Jahren für den andern. Die Verheimlichung der Geburt ist ebenfalls strafbar. Dagegen bleibt die aus Lebenserhaltung der Mutter (od. d. Kindes) „dienende“ Handlung straflos (zu der denn jene verbrecherischen Dinge doch da sein müssen).

Das Gesetz von Texas läßt die Schwangere straflos, bestraft den andern bei Tötung oder Schädigung ohne Rücksicht auf ihren Zustand und den Versuch mit Geldstrafe.

Das Abtreibungsgesetz für Mexiko, das umfangreichste der Welt, legt alle Möglichkeiten auseinander. Als notwendig nimmt es diejenigen Abtreibungen aus, die nach dem Urteil des behandelnden Arztes (der womöglich einen zweiten befragen soll) zur Lebensrettung erforderlich sind.

Bei den Eingeborenenn von **Südamerika**, auf dem Erdgürtel des Gleichers, herrschen augenscheinlich über die Abtreibung verschiedene Meinungen. Bei einigen Stämmen am Orinoco glauben die Frauen, ihre Schönheit gerade durch die Geburt zu erhalten, während sie anderswo verpönt und eingeschränkt wird. Im großen Ganzen hat die Abtreibung auch in diesem Erdteil in der letzten Zeit riesige Fortschritte gemacht, so daß sie vom Volke als ein harmloser Vorgang betrachtet wird. Dies um so mehr, als die gewerbsmäßigen Abtreiber sehr geschickt zu Werke gehen sollen. (\*Tu.)

In zahlreichen Stämmen Argentiniens, wie die Payagua, Guyacuru, Temgua, Abiponer, darf die Frau-

während der Schwangerschaft ebensowenig Geschlechts-  
umgang pflegen, wie ein Kind säugen, woher sie denn  
bis zum 30. Jahre dem ausweicht. Ja, bei den Paya-  
guas zwingt der Mann die Frau zur Abtreibung, so-  
bald er zwei lebende Söhne hat. Aber wenn sie auf diese  
Weise im schnellen Aussterben begriffen sind, so tragen  
die Schuld hieran vielmehr die Spanier, die sie hetzen  
wie wilde Tiere, nachdem sie sie aus ihren Frärien  
vertrieben haben, wo sie in Freiheit lebten.

Das Gesetz v. Chile (1889) unterscheidet Selbstabtr.  
oder Veranlassung der Schwang. † 3—5 Jahre Zuchth.,  
bei Ehrennotstand wenigstens  $1\frac{1}{2}$  J.; der andre bei Ein-  
willigung  $1\frac{1}{2}$ —3 J.; wenn aus Fahrlässigg. an einer ihm  
als schwang. bekannten Person: 2—3 J.; wenn vorsätzl.  
ohne Einwill. 3—5 J.; wenn böswill. od. gewalts. 10—15 J.  
— Der „Sachverständ.“ unterfällt einem besond. Gesetz.  
(\*StG.)

Die Gesetze der übrigen südamerik. Staaten, deren  
ältestes (Peru) v. 1862, das jüngste (Venezuela) v. 1904  
ist, sind ähnliche Milderung bei Ehrennotstand, Verschär-  
fung bei fehlender Zustimmung, bei Vergewaltigg. u. geg.  
Mediz.-Personen. Columbia bestraft in engl. Weise die  
Mittelanwendung (Versuch) und schließt ausdrückl. d. Strafe  
aus, wenn es nach richt. Grundsätzen der med. Wissen-  
sch. zur Vermeidung größeren Übels unerläßl. war; Brasilien  
nur, wenn z. Lebensrettung.

## G. Australien.

Was hier zunächst die Eingeborenen des Fest-  
landes betrifft, die inmitten einer meist kargen Natur  
ohnehin mit dem Hunger oft zu Felde liegen und deren  
Los durch die Engländer sich noch bedeutend ver-  
schlechtert hat, so sieht man hier am deutlichsten,  
wie die künstliche Einschränkung des Nachwuchses,  
und so die auch dort weitverbreitete Fruchtabtrei-  
bung, in der Hauptsache beim Menschen doch wohl

aus einer Art Liebe gegen das noch Ungeborene erfolgt, dessen Inslebentreten unter widrigen Daseinsbedingungen er zu verhindern trachtet. Freilich wirkt hier auch schon ein näher liegender Beweggrund entscheidend mit: das der Frau sich aufdrängende Streben, auf ihren beständigen Wanderungen sich, so lange sie ein Kind zu tragen hat, nicht noch mit einem zweiten zu beladen. Da lassen sie denn von alten Frauen eine Operation, genannt Mibra, an sich vollziehen, wobei der Unterleib gewaltsam bearbeitet und auch manche ums Leben gebracht wird.

Die eingeborenen Tasmanier sind unter Mitwirkung der Fruchtabtreibung längst ausgestorben.\*) Bei mehreren Papua-Stämmen herrscht das Zweikinder-System, so bei den Doresen auf Neu-Guinea (wegen der häuslichen Lasten) und denen auf der benachbarten Insel Nufoor, welche nach dreimaliger Geburt die Frucht abtreiben, außerdem auf den unfruchtbaren Gilbert-, den Uliase- und den Watubela-Inseln. Auch auf den niederländischen Aru-Inseln, nahe bei Neu-Guinea, fand \*Rbb. selten mehr als zwei Kinder in einer Ehe. Von den Maori-Frauen auf Neu-Seeland wußte schon Tuke (1864), daß sie zwölfmal abtrieben und, wie er vermutet, künstlich. Weiter wird der Gebrauch bezeugt für die Arfaken auf Neu-Guinea die Fidschi- und Sandwich-Insulanerinnen, die Eingeborenen von Neu-Süd-Wales und auch sonst aus Melanesien und Polynesien allgemein. Für Samoa wird die Abneigung gegen das Säugen, bei den Neu-Caledonierinnen, den Bewohnerinnen von Samoa, Tahiti und Hawaii außerdem der Wunsch, die Brüste zu erhalten, als Grund genannt:

---

\*) Der letzte starb 1875 (\*KF. 122).

und auf den Tami-Inseln (an der Küste von Kaiser Wilhelmsland) feiert man eine gelungene Abtreibung gar durch ein Freudenfest. Andererseits fehlt es auch in Polynésien keineswegs an Volksstämmen, die, wie die Bewohner der Philippinen, die Abtreibung verpönen.\*)

Die Gesetze der englischen Kolonien Australiens verfolgen, wie die heimischen, den Versuch, ohne auf Zustimmung oder Erfolg Wert zu legen, und zwar West-Australien und Queensland, auch an der Nichtschwängern, mit Zwangsarbeit bis zu 14 Jahren; aber auch die Schuld durch Unterlassung und die Verheimlichung der Geburt.

## H. Allgemeines.

Was helfen hier die Gesetze? Wenn in irgend einem Punkte, so erweisen sie sich in diesem als beinahe ohnmächtig, so auffallend verschieden auch die Strafmaße sind und so verschieden die Grade, worin die Gesetze angewandt werden.\*\*) Die Umstände, deren Bekämpfung allein Aussicht auf eine Verminderung des Übels darböte, sind mächtiger. In den allermeisten Fällen ist es die gesellschaftliche Notlage, die die Frau zu dem widernatürlichen Schritte hindrängt, die wirtschaftliche Unmöglichkeit, den Kindern ein angenehmes Los zu bereiten. Vielfach, selbst in Europa, wird sie wie ein Lasttier verwendet, aber nicht in jeder Beziehung so gut wie dieses ge-

---

\*) FW. 14. Vgl. auch \*KF. 125 u. \*PB. I 143 u. 754 ff.

\*\*) „Die Ursache dieser Erscheinung (daß das Strafgesetz seinen Zweck verfehlt hat) liegt darin, daß in allen Kulturstaaten ein scharfer Gegensatz besteht zwischen dem Standpunkt des Gesetzgebers u. der in den weitesten Kreisen des Volkes herrschenden Anschauung von Recht und Sittlichkeit.“ (†\*Hsch. 17.)

halten, und um nicht bei der Arbeit behindert zu sein und länger arbeitsfähig zu bleiben, beugt sie der Entbindung vor.

So gelangen wir zu der Frage, ob der Pessimismus, wenn er auch der Natur gegenüber ohne Berechtigung ist, diese Berechtigung nicht dennoch angesichts der menschlichen Afterkultur habe. Und da wir die Frage keinswegs entschieden verneinen können, so müßten wir den Herrschern und Lenkern der Völker zurufen: gestaltet die sozialen Verhältnisse und insbesondere die Lage der Frau derart, daß sie nicht fernerhin glauben kann, sich selbst und ihrem Kinde eine Wohltat zu erweisen, wenn sie das in Lust und zur Lust Empfangene gar nicht ins Leben treten läßt, weil davon ihr und dem Kinde nur Unlust und Qual drohen! Was gibt euch ein Recht, von der Frau, der ihr eigenes und des Kindes Elend vor Augen steht, ein Elend, das ihr weder leugnet noch auch beseitigt, zu verlangen, daß sie es als ein Glück ansehe? Was gibt euch ein Recht, sie, wenn sie den tatsächlichen Schaden abwehrt, so zu strafen, als wenn sie ein Glück zerstörte? Ist sie verpflichtet, euch Sklaven zu gebären?

---

## Fünfter Abschnitt.

### **Beurteilung.**

(Für die achte Auflage neu bearbeitet.)

---

#### 1. Allgemeines.

Wir brauchen ein Rettungsseil aus der Wirrnis. Manche Fäden dazu spannen wir bereits an. Hier sind noch einige hinzuzufügen um an dem Ganzen etwas Brauchbares zu bieten. Formen und Satzungen, denen der abgestorbene Geist früherer Zeiten anhaftet, erschweren das Bewußtmachen dessen, was wir Heutigen eigentlich für recht halten und in zeitgemäßen Formen ausgedrückt sehn wollen. Diese Erschwerung oder Unterdrückung unseres wahren Rechtsbewußtseins durch das Geltende macht unsere gesellschaftliche Heuchelei aus.\*) Oder liegt nicht in unserer mangelhaften Kenntnis über die hiesigen Abtreibungsverhältnisse im Vergleich mit derjenigen über ferne Länder die Bestätigung, daß wir in einer Heuchelei stecken, von der jene der europäischen Zivilisation ferner stehenden Völker frei sind? Jene wissen, was sie wollen, gleichwie die Alten es wußten; Uns fehlt diese Einheitlichkeit; sie fehlt uns sowohl unter den verschiedenen Schichten des Volkes, als auch mehr oder weniger innerhalb der Seele des einzelnen. Viele

---

\*) Näheres über diese in \*\*\*G. I. Teil, 2. Abschn.: Unser Übergangszeitalter der Heuchelei.

sind sich wohl ziemlich klar, was nach ihrer Erkenntnis recht und unrecht ist, aber sofern dieselbe von der öffentlichen Meinung oder vom Strafgesetz abweicht, glauben sie sie verleugnen zu müssen. So kommt es, daß manches öffentlich verpönt und mit Strafe bedroht, im stillen jedoch und in kleineren Kreisen für unschuldig, ja bisweilen für Pflicht gehalten wird. Nur dadurch erklärt sich auch; daß, weit abweichend von den meisten übrigen Straftaten, die Fruchtabtreibung in den Gesetzbüchern neben und nacheinander oft eine so ganz verschiedene Behandlung erfährt.

Daraus sollten die überstudierten und namentlich vom naturfremden römischen Geist noch zu sehr beeinflussten Herren doch endlich entnehmen, daß sie auf diese Rechtsanschauung des Volkes weit größere Rücksicht nehmen müssen, nachdem ihr Gesetz wegen seiner Strenge angesichts der ungeheuren Vermehrung der Straffälle vollständig versagt hat.

Um die Notwendigkeit eines Abtreibungsgesetzes zu begründen, genügt keineswegs der Nachweis, daß es Abtreibehandlungen gibt, die „nicht erlaubt werden dürfen“, sondern, insofern das zutrifft: daß dieselben nicht im Verein mit anderen, ähnlichen Handlungen umfaßt werden können. Die Untersuchung hierüber hat sich zu befassen einerseits mit derjenigen nach den Rechtssubjekten, zu deren Schutz ein Abtreibungsgesetz nötig wäre, und andererseits mit den Beweggründen, die zu den Abtreibehandlungen bestimmen im Hinblick auf das dabei etwa vorhandene Bewußtsein der gut vermeidlichen Schädigung eines Rechtsgutes, kurz bezeichnet: in böser Absicht.

Sollte sich ergeben, daß entweder jenerlei Rechts-

subjekte oder dieserlei Absichten nicht vorhanden sind, so wäre damit die Entbehrlichkeit eines bezüglichen Gesetzes erwiesen, doppelt erwiesen aber, wenn weder die einen noch die andern sich ausfindig machen lassen.

## 2. Ist das Rechtssubjekt Gott, die Natur oder die Sittlichkeit?

Wenn sich durch die Empfängnis der Wille eines persönlichen Gottes ausspricht, sich eine Seele mehr zu erschaffen, die ihn anbetet und ihm dereinst im Chore der Engel in alle Ewigkeit lobsingt, so ist eine Vereitelung dieser göttlichen Absicht natürlich eine Todsünde gegen Gott, die nach der Auffassung der diesen Glauben Vertretenden auch schon vom weltlichen Richter als Verbrechen bestraft werden muß. Aber, wie dem auch sei, für unsere staatliche Rechtspflege kommt diese allzu kirchliche Anschauungsweise doch wohl nicht mehr in Betracht.

Etwas Ähnliches ist die Darstellung der Frucht- abtreibung als eines Verbrechens gegen die Natur. Was ist nicht schon alles als widernatürlich verfolgt worden in unserer Gesellschaft, die von einem Ende bis zum anderen der Unnatur und Widernatur voll ist und — darum so gerne nach Sündenlämmern für ihre eigene Schuld sucht! Aber die Abtreibung kann, wie \*Ob. 497 treffend sagt, einfach deswegen nicht als „Verbrechen gegen die Natur“ vom Staat zu bestrafen sein, weil das staatliche Recht es nur mit dem gegenseitigen Verhältnis der Menschen zu tun hat.\*)

\*) Der Natur fehlt es nicht an Mitteln und Wegen, ihre Zwecke zu erreichen, indem sie die gewaltigsten Triebe derselben dienstbar macht. Es ist ein klägliches Beginnen.

Mit der Begründung der Strafverfolgung einer Handlung durch deren „Unsittlichkeit“ ist es etwas ganz Ähnliches. Wie verschieden sind die Anschauungen hierüber (s. \*G)! Schon darum kann es die Aufgabe des Staatsgesetzes nicht sein, in allen Dingen den Sittenrichter zu spielen. Um dem Gesetze zu unterfallen, müssen die Handlungen des Menschen vor allem in den Rechtsbereich seiner Mitmenschen eingreifen (\*Ob). Hier müssen sie — von der Fahrlässigkeit abgesehen\*) — in dem Sinne unsittlich sein, daß sie mit dem Bewußtsein der gut vermeidlichen Schädigung Anderer verübt werden. Aber auch das genügt noch nicht zu dem Rechte, auf eine solche Handlung Strafe zu setzen (\*Lt. 41). Die niederen Grade solcher Unsittlichkeit schlüpfen hindurch, da die Rechtspflege schon reichlich genug mit den höheren zu tun hat. Insofern der Beseitigung des Embryo ja etwas in dem bezeichnenden Sinne Unsittliches anhaften sollte, ist dieser Grad der Unsittlichkeit doch viel, viel geringer als bei unzähligen anderen Handlungen, die wegen angenommener zu geringer Unsittlichkeit von Strafe freibleiben.\*\*)

---

sie darin durch unsere armseligen Strafgesetze unterstützen zu wollen, als wenn man dadurch die wieder in den Dienst der Natur zurückzwingen könnte, welche die Natur selbst verlassen hat, weil sie durch Entkräftigung ihr wertlos geworden sind: Statt dem von ihm selbst Entkräfteten noch die letzten Kräfte so grausam ausquetschen zu wollen, sollte der Staat ihnen vielmehr neue Kräfte zuführen; dann werden sie ihm und der Natur freudig dienen.

\*) Auf diese dürfte der u. a. von \*\*Sch. vertretene Grundsatz einzuschränken sein, daß das Strafrecht sich nicht auf die „Ethik“, sondern allein auf die „Not“ gründe.

\*\*) \*\*Hch. 37 f. Das Mißtrauen mit dem eignen und dem allgemeinen Rechtsgefühl hält die maßgebenden Kreise

### 3. Ist das Rechtssubjekt die Schwangere?

Über sich selbst hat, dem Staat gegenüber, jeder freie Verfügung. (\*Hlr., \*AFE. I 59.) Dürfen wir ins Ausland, so dürfen wir auch ins Jenseits wandern. Aber die Straflosigkeit des Selbstmordversuches wird die Fruchtabtreibungsfälle kaum vermehren. Über das Recht zum Selbstmorde, von einem höheren Standpunkt aus betrachtet, kann man streiten. Durch Bestrafung der Militärdienstpflichtigen für Selbstunbrauchbarmachung hierzu zeigte der Staat, daß ihm eine Verpflichtung des Einzelnen zur Erhaltung seiner Kräfte für den Dienst der Gesamtheit keineswegs fremd ist. Auch scheint mir aus der Nichtbestrafung des Selbstmordversuches noch nicht die Notwendigkeit zu folgen, auch jede Selbstbeschädigung außer Strafe zu lassen. Wie man jedoch keinen, der, um andere aus einer Gefahr zu retten, sich selbst in Gefahr, sogar in Lebensgefahr begibt, deswegen vor die Schranken des Gerichts ziehen wird, so wird man vielleicht auch bei den meisten Abtreibefällen als Beweggrund zur Selbstgefährdung der Schwangeren die Absicht erkennen müssen, ein (und sei's

---

zurück, die Gruppen-Einteilung menschlicher Handlungen nach gewissen äußeren Merkmalen zu vertauschen mit einer Einteilung nach den wahren Beweggründen, nach der Gesinnung, woraus sie hervorgingen, wie es dem vom \*RG. aufrecht erhaltenen Grundsatz, nach dem Willen zu entscheiden, entspräche. Sonst würde man das Recht nicht in Beobachtung gewisser übereinkünftiger Verhaltensmaßregeln sehen, deren Ableitung aus dem natürlichen Rechtsgefühl man den (natürlicheren) Frauen noch weniger als den Männern zumuten kann, sondern man würde den nackten Sittlichkeits-Grundsatz gelten lassen: Beförderung des allgemeinen Wohles nach bester Erkenntnis.

durch die Dauer) größeres Leid sich selbst oder anderen zu ersparen.

Nicht also deshalb verdient die Selbstbeschädigung der Abtreiberin straflos gelassen zu werden, weil der einzelne ein unbeschränktes Recht zur „Verfügung über sich selbst“ hätte, als niemals eine strafwürdige Schädigung anderer einschließend, sondern weil dieser „Eingriff in fremde Sphären“ dem Gesetzgeber (von jenem Falle des § 142 abgesehen) nicht erheblich genug scheint, um ihn mit Strafe zu bedrohen. Und da man schwerlich einer Strafverfolgung der Abtreibung diejenige sonstiger Selbstbeschädigungen oder des Selbstmordversuches anzureihen Lust haben wird, so kann schon aus diesem Grunde von einer Beibehaltung der ersteren um der Selbstbeschädigung der Schwangeren willen die Rede nicht sein.

Ganz besonders verdient der unheilvolle Kreislauf hervorgehoben zu werden, den man schafft, indem man die Schwangere durch die Strafandrohung vor der Selbstschädigung abhalten will und sie eben dadurch einer viel größeren Selbstgefährdung aussetzt. Denn die Behandlung der Abtreibung als Verbrechen und die sich daraus ergebende Entziehung des ärztlichen Beistandes gegenüber der betreffenden Person bringt eine Nebenstrafe mit sich, „die noch barbarischer ist als die vom Gesetzgeber verhängte“; durch die so aufgezwungene Heimlichkeit wird die Sache erst recht gefährlich; der unter gewissen anderen Umständen vielleicht hilfsbereite Arzt hat nun einen Grund, abzulehnen, infolgedessen die Schwangere sich entweder selbst „hilft“ oder die Hilfe bei zweifelhaften Personen sucht. Durch die daraus entspringende Gefährdung und Schädigung der Schwangeren werden viel mehr gesundheitliche Werte vernichtet, als sich

aus der Zahl der Strafverfolgungen auch nur annähernd ersehen läßt. \*)

Ein Weib trotz seines Notstandes für Abtreibehandlungen gegen sich belangen, heißt, es als eine rechtlose Gebärmaschine oder ein Zuchttier behandeln. Soll das Volk auf diese Weise für die Geburtenvermehrung erwärmt werden? Erkennt man dagegen ihr Menschen- und Bürgerrecht an, dann muß man ihr erlauben, den ihr von der Austragung der Frucht drohenden Übeln auszuweichen, welcher Art diese auch sein mögen. Es ist eine unverdiente Beleidigung des Frauengeschlechtes, es zu verkennen, daß, bis auf einen verschwindend kleinen Teil, alle Frauen erstaunlich große Leiden auf sich zu nehmen bereit und fähig sind, um Mutter und immer wieder Mutter zu werden, aber Mutter von Kindern, die Aussicht auf leidliches Gedeihen haben.

Frauen sind keine Kinder, und wer wegen der Gefährlichkeit der Fruchtabtreibung für sie selbst (die übrigens in den ersten beiden Monaten nach†\*Hsch., \*Tg. 23 u. a. meist glimpflich verläuft) auch noch eine Abschreckung durch Gerichtsstrafen für notwendig hält, bekundet damit keine sonderliche Achtung vor dem Selbstbestimmungsrechte der Frau. Da noch viel daran fehlt, daß jedes Weib es in der Hand hätte, der nicht gewollten Empfängnis rechtzeitig vorzubeugen, so muß sie die nicht gewollte Schwangerschaft rechtzeitig abbrechen dürfen.\*\*) Insofern sie

---

\*) \*Ob.; ebenso \*Dn. 55, \*KF. 199 u. viele andere.

\*\*) \*KF. erließ in der „Chronique Médicale“ eine Umfrage, ob die Empfängnis-Verhütung berechtigt sei: und der größte Teil der Korrespondenten sprach der Frau das Recht zu, nach ihrem Belieben Mutter zu werden (Seite 10).

sich aber — wie von Natur — das Kind wünscht — auch wenn schon mehrere andere sie unwimmeln, auch angesichts der Schmerzen und Gefahren, die ihr von Schwangerschaft und Niederkunft drohen, da ist es eine unverantwortliche Roheit, diesen natürlichen Wunsch ganz zu übersehen und nur zu fragen, ob sie die „verdammte“ Pflicht und Schuldigkeit habe, die Frucht zum Kinde auszubilden; also das Opfer, welches sie durch die Abtreibung bringt, die Selbstberaubung und schmerzliche Verzichtleistung auf die Mutterfreuden, zu der sie durch die Umstände gedrängt wird, gar nicht zu veranschlagen. (Vgl. \*AFE. IV, 187). Muß hiernach doch die gerichtliche Strafe als dritte, ja bei der unter der Schande leidenden Unverehelichten als vierte Heimsuchungerscheinen. Aber da sehen wir, daß die Abtreibung mit ihren Folgen nur ein verhältnismäßig kleiner dunkler Punkt innerhalb des großen dunklen Schattens der männischen Selbstsucht ist, der auf dem gesellschaftlichen Leben in seiner Gesamtheit lastet.

#### 4. Ist das Rechtssubjekt die Frucht? und inwiefern?

Die bisherige Einreihung der Abtreibungs-Paragrafen unter die Verbrechen wider das Leben besagt, daß die Frucht, um deren Leben oder Tod es sich hier allein handelt, wo nicht das einzige, so doch das Haupt-Rechtssubjekt ist, welches man durch die Strafan drohung schützen will. Hier liegt der Schwerpunkt der ganzen Frage.

Der Lehre der römischen Kirche, als eines verdorbenen Abglanzes der Theosophie, entsprach und entspricht ein Standpunkt, von welchem aus die

menschliche Frucht, und zwar vom Beginn an, in dem Sinne als ein Mensch gilt, daß ihre „Tötung“ als Mord zu betrachten sei. Der „heilige“ Ligorius gestattet die Abtreibung zur äußersten Lebensrettung der Schwangeren: 1. weil diese sich gegen die Frucht im Zustande der Notwehr befinde, und 2. eben weil die Frucht noch nicht beseelt sei. Der erste Grund wurde später einfach beiseite geschoben\*), der zweite behielt nur für die Fruchtzeit und nur insofern Bedeutung, als und solange man noch keine Beseelung annahm\*\*); er mußte diese Bedeutung folglich ganz einbüßen, nachdem mit Sixtus V. beginnend, die Unterscheidung der beiden Schwangerschaftsperioden fallen gelassen war. Von nun an war die Abtreibung schon von der Emp-

---

\*) Die Frucht, das unschuldige Kindlein, sagt \*Bv., sei doch kein ungerechter Angreifer (*injustus aggressor*), gegen dessen Gewalt man sich durch Gewalt dürfe zur Wehre setzen. So wird der Frage einer Begründung durch Notstand aus dem Wege gegangen.

\*\*) Über den Zeitpunkt der Beseelung der Frucht gibt es unter den Gottesgelehrten drei verschiedene Meinungen. Nach dem heil. Thomas von Aquino (13. Jahrh.) und seinen Anhängern ist's die Geburt: *finis generationis humanae*, das Ende der menschlichen Ausbildung. Das wollte jedoch wegen mehrerer Stellen der Bibel, nicht angehen, wo Kinder im Leibe der Mutter hüpfen. \*Bv. nennt: Jerem. I, 5, Luc. 41—44 und Matth. I, I, 48; er könnte noch Mose<sup>1</sup> XXV, 22 hinzufügen, wo Jakob und Esau sich im Mutterleibe schon boxen. Darum hielten und halten andere an der Meinung fest, daß die Beseelung im Verlaufe der Schwangerschaft erfolge. Seit Florentini und Cangiamila jedoch (zwei Kirchenlichtern, deren Lebzeit mir leider unbekannt ist) hat sich, wie \*Prn. versichert, immer mehr die Überzeugung geltend gemacht, die Beseelung erfolge schon im Augenblick der Empfängnis. Ebenso \*Ft. u. unter den Rechtsgelehrten z. B. \*Hl. (Vgl. oben S. 116).

fängnis an ein Mord.\*) Dieser verlangte vor allem deswegen mit den äußersten Strafen verfolgt zu werden, weil die bei der Empfängnis von Gott erschaffene Seele nun, weil ungetauft, mit der ganzen Erbsündenschuld beladen in die Ewigkeit übergang.

Aber war die Taufe der Frucht denn ganz unmöglich? Starb die Mutter dabei,\*\*) dann war das ja keine „direkte“, sondern bloß eine „indirekte“, Tötung und auch nur ein leiblicher Tod, der an dem Seelenheile der Mutter nichts änderte.\*\*\*) Unsere dum-

---

\*) So namentlich auch \*Bv., der sich hauptsächlich auf \*Prn. stützt.

\*\*\*) So beispielsw. in einer von \*Fq. 40 erwähnten Fall.

\*\*\*)) \*Bv. 14, f. — Ein für die Fruchttaufe erfundenes Werkzeug Siphunculus, verwirft \*Bv., weil durch das bei seiner Anwendung ausfließende Fruchtwasser die Frucht getötet werde, was in diesem Fall „direkt“ geschehe. Dem entsprechend muß der Arzt der Schwangeren die Abtreibung auch dann verweigern, wenn davon ihr Leben unmittelbar abhängt, und das Gericht darf keinerlei „Indikation“ anerkennen, wie ohne Zweifel denn auch bei der juristischen Fakultät der „katholischen Hochschulen“ gelehrt wird. Da erschien als Retter der Innsbrucker Dr. \*T., der mit seiner famosen Hohladel den Bauch der Schwangeren durchstößt, in ihrem Leibe nach dem Kopfe der Frucht damit herumstochert und, wenn er ihn gefunden hat, dem Herrn Pfarrer das Hineinspritzen des Weihwassers und hiermit dem himmlischen Richter die Begnadigung der jungen Seele doch noch ermöglicht. Der große Mangel der Taufversuche mit dem benetzten Finger, wobei „das wenige Wasser wieder abgestreift wird, bevor es den Kindesteil erreicht“, fällt hier weg; ja es ist sogar etwas Hoffnung, daß das Kind leben bleibt, wenn auch als lebenslänglicher Krüppel. Könnte es ein wichtigeres Werkzeug geben als diese heilige Flinte, mit der gleich beim ersten Schusse alle 500 000 Teufel zur Flucht getrieben werden?

Wenn die Hohladel den Fötus erreicht,

Seine Seel' aus der Hölle zum Himmel aufsteigt.

me Laienfrage, warum dann die Frucht nicht erst abgetrieben und darnach getauft wird, beantwortet man uns ohne Zweifel mit dem Hinweise auf die Gefahr, daß sie dabei sterbe, bevor sie ins Freie gelangt und ihre unerlöste Seele mit der ganzen Erbschuld zur Hölle gefahren ist. Denn daß das Leben der Mutter dabei nicht in Betracht kommt, wissen wir ja schon.\*)

Wohl gibt es einen sich mit demjenigen der Kirche keineswegs deckenden metaphysischen Standpunkt, von dem aus der sich ankündigende neue Mensch

---

\*) Erlaubt die römische Kirche, dies doch nicht mal zu retten, wenn es bei Ablehnung des Kaiserschnitts nur durch Zerstückelung des Kindskörpers geschehen kann, wo es dem Arzt sogar staatlich zur Pflicht gemacht wird. (\*Bcr. 8, \*Ö. 279 u. 287 f.) Der Bucceronianer und Guryaner meint, es gelte da nicht die Frage: soll Mutter und Kind oder bloß das Kind sterben? sondern: darf ich einen Mord begehen, um das Leben der Mutter zu retten? Das verneint er, und folglich läßt er Mutter und Kind elend umkommen — er hat sie ja nicht „direkt getötet“. Und weil er das menschliche Leben gleich mit der (im Anfange ganz unnachweisbaren) Empfängnis beginnen läßt; so weilt er schon von jenem angenommenen Augenblicke an die Mutter dem Tode, wenn dieser sich nur auf Kosten der Frucht abwenden läßt. Im Wesentl. den gleichen Standpunkt vertreten noch: \*Spo. 4 c. III u. 710, \*Lmk. II 57 f. u. 456 und — \*Hfl. I 244 ff., b. \*S. 189 f. u. \*Lt. 33. — Wenn \*Bv. in einem Nachtrage Fälle zugibt, wo der „indirekte Abortus“ erlaubt sei, so verbessert das kaum etwas an seiner und seiner Gesinnungsgenossen Lehre. Denn 1. hätte er, wenn ihm das Ernst war, (auf S. 19) die unbedingte Verwerfung jeden Abortus ändern sollen, 2. gibt er keine deutliche Erklärung des Unterschiedes von direktem und indirektem, und 3. zeigt er durch das Versteckenspiel mit seinem Gewissen, daß er trotz der Umkehrung des jesuitischen Grundsatzes vom heiligenden Zwecke doch bis über die Ohren im Jesuitismus steckt.

als in einem übersinnlichen Reiche wurzelnd und eine (Wieder-) Verkörperung in unserer Sinnenwelt (behufs Vervollkommnung) anstrebbend erscheint.\*) Doch selbst von diesem Gesichtspunkte aus wird man von der Geschwängerten nicht verlangen dürfen, daß sie jede Seele, die sich auf solche Weise ihr nähert und gleichsam fragt: „bin ich hier willkommen?“ unter allen Umständen zur Menschwerdung bringt. Die heutige Rechtsbeurteilung hätte bei ihren nichts weniger als metaphysischen Grundlagen hier keinesfalls einen Anlaß, die noch nicht fortlebensfähige Menschenfrucht bereits als ein Rechtssubjekt zu behandeln, so voll und übervoll berechtigt, daß ihm Glück und Gedeihen der Erwachsenen müsse geopfert werden. Da hat die Volksmoral weit mehr Hand und Fuß, die da sagt: hier ist noch kein Menschenleben, das man vernichtet. Schlägt man ein Hühnerei auf, so vernichtet man noch kein Hühnchen\*\*); erst wenn die Henne das Ei unter ihren Fittigen erwärmt, sodaß sich der Inhalt zu einem Hühnchen entwickelt, bricht ein neues Leben aus der Schale hervor. Zerstört sie es vorher, so gehört es noch ihr und kein Hahn kräht danach und macht es ihr streitig. Nur das Menschenweib nimmt man im gleichen Falle in Strafe —

---

\*) Einwände wie die von \*Bl. 105, der jene Entdeckung, daß der Mensch im Fruchtzustande die verschiedenen tierischen Entwicklungsstufen durchmache, gegen den Spiritualismus ins Feld führt, verlieren ihre Kraft; wenn man diesen zum Monismus erweitert, der die Einheit des Geistigen und Sinnlichen erfaßt. Es ist kaum anzunehmen, daß die alten Indier bei der Abtreibungsfrage diesen Gesichtspunkt unberücksichtigt übergangen hätten.

\*\*\*) Auch \*Pf. 45 vergleicht den Embryo mit dem Hühnerei.

warum ist sie auch keine Henne oder sonst ein Tierweibchen geworden!\*)

Wollen wir die Frage, ob und inwiefern der Frucht an und für sich ein schon gesetzlich zu schützendes Recht zuzuerkennen sei, sachgemäß erörtern, so müssen wir der noch gar nicht so lange in den meisten Kulturstaaten herrschenden Lehre von der physiologischen und aus diesem angenommenen Grunde auch rechtlichen Wesensgleichheit aller menschlichen Früchte von der Empfängnis (oder gar Zeugung) an bis zur Geburt den Rücken kehren. Wir dürfen uns nicht weis machen lassen, auch von keinem Geheimrat \*Grb., daß in demselben Augenblick (!), in dem das Ei befruchtet worden ist, ein neuer Mensch entstanden sei, der von diesem Augenblick an durch eine Abtreibung „gemordet“ werde!\*\*) Haben etwa die auf 800 Millionen geschätzten Samentierchen, die beim Beischlafe aus den Hoden des Mannes in den weiblichen Körper eingehen und dort ihre Eigenbewegung nachgewiesenermaßen fortsetzen, haben sie nicht auch schon Eigenleben und jedes seine besondere Art,

---

\*) So genießen die Tiere in vieler Beziehung Rechte, um welche große Klassen der Menschen sie beneiden müssen. Die Sklaverei ist abgeschafft; aber der altgriechische Gedanke, von dem der Geschwängerten anvertrauten Samen (oben S. 103) spukt noch immer in unserem Abtreibungsgesetz, bloß daß auch hier die im Altertum selbstverständliche Gewähr für den Unterhalt wegfällt; heute heißt es: du mußt das Kind in die Welt setzen! wie du es durchbringst, das ist deine Sache!

\*\*) Warum dann den Mörder oder die Mörderin an diesem eben befruchteten Eichen nicht schon mit dem Tode bestrafen? (\*Gob. ist sehr für die Todesstrafe.) Das wäre dann vielleicht folgerechter als das alte Kirchengesetz, welches mit dieser „Mord“-Strafe bis zum vierzigsten Tage nach der Empfängnis wartete?

sodaß das Kind anders würde, jenachdem dieses oder jenes der vielen ans Ziel gelangt? Hat's aber einen Sinn, bei deren Zugrundegehen von der Tötung eines menschlichen Wesens zu sprechen? Ebenso wenig, wie das Zugrundegehen der ihnen so ähnlichen Kaulquabben, die aus dem Froschlaich ausschlüpfen, die Bedeutung eines Todes von Fröschen hat. \*) Die „Tierschützer“ sind oft wegen ihres sogen. Humanitätsdusels verlacht worden — meist mit Unrecht. Ein erwachsenes Säugetier hat im allgemeinen mehr Bewußtsein und leidet

---

\*) Vgl. oben S. 5 u. im \*HL. § 294. — Schon \*Hr. (1876) stellt sich auf den Standpunkt der Volksmoral; er nennt die menschliche Frucht „ein Wesen, dessen Leben, wenigstens in der ersten Schwangerschaftszeit, von der Volksmasse nie anerkannt und kaum begriffen wird und nur dem gelehrten Physiologen mehr oder weniger klar sein kann.“

„Die vom kanonischen Recht konstruierte Unterscheidung der belebten von der unbelebten Frucht“, sagt \*Gr. S. 552, „wird unbewußt vom Volke immer noch aufrecht erhalten, so sehr sie die Medizin auch verworfen hat.“ Hierzu ist jedoch zu bemerken, daß das erstere schwerlich der Fall sein könnte, wenn diese Anschauung erst von der Kirche aufgebracht wäre und nicht vielmehr im natürlichen Gefühle des Menschen wurzelte. „Und in der Tat“, so fährt \*Gr. fort, „besteht doch schließlich ein gewaltiger Unterschied zwischen einem entwickelten Fötus, dessen Herzschlag man hört, und einem in allererster Entwicklung begriffenen Embryo. Dort kann bei Abtreibung schon beinahe von Mord geredet werden.“ In gleichem Sinne \*St. 25; \*Pf. 45, \*J. 18, \*Hr. 4 u. 91 ff. — Auch hat sich die Rechtswissenschaft nur widerwillig, wie vordem durch eine irrende Theologie, so neuerdings durch eine irrende Physiologie, von der gesünderen Rechtsanschauung des Volkes entfernen lassen, und, entsprechend einer Richtigstellung, die die kirchliche durch die theosophische Lehre erfährt, hat auch die Physiologie ihren Irrtum schon zu verbessern begonnen.

folglich auch mehr als ein ungeborener Menschenkeim, dem selbst die „Wissenschaft“ das Gefühl abspricht.

Wenn sich \*A. gegen das Abtreibungsgesetz in seiner heutigen Gestalt wendet, so kommt es ihm vor allem auf die Unterscheidung der beiden Hauptabschnitte der Schwangerschaft an. Aus klar einleuchtenden Gründen bestreitet er den Juristen das Recht, sich auf die „neuere Physiologie“ zu berufen, wenn sie bzw. die Gesetze den Menschen erst vom Augenblick der Geburt an als solchen anerkennen. Er zeigt, daß das Kind während der letzten Monate der Schwangerschaft eher mit dem Säugling als mit der Frucht in den vorangehenden Monaten auf gleiche Stufe zu stellen ist. Die Geburt als Hauptabschnitt zu behandeln, dagegen spricht einerseits das Verbot der Hinderung einer Schwangeren, womit eine gewisse Selbstständigkeit der Frucht anerkannt ist, andererseits die Abhängigkeit auch des Säuglings vom Körper der Mutter, aus dem er, wenigstens naturgemäß, die Nahrung zu beziehen fortfährt. Besonders schwer fällt ins Gewicht, die zehnmal so große Sterblichkeit der Kinder in den ersten fünf Monaten nach der Geburt im Vergleich mit demselben Zeitraum vor derselben: hier 2%, dort 20% — nebenbei einer der stärksten Beweise der Naturwidrigkeit unserer Lebensverhältnisse und insbesondere der Behandlung der kleinen Kinder.\*)

---

\*) Während im Deutschen Reiche 19,3% der Säuglinge starben, waren es in einigen Bezirken des gut kirchlichen Bayern 41—42% (\*Au.). Die Beseitigung der Bodenzinse zu Gunsten der Landwirte 1920 bezeichnet ein Opfer des Staates von nahezu 94 Mill. Mk., die Staatshilfen für Viehverluste durch die Seuche über 47 ½ Mill., — Säuglings- u. Kinderfürsorge wurde mit 700 000 Mk. abgefunden (\*Au.).

Die Befürchtung sodann, das Kind könne in der Geburt leicht absterben, mit der daraus entnommenen Herabwertung des Fötus gegenüber dem Säugling, diese Befürchtung, deretwegen das \*RG. schon bei beginnenden Wehen den Kindsmord-Paragraphen eintreten läßt, sie ist gleichfalls übertrieben, da die Sterblichkeit während der Geburt auch nur 4% beträgt. Die Änderung in der Versorgung mit Sauerstoff endlich: vor der Geburt durch das mütterliche Blut, später durch die eigene Lunge, ist nicht so wesentlich, um den Beginn der juristischen Person zu begründen.

Darum will \*A. den § 1 des \*BGB. folgendermaßen geformt sehen: 1. Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit dem sichtbaren Nachweise seines Daseins\*) 2. Mensch im Sinne des Rechtes ist jedes vom Manne und Weibe erzeugte Schwangerschaftsprodukt, das ein Herz besitzt\*\*) und den sechsten Schwangerschaftsmonat in der Entwicklung überschritten hat. 3. Der totgeborene Mensch gilt rechtlich als einer, der vorher gelebt hat.\*\*\*)

Für den in Satz 2 vorgeschlagenen Schwanger-

---

\*) Scheint nicht bestimmt genug. Warum nicht: mit der anzunehmenden Fortlebensfähigkeit außerhalb des Mutterleibes?

\*\*) Auch im seelischen Sinne herzlose Menschen sollten nicht als voll gelten und nicht die gleichen, geschweige höhere Rechte genießen dürfen als die, die zeigen, daß sie „ein Herz haben“.

\*\*\*) Dementsprechend soll auch im \*StGB. die Abtreibung der Frucht und die Tötung des Kindes im Mutterleibe unterschieden und bis auf dessen anzunehmenden Beginn (mit dem 7. (richtiger wohl 6.) Schwangerschaftsmonat auch die „Fahrlässigkeit“ im § 222 zurückbezogen werden.

schaftsabschnitt bringt \*A. folgende neun Gründe bei:

1. fällt dieser Termin mit dem der Lebensfähigkeit zusammen; d.h. nach ihm geborene Früchte können, wenn auch in vereinzelt Fällen, weiterleben.
2. werden Früchte vor diesem Termine meist totgeboren.
3. Das spätere Absterben der Früchte kommt viel seltener vor als das frühere; erst die Geburt bringt eine, doch vom Laien ebenfalls überschätzte, Lebensgefahr.
4. bezeichnet das Volk eine vor diesem Termin erfolgende Geburt als Mißfall, Fehlgeburt, worin ausgesprochen liegt, daß es nicht zur Bildung eines Kindes gekommen sei.
5. erlangen die meisten Schwangeren zu dieser Zeit Kenntnis von dem Vorhandensein einer lebenden Frucht\*)
6. ist dieses nun auch für den Arzt und eine tüchtige Hebamme durch die Herztöne nachweisbar, ein ebenso sicheres Merkmal des lebenden Menschen wie der Geburtsakt.\*\*)
7. ist nunmehr die Gebärmutter bis zum Nabel emporgestiegen und wölbt den Unterleib derart vor, daß dies auffallen muß und Ärzten und Hebammen ein deutliches Zeichen darbietet (s. oben Abbild. auf S.15).
8. stimmt dieser Termin mit der Anzeigepflicht ge-

---

\*) Es gibt Fälle, wo nach heutigen Gesetzen von dem Lebendgeborenwerden des Kindes für die Mütter auch wirtschaftlich, hinsichtlich Erbschaft, sehr viel abhängt. Da wird ihr denn die erhöhte Aufregung bei der Niederkunft erspart, wenn das Leben des Kindes ihr schon geraume Zeit vor der Geburt ist festgestellt worden.

\*\*\*) Während der ersten Hälfte der Schwangerschaft kann selbst der Sachverständige nach vollendeter Abtreibung oft nicht feststellen, ob die Frucht vor dem Eingriffe gelebt hat oder schon tot war (\*A.). Wie darf man aber vor jenem Termin die Frucht-Abtreibung mit Strafe verfolgen?

mäß dem Gesetze über die Beurkundung des Personenstandes (Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875) ziemlich genau überein. 9. bezeichnet nach einer Entscheidung des Obertribunals diesen Entwicklungsgrad den Zeitpunkt, von wo ab die tote Frucht als Leichnam anzusehen ist, weil sie dann reif genug ist, um nach den allgemeinen Bedingungen der Lebensfähigkeit zum Leben außerhalb des Mutterleibes befähigt gewesen zu sein.

Hier müssen wir jedoch geltend machen, daß ein mißglückter Abtreiberversuch, auch schon in der Embryozeit, keineswegs eine ganz gleichgültige Sache ist, da hier der lebenslängliche Zustand des künftigen Menschen in Betracht kommt. Die Motive zum \*VE wissen die Beibehaltung der Bestrafung der Abtreiberversucher nur zu begründen durch die Schwierigkeit, den ursächlichen Zusammenhang der Handlung mit dem Tode der Frucht, deretwegen ohne Bestrafung des Versuches die Strafverfolgung der Abtreibung zu einem erheblichen Teile vereitelt würde. Der Blick dieser Gesetzgeber haftet an dem Paragraphen, mit dem sie es gerade zu tun haben, sie sehen nicht, daß der Versuch, das eine „Verbrechen“ zu verüben, in einer anderen Richtung etwas weit Schlimmeres anrichten kann als dieses ganze Verbrechen. Wir werden uns aber gestehen müssen, daß eine Handlung, wodurch einem vielleicht langen Menschenleben das Kreuz einer schweren Gesundheits- und Erwerbsschädigung auferlegt wird, mehr verhindert zu werden verdient als die Verhinderung einer Geburt zu einer Zeit, wo die Frucht noch nicht fortlebensfähig ist. Der Verhütung erheblichen Schadens für die künftigen Staatsbürger soll ja der größte Teil der staatlichen Maßregel dienen. Im Verfolg

dieses Bestrebens wäre jedoch zu unterscheiden die Allgemeinrücksicht, auch auf die Masse der Bevölkerung, und die auf spätere Einzelmenschen, deren Gesundheit und Wohlstand von dem Verhalten heutiger Menschen und hier in erster Reihe ihrer Mutter gar sehr abhängen dürfte, letzteres auch bei Handlungen und Unterlassungen, die mit Abtreibung gar nichts zu tun haben.\*)

Hinsichtlich des Besitzes, um den sich unser römisches Recht überhaupt mehr als um seine Träger, die Menschen, kümmert, werden die Rechte des künftigen Menschen wahrgenommen, wenn auch sehr unvollkommen, und hiermit die Verpflichtung, für ihn zu sorgen, anerkannt. Sind nicht aber meine Lunge und meine Gliedmaßen mindestens ebenso sehr mein eigen wie es mein Geld ist? Aber dieselbe Frau, der man es freistellt, die Schwangerschaft zu verhüten oder, gleich ihrem Manne, schweres Siechtum auf den

---

\*) „Das Gesetz“, so sagt \*Lt. 29, „läßt es ruhig geschehen, daß die Schwangere in jeder möglichen Weise die Gesundheit des künftigen Kindes gefährdet, daß sie Krüppelhaftigkeit und Siechtum desselben geradezu wissentlich herbeiführt durch unvernünftige Lebensweise, insbesondere durch Tragen enger Schnürleiber, die sie vielleicht aus alberner Eitelkeit gerade wegen ihrer Schwangerschaft zur Verbergung derselben anwendet. Es kann geschehen, daß durch solche törichte Handlung die Gliedmaßen der Frucht verkrüppeln oder selbst daß die Schwangere dadurch den vorzeitigen Abgang ihrer Frucht herbeizieht, event. zu einer Zeit, wo diese bereits außerhalb des Mutterleibes lebensfähig ist, jedoch von dem verfrühten Abgang schweren Schaden an der Gesundheit nimmt. Au den Schutz gegen solche Gefährdung hat das werdende Kind, der künftige Mensch, der denken und fühlen, der Krankheit und Elend leiblich und seelisch empfinden wird, unbedingt Anspruch.“

Keim zu übertragen, dem Kind ihre Brust, auch wenn sie noch so viel Milch bietet, zu entziehen und dadurch sein Leben zu verkürzen oder abzuschwächen und gleichzeitig die Volkskraft im ganzen, — die behandelt man als Verbrecherin, wenn sie die eben begonnene Schwangerschaft aufhebt!\*)

Vielleicht läßt sich die Bestrafung des Abtreiberversuches auf solche Fälle einschränken, wo von der Handlung eine dauernde Schädigung des künftigen Menschen droht. Dann aber braucht sie gar nicht mehr als Abtreiberversuch verfolgt zu werden, und es würde so der Besorgnis, daß der Versuch weiterhin mit untauglichen Mitteln und am untauglichen Gegenstande verfolgt werde, die Spitze abgebrochen.\*\*)

---

\*) Daß Unterernährung und Überarbeit, industrielle Gifte durch den Leib der Schwangeren auf die Frucht verderbend einwirken; daß die Mutter oft seelisch für diesen Beruf sich ganz ungeeignet erweist, wie häufige Fälle der rohesten Kindermißhandlungen belegen, oder daß der Nachwuchs in elendesten Höhlen, in aller Not des Leibes und der Seele dahinsiecht, kurz, daß bei Millionen schier das Gegenteil von dem geschieht, was eine zur Kultur eigentlich gehörende Menschenzüchtung erfordern würde —: das alles kümmert die Gesellschaft und ihre Rechtspflege sehr wenig; nur mit der Flinte einzelner Strafparagraphen geht sie auf die — selbst gezüchteten Übel los. Hier liegt ein gesellschaftliches Mißverhältnis vor, das nicht nur bei der Rechtsverfolgung in Abtreibesachen sich offenbart und das mit bündigen Worten von \*Ob. hervorgehoben wird: zwischen dem Aufwande, womit man „Rechtsgüter“ vor allerlei Eingriffen schützt, und dem, was zur Sicherung dieser Güter vor anderen Schädigungen geschieht, und im besonderen, „wie weit die Sorge des Strafgesetzes für Ungeborenes auseinanderklafft mit der Gleichgültigkeit, die die Gesellschaft im übrigen dem Gedeihen des Nachwuchses entgegenbringt.“

\*) Ein diesen Erwägungen entsprechender Paragraph könnte etwa lauten: „Eine Schwangere, die an sich eine

Während also der Embryo kein selbständiges Rechtssubjekt ist, welches um seines gegenwärtigen Daseins willen gegen die „Mutter“ in Schutz zu nehmen wäre, dieser Schutz in jener Zeit vielmehr allein dem möglicher Weise zur Geburt kommenden Menschen gebührt, so müßte diese Frucht rechtlich mit dem sechsten Schwangerschaftsmonat bzw. beim Eintreten der Fortlebensfähigkeit rechtlich aufhören und von da ab eine Abtreibung als Kindestötung verurteilt werden. \*) Wenn sich auch die Abtreibung, je weiter die Schwangerschaft vorgeschritten ist, wegen der zunehmenden Aussicht auf das Ausreifen der Frucht in gleichem Maße der Kindestötung (nach dem heutigen Rechtsbegriff) nähert, so fehlt es doch nicht an Gründen, die es mindestens fraglich erscheinen lassen, ob die Tötung des Neugeborenen strenger als die Abtreibung unter Tötung der bereits lebensfähigen Frucht zu beurteilen sei. 1. ist kurz nach der Geburt ebensowenig wie im kurz vorangegangenen Frucht-

---

Handlung ausführt oder ausführen läßt, welche der Frucht für deren Leben als Mensch einen dauernden Schaden zuzufügen angetan ist, sowie der, welcher dies ohne Wissen oder Wollen der Schwangeren an ihr ausführt, werden, wenn die Kenntnis der Schädigung der Frucht beim Täter anzunehmen ist, mit... (im Falle bloßer Fahrlässigkeit mit...) bestraft.“ Doch zweifle ich, ob die Frage damit schon befriedigend gelöst wäre, wegen der seelischen Wirkung auf die Person, die in den Fall käme, daß eine solche Strafe ihr droht, und hierdurch unter Umständen zur Tötung von Fötus oder Säugling in irgend einer Form könnte verleitet werden.

\*) Die etwa nötige Untersuchung hätte festzustellen, ob die Frucht, nach den allgemeinen durch die Embryologie gefundenen Tatsachen und den besonderen Umständen, lebensfähig gewesen sein konnte und von der Mutter als möglicherweise schon lebensfähig hätte erkannt werden müssen.

zustande ein menschliches Bewußtsein vorhanden; einen 2. Grund bildet die beim Kindesmorde im allgemeinen geringere Zurechnungsfähigkeit der Täterin; einen 3. die alsdann ausgedehntere Auslesemöglichkeit, und den 4. die viel größere Aussicht, fortzuleben in den Monaten vor als nach der Geburt\*) Jedenfalls gehört zur Abtreibung mehr Gewitztheit, als zum Kindesmorde, und wenn bei der letzteren Handlung auf die Beschaffenheit des Kindes Rücksicht genommen, nur das krüppelhafte oder mit schwacher Lebenskraft begabte getötet wird, so kann der Aufschub einer behufs Einschränkung der Kinderzahl in Aussicht genommenen Tötung bis nach der Geburt sogar einem durchaus sittlichen Grunde entspringen.

5. Sind andere Einzelpersonen die zu schützenden Rechtssubjekte?

Dann kann vor allem der eheliche Vater durch Beseitigung und vielleicht mehr noch durch Verkrüppelung des gezeugten und infolgedessen zu hoffenden Kindes vor der Geburt heute nicht weniger häufig als zu den Zeiten der alten Römer Anlaß haben, sich über materielle Schädigung zu beklagen, unbeschadet der (von der altgriechischen abweichenden) Auffassung, daß das kleine Kind und in erhöhtem Maße die noch ungeborene Frucht, von Natur mehr der Mutter als dem Vater angehört. Natürlich kann hier von einer

---

\*) Das übersehen jene „radikalen“ Frauen, die ohne Zweifel auf der hergebrachten Annahme eines trennenden Unterschiedes zwischen der Frucht bis zur Geburt u. dem Kinde vom Augenblick der Geburt an fußen; wie er sich gegenüb. dem heutigen Stande der Embryologie nicht mehr aufrecht erhalten läßt.

Verfehlung der Frau gegen den Mann höchstens in solchen Fällen die Rede sein, wo sie die Abtreibung — aber dann auch nicht minder wo sie eine Empfängnisverhütung — ohne seine Einwilligung ausführt. Doch liegt auch hier kein Grund vor zu einer strafrechtlichen Verfolgung, da diejenige auf Antrag oder auch die ohnehin wohl notwendige Anerkennung als Grund zur Scheidung gemäß § 1568 \*BGB. genügt.\*) Und selbst wenn man aus diesem Gesichtspunkte strafen will, so dürfte die Strafe nicht härter sein als die des Ehebruchs, der schwersten Verletzung der Eheordnung. Auch verlangt hier die Gerechtigkeit auf alle Fälle eine Grenze innezuhalten; denn es kann der in dürftigen Verhältnissen lebenden Frau unmöglich als Pflicht zugemutet werden, unbeschränkt viel Kinder zu gebären und aufzuziehen, wenn der größte Teil der Sorgen und häuslichen Arbeiten, wie es leider meistens geschieht, auf sie gewälzt wird.

Zwar kann auch der außereheliche Vater eines Kindes, dem dasselbe häufiger, als manche glauben, (wie auch der Mutter) sehr viel wert ist, sich durch dessen Abtreibung empfindlich benachteiligt fühlen; doch kann hier ebensowenig wie bei vielen anderen nicht minder empfindlichen Benachteiligungen ein Grund zur allgemeinen Strafverfolgung der Abtreibung gesucht werden. Dasselbe muß hinsichtlich etwaiger Erbansprüche gesagt werden. (Vgl. \*AFE I, 411.)

## 6. Ist das Rechtssubjekt die Volksgesamtheit?

Eine gewisse Krankhaftigkeit in bei uns herrschenden Anschauungen, von der gesündere Volks-

\*) Über diese ehelichen Verhältnisse vgl. \*Schm. 132 u. †R.29.

körper frei waren, bringt es mit sich, daß man die durch vielfache Abreibungen verursachte Abnahme der Bevölkerung zwar nachdrücklich genug geltend gemacht findet, daß aber für die behauptete Notwendigkeit einer Strafverfolgung der Sache diese Schädigung der Gesamtheit des Volkes verhältnismäßig nur selten als Grund genannt wird. Seltensam! Wir haben unsere Rechtspflege, unter Verdrängung mancher gesünderen altdeutschen Anschauungen, von Rom übernommen; aber der Gedanke des hingebenden Einfügens des Einzelnen in den Organismus des Staates, das, was Rom groß und stark machte und am meisten der Nachwelt Achtung einflößt, davon findet sich in unsern heutigen Rechtsanschauungen herzlich wenig. Dem Einzelnen sind seine Pflichten gegen den Staat vorgeschrieben; allein das schlechte Gewissen, das der Staat gegenüber seinen „Angehörigen“ hat, benimmt ihm den Mut, über jene ganz bestimmten Verpflichtungen hinaus noch eine allgemeine, sich auf die ganze Lebensführung erstreckende Rücksichtnahme von uns zu verlangen. Er weiß, was er zur Antwort erhalten würde: du tust viel zu wenig für mich, als daß ich etwas für dich zu tun Lust hätte, wo ich nicht muß. Die Anschauung vollends, daß auch die Frau, das Mädchen, nicht nur in Zeiten stürmischer Krisen, sondern (um solche zu verhüten) beständig ans „Vaterland“ denken sollte, die scheint heute den meisten so fremdartig wie die Zumutung, in Zeiten augenscheinlicher Gesundheit sich im Essen, Trinken usw. wesentlich mehr Maß aufzuerlegen, als der Geldbeutel erheischt. Ja, der verlassenem unehelich Geschwängerten gegenüber hat nicht nur der Staat, sondern auch schon die Gesellschaft kein gutes Ge-

wissen. Das Recht, sich in der Not selbst zu helfen, kann an und für sich keinem Wesen entzogen werden. Aufgabe der Gesellschaft wäre es, zu verhüten, daß die naturgeforderte Selbsthilfe eine gemeinschädliche Richtung nimmt. Das geschieht aber nicht, indem man eine solche Selbsthilfe mit strenger Strafe belegt, wodurch man den Ausbruch doch noch niemals verhindert hat, sondern indem man ihr eine unschädliche, womöglich eine gemeinnützige Bahn öffnet.

Daß unser Zeitalter nur allzu viele jener Merkmale zeigt, die das einst so stolze römische Reich seinem Untergange entgegenführten, das ist ihm längst gesagt und hie und da wohl auch im einzelnen nachgewiesen worden. Daß wir insbesondere allen Anlaß haben, den möglichen Ursachen einer Volksverminderung entgegenzutreten, lehren uns die verminderten Geburtenzahlen.\*) Daß beim Fortwirken der Ur-

\*) Nach \*Rp. wurden in Deutschland auf 1000 Einwohner jährlich geboren:

1841—50	37,4	1871—80	40,1
1851—60	36,8	1881—90	38,2
1891—70	38,8	1891—98	37,5

Im Jahre 1900 war diese Zahl auf 30 bis 35 (nach den Aufstellungen des Bundes für Mutterschutz), 1910 jedoch schon auf weniger als 27 gesunken. Der Höhepunkt ist seit 1876 verlassen. Berlin zählte i. J. 1876 mehr Geburten als 1911, nachdem sich die Einwohnerzahl verdoppelt hatte (\*Gj. 9). Sind auch die Geburten immer noch zahlreicher als die Todesfälle, so geht doch dieser Überschuß beschleunigt zurück. Er betrug nach einem Flugblatt der Wiesbadener Friedensgesellschaft 1906 für tausend Einwohner 14,9, im Jahre 1912 aber nur noch etwas über 10; so ist er allein in den sechs Jahren nahezu um  $\frac{1}{3}$  gesunken. Die Anschwellung endlich, welche die Geburten nach Kriegen zu zeigen pflegen, ist nach dem „Weltkriege“ auffallend gering ausgefallen (\*Gj. 11).

sachen diese Verminderung sich steigern muß, und zwar in zunehmenden Maße, liegt in der Natur der Sache. Man verwechselt jedoch in diesem Punkte, wie man es in so vielen anderen tut, Ursache und Wirkung, wenn man die Fruchtabtreibung, die wohl unmittelbar Mitursache ist, in der Weise als wesentliche Ursache behandelt, daß hier, ohne Rücksicht auf die zu ihr drängenden Ursachen, ein Haupthebel durch Strafandrohung müsse gesetzt werden.\*)

Die Ursache des Geburtenrückganges liegt hauptsächlich in den wirtschaftlichen Mißständen, in der Ausquetschung des ärmeren Volkes durch die Geldleute, wie sie sich in den Zeitungsberichten über die Gewinnanteile (Dividenden) und Abschreibungen aller großen industriellen Unternehmungen abspiegelt, deren Summen pilzartig in die Höhe gingen.

Daß auf Grund der Feststellungen über den Geburtenrückgang die Fruchtabtreibung mit Strafe, geschweige wie \*Grb. und ähnliche Scharfmacher wollen, mit noch strengerer Strafe als bisher verfolgt werden müsse, davon kann gar keine Rede sein. Schon deshalb nicht, weil folgerecht dann auch die Empfängnisverhütung unter Strafe gestellt werden müßte. Nun aber dringt die Kenntnis der Mittel hierzu in immer weitere Kreise. Sie kann schon wegen der im Vergleich mit der Abtreibung noch größeren Schwierigkeit des Nachweises\*\*) nicht verfolgt werden, obwohl dieses

---

\*) Hinsichtlich der tieferen Ursachen des Volkselendes muß ich auf meine übrigen Schriften verweisen, insbesondere \*\*\*G., ††G., \*†G. u. \*\*†G.

\*\*) In der Tat liegt hier (in dieser Hinsicht) nur ein gradueller Unterschied vor, der sich auch auf den „Kindesmord“ und von diesem auf den Mord allgemein erstreckt.

Verfahren die Bevölkerungszahl weit mehr bedroht, als es die Abtreibung tut.\*)

Es gilt hier die Frage: hat überhaupt der Staat das Recht auf künftige Bürger? \*Fb. meint, er sei zwar nicht verpflichtet, den Embryo zu schützen, wohl aber „berechtigt, sich in ihm einen künftigen Bürger zu erhalten.“ Da liegt aber ein innerer Widerspruch; denn sofern oder nur solange man die Frucht noch nicht als Menschen betrachtet (wie es von dem gelten muß, der die Schutzpflicht des Staates hier leugnet), kann der Staat hier ebensowenig ein Recht geltend machen, wie er uns zum Zeugen oder Gebären kann zwingen wollen. Betrachtet man dagegen, wo nicht den Embryo, so doch den Fötus als Menschen, so ist ganz gewiß die Schutzpflicht des Staates hier größer als sein Besitzrecht. So mache er denn mit der Erfüllung der ersteren den Anfang! dann wird ihm sein „Besitz“ freiwillig entgegenwachsen.

Aber ist es nicht auch überaus kurzsichtig und zeugt von ganz ungenügender Kenntnis oder Würdigung der Zustände im ärmeren Volke, wenn man ein solches Übergewicht auf die Masse der Bevölkerung

---

\*) Ohne dieses (zwecklose) Verbot des vorbeugenden Geschlechtsverkehrs ist die Bestrafung der Embryo-Abtreibung insofern eine Ungerechtigkeit, als sie lediglich die bemitleidenswerten Opfer ihrer Unwissenheit trifft und dabei jenen weit wirksameren Faktor der Volksschädigung, die den Grund bildet, ganz außer acht läßt. Aber die Abstufung würde noch weiter rückwärts gehen; denn es handelte sich dann um den Grundsatz, die zeugungs- bzw. gebärfähigen Staatsangehörigen durch Strafandrohung zur Lieferung so vieler Sprößlinge anzuhalten, als dieses ihrer Fähigkeit entspricht. Daß der heutige Staat nicht entfernt an so etwas denkt, das zeigt er schon mit der Freistellung der Auswanderung.

legt, daß man eine Familie, die nach den Erwerbsverhältnissen vielleicht drei Kinder zu körperlich und geistig tüchtigen Menschen aufziehen kann und möchte, durch Strafandrohung dahin bringen will, die verfügbaren, ja die noch obendrein verminderten Mittel an doppelt so viel und mehr Kinder zu verteilen, die infolgedessen verkümmern? Wer nimmt denn hier besser das Wohl des Volkes und Staates wahr, die Mutter, die sich, um das erstere zu ermöglichen, den gesundheitlichen Gefahren der Abtreibung aussetzt, oder der Strafrichter, der sie zur Erzwingung der wertloseren Masse von Sprößlingen daran verhindern will? Der Mensch hat an sich noch keinen positiven Wert für die Gesellschaft, sondern erhält ihn erst, die guten Keime vorausgesetzt, durch die ihm gewidmete gedeihliche Aufzucht. Der Wert des verwahrlosten Nachwuchses ist eher noch negativ wegen der Gemeenschädlichkeit.\*) Daher dürften auch die El-

---

\*) Auch \*AL. wendet sich gegen die Parole: das Volk muß Kinder herschaffen ohne Rücksicht auf Schwächezustand der Mutter, Notstand der Frau, Minderwertigkeit des Kindes, ohne Fürsorge für das Schicksal der Kinder, denen die Mutter frühzeitig entkräftet oder vollends entrisen wird. Eine andere Ärztin, \*FD. ruft aus: lieber wenig Kinder und diese gesund u. glücklich als eine Schar armseliger menschlicher Geschöpfe, deren einzige Aufgabe darin zu bestehen scheint, ihre Umgebung zu belästigen und schließlich alljährlich die Friedhöfe zu bevölkern. Und †\*Hsch. 53: „Der politische und wirtschaftliche Zusammenbruch hat dieser Quantitätszucht um jeden Preis die schon vordem recht fadenscheinige sittliche Berechtigung völlig genommen in einem Lande, in welchem... die Kleinkinder frühzeitig der Tuberkulose anheimfallen und ihr in viermal so großer Zahl erliegen als früher, von der Häufigkeit und Schwere der Knochenerweichung (Rachitis) ganz zu schweigen, in welchem, nachdem eben erst sich die Grenzen geöffnet haben.

tern, welche um der vererbten Schäden oder Krankheiten willen den empfangenen Keim der Menschwerdung verhindern, der Volksgesundheit hierdurch mehr nützen als schaden und sie verfehlt ihren Vorteil, indem sie auch davon abschreckt.\*)

Hier schließt sich die Frage an nach dem Werte der außerehelichen Leibesfrüchte im Vergleich mit den ehelichen. Insofern die Ehe eine Grundlage der Gesellschaft bildet und folglich die Gründung einer Ehe — den kleinen Teil abgerechnet, dem die Veranlagung dazu wirklich fehlt — nicht bloß der Natur, sondern auch der Gesellschaft gegenüber eine Pflicht ist, da beruht, wie in der Ehelosigkeit der zur Ehe Fähigen, so nicht minder in der außerehelichen Geburt eine soziale Krankheitserscheinung. Zwar können günstige Zeugungs- und Austrageumstände die Sache umkehren; im allgemeinen jedoch wird das eheliche Kind für die Gesellschaft den größeren Wert haben. Und so verfährt der Staat auch hinsichtlich seines Vorteiles schon richtig, indem er gegen die unehelich Geschwängerte größere Milde walten läßt, für die er ja sogar den § 217 eigens gemacht hat. In dem Maße, als es gelingen würde, im Weibe das Bewußtsein der Zugehörigkeit zum Volk und Staate zu beleben, würde sie die ihr Kind und ihre Frucht betreffenden Fragen nicht als bloße Privatangelegenheit betrachten, sondern hervortreten und rufen:

---

5 Millionen tatkräftiger Menschen hinausdrängen, um in fremden Ländern die in der Heimat verlorene Existenz neu zu gründen.“ Vgl. \*N. II, 40, \*Ö. 316, \*AFE. IV, 182 f.

\*) Über diese rassische Auslese oder „eugenetische Indikation“ (denn alles Wissenschaftliche muß doch einen römischen oder griechischen Namen haben) s. †\*Hsch. 32, 65 u. 69, \*N II, 48, \*Hs. 18, \*Pz., \*O. 314 u. \*Br.

Staat, hier bin ich mit einem Geschenk, mit einer sehr wichtigen Beisteuer an dich, mit der unentbehrlichsten, einem neuen Menschen, nun tue das Nötige, um dir seinen Wert zu erhalten und nutzbar zu machen!

Wohl hat — an und für sich, d. h. bei normalen Verhältnissen — der Staat ein gewisses Recht an die menschliche Frucht (wie \*Fg. 31, mehr noch \*\*Sch. und \*Grb.geltend machen); will er das aber in Anspruch nehmen, dann soll er den Anfang da machen, wo die Verhältnisse am ehesten normal, genauer: der Aufzucht am günstigsten sind und nicht am entgegengesetzten Ende. Denn der Staat ist nicht Selbstzweck, nicht der Opferaltar für einen Moloch, sondern das Mittel zur Beglückung des Volkes.

Aus diesen Gründen kann der Staat oder die Volksgesamtheit als ein durch die Abtreibungsstrafung zu schützendes Rechtssubjekt ebensowenig hingestellt werden, wie die noch nicht als Mensch zu betrachtende Frucht oder die Schwangere oder sonst eine Person, geschweige Gott, die Natur oder die Sittlichkeit.

#### 7. Beweggründe der Ehefrau..

Wie steht es um die Beweggründe zur Handlung? In der großen Mehrzahl der Fälle, wo die Frucht vor dem Menschwerden entfernt oder solches versucht wird, geschieht es offenbar, weil der Schwangeren diese ihr schon wegen der leiblichen Gefahr für sie selbst und der Verzichtleistung auf die Mutterfreuden\*) peinlichen Handlung als das kleinere Übel

\*) „Jeder normale Mann und jede normale Frau hat an Kindern so viel gesunde Freude und die Natur arbeitet so gleichmäßig und zielbewußt für die Vermehrung der Art, daß der Aufbau der Familie (ohne die wirtschaftlichen Hemmnisse) sich von selbst vollziehen wird.“ (\*AL.)

neben dem größeren erscheint, welches sie für sich und die Ihrigen, das etwa zur Welt kommende Kind eingeschlossen, voraussieht. Sie sieht es voraus, weil die Gemeinschaft, der Staat sich der Pflicht einer nötigen Beihilfe entzieht. Es ist eine peinlich gewissenhafte Abwägung, die mit Strafe zu verfolgen einer Rechtspflege übel ansteht, welche auf dem Willen (ob zum Guten oder Bösen) den Hauptnachdruck legt.

Im Besitzlosenstande fängt mit dem ersten Kinde die Einschränkung an\*), und bei jedem späteren Kinde wird der Schraubstock enger gedreht. Für diese Kinder ist am Tische unsrer heutigen gesellschaftlichen Ordnung nicht genügend gedeckt. Will man mehr Kinder, so muß man besser decken: (\*AL.)

Man hat „achtstündige Arbeitszeit“ eingeführt. Sehr schön. Aber die Arbeitszeit einer Hausfrau des Besitzlosenstandes, die auch Mutter mehrer Kinder ist, beträgt etwa 18 Stunden, oft auch noch mehr. Mit jedem neu hinzukommenden Kinde muß sie  $\frac{1}{2}$  Stunde früher aufstehen; sie muß auch um so mehr Erwerbsarbeit verrichten, weil mehr gebraucht wird. Ihr Lebenslicht wird an beiden Enden gleichzeitig angebrannt.

Und das Kind, das in Verhältnisse hineinkommt,

---

\*) Schon die Kosten, die mit der Geburt unmittelbar verknüpft sind, dürften heute (Frühjahr 1922) nicht unter 1000 Mk. zu schätzen sein. Die dem preußischen Staat aus den Hebammengehältern erwachsenen Kosten von 120 Mill. Mark jährlich hat er auf die „Verbraucher“, d. h. die Eltern durch Erhebung einer Gebühr bis zu 500 Mk. für jeden Neugeborenen, zahlbar 14 Tage nach der Geburt, abgewälzt (s. *†\*Hsch.* 77). Vielleicht um die Geburtenzahl dadurch zu heben? — Dazu die Kinderwäsche, die Taufkosten, die Milch, wenn's überhaupt welche gibt!

die auf absehbare Zeit seine Entwicklung ungünstig gestalten müssen? Was das Körperliche betrifft, so war schon vor dem Weltkriege unter drei Jünglingen einer „militärunbrauchbar“. Und im Ganzen, ist's für die Eltern angenehm, wenn sie von dem herangewachsenen Kinde zu hören bekommen: „Warum habt ihr mich in die Welt gesetzt? ich dank' es euch nicht!“ Da bekommt die Liebe, die von Natur die herzlichste sein sollte, einen gewaltigen Stoß und man fragt sich, ob es nicht besser gewesen wäre, die Kinderzahl kleiner zu halten. Es ist traurig genug, daß manche Mutter, die ihr Kind lieben und pflegen möchte, in Verhältnisse getrieben wird, wo sie es schier verwünschen muß, weil ihr nur die Wahl bleibt, entweder das Kind oder die für den Erwerb nötige Arbeit zu vernachlässigen. Sicher tut manche, die in der Voraussicht ungünstiger Entwicklungsbedingungen der Entstehung des Kindes beizeiten vorbeugt, auch dem Staate damit einen besseren Dienst, als wenn sie „der Natur ihren Lauf läßt“, der in diesem Falle zur Unnatur führt. Oder ist es ein Gewinn für den Staat, wenn in zu dicht bevölkerten Gegenden Jung und Alt verkümmert und sich selbst und der Gemeinde zur Last fällt?\*)

---

\*) Wo ist, fragt \*Lt., der richtigere Moralbegriff — bei den Eltern, die dem werdenden Kinde das Dasein voll Elend ersparen wollen, oder bei der menschlichen Gesellschaft, die erbarmungslos den künftigen Menschen fordert, um sich so einen — etwaigen — Nutzen mit dem Elend zu erkaufen? Der Einwand, man könne sich über die Zukunft irren, die ja die Familie in bessere Verhältnisse bringen könne, ist nicht stichhaltig; denn ein Jeder darf mit dem Wahrscheinlichen rechnen. Die Staatsmänner jedoch, die mit \*Grb. aus den gegenwärtigen Zuständen, wo für 10 bis 15 Millionen in Deutschland die Nahrung zu fehlen

Daß kinderreiche Familien besonders leicht Wohnung finden, geschweige Mietszins-Nachlaß genießen, ist auch eine große Seltenheit.\*)

Oft geht der Antrieb zur Abtreibung vom Ehemann aus.\*\*) Dieser und jener macht's seiner Frau zum Vorwurf, wenn sie infolge der von ihm erfahrenen Befruchtung eine Frucht ausbildet und drängt sie schwächer oder stärker zu deren Beseitigung. Manche Frau tut es dann schon um des ehelichen Friedens willen. Denn wenn sie zur Vorbeugung sich dem Manne versagt, so muß sie meistens gewärtigen, daß er das Wirtshaus dem Heim und andere Weiber ihr vorzieht. Hieraus jedoch einen Grund für Beibehaltung der Fruchtabtreibungsstrafe zu entnehmen (\*Au.), zeugt von keiner besonders hohen Auffassung von der Frau und von der Ehe.

Umgekehrt kann die Schwangere auch zu der

---

scheint und tatsächlich schon 1918, 2½ Mill. Tonnen um hohen Preis eingefahren wurden (\*Hsch. 16), die daraus auf die Unmöglichkeit einer die ganze Bevölkerung gesund ernährenden Volkswirtschaft schließen wollten, sie würden sich sehr auf dem Holzwege befinden, aber auch solange darauf verbleiben, als ihnen mit \*Grb. schon die bloße Annäherung an den Vegetarismus als kümmerlich gilt. O wieviel in Deutschland gewachsene Nahrungsmittel lassen sie nach Oberammergau für die zahlungsfähigeren Fremden und vollends ins Ausland schleppen!

\*) Ein Hauswirt in Sartrouville leuchtete (nach dem „Matin“) i. J. 1912 diesen Weg zur Begünstigung der Geburten voran, indem er auf dem Aushängezettel zur Vermietung vermerkte: „Der Mietszins wird für jedes Kind der Partei um 10 fr. niedriger berechnet.“

\*\*\*) Der Fall, wo ein „zahlreicher Familienvater“ in Berlin, während poliklinische Hilfe die Schar seiner Kinder wieder einmal um eins zu vermehren bemüht war, sich an der Türklinke erhängte, ist wohl typisch genug.

Handlung durch Abneigung gegen den Gatten bestimmt werden, von dem die Trennung wegen der obwaltenden Umstände unmöglich erscheint.\*)

Andere Gründe reihen sich an, die wir geneigt sind, als unsittlich zu verwerfen, obwohl auch sie in den Umständen, den größtenteils krankhaften sozialen Verhältnissen oder in angeborenen außergewöhnlichen Neigungen und Abneigungen wurzeln: so Mangel an Kinderliebe, Hang nach Bequemlichkeit, Sucht nach Zerstreuung, ja Eitelkeit, selbst Hang zur Wollust, aber auch der Wunsch einer Erleichterung geistiger Arbeit.\*\*) Allein so verschieden die Gründe auch sind, die zur Abtreibung bestimmen können, in dem einen Punkt gleichen sie sich alle und weisen lediglich Unterschiede des Grades auf, nämlich darin, daß die Frucht, die unter solchen Umständen, durch Schreckmittel der Mutter mittels gerichtlicher Strafen ins Dasein gezwungen wird, keine günstigen Entwicklungsbedingungen findet. Darum ist der Wunsch der Eltern recht sehr in Betracht zu ziehen (\*Lt.).

Er kann auf Verhinderung der Menschwerdung

---

\*) Wer nicht längere Zeit in Gegenden gewohnt hat, wo der Katholizismus vorherrscht, der ahnt kaum, zu welchen Mißständen die von der Kirche erklärte Unlösbarkeit der Ehe dort häufig führt.

\*\*) Die Abnormität kann dem billig Urteilenden unter Umständen Achtung einflößen. Wir denken an Rousseau, der seine Kinder ins Findelhaus gab, um seine geistigen Kräfte desto ergibiger der Menschheit im Ganzen nutzbar zu machen; und so könnte auch wohl eine Frau, die noch andre, wahrhaft sittliche Pflichten als die der Kindererziehung fühlt, aus diesem Pflichtgefühl die Zahl ihrer Kinder beschränken wollen, ohne — sei es aus Liebe zum Gatten oder zur eignen Gesunderhaltung — auf den Geschlechtsverkehr ganz zu verzichten.

der Frucht gerichtet sein, im einen Falle aus Liebe oder Sorge, im andern aus Mangel an Liebe. Aber zur Liebe kann man den Menschen ebensowenig zwingen wie zum (wahren) Glauben oder zur Hoffnung, und wo die Mutterliebe fehlt, da ist das neue Menschlein übel gebettet.

## 8. Beweggründe der Unverheirateten.

In Wohlstand lebende Familien wissen, aus Bequemlichkeit oder um durch ihren Aufwand den „Stand“ besser vorstellen zu können, die Zahl ihrer Kinder so niedrig zu halten, wie sie nur wollen, ohne mit dem verhängnisvollen Paragraphen in die geringste Berührung zu kommen.\*) Weit übler sind, wie wir gesehen haben, in unseren Staaten der „Gleichheit vor dem Gesetz“ die auf große wirtschaftliche Einschränkung angewiesenen Arbeiter-Frauen daran. Ein noch viel weiterer Schritt aber ist von da zu der Unverheirateten, die, von Schande und wirtschaftlicher Not gleichzeitig bedroht,\*\*) sich in „gesegneten“ oder vielmehr für sie bitter verwünschten Umständen sieht. Welcher Mann darf denn behaupten, daß er

---

\*) „Mancher Arzt müßte sonst um den schönsten Teil seiner goldenen Praxis kommen.“ (\*Wtl.; vgl. auch \*AL.) Von den 58,579 Staatsbeamten, die Bayern am 1. Juli 1916 hatte, waren höhere 6057 mit 14.191 Kindern, mittlere 10.590 mit 25.993 Kindern und untere 41.932 mit 140.168 Kindern. Es trafen also auf einen höheren Beamten 2,3, auf den mittleren 2,4 und auf den unteren 3,3 Kinder (\*Au.). „Frauen, die nicht Mütter werden wollen“, schreibt man und deutet auf die Arbeiterfrauen.

\*\*) „Das reiche Mädchen“, sagt \*Pg. 27, „findet oft noch einen Fruchtabtreiber, während das arme meist ihr Kind austragen muß oder, wenn sie es selbst abtreibt, nur allzuleicht dem Staatsanwalt in die Hände fällt.“

das Gefühl des Verlassenseins, das so manche unehelich-Geschwängerte durchkosten muß, in seiner ganzen Bitterkeit nachzufühlen vermöchte? Kennt ihr das Lied:

„Verlassen, verlassen, verlassen bin i,  
Wie der Stan auf der Straßen usw.?”

Die nun Verlassene hat ein stärkeres Verlangen nach Liebe, vielleicht halb unbewußt auch nach dem Kinde gezeigt als andere. Aber hat sie darum geringeren Menschenwert, worauf es doch auch für den Staat schließlich am meisten ankommt? Freilich wurde es ihr wegen dieser natürlichen Stärke umso schwerer, die Erlaubnis von Staat und Gesellschaft erst abzuwarten, bis sie dem Erwählten zeigte, daß er von ihr als der Vaterschaft ihres künftigen Kindes würdig anerkannt sei. Wählte sie aus Mangel an Männerkenntnis einen Unwürdigen, so trifft weit weniger sie die Schuld als ihre Erzieher, die es versäumten, ihr Urteil in überwachter Freiheit gehörig reifen zu lassen (s. \*\*†G.). Und was kann sie denn auch dafür, daß unsre gesellschaftlichen Anschauungen vielfach so naturwidrig sind? Ihre Natur wird es nie begreifen, daß da keine Ehe bestehen soll, wo Mann, Weib und Kind da sind; daß es gerecht sein soll, wenn sie mit dem Kinde verlassen dasitzt, vom Manne und der ganzen Gesellschaft verlassen, verleugnet. Sie bringt ihrem Gatten das Kind — wie gern möchte sie es behalten, ihr Fleisch und Blut, aber sie sieht keinen Weg, für sich und das Kind den Lebensunterhalt zu erlangen. Er weist es zurück. Sie legt es ihm vor die Tür. Aber der Herr nimmt den „verfluchten Balg“, übergibt ihn der Polizei, und die stellt ihn der Mutter zurück, ohne daß dem Vater eine Ungelegenheit daraus erwächst (ein tatsächlich vorgekommener

Fall, den \*St. S. 20 erwähnt). Die Mutter ist ja nun eine „Gefallene“. Wodurch? Weil sie an den Mann geglaubt hat\*) Wie lange wollen wir Männer denn diese äußersten Anstrengungen machen, dem andern Geschlechte, das uns so gern lieben und hochachten möchte, statt dessen eine verächtliche Meinung von uns aufzunötigen? — Wenn in der Mannerschaft eines Volkes oder Staates echtes Gemeinschafts-Gefühl wäre, so könnte das nicht so bleiben; jeder würde sich schämen, eine Rechtsauffassung zu betätigen, durch die er — nicht unmittelbar seine Person, aber die Männerwelt in Gesamtheit so überaus bloßstellt. Wir haben hier also nur eins der vielen Merkmale innerer Anteillosigkeit an dem Ganzen, die schon \*Ad. zu der Klage veranlaßte, daß uns Deutschen das rechte Ehrgefühl für die Gesamtheit fehle und alles dem „dicken Leibe der Masse“ zur Last gelegt werde.

Der Vater, des unehelichen Kindes, der seine natürliche Gattin verläßt, tut es, weil er früher oder später eine Andere „heiraten“ will, die sich nicht durch

---

\*) In Berlin sind nur 20 % der unehelich Geborenen später für ehelich erklärt (legitimiert) worden. Die Teuerung beeinträchtigt natürlich auch diese Ehelichkeitserklärungen, was zu desto mehr Fruchtabtreibungen Anstoß gibt. Schon vor dem Kriege standen von den Frauen zwischen 20 und 30 Jahren, also auf der Höhe der Geburtsfähigkeit, 52 % außerhalb der Staatsehe! Von den unehelichen Müttern zwischen 17 und 20 Jahren kamen noch keine 3 % zur Heirat, zwischen 20 und 25 Jahren 28 bis 29 %, zwischen 25 und 30 Jahren etwa über 67 %, von den älteren 80 bis 90 %. Die Heiratsaussichten haben sich nach dem Kriege für die Mädchen bedeutend verschlechtert. Es kamen in Deutschland i. J. 1913 auf 1000 Männer, 1005 Frauen, 1919 jedoch 1153 (†\*Hsch. 24 ff.), nach anderen 159 (\*Au.), sodaß bei der Eihe für jede sechste Frau der Mann fehlt.

unbedingtes Vertrauen und rückhaltlose Hingabe an den Mann, an ihn selber (!) „entehrt“ hat. Er will sich nicht binden. \*) Ach, seine jetzige Frau hätte vielleicht gar nichts dagegen; sie würde die Andere, die ihn auch liebt, vielleicht um ihrer Liebe willen lieben; aber jene will nicht verstoßen, zertreten sein mit dem verleugneten Pfand seiner Liebe, damit eine Andere ihn allein haben soll.

Will man den vom Weibe empfangenen Menschenkeim als ein der Gesellschaft gehöriges Gut betrachten, welches die Geschwängerte nun verpflichtet sei, zu hegen zu einem Menschen auszuarbeiten, will man sie in altgriechischer Weise als die sklavische Gebärdienerin des Mannes bzw. des Männerstaates auffassen: wie, dann hätte die Gesellschaft nicht auch die Gegenpflicht, ihr die Umstände zu sichern, die zu solchem Dienen, Hegen und Ausarbeiten erforderlich sind? Die mit dem „anvertrauten Gute“ Verlassene, Hinausgestoßene, der Schande und dem Elend Preisgegebene sollte verpflichtet sein, in diesem vom Auftragegeber mit Füßen getretenen Schrein jenes Gut ihm unter Preisgabe ihres eigenen Glückes und Lebens zu hüten? — Nimmermehr! Der Großkaufmann, der einen Kassierer anstellt, übergibt ihm einen be-

---

\*) Die bei Besprechung der unehelichen Geburten aufgeworfene Frage: „Wo ist der feige, niederträchtige Mann?“ beantwortete Frau \*D. folgendermaßen: „Er sitzt irgendwo in Amt und Würden; vielleicht hat er Frau und Kind, die er sorgsam schützt, und das Verführen eines jungen Wesens war ihm Zeitvertreib, ein interessantes Reiseerlebnis, etwas, was ihn weder rechtlich noch gesellschaftlich strafbar macht, was durchaus nicht geeignet ist, ihn in der öffentlichen Achtung herabzusetzen.“ — 80 % der unehelichen Mütter gehören dem Arbeiterstand (Proletariat) an, aber nur 45 % der unehelichen Väter. (†\*Hsch. 82.)

standfesten Kassenschrank, weist ihm ein behagliches Geschäftszimmer an und besoldet ihn gut, damit er nicht versucht werde, einen unrechten Griff zu tun — aber er wickelt ihm nicht die anvertrauten Gelder in altes durchlöchertes Zeitungspapier und schickt ihn in elendem Anzuge über Land und Meer, wo er Hunderte von Malen in Versuchung kommt, schon zur bloßen Erleichterung seines Fortkommens den anvertrauten Schatz zu veruntreuen. Nur das „Mädchen“, das „schwache Geschlecht“, dem wir von klein auf jede Gelegenheit, den Charakter zu festigen, durch verweichlichende Erziehung noch raubten, sie herrschen wir an, wenn es des empfangenen und von uns verleugneten Keimes in der Not sich entledigt: „du Verruchte! du hättest dir den, welcher ihn dir übergab, besser ansehen sollen! einmal empfangen, mußt du ihn bei dir behalten, und wenn du mit ihm zugrunde gehen solltest!“

Aber von einem solchen Anspruch des Staates an den bloßen Keim eines Menschen darf heute keine Rede sein, wo das Weib normaler Weise 25 Jahre gebärfähig ist und die Umgehung jenes so streng verpflichtenden Gesetzes ganz offenkundig nur eine Sache der Zahlungsfähigkeit ist. Und was für Folgerichtigkeit liegt darin, wenn man das Leben des Menschenkeims in kaum noch erkennbarem Zustande schon heilig zu halten und seine Zerstörung mit langer Gefangenschaft oder Zuchthaus rächen zu müssen erklärt, während man sich nach der Geburt von dem unehelichen „Bankert“ verächtlich wegwendet und ihn, oft samt seiner nun nicht mehr „unbescholtenen“ Mutter, jämmerlich zugrunde gehen oder ihn zum Verbrecher heranreifen läßt? Die Mutterschaft dem Weibe zur Schande anzurechnen und dabei die Verhinderung

derselben doch zum Verbrechen, und den Mann, der sie zwischen diese Skylla und Charybdis hineinstieß,\*) von aller Verantwortung zu entlasten — solch eine Anschauung muß in der Tat als ein Restbestandteil der Leibeigenschaft des Weibes erscheinen.

Wollt ihr Herren dem Staat alle Kinder von dem Augenblick an, wo sich das erste Knöpfchen zu ihrer Bildung in der Gebärmutter ansetzt, erhalten, oder liebt ihr dieses Menschenwürmchen, welches doch während der ganzen Schwangerschaft vom Bewußtsein eignen Daseins himmelweit noch entfernt ist, so sehr, daß ihr es gegen seine eigene Mutter, der es

---

\*) Zwischen Gefängnis und — nicht selten den Tod. An einem Posenschen Ort bemerkte in früher Morgenstunde ein Schutzmann zwei Männer, die auf einem Handwagen einen schweren Gegenstand, in einen Sack eingenäht, nach dem Städtchen hinfuhren und eben nach dem Flusse (der Warthe) abschwenkten. In einiger Entfernung folgte ein Herr. Der Schutzmann hielt sie an. Als Inhalt des Sackes ergab sich eine weibliche Leiche. Die beiden Arbeiter wollten davon nichts gewußt haben, nur von dem Herrn, einem mehrfachen Fabrikbesitzer und Mitinhaber einer galvan. Anstalt, zur Abholung und Herbringung des Sackes beauftragt worden sein. In dem Hause, von wo sie die Last abgeholt hatten, wohnte eine Witwe, die mit ihrer Schwiegertochter ein dunkles Gewerbe betrieb. Die Verstorbene, war den Beiden von ihrem Verführer hingebracht worden und hatte da schon längere Zeit in Behandlung gestanden, ohne daß der beabsichtigte Erfolg eingetreten wäre. In der Nacht aber, welche jenem Transport voranging oder schon am Tage vorher nahmen nun die beiden Frauen an dem Mädchen eine gewaltsame Operation vor, bei der das Mädchen zu Tode kam. Von den Beteiligten wurde die Beseitigung der Leiche beschlossen, die hinter dem Städtchen in die Warthe versenkt werden sollte. Sowohl bei den Frauen, wie auch bei dem Fabrikbesitzer fanden sich Mengen von Giften. (\*OA.)

eine Last sein würde, durch Androhung schwerer Strafe in Schutz nehmen zu müssen glaubt: nun, dann ist es für euch eine noch näher liegende Pflicht, dieser „hoffentlich werdenden Persönlichkeit“ den Eintritt ins Leben und wenigstens die ersten Schritte darin erträglich zu machen. Unterlaßt ihr es, in dieser Beziehung das Mögliche zu tun, dann habt ihr kein Recht, die Abtreibung der Frucht zu bestrafen, gleichwie ihr den Diebstahl nur unter der Voraussetzung strafen dürft, daß der Mensch Gelegenheit habe, seinen menschenwürdigen Unterhalt ohne Verstöße gegen die Eigentumsordnung zu finden. Allein was ihr dort als Verbrechen bestrafen wollt, ist wohl in Wahrheit auch nicht die Tötung eines werdenden Menschen, mit dem ihr so großes brüderliches Mitgefühl habt; euch bestimmte auch nicht eine zärtliche Sorge für Leben und Gesundheit des Weibes, welches ihr bloß in diesem einen Punkt gegen sich selbst in Schutz nehmen und bevormunden zu müssen meint — nein, was ihr in Wahrheit strafen wollt, das ist eine Handlung, die das Weib meistens aus Liebe vollführt hat, während ihr selbst nichts dabei findet, andere Weiber zur gleichen Handlung unter Vergeudung der beiderseitigen Zeugungskraft gegen Bezahlung zu veranlassen. Ihr wollt die Verantwortung für die (mindestens) gemeinsame Tat mit unverhältnismäßiger Schwere auf das andere, das schwache, das von euch geschwächte, bis vor kurzem von der Gesetzgebung ausgeschlossene Geschlecht abwälzen.\*)

---

\*) Ist es anders, warum laßt ihr dann den Fall zu, daß ein Weib von ihrem eigenen einstigen Liebhaber, der sie schwängerte und danach verleugnete und zur Abtreibung veranlaßte, kann zu Zuchthaus verurteilt werden und ein Arzt dabei als „Sachverständiger“ helfen, der durch Ver-

Die Entscheidung über Abtreiben oder Nichtabtreiben ganz in die Hand des „Arztes“ legen, weiß man heute die Empfängnis leicht verhüten könne, ist schon wegen des Unzutreffenden dieser allgemeinen Voraussetzung falsch. Aber steigert sich diese Härte schon bei der verheirateten Frau durch Nichtwürdigung des Umstandes, daß die Verhältnisse sich seit der Empfängnis recht wohl können geändert haben, so wird das bei der Unverheirateten noch viel häufiger zutreffen. Mag auch bei Vielen Leichtsinn im Spiele sein — ein Vorwurf, mit dem manche verheiratete Frau nur zu leicht bei der Hand ist: warum denn den Leichtsinn in diesem Falle doppelt und dreifach schwer strafen? Ist das Streben, einen Teil der drohenden Folgen abzuwenden, nicht vollends verzeihlich? Es liegt nun einmal in der Natur des Weibes, dem Manne, zu dem sie's mit allen Fäden hinzieht, auch zu vertrauen, und selten wird der außer-ehelich ein Weib schwängernde Mann zu ihr sagen: „aber du tust's ganz auf deine Gefahr, ich kann für dich und das Kind nichts tun“ — während die Fälle unzählig sind, wo er bei der Geschlechtsvereinigung mittel- oder unmittelbar die moralischen Pflichten einer etwaigen Vaterschaft auf sich nimmt (was ohnedies eigentlich sich von selbst versteht), aber — sich dann, wenn's zum Klappen kommt, möglichst zu drücken sucht. Bekommt aber die auf ihrer Hände Arbeit Angewiesene keine Alimente, so geht all ihr Geld zur Ziehmutter. Hier also gerade, zwischen der Geschlechtsvereinigung und dem Zeitpunkte, wo die Tatsache der Empfängnis dem Weibe durch das Ausbleiben der Monatsregeln wenn nicht gewiß, so doch wahrscheinlich eines Dritten die Mittel lieferte — beide dem Gesetz unerreichbar?

lich geworden ist und — auf diese Eröffnung hin ihr Schwängerer durch Wort und Tat Farbe bekannt hat, so daß sie nun zu wissen glaubt, wie sie mit dem Kinde daran ist, das ist für die Unverehelichte die Zeit der Entscheidung. Wie diese Entscheidung ausfallen werde, das mit der kühlen juristischen Normalvernunft unfehlbar vorauszusehen in einer Stunde, wo sie von Gewalten beherrscht wurde, welche der klügste Jurist nicht — als solcher gewiß nicht — zu bemessen imstande ist, wiewohl mancher Mann selbstüchtig genug mit diesen Gewalten rechnet —, das von ihr zu verlangen und sie für die Versäumnis als Verbrecherin zu behandeln, heißt in unzähligen Fällen, sie für ihr Weibsein als Verbrech'rin behandeln.

Wenn man ferner in Betracht zieht, daß unter heutigen Verhältnissen die erste Schwangerschaft selten später als in das 18. Jahr, häufig genug jedoch früher fällt (\*AL.) und daß schon wegen der großen Jugend der Mutter, von den Umständen der Unehelichkeit abgesehen, solche Früchte keinen besonders hohen Wert haben dürften\*), ja daß das Gleiche auch von den unter dem Zwange einer sehr frühen Schwangerschaft geschlossenen Ehen gelten dürfte; so wird man (wie \*AL. und selbst †R. 30 f.) zu dem Schlusse gedrängt, daß gerade hier die Aufhebung der Abtreibungsstrafe von Segen sein würde.\*\*)

Um den Übrümppler eines Mädchens zur Verantwortung zu ziehen, bedarf es keines Gesetzes,

---

\*) Napoleon I. war von sehr jungen Eltern, aber war er, Alles in Allem; ein Segen für die Menschheit? Bei den Indianern pflegt man von den Eltern des Häuptlings ein gewisses Alter an Reife zu fordern.

\*\*) Es ist, wie \*AL. sagt; ein hygienisches Verbrechen, von diesem unreifen Körper die Leistungen der Schwanger-

welches ihr die Fruchtbeseitigung bei langer Freiheitsstrafe verbietet, wodurch der gewaltsame wie auch der willkommene Schwängerer zur Zahlung von Alimenter verpflichtet oder das Mädchen ahnungslos, unfertig und unerfahren in die Ehe gestoßen wird, aus der es so leicht kein Entrinnen gibt, wenn sie auch bald unter die 70—80% Ehefrauen kommt, die nach der Behauptung mancher Frauenärzte keinen Geschlechtsgeuß empfinden.\*)

Die Menschen werden zur Liebe reif, bevor sie zur Elternschaft reif sind (woher viele „Naturvölker“ vor der Ehe die „freie Liebe“ ausüben). Darum weg mit einem Gesetz, welches zwei junge Wesen, die im Geschlechtsleben ganz unerfahren und auch sonst noch ganz unentwickelt sind, im Alter von kaum 20 Jahren zwingt, sich fürs Leben aneinander zu binden. Freie Bestimmung des Liebespaares, das sich den Pflichten der Elternschaft aus irgend welchen Gründen (noch) nicht gewachsen fühlt, über das Menschwerden einer etwaigen Frucht! (\*AL.) Wer

---

schaft zu verlangen. Von einer Erfüllung der ersten Mutterpflichten sei hier keine Rede, geschweige von der Erziehung des heranwachsenden Kindes. Solch ein junges uneheliches Weib trage aus unter Seelenqualen, gehetzt und geängstigt. Welche Nerven wird sie dem Kinde vererben? Für sie selbst bedeutet die Schwangerschaft bestenfalls einen Raub an ihren Kräften. Hat sich's jedoch um ein ernstes Verhältnis gehandelt, so bedeutet das erste Kind ein zweites, drittes, viertes in ununterbrochener Reihenfolge, denn — sie will doch nicht, daß ihr Schatz zu andern Mädchen geht. Schon ausgemergelt und als Mutter von mehreren, allzu oft minderwertigen Kindern tritt sie endlich ein in die Ehe.

\*) Das kommt von der erkünstelten Überschätzung der Jungfernschaft, die uns von den Begriffen jener frauenraubenden Völker einer frühen Entwicklungsstufe (S. 96 f.) noch anhaftet.

darin etwa eine Begünstigung der „Unsittlichkeit“ sehen wollte, wozu gewisse Leute schnell bereit sein könnten, der fange mit der Bekämpfung der Unsittlichkeit doch gefälligst dort an, wo nur die käufliche Wollust gesucht und unter staatlicher Regelung auch geboten wird, aber nicht da, wo wirkliche Liebe ist!

Endlich will hier noch gesagt sein, daß es das ganze Frauengeschlecht gröblich beschimpfen hieße, wollte man einem Weibe die Pflicht zuschreiben, eine Frucht auszutragen, die ihr durch offenbare Vergewaltigung beigebracht wurde.\*)

### 9. Beweggründe des Helfers.

Die Handlungen des Andern, welcher an der Schwangern die Abtreibung unternimmt oder ihr sonstwie dabei Hilfe leistet, sind nun zu beleuchten aus dem Gesichtspunkte der Anerkennung des Rechtes der Schwangern über die noch nicht fortlebensfähige Frucht und derjenigen der bereits fortlebensfähigen als eines „Kindes“. Sind die Beweggründe der Schwangern einwandfrei, so sind es auch diejenigen des lediglich in ihrem Auftrage handelnden Helfers, der jene billigt und nichts unternimmt, wozu er sich nicht die Geschicklichkeit zutrauen darf. Mehr oder weniger wird noch das Mitleid hinzutreten, ja es wird häufig den Ausschlag geben, ein menschlich sehr achtbarer Beweggrund, der manche Zuchthäuslerin dazu bestimmt, dem durch einen Mann ins Unglück gestürzten Mäd-

---

\*) Auch wird, wie †\*Hsch. 67 bemerkt, der Rassewert des aus dem Gewaltakt entstehenden Kindes wegen der Minderwertigkeit des Vaters nicht hoch anzuschlagen sein. Vgl. \*Spn., \*Hr. 13 u. \*Fq. 34 usw.

chen auf ihr Bitten und Flehen zu „helfen“.) Und wenn man noch von „Indikation“ sprechen will, (welche Frage nun wegfällt oder doch sehr einschrumpft): warum soll denn allein die Gefahr des leiblichen Todes oder der leiblichen schweren Schädigung die künstliche Fehlgeburt rechtfertigen? Verdient nicht die drohende gesellschaftliche und wirtschaftliche Vernichtung ebensowohl veranschlagt zu werden, sie, die den leiblichen Tod schon so oft auf die schmerzhafteste Weise herbeigeführt hat?

Das wäre die Frage nach dem Notstande, die zwar für die Embryo-Zeit — außer bei Schädigung des Leben bleibenden Kindes durch Abtreibeversuch — fortfielen, dagegen für die Fötus-Zeit als Milderungs- oder vollends Rechtfertigungsgrund seine Bedeutung behielte.\*\*)

---

\*) Von zahlreichen Frauen, die „den hohen und höchsten Ständen sowie den vermögenden bürgerlichen Geschäftskreisen angehören“, sagt \*St. S. 23: „Diese Frauen ziehen natürlich einen fachkundigen Arzt zu Rate, und da sie wissen, daß einem solchen die Beseitigung keimenden Lebens bzw. die Herbeiführung einer künstlichen Fehlgeburt unter bestimmten Voraussetzungen gesetzlich gestattet ist, so überlassen sie ihm begreiflicherweise die Verantwortung für die Behandlung in ihrem eigenen Falle.“ Auf der anderen Seite kann man bemerken, daß die Hilfe (beim Fehlen gewisser wirtschaftlicher Umstände) gerade in der größten Bedrängnis vom Arzte der Nachsuchenden versagt wird — er erkennt ja nur eine medizinische, aber keine soziale Indikation an! Und wie stellt sich dazu die Rechtsprechung? Für sie hört ein „rechtswidriger Vorsatz“ nicht auf, wenn der edle Beweggrund menschlicher Hilfeleistung in der Verzweiflung, wohl aber leicht, wenn das Doktordiplom hinzukommt.

\*\*) Folgerecht wäre freilich in solchen Fällen zunächst klarzulegen, ob und aus welchen Gründen die Abtreibung nicht schon vor der eingetretenen Lebensfähigkeit ausge-

Auch dürfte die gemäß dem \*VE. erweiterte Notstandsbestimmung hier ausreichen. Der tüchtige Abtreiber, der nach gehöriger Veranschlagung aller Umstände den Eingriff unternimmt, erhalte damit eine vollkommen ausreichende Deckung. Unternimmt es dagegen ein der Sache Unkundiger und fügt durch seine Unfähigkeit oder Fahrlässigkeit der Schwangeren einen sonst vermeidlichen Schaden zu, so fehlt es gewiß nicht an Gesetzen, wonach er dafür belangt werden kann. Stirbt sie infolge der von ihr selbst verlangten Eingriffe, so ist es jenachdem fahrlässige Tötung oder straflos.\*)

Wäre vielleicht ein besonderes Abtreibegesetz nötig für den ganz gewöhnlichen Fall des Entgelts? Daß die Hülfe gegen Entgelt geleistet wurde, kann unmöglich deren Strafwürdigkeit begründen oder erhöhen, wo unser ganzes wirtschaftliches Leben auf einer Bezahlung unserer gegenseitigen Leistungen beruht. Zwar schadet es nichts, daß dem Begriffe „Entgelt“ noch ein etwas übler Geruch anhaftet: wir haben noch nicht ganz vergessen, daß wir eigentlich alle einander aus Liebe dienen sollten. Ist's aber, menschlich genommen, nicht ganz recht, daß Entgelt genommen, gefordert wird, warum soll nun gerade der Helfer oder die Helferin bei der Fruchtabtreibung das Sündenlamm abgeben, wo, namentlich in letzter Zeit, mit der größten Rück-

---

führt wurde, d. h. ungefähr: inwiefern der Notstand in der Tat unverschuldet sei.

\*) Ein von \*Ft. erwähnter Arzt, der nach dem Geständnis einer Verstorbenen an ihr die Abtreibung vollzogen und dieses geleugnet hatte, wurde wegen fahrlässiger Tötung bestraft, schon weil er nicht für die nötige Pflege der Kranken gesorgt hatte (ebenso \*RG. XLIII, 287).

sichtslosigkeit nach allen Richtungen gewuchert wird und meist ohne daß ein Strafrichter oder sonst eine Behörde sich darum kümmert?\*)

Jeder Künstler läßt sich seine Leistung bezahlen; die Predigten der Priester, ihre Messen für Verstorbene, sogar die letzten Ölungen und Grabreden werden bezahlt und diesem geheiligten Stande, damit er nicht Mangel leide (kürzlich in Bayern wiederholt) noch mit Hunderten von Millionen unter die Arme gegriffen; die Ärzte lassen sich im allgemeinen ihre Hilfeleistungen recht gut bezahlen, und in Berlin sind welche, die schon vor dem Kriege ein Einkommen von Hunderttausenden hatten. Gerade die Zahl der bereits mit Erfolg geleisteten Abtreibungen, die der vor Gericht gestellten Abtreiberin heute zum Verhängnis werden, müßten dann zu ihren Gunsten ins Feld geführt werden als Nachweis ihrer Geschicklichkeit, um danach den Grad der Wahrscheinlichkeit zu bemessen, womit sie auch in dem nun unglücklich verlaufenen Fall glauben

---

\*) „Abtreibende Ärzte“, sagt †W., 99, fordern hohe Honorare (schon im Frühjahr '20 in München nach meinen Erkundungen 500 Mk. selbst von ärmeren Geschwängerten, d. Verf.). Hier kommt es selten zur Anzeige, weil Verschwiegenheit von der aus besseren (?) Kreisen stammenden Kundschaft bewahrt wird; der Arzt redet sich auch leicht mit der Notwendigkeit seiner Hilfeleistung heraus.“ Das sagt genug. — Bei der Sitzung der geburtsh. gynäk. Gesellsch. in Wien v. 8. Mai '17 sagte E. Wertheim: Wer sich mit Abtreiben befaßt, könne sicher sein, daß er in kurzer Zeit zu einer umfangreichen Kundschaft gelangt, und manche derartigen Abtreiber „spielten sich danach auf die Anständigen aus, weil sie es nicht mehr notwendig haben, abzutreiben.“ (s. \*WKW. 17. V. '17 u. \*ZG. XLI, 669.) Soll hier das Diplom den Wucher decken und sein Fehlen ins Zuchthaus bringen, auch wenn der Entgelt nur bescheidene 3 Mk. betrug?

konnte, den gewünschten Zweck zu erreichen und damit ein größeres Übel der Schwangeren zu ersparen. Neid und Mißgunst passen jedoch in das Gesetz ebenso wenig wie auf den Richterstuhl. \*)

Selbst die Gewinnsucht verdient, wie \*Lt. richtig bemerkt, nicht gerichtlich bestraft zu werden. Insoweit man aber die Schwangere gegen Übertreibung für Abtreibehülfe schützen will, da bediene man sich eines Wuchergesetzes, ohne dasselbe dort schlummern zu lassen, wo weit ärger gewuchert wird. Durch das Abtreibungsgesetz aber wird jener gewinnsüchtige Wucher weit mehr begünstigt als unterdrückt.

Die durchgehende Einteilung der Abtreibehelfer in approbierte und darum berufene Ärzte und gewinnsüchtige, erpresserische Kurpfuscher ist jedenfalls im höchsten Grade unberechtigt, entstellend und irreführend. „Die Approbation als solche gewährleistet noch keineswegs die erforderliche Geschicklichkeit, den Eingriff gefahrlos auszuüben“ (Gj. 20), und ebensowenig muß mit der Approbation auch die Geschicklichkeit fehlen. Die Schöffen und Geschworenen sind keine studierten und approbierten Richter; wenn sie aber deswegen in der Rechtsbeurteilung schon Pfuscher wären, dann würde man sie nicht mit urteilen und über manche Rechtsfragen entscheiden lassen. Aus der Abtreibungsfrage darf keine ärztliche Standesangelegenheit gemacht werden (†\*Hsch 53), eben-

---

\*) Jener wegen wiederholter Beihilfe zur Abtreibung zu mehrmonatlicher Gefangenschaft verurteilte Arzt, den \*St. S. 24 erwähnt, der, gegen Kautionszunächst auf freiem Fuße belassen, von seinen Mitbürgern ganz offen gefeiert wurde, hat es wahrscheinlich auch gegen Entgelt getan; aber das verdunkelte seine kühne Tat in den Augen des Volkes durchaus nicht. Vgl. \*Fq. 66 u. \*Öt. 207.

so wenig wie aus der Frage der Geschlechtskrankheiten oder sonst eines Volksleidens.

Schon von vielen Seiten ist für Fälle natürlich berechtigter Abtreibung die Einsetzung einer vertrauenswürdigen Behörde verlangt worden. Dieser hätte dann freilich wohl vor allem der Bezirks- oder Kreisarzt anzugehören,\*) sodann ein Klinikarzt; aber auch das Laientum (dafür \*Fq. 52) und nicht am letzten das Frauengeschlecht, welches doch am meisten dabei in Betracht kommt, müßte in dem Abtreibungsrate vertreten sein. Ergeben sich da in dem betr. Falle zwingende gesundheitliche Gründe, so wird die Abtreibung von möglichst kundiger Hand ausgeführt. Fehlt dieser Grund und liegen andere vor, aus denen die Schwangere sich vor der Geburt fürchtet, so müssen dieser Behörde die Wege offen stehen, den widrigen Umständen entgegenzutreten, so daß über deren Wegfall der Schwangeren eine ge-

---

\*) Hier gibt es auch Stimmen dagegen wie z. B. die von \*N. II, der darin einen ungeheuerlichen Eingriff in die Rechte von Arzt und Volk und in das Ansehen des erstern erblickt, aber auch nichts von einer Bestimmung wissen will, daß es immer 2 oder 3 Ärzte sein sollen, welche „die Indikation stellen“, da doch „jeder leichtherzige Arzt einen Gesellen fände.“ Aber wenn es einen abtreibenden „Abschaum der Ärzte“ geben sollte, welcher den Stand entehrt, dann läge doch der Wunsch nahe, für derartige Fälle die Entziehung der Approbation zu ermöglichen, die nach § 53 des \*RGO. nur für die Dauer der Aberkennung der Ehrenrechte gestattet ist. Für 2 Ärzte: \*FW, \*FD., \*L., \*Zw., †Ö. 306, \*ATE II, 65, †Wt. 6 (mit d. Hausarzt) u. \*Fq. (wenn nicht Lebensgefahr). Für eine Behörde: \*ZG XLII 85 u. \*Ha. in \*WkW 1917. Vgl. \*FH. v. I. X. '10. Nur im Krankenhaus: †R. 29. Will man Abtreibeanstalten einführen, so kommt man folgerecht zur Empfängnisvorbeugung als dem Ungefährlicheren.

wisse Sicherheit gegeben werden kann und somit, ohne daß sie geschädigt oder bedroht ist, das Opfer des werdenden Kindes vermieden werden kann.\*)

Aber es gibt ja wohl noch verschiedene andere Arten von ärztlichen Handlungen, die nicht weniger heikel sind, bei denen man jene Frage folglich mit dem gleichen Recht aufwerfen kann und auch aufgeworfen und teilweise entschieden hat — doch ohne deswegen bei jeder Art ein besonderes Strafgesetz für den Mißbrauch zu verlangen. Es bliebe lediglich für eine (tödliche) Abtreibung des Fötus die Notwendigkeit einer Feststellung, daß dieselbe zur Lebensrettung der Schwangeren nötig gewesen sei.

Etwas ganz anderes sind Abtreibbehandlungen, an der Schwangeren ohne ihre Einwilligung\*\*) ausgeführt oder, insofern sie z. Z. nicht zurechnungsfähig mit dem Bewußtsein, daß es gegen ihren Willen geschieht. Solch eine Handlung ist nur noch durch die Vorsätzlichkeit unterschieden von jener alttestamentlichen Straftat, die den unscheinbaren Embryo der ganzen so weit verzweigten und so weit vom Volksempfinden sich entfernenden Abtreibungsverfolgung bildet.\*\*\*) Doch es erübrigt hier wohl, zu untersuchen,

\*) Für die Notwendigkeit, einen solchen gesetzlichen Weg zu öffnen, sprechen insbesondere die Fälle, wo Frauen, die in einer solchen, und sei es moralischen, Bedrängnis ihre Zuflucht beim Arzte suchten und von ihm unter Hinweis auf das Gesetz abgewiesen wurden und sich das Leben nahmen. Doch zeigt eben diese Möglichkeit, daß die Frage in dem Maße an Bedeutung verlieren würde, als die Notwendigkeit eines Nachweises der Angezeigtheit so der Abtreibung als Strafausschließungsgrund wegfallen würde.

\*\*) Daß sie es wisse, hilft ihr nichts, wenn sie vergewaltigt wird.

\*\*\*) Ja, das „Christentum“ hat nicht lauter Segen über die Erde gebracht.

was für Beweggründe einen solchen Menschen zu der Handlung bestimmen können; denn wegen der bestehen bleibenden Möglichkeit einer solchen allein kann ein besonderes Abtreibungsgesetz nicht notwendig sein.\*)

## 10. Was ist zu tun?

Daß das geltende Gesetz den Abtreibungen nicht steuert, ist klar. Soll es darum verschärft werden? Dafür sind nur äußerst vereinzelte Stimmen.\*\*)

Soll die Schweigepflicht der Ärzte aufgehoben und wohl gar durch Anzeigepflicht verdrängt werden? Dann würden die durch Abtreibungsversuche in Gefahr kommenden Frauen aus Furcht vor der Anzeige vollends zugrunde gehen, aber die Abtreibefälle nicht weniger werden, gleichwie das für Österreich beim Bestehen der Anzeigepflicht gesagt werden muß. Weit zweckmäßiger wäre umgekehrt die Ausdehnung der Schweigepflicht auf alle Angehörigen des Heilberufes. Insbesondere ist kein Grund abzusehen, warum die hilfsbedürftigen Frauen vor der Hebamme durch deren Anzeigepflicht abgeschreckt werden sollen, während ihnen beim Arzte die Pflicht der Verschwiegenheit winkt.\*\*\*) — Soll gar nach \*W.'s Vor-

---

\*) So auch \*R. (d. Reichsjust.-Min. 1921). S. 329.

\*\*\*) Schon \*Bc. schrieb in seinem § 27 (b. \*Sft.): „Je grausamer die Gesetze werden, desto härter wird das menschliche Gemüt, das gleich den Flüssigkeiten sich mit den umgebenden Gegenständen stets ins Gleichgewicht setzt, und die stets lebendige Gewalt der Leidenschaften bewirkt, daß nach hundert Jahren grausamer Bestrafung das Rad nicht mehr Schrecken einflößt als sonst das Gefängnis.“

\*\*\*) Mir scheint, daß durch die vielfachen Entbindungen

schlage, die Hebamme alle Fehl- und Frühgeburten nicht lebensfähiger „Kinder“ dem Bezirksarzt persönlich anmelden, der es in eine Liste einträgt?\*) Die Undurchführbarkeit und Ungereimtheit einer solchen Maßregel liegt so auf der Hand, daß sie fast gar keinen Anklang gefunden hat (s. †\*H. 516 f.).

Enthaltung vom Geschlechtsverkehr ist dem ärmeren Teile des Volkes (wo sie \*Grb. fordert), ebensowenig wie dem wohlhabenderen zuzumuten, da sie das eheliche Verhältnis zu lockern, ja die Unterdrückung dieses Triebes Krankheitszustände herbeizuführen angetan ist (vgl. S. 316, Anm. 2). Dagegen empfiehlt sich, wo die Empfängnis nicht gewünscht wird, die Enthaltbarkeit in dem für dieselbe besonders günstigen Zeitraum: an den letzten drei Tagen vor und den ersten vierzehn Tagen nach dem Beginne der weiblichen Regel.\*\*)

Somit werden wir zunächst zu einer Überprüfung

---

zu denen die Schwangeren in die Kliniken gehen, wo sie dieselben bequemer und billiger als bei der (ohnedies nicht glänzend bezahlten) Hebamme abwarten können, diese einen empfindlichen Schaden erleidet, der dann leicht die eine oder die andere auf jenen von der Kirche zum „verbrecherischen“ gestempelten Weg hinlocken mag. \*Bn. nennt die Abtreibungsfrage geradezu eine Brotfrage der Hebammen.

\*) Hat sie es zu weit, dann soll sie die kleine Leiche mit der Post, sorgsam in angefeuchtetem Leinen verpackt, einschicken usw. (s. auch †W. 68, \*M. u. \*Pts., bei \*Fq. 51 u. 65).

\*\*\*) \*Gj. 13f., wo man noch eine Reihe anderer Maßregeln zur Verhütung unerwünschter Empfängnis findet; dsgl. bei \*Brb. (Vgl. †R. 32, \*ZG. Bd. 41, 834 u. \*Au.) Will man der Empfängnisverhinderung entgegenzutreten, was freilich eben aussichtslos wie unberechtigt wäre, so beginne man mit der Prostitution, wo die Empfängnis am sichersten schon verhindert ist.

der strafgesetzlichen Bestimmungen zurückgelenkt. Wenn die Schwurgerichte in deren Ausführung immer zaghafter geworden sind, wenn sie sich immer mehr gedrungen fühlten, mindestens der Schwangeren oder Entschwängerten mildernde Umstände zuzubilligen, ja oft ein Gnadengesuch einzureichen, wenn insbesondere Frauen als Gerichtsärzte oder Anwälte wiederholt Freisprechungen erwirken konnten, so zeigt dies doch, daß jenes auf gewisse überkommene Schulansichten gebaute Gesetz längst nicht mehr dem Rechtsgefühl des Volkes entspricht. Daß dem ein Ende gemacht werden muß, diese Erkenntnis hat sich denn auch gerade in der letzten Zeit selbst weiten Kreisen der Akademiker aufgedrängt, und zwar mehr noch den Rechtsgelehrten als den Ärzten.

Der eine Teil will hier vor allem die Zuchthausstrafe beseitigt sehen,\*) mit der ja wohl auch seit langer Zeit in Deutschland wenigstens keine Selbstabtreiberin bestraft worden ist und ohne die manche anderen Staaten wie Holland, Norwegen, Italien und Kant. Zürich da sehr gut auskommen. Anderenteils wird eine beträchtliche Ausdehnung des Strafrahmens nach unten verlangt,\*\*) ja unter Umständen Straffreiheit.\*\*\*) Eine dritte Richtung legte das größte Gewicht auf die Periode der Schwangerschaft, begnügte sich aber mit einer Forderung der Straffreiheit für die ersten drei Monate oder zehn Wochen;†)

\*) So Borgius im „Bunde f. Mutterschutz“, Hamburg, 1909 und Ebermayer (Senatspräs. am Reichsger.) i. d. \*DmW. 9. Dez. '20.

\*\*) \*Gj. 21: nur einige Tage Haft (ähnl. längst in Zürich), wie auch nur im Wiederholungsfall zu verbüßen.

\*\*\*) †O. 316f.

†) So: \*Ln., \*Lt., †\*Hsch., †R. 27, Schuch u. Genossen b. †\*Hsch. 42.

noch andere gingen bis zum äußersten und wollten Strafandrohung völlig entfernt wissen.\*)

Von diesen Verbesserungsbestrebungen sprechen die verschiedenen amtlichen Vorentwürfe zu einem neuen \*StGB., soweit sie unsern Gegenstand betreffen. Denn der \*VE. wurde mitsamt seinen dickleibigen „Motiven“ voll juristischer Weisheit als ungenügend beiseite geschoben,\*\*) aber auch der \*\*VE\*\*\*) erst in Begleitung seines verbesserten Nach-

---

\*) So: \*Gr. im \*AK. XII, 345, \*Sk., \*Hsch. b. \*Ö. 286, Hel. Stöcker im „Bd. f. Mutterschutz“, Aderhold u. Gen. der „unabh. soz. Partei“ 1902 a. d. Reichstag, und 75 (üb. d. Hälfte der befragten) „hervorrag. Vertreter der Wissensch.“, bei einer Umfrage i. J. 1910 b. †\*Hsch. 38. Diese können sich auf das \*BGB. stützen, welches eine Schädigung des noch ungeborenen Menschen nicht kennt. †\*Hch. u. viele andere wollen die Abtreibung als ein „Polizeidelikt“ behandelt wissen (vgl. †\*Hsch. 40).

\*\*\*) Der \*VG. hatte auf die Selbstabtreibung noch Zuchthaus bis 3 Jahre oder Gefängnis von 3 Monaten bis zu drei Jahren gesetzt, „auf die Handlung des andern das gleiche und bei Entgelt 5 Jahre Zuchthaus oder Gefängnis von mindestens 6 Monaten; wenn „ohne Wissen oder Willen“, Zuchthaus nicht unter 2 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis von mindest 1 Jahr und wenn sie starb, 5 Jahren. Dabei sollte schon jede Verabredung zu einem Verbrechen (welches die Abtreibung ja bleiben sollte) bestraft werden. Man male sich aus, wohin das führen könnte! Vorsatz (Wissen u. Willen) des Täters sollte auch dann vorliegen, wenn ihm alle zum Tatbestande gehörigen Umstände und hiermit auch der Erfolg nicht unwahrscheinlich dünkt, was †Lst. mit gutem Grunde für „nach allen Richtungen unhaltbar“ erklärt, da der Täter das nicht Unwahrscheinliche als solches noch nicht gewollt hat. Weitere Beurteilungen jenes \*VE. bei \*\*W. 88, \*Ö. 288 u. 295.

\*\*\*\*) Als dessen wesentlicher Unterschied von dem unten mitgeteilten \*\*VE. ist nur zu nennen: die Mindeststrafe von 6 Monaten für den andern und bei fehlender Einwilligung, Ein dunkler Punkt

folgers, des †VE. und der nun dem letzteren angepaßten „Denkschrift“ (†VED.) der Öffentlichkeit übergeben. Da lautet der Haupt-Abtreibungs-

§ 286. „Eine Schwangere, die ihre Frucht im Mutterleibe oder durch Abtreibung tötet oder die Tötung durch einen anderen zuläßt, wird mit Gefängnis bestraft.\*) Der Versuch ist strafbar. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu 5 Jahren. Ebenso wird ein anderer bestraft, der die Frucht einer Schwangeren im Mutterleibe oder durch Abtreibung tötet; der Versuch ist strafbar. Handelt der Täter ohne Einwilligung der Schwangeren, so ist die Strafe Zuchthaus; die gleiche Strafe trifft den, der die Tat gegen Entgelt begeht oder einer Schwangeren zur Tötung ihrer Frucht dadurch Beihilfe leistet, daß er ihr gegen Entgelt die Mittel oder Gegenstände zur Tötung der Frucht beschafft.“

Damit wird die Haupthandlung, gleich der gewünschten Hülfe, wie auch die †VED. ausdrücklich hervorhebt, nicht ferner als Verbrechen, sondern bloß als Vergehen gewertet, weil die Schwangere sich oft nur unter dem Druck äußerer Einflüsse zur Tat entschließe, diese auch überwiegend zur Verhinderung einer unehelichen Geburt in der Furcht vor den Nachteilen begangen werde, die aus dem Offenbarwerden des Geschlechtsverkehrs für Mutter und Kind folgen. Der Gedanke, daß es sich um eine der Kindstötung ähnliche Tat handle, sei nicht immer, besonders in der ersten Schwangerschaftszeit, lebendig, sondern werde durch die Gleichstellung mit der Empfängnis-Verhütung verdrängt, welche nicht strafbar sei. — Daß dieser, auf solche Art von der †VED. deut-

---

gung von 2 Jahren Zuchthaus und bei mildernden Umständen 1 Jahr Gefängnis — welcher Doppelrahmen fallen gelassen und statt dessen nur Zuchthaus (also mindest 1 J.) gelassen wurde.

\*) Mindestmaß 1 Tag. Also wie längst in Zürich usw.

lich gekennzeichnete, nur nicht beim rechten Namen genannte Notstand, statt zum Strafausschließungsgrunde auch nur zum Milderungsgrunde genommen, das wird den Scharfmachern gegenüber gleichsam damit entschuldigt, daß in den Jahren 1905 bis 1914 bei 96,4 % aller Verurteilungen aus § 218 \*StGB.'s auf Gefängnis erkannt worden sei.\*)

Der Unterschied der Frucht in der ersten Hälfte der Schwangerschaft von der in der zweiten Hälfte und die Ähnlichkeit der Embryo-Beseitigung mit der Empfängnis-Verhütung, der sich diejenige des Fötus mit dem Säuglinge so leicht anschließt, wird nur als Gegenstand des Gedankens der Täterin angeführt, aber der so nahe liegenden Untersuchung auf die physiologische Begründung aus dem Wege gegangen. Diese und die sich daraus ergebende, kaum erst seit einem Jahrhundert\*\*) fallen gelassene strafrechtliche Unterscheidung des Fötus vom Embryo muß aber gefordert werden um der Sache willen bezw. um dem Schuld- oder Unschuldsbemußtsein Genüge zu tun.\*\*\*)

---

\*) Mit Recht wird die gegenüber dem geltenden Gesetz weit klarere Bezeichnung der Tat hervorgehoben. Doch welches Rechtssubjekt eigentlich hier zu schützen sei, weiß die †VED. ebenso wenig, wie die „Motive“ der \*VE. es wußten. Die Einreihung in den Abschnitt „Tötige“ deutet zwar auf die Frucht; doch werden in der †VED und „Schädigungen des Volkswohles“ als einziger Grund genannt. Was kann man aber als solche nicht alles darstellen, und was für gewaltige Schädigungen des Volkswohles bleiben nicht straflos!

\*\*) \*Gml. (Ende des 18. Jahrh.) sagt von der Embryo-Abtreibung, sie sei nicht Totschlag, da es noch kein lebendiger Mensch u. es ungewiß sei, ob es einer geworden wäre.

\*\*\*) Als ich in einer der ersten Auflagen diesen meinen Standpunkt — damals noch ohne Gleichstellung des Fötus

Für diese Gesetzes-Änderung lassen sich außer den oben entwickelten inneren Gründen noch folgende äußeren Umstände anführen:

1. daß schon die Angst vor unerwünschter Empfängnis viel Lebensglück vernichtet und hierdurch den Alkoholismus und andere gesellschaftliche Übel begünstigt;

2. daß viele Frauen, die sich irrtümlich für schwanger halten, durch das Gesetz von der Befragung des Arztes abgeschreckt, vermeintliche Abtreibungsversuche machen und sich dadurch oft schwer schädigen, mitunter sogar töten (vgl. oben S. 4);

3. daß die gegen ihren Wunsch befruchtete oder doch später dem Austragen der Frucht Abgeneigte diese durch den Verdruß über die Hindernisse der Abtreibung ungünstig beeinflußt;

4. daß die zur Abtreibung ihrer Frucht Entschlos-

---

mit dem Säuglinge — zum ersten Mal deutlich bezeichnete, war ich mir kaum auch nur der Einstimmung von \*Lst. und \*G. (15) ganz sicher. Da gewahrte ich freudig auf gleichem Wege \*Wm., der Seite 326 dabei auf die englische Rechtsprechung hinweist, die nach \*Lst. 345 das Auftreten der Kindsbewegung als ausschlaggebend betrachtet, ferner auf mich und \*Jk. Bezug nimmt, die bei Beschränkung der Strafe auf Tötung des lebensfähigen Kindes kaum noch einen Grund zur Begehung der Tat sieht, endlich auf Frankreich, wo eine ähnliche Gesetzesänderung in Vorschlag gebracht sei. Die Verfolgung der gleichen Ziele auf getrennten Wegen hat wegen der gegenseitigen Unabhängigkeit ihr Gutes. Andere schlossen sich an, so \*Hlr., \*Pf. 45, \*Ll., \*Ko., †W. 91, \*Beh., \*Mll., \*K. und hinsichtl. der Unverheirateten auch \*Schn., bei der \*U. 5 Stimmen, darunter \*R., \*Hnr. Fürth u. Prof. Mittermeyer; in Österreich \*Go., \*Lt. u. \*Wtl., in Frankreich u. a. \*Spl., während in Rußland schon \*Nl. u. nach ihm \*Hr. auf dem gleichen Wege waren.

sene — vielleicht nur aus Unkenntnis über die Grenzen der medizinischen Angezigttheit — sich meistens wegen des Gesetzes nicht zu einem tüchtigen Arzte hinwagt und entweder schon hierdurch oder doch im Falle der Ablehnung leicht an eine Person gerät, von der ihr schon wegen der Verheimlichung schwere Schädigung droht;

5. daß, gerade unter dem Schutze des gesetzwidrigen Zweckes, Schwangeren in betrügerischer Weise Geld für geringwertige oder auch nur angebliche Mittel oder Dienstleistungen zur Abtreibung abgenommen wird;

6. daß das Gesetz auf schauerhafte Weise zu Erpressung benutzt werden kann;

7. daß von der unvergleichlich größeren Zahl tatsächlich vorkommender, Abtreibungen nur ein kleiner Teil vor die Gerichte kommt, wo weibliche Schwatzhaftigkeit die Sache ans Licht bringt, wo sie „schief geht“ oder eine durch Bosheit bestimmte Person sie zur Anzeige bringt;

8. daß der ursächliche Zusammenhang nur in den seltensten Fällen sich nachweisen läßt;

9. daß wegen der großen Schwierigkeit einer Entdeckung dieses „Verbrechens“ das Gesetz sich hier so gut wie ohnmächtig erweist, wodurch allgemein das Ansehen der Gesetze sowie des Staates geschädigt wird;

10. daß in den verhältnismäßig seltenen Fällen, wo Bestrafung erfolgt, tatsächlich meistens Armut oder Mangel an Selbstkenntnis und — an Verschlagenheit die Ursache bilden;

11. daß vorwiegend bei dieser Straftat das freimütige Bekenntnis, ja ein auch schon der Schuldlosen aufgeredetes Geständnis mitunter die am meisten

ausschlaggebende Belastung bildet und manche, die eine mildere Beurteilung verdient, dem Richter erst recht ausliefert;

12. daß die Selbstabtreiberin oft in einer Art von Notwehr gegen die Gesellschaft oder den Staat handelt;

13. daß selbst „berufsmäßige Abtreiberinnen“ oft weniger aus rücksichtsloser Geldgier, denn aus Mitleid handeln, und

14. ihre Verfolgung bei unvergleichlicher Nachsicht gegen den abtreibenden Mediziner sich oft als ein gemeinschaftliches Niederkämpfen der Konkurrenz darstellt;

15. daß die Zahl der unehelichen bzw. unter ungünstigen Entwicklungsbedingungen ins Leben tretenden Kinder durch das Gesetz vermehrt und durch seine Beseitigung vermindert wird;

16. ganz besonders aber die Säuglingssterblichkeit, die offene und viel ausgebreitete verschleierte Tötung von Kindern, nachdem diese eine kürzere oder längere Zeit hindurch andern und sich selbst nichts weniger als zur Freude gelebt haben;

17. daß zu etwa  $\frac{19}{20}$  Frauen, das erklärtermaßen schwache Geschlecht, in Betracht kommen, wodurch die Aufrechterhaltung eines solchen Gesetzes als eine besondere männliche Roheit erscheinen muß;

18. daß, insofern sich's um körperliche Schädigung oder Tötung handelt, die hiergegen bestehenden Strafandrohungen vollkommen ausreichen;

19. daß das Gesetz, soweit es die noch nicht fortlebensfähige Frucht betrifft, dem unaustilgbaren Empfinden des Volkes widerspricht und

20. daß mit ihm ein wahrer Rattenkönig ver-

wickelter Streitfragen und Ursachen gerechtigkeitsfeindlicher Gesetzanwendungen beseitigt würde!

Nicht ohne schwerwiegende Bedenken erscheint im †VE. der

§ 288. „Wer gegen den Willen einer Schwangeren ihre Frucht oder ihr in der Geburt begriffenes Kind tötet um von ihr eine nicht anders abzuwendende Gefahr für Leben oder Gesundheit abzuwenden, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Die Tat ist nur auf Antrag strafbar. Der Antrag kann zurückgenommen werden.“

Könnte hier nicht mancher „Andere ohne“ besser wegkommen als mancher „mit?\*)

Die schon oben begründete Ausdehnung des Kindstötungsparagraphen auf diejenige des fortlebenschfähigen Fötus müßte freilich mit einer Herabsetzung der in § 286 †VE. genannten Strafe (Zuchthaus bis zu zehn Jahren) und dem Fallenlassen der Einschränkung auf die Unehelichkeit Hand in Hand gehen, welche beiden Änderungen sich aber auch ohnedies empfehlen. Liegt doch hier immer mehr

---

\*) Ist vielleicht hieran gedacht bei der Bemerkung des †VED., daß dem Täter die Annahme des Einverständnisses der Schwangeren nichts nütze? Nein, wenn § 288 durchgeht, möchte es manchem ziemlich gleichgültig sein. — Und noch einige Bestimmungen des †VE. wollen hier unmittelbar angemerkt sein: § 290 bedroht fahrlässige Verursachung des Todes mit Gefängnis bis zu 5 Jahren, aber ohne gleich dem \*VE. die letzten dieser 5 J. nur denen zuzudenken, die wegen ihres Amtes, Berufs od. Gewerbes zu besonderer Aufmerksamkeit verpflichtet sind. Die §§ 292 bis 296, die es mit körperlicher Mißhandlung zu tun haben, sollten, statt „in leichteren Fällen von Strafe abzusehen“, besser den Zusatz beibehalten: nicht rechtswidrig, wenn mit Einwilligung, außer wenn gegen die guten Sitten (\*\*VE.)

oder weniger ein Notstand vor, den die Gesellschaft verschuldet. \*)

Eine Strafbestimmung, welche die Abtreibung an einer Schwangeren in manchen Fällen geradezu verlangen dürfte, wäre der § 291 †VE.'s, welcher den mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bedroht, der einen zu Tode oder zu schwerer Körperverletzung Gekommnenen davor zu retten unterließ, obwohl er es ohne erhebliche Gefahr für sein eigenes Leben und Gesundsein hätte tun können (auf innere Schädigung ist hier nicht bedacht).

Besonders zu begrüßen ist (bis auf das Zuchthaus) aus dem der \*\*VE. beibehaltene § 289:

„Wer einen anderen aussetzt und dadurch in hilflose Lage bringt, wird mit Gefängnis bestraft, Ebenso wird bestraft, wer einen Hilflosen, der unter seiner Obhut steht oder für dessen Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme er zu sorgen hat, in hilfloser Lage läßt. In besonderen Fällen ist die Strafe Zuchthaus.“

Denn es ist zu hoffen, daß auch den unehelichen Vater dieses, wenn nichts anderes, zur Pflichterfüllung anhalten wird.

Die Abtreibung von anderer Seite her erschweren will der § 287:

„Wer öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, wenn auch in verschleierte Weise, Mittel, Gegenstände oder Verfahren zur Abtreibung ankündigt oder anpreist oder solche Mittel oder Gegenstände an einem allgemein zugänglichen Ort ausstellt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer in gleicher Weise seine eigenen oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung von Abtreibungen anbietet.“

Begründung: Die beständige Vermehrung der

---

\*) Im \*\*VE. war für mildernde Umstände: „Gefängnis nicht unter 6 Monaten“ hinzugefügt.

Verurteilungen und die noch weit höhere Zahl der anzunehmenden Abtreibungen. Daran sollen die Mißstände in Zeitungsanzeigen schuld sein, welche die Form vermeiden, wodurch sie dem Unzucht-Paragraphen 184 verfallen würden.\*) Aber das wäre eine plumpe und hierbei zweischneidige Maßregel. Soweit sie dem Zwecke wirklich dienstbar gemacht wird, ist sie dazu doch ganz unzureichend und undurchführbar, weil es der Mittel, der Gegenstände, der Werkzeuge und der Verfahren, welche der Abtreibung dienen können, unzählige und darunter ganz unverfängliche gibt.\*\*\*) Angebote in Zeitungen für etwas, das gesucht wird, lassen sich nicht verhindern; wo Nachfrage und Angebot ist, da finden beide auch einen Weg zu gegenseitiger Verständigung und wenn schließlich die unschuldigste Form gewählt werden sollte, unter der man als angeblicher „Verschleierung“ des Stäflichen auch das wirklich Unschuldige, ja das Heilsame verfolgt.\*\*\*) Hier liegt die Zweischnei-

---

\*) Die Prostitution ist soweit keine „Unzucht“, als sie polizeilich geregelt ist und den Staatsstempel aufweisen kann.

\*\*) †\*Hsch. 50. Ähnlich, sagt er, steht es mit dem Verbot der empfängnisverhindernden Mittel, wodurch die Geburtenbeschränkung nicht aufgehoben werden kann, weil andere, dem Strafrichter unerreichbare Wege offen stehen. Auch gleiche jenes einem Verbot von Desinfektionsmitteln bei der Bekämpfung einer Seuche: Nur dem Gebrauch von diesen Mitteln sei es zu danken, daß die Zahl der Frucht-abtreibungen noch etwas in Schranken gehalten werde, im Gegensatz zu Nordamerika, welches keine Empfängnis-verhinderungsmittel einführen läßt. (Vgl. \*Schn. 139.)

\*\*\*) Vgl. z. B. den Abdruck aus dem Anzeigenteil einer Berliner Zeitung bei \*N. II 43. — Übrigens ist der Hebamme, und gewiß nicht allein in Preußen, streng untersagt, durch Anerbietung von „Rat und Hilfe in diskreten Fällen“

digkeit. Abmahnende Belehrungen, an deren Ernst sachunkundige Leute nicht glauben, werden auf die Art unterdrückt, sie, die am besten der Sache entgegenwirken können.\*)

Wenn die gewonnene Erkenntnis, daß die Strafe nicht Rache, sondern bloß Abschreckung sein solle (oben S. 130), ein Fortschritt war, so braucht es doch noch der letzte Schritt nicht zu sein. Die Abschreckung setzt entweder, gleich wie die Rache, die rechte Erkenntnis voraus, oder sie kümmert sich gar nicht darum, sondern „läßt den Armen schuldig werden und überliefert ihn der Pein.“ Das kann den Aufgaben des Staates auf die Dauer unmöglich genügen. Er muß erziehen, muß die Menschen in eine Bahn leiten, wo sie aus eigener Erkenntnis und Liebe zum Guten die Schädigung anderer vermeiden und sich im Gegenteil be-

---

oder ähnliche Bekanntmachungen „standesunwürdige Reklame“ zu machen. (§ 8 der Dienstanw. f. d. Hebammen in Preußen, S. 358 des \*HL.).

\*) Hier heißt es: den letzten beißen die Hunde. Nicht ohne kulturgeschichtlichen Wert dürfte die Feststellung sein, daß mir von unzähligen Blättern die Anzeige dieses Buches (nur wegen des Gegenstandes, den er behandelt) — „derartige“ oder „derlei“ Schriften) schlankweg verweigert wurde — auch noch, als ich die den wissenschaftlichen Wert und die sittliche Unantastbarkeit hervorhebenden öffentlichen Urteile (die man wegwerfend für ziemlich wertlos erklärte), ja nachdem ich das Buch selbst vorgelegt hatte (das man auffallend ungerne und mitunter gar nicht wieder herausgab) — von Scherereien seitens der Behörden hier ganz zu schweigen. Welch ein Unterfangen, dem Volke, nun gar armen Frauen und Mädchen, gesundheitlich auf anderem Wege helfen zu wollen, als wo es — von amtswegen — so ungenügend geschieht! Das kann ja nur Pfuschwerk und Schwindel sein. Diese gründliche Bekämpfung des Übels war nicht gemeint.

streben, ihnen zu nützen. Die Strafandrohung darf nur etwas wie ein Gängelband sein für den sittlich noch nicht Erzogenen. Diese Erkenntnis nötigt, sich die Gründe klar zu machen, aus denen der Mensch das unterlassen soll, wofür man andernfalls ihn zu strafen droht; denn anstelle der Strafandrohung als des äußeren Grundes sollen ihn ja mehr und mehr innere Gründe bestimmen. Und bei dem Bestreben, ihm diese naheulegen, erkennt man auch mehr und mehr, ob und in welchem Grade man ihm, ohne ihn zu knechten oder zu verdümmen, die Unterlassung überhaupt zumuten darf. Wenn man diesen Weg ernstlich beschreitet, so müssen die Strafandrohungen sich zusehends mildern und vermindern, gleichwie sich die Krankenbehandlungen vermindern und vereinfachen, wenn man zur ernstlichen Verhütung der Krankheiten durch wahre Gesundheitspflege vorschreitet (was leider durch die wirtschaftliche Anweisung der Übelbekämpfer an den Übelbestand so erschwert wird).

Die brennendste Frage ist hier noch mehr als wo anders die wirtschaftliche. Da muß der Staat vor allem den unbemittelten Frauen den gesellschaftlichen Boden sichern, auf dem sie die empfangene Leibesfrucht gern austragen können. Und in dieser Beziehung scheinen mir die wünschenswerten Einrichtungen fast schon vereinigt zu sein in denjenigen, welche die Räteregierung in Rußland nach den i. J. 1920 herübergekommenen Berichten einführte, wie sie sich zwar leider dort wegen der ungenügenden Vorbildung des so lange geknechteten Volkes noch nicht aufrecht erhalten, aber in einem mehr industriellen Lande wohl eher behaupten ließen. Danach hatte jede Mutter (als Arbeiterin gedacht) vor der Ent-

bindung eine Ruhezeit von je acht Wochen, in der sie den vollen Arbeitslohn erhielt. Für die Zeit, wo sie ihr Kind stillt, bis zur Dauer von neun Monaten wurde ihrem Lohn sogar  $\frac{1}{4}$  zugeschlagen, und diesen Zuschlag erhielten auch die Frauen ohne Erwerbsarbeit, berechnet nach dem Durchschnittslohn der betreffenden Gegend. Jedes Kind bekam bei der Geburt 18 m Leinen zur Wäsche. Entbindung und ärztliche Hilfe bei Schwangerschaft und Geburt kosteten nichts. Werdende Mütter, bei denen es die häuslichen Verhältnisse erforderten, konnten schon einen Monat vor der Niederkunft ein Heim aufsuchen, wo sie bis zu drei Monaten nach der Entbindung mit dem Kinde unentgeltlich Unterkunft hatten, an der Hausarbeit teilnahmen und Belehrungen über Ernährung und Pflege des Kindes erhielten.\*)

\*) In Ungarn bestanden 1917 (nach Schauter im \*ZG. 17, S. 674) 17 staatliche Kinderasyle, in denen gegen 60 000 verlassene Kinder gepflegt wurden u. 350 Kinderansiedelungen, dergleichen aber auch in England, Frankreich, Amerika und längst in Rußland. auf welches als unsern Lehrmeister N. I, 118 u. III, 80 f. hinweist. Die Aufnahme war unbedingt geheim, sodaß der Mutter aus ihrer Unehelichkeit kein Schaden erwachsen konnte. Die von Napoleon I. eingeführten Arrondissements = Findelhäuser gediehen nicht, wegen der Kosten für die Gemeinden (\*ZG. Bd. 41 675). In Triest ging ich oft vor dem großen Gebäude vorbei, wo vor nicht langer Zeit solch ein Findelhaus mit der Drehscheibe versuchsweise eingerichtet war. Der Zuspruch war so massenhaft (es wurden Kinder bis zu sieben Jahren eingeliefert), daß man es nicht fortsetzen konnte. Vermutlich hätte der Andrang auch hier nach und nach wieder abgenommen. Die Findelhäuser sind eine ungenügende Maßregel, weil sie das Kind von der Mutter trennen u. zur Verminderung der Abtreibungen schon deshalb ungeeignet, weil es den da in Betracht kommenden Schwangeren meist darum zu tun ist, sich der Frucht möglichst bald zu ent-

In den Betrieben arbeitende Mütter hatten statt der sonst herrschenden achtstündigen nur sechsstündige Arbeitszeit. Nach drei Stunden Arbeit gab's eine Pause zum Stillen des Kindes, wozu sie vielfach nicht erst nach Hause brauchten, da nahe den Fabriken gelegene Villen sich in Kinderkrippen für die Arbeiterfrauen hatten umwandeln lassen. Jedes neugeborene Kind bekam auch eine Karte, auf die es alle zwei bis drei Wochen unentgeltlich allerhand Nahrungsmittel empfing wie Milch, Gries, Kindermehl, Butter und Zucker. Im Winter werden vor allem die Mütter mit Holz, Kohlen und — Öfen versorgt. Nach einem Jahrgab's anstelle der Milchkarte eine Kinderkarte, als Anweisung auf die für die Kinder besonders wichtigen Nahrungsmittel wie: Obst aus dem Süden, sogar Schokolade u. andere Süßigkeiten. Alle Mütter mußten ihre Kinder regelmäßig den besten Kinderärzten vorstellen. Kinder bis zu 3 Jahren konnten in gut eingerichteten Krippen versorgt werden; solche von 3 bis 7 Jahren fanden Aufnahme in zahlreichen Kindergärten, die man besonders aus den aufgehobenen Klöstern gemacht hatte. Nach Verordnung der russischen Sowjet-Regierung v. 17. Mai '19 wurden alle Kinder unentgeltlich gepflegt, was bis auf das Alter von 16 Jahren ausgedehnt und in Petersburg schon soweit verwirklicht wurde, daß  $\frac{1}{2}$  aller Kinder bis zu 14 Jahren in öffentlichen Speiseanstalten beköstigt wurden.

legdien. \*L. will Gebärsyle, wo jede Gebälerin ein Unterkommen und Sicherung der Anonymität findet, was aber schwer durchführbar und leicht zu mißbrauchen wäre. Ein Übelstand liegt immer in der Abtrennung von Familie und Freundschaft, in dem Herausreißen aus dem organischen Zusammenhang der Gesellschaft. (Vgl. \*AFG. III, 217-IV, 108 ff.)

Sollten derartige Maßregeln nicht besser helfen als Gefängnis und Zuchthaus? Denn durch sie allein wird der Notstand ausgeschlossen, der schon unter dem geltenden Gesetz die allermeisten Abtreibungen völlig entschuldigen sollte. Wo aber die Gesellschaft die Mutter mit ihrem Kindlein unter dem Herzen oder auf dem Arme im Stiche läßt, da führt sie ihr selbst den Arm, der ihrem und dem Elende des Kindes — ach, nur zu häufig durch Tötung beider — ein Ende macht, und hat kein Recht, sie dafür obendrein noch zu maßregeln; denn sich selber ins Fleisch zu schneiden, kann man keinem Menschen zumuten.

Insofern es an jenerlei gründlicheren und umfassenderen Einrichtungen noch fehlt, die sich aber mehr oder weniger auch seitens der Gemeinden veranstalten ließen,\*) da kämen verschiedene Aushilfsmaßregeln in Betracht. So vor allem für die ärmeren und besonders die kinderreichen Familien mögliche Steuerfreiheit, da die indirekten Steuern schon genug drücken, ferner Erleichterung bei der Wohnungssuche, von Teuerung hier gar nicht zu reden. Sodann einfach der Kinderzahl und den Einkommensverhältnissen entsprechenden Zuschuß in Gelde. Denn es wird schwer halten, die für „verwahrloste Kinder“ betehenden Anstalten, in denen solch ein Überschuß an Nachwuchs ja Platz findet, derart zu verbessern, daß sie den Kindern wirklich ein leibliches und seelisches Gedeihen ermöglichen. Gilt es doch, die tatsächlich vorhandene Kindesliebe und herzliche Bereitwilligkeit zum bestmöglichen Aufziehen leiblich

---

\*) Schauta meint (a. a. O.) „Zu einer großartigen Aktion ist unsere schwerfällige Verwaltung, gehemmt durch pietistische und bürokratische Engherzigkeit, kaum geeignet“. Sollte das nur für Österreich gelten?

und geistig gesunder Menschen zu benutzen, wobei Strafandrohungen nichts helfen, sondern nur schaden können.

Fragt man, woher die Mittel zu solchen Kindergeldern genommen werden sollen, so muß ich antworten, daß mir diese Ausgabe für den Staat unter die allerwichtigsten zu gehören scheint und folglich eher andere Ausgaben gespart werden sollen, wenn sie manchem auch noch so unentbehrlich erscheinen. Wenn aber die Ersparnisse auf dieser Seite gar zu schmerzhaft sein sollten, so gibt es auch eine Quelle, die so recht dazu angetan ist, zugunsten ärmerer Mütter fließend gemacht zu werden. In allen Erwerbstellen, wo sich auch Familienväter befinden, haben Unverheiratete dadurch, daß sie den gleichen Lohn einstecken, einen so großen Vorteil, daß eine sogen. Junggesellensteuer keineswegs ungerecht wäre. Auch gutgestellte kinderlose Ehepaare sollte man mit Steuern schärfer heranziehen. Wie mancher Beamte, Geschäftsführer usw. bewohnt mit seiner Gemahlin eine Amtswohnung, die, gleich seinem Gehalte, für eine Familie von mindestens ein halb Dutzend Köpfen berechnet ist, und darf auch nicht einmal einen Teil der ersteren vermieten. Wird hier, sofern die Kinderlosigkeit keinen natürlichen Grund hat, das Inslebensetzen und Aufziehen von Kindern als ein Luxus betrachtet und eine Pflicht hierzu gegen den Staat verleugnet, nun, so mag sich dieser wenigstens durch andere Steuern zu entschädigen suchen und den Überfluß da hinschieben, wo arme Kinder die hungrigen Mäuler aufsperrten. So wird er die Verhinderung von Geburten besser verhindern als durch alle Strafgesetze.\*) Der

\*) Schon 1911 wurde im älteren Reuß für unverheiratete Steuerpflichtige über 25 Jahre und verheiratet

Krankenkassenzwang ist zwar in seiner bisherigen Form noch durchaus nichts Musterhaftes; aber das kann nicht hindern, eine Mutterschafts- oder Elternschaftsversicherung zur Ausgleichung der Lasten der Kinderaufzucht als ebenso wünschenswert zu erkennen. (Vgl. \*Gj. 12.)

Auch der unverheirateten Mutter müßten die Mittel zum Aufziehen des Kindes gesichert werden; das verlangt der Vorteil des Staates.\*)

---

gewesene Steuerpflichtige ohne Kinder ein Steuerzuschlag erhoben, der bei 3—600 k. Einkommen 5%, darüber 10% der zu entrichtenden Steuer beträgt. (Vgl. \*AFE. III, 39, \*N. III 72 ff.) Beachtenswert sind die Vorschläge bei \*Gj. 12 f. — In mancher Familie hätte auch noch ein Kind Platz, wenn die Mittel, die seine Wartung und Pflege erfordern, nicht für so viele Dinge von bloß eingebildeter Notwendigkeit, für hohlen Modetand — und zwar im weitesten Sinne dieses Wortes — bestimmt würden.

\*) Hierfür trat besonders der Mutterschutzbund ein, der i. J. 1904 von Ruth Bré (selbst einem unehelichem Kinde) in Fluß gebracht wurde. Er knüpfte vor allem an die Bemühungen, den Bevölkerungszuwachs zu verbessern, erinnert hierbei jedoch an einen trefflichen Nachwuchs den man kläglich zugrunde gehen läßt. Rund 180 000 uneheliche Kinder werden jährlich in Deutschland geboren (nahezu ein Zehntel der gesamten Geburten), und diese gewaltige Quelle unserer Volkskraft, bei der Geburt meist von hoher Lebensstärke, da die Eltern in der Blüte der Jugend und der Gesundheit stehen — man läßt sie verkommen, weil eine engherzige Sittlichkeitsanschauung die Mutter brandmarkt, ihr wirtschaftliches Dasein untergräbt und ihr das Aufziehen des Kindes schier zur Unmöglichkeit machte.

So sterben denn bereits in und vor der Geburt nachweislich 5 v. H. der empfangenen „unehelichen“ Kinder (gegen 3 v. H. des Durchschnitts im Deutschen Reich), so daß nur ein geringer Bruchteil zur Reife erwächst. Und während nur ein verschwindend kleiner Teil davon als militärtauglich befunden wird, ergänzt sich die Welt der Land-

Dies führt uns zur Frage der Verantwortlichmachung des unehelichen Schwängerers. Das in Frankreich und Italien gesetzmäßige Abstandnehmen auch schon von dessen Ermittlung, mit dem Zwecke, dadurch die unehelichen Verbindungen einzuschränken, hat sich denn doch als eine Grausamkeit und eine soziale Unklugheit obendrein erwiesen. Das Maß von Heranziehung des unehelichen Vaters, wie es in Deutschland besteht, genügt noch nicht, und — die Juristen wissen ein Lied zu singen von der Masse der augenscheinlichen Meineide in derartigen Rechtshändeln. Nicht nur auf männlicher, sondern auch auf weiblicher Seite, so daß es schier unmöglich erscheint, hier die Unschuld von der Böswilligkeit zu scheiden. Wer aber fragt nach dem Schwängerer einer Abtreiberin? Wer denkt hier nur daran, ihn zur Verantwortung zu ziehen? Wenn wir uns auch noch nicht auf die Stufe erheben können, wie man es in Norwegen bereits tat, wo das uneheliche Kind rechtlich mit dem ehelichen gleichgestellt ist, so ist doch mindestens eine solche Bestimmung, wie sie der  $\dagger$ VE. in § 289 enthält

---

streicher, Verbrecher und feilen Dirnen zu einem erschreckend großen Teil aus diesen unehelichen Geburten. Darun sollten Heimstätten für gesunde, arbeitswillige uneheliche Mütter geschaffen werden, möglichst auf dem Lande, was erfahrungsgemäß auch den Wünschen vieler Väter entspreche und ihren Anteil an Mutter und Kind wachzuerhalten geeignet sei. Hand in Hand mit diesen Maßnahmen wurden ein umfassender gesetzlicher Mutterschutz, eine allgemeine Niederkunftsversicherung und ähnliche Ziele in Angriff genommen. — Besonders wertvoll war bei dieser Bewegung auch das Streben einer Befreiung vom aussaugenden Kapitalismus und dem verseuchenden Einfluß der Großstadt.

(oben S. 344, übrigens in Nachfolge von Österreich und der Schweiz) eine Notwendigkeit.\*)

Neben der Beseitigung der äußeren Anlässe zur Abtreibung steht in erster Reihe die Aufklärung. Ein unwissendes Weib, das geneigt ist, aus welchem Grunde auch immer, der ihr unter dem Herzen keimenden Frucht im Entstehen den Garaus zu machen, weil ihr die große Gefahr, ja die Sicherheit der Schädigung für sie selbst nicht bewußt ist, wird man daran wirksamer durch Aufklärung abhalten, als durch Androhung einer gerichtlichen Strafe, der sie weit eher als im ersteren Falle der natürlichen Strafe entgehen zu können meint. Ja, das Nahelegen der entscheidenden Rücksicht auf die von Menschen willkürlich erkannte Strafe kann sogar, über das Vorhandensein des natürlichen Grundes für die Unterlassung hinwegtäuschend, die Begründung des Unrechts verdächtig machen. Es geht hieraus gleichzeitig hervor, daß die Beseitigung der Strafbestimmung sogar die Aufklärung zur Voraussetzung hat. Aber die Aufklärung, im weiteren Sinne die Volkserziehung, ist doch schließlich das Wirksamere. Denn so wenig, wie man eine entartete Mutter durch die Gesetze

---

\*) Vgl. †\*Hsch. 84. Auch sollte die unehelich Schwangere gesetzlich verpflichtet werden, sobald sie ihren Zustand kennt, dem als Vater ihres Kindes in Aussicht genommenen Manne oder unter Umständen der Behörde unter genauer Bezeichnung desselben die Anzeige von ihrem Zustande zu machen. Dies schon deshalb, damit der in Aussicht Genommene Zeit habe, sich, wo nötig, Gegenbeweise zu sichern. (Siehe \*Lt. 71 u. \*\*Lt. 52.) Man glaube jedoch nicht, daß es für die unehelich Geschwängerte, selbst wenn der Schwängerer feststeht, ein Leichtes sei, auf dem Wege der Zivilklage sich Gerechtigkeit zu verschaffen!

(zumal unsere heutigen und bei unserer Auffassung) davon abhalten kann, ihrem Kinde, wenn sie es will, die Kindheit zur Hölle zu machen — ganz ohne Überschreitung des „Züchtigungsrechtes“ —, ebenso wenig wird man ihr durch Androhung von Strafe einen Begriff von der Heiligkeit des menschlichen Lebens, das in ihrer noch nicht lebensfähigen Leibesfrucht geachtet sein wolle, beibringen können.\*)

Gerade der Umstand, daß bei der Abtreibung hauptsächlich die Frauenwelt in Betracht kommt, noch dazu diejenige Hälfte der Gesetzesuntertanen, die von der Aufstellung und sogar Beratung der Gesetze bei uns noch bis in die jüngste Zeit ausgeschlossen war, wird an der bisher so unbefriedigenden Lösung der Frage wesentlich schuld sein. Auch kommt es für den Angeklagten gar sehr auf die Art der Gesetzesausführung an, und in dieser Beziehung, Welch ein Unterschied zwischen der Behandlung des durch unglückliche Umstände dem Abtreibungsgesetz verfallenen Weibleins und etwa dem Kavalier, der sich wegen Herausforderung zum Zweikampf mit tödlichen Waffen zu verantworten hat!\*\*) Wenn die Gesetzgeber, Staatsanwälte und Richter ebenfalls Kinder ge-

---

\*) Die Aufklärung der weiblichen Jugend hat sich — auch zu möglichster Verhütung der Abtreibung — auf das geschlechtliche Gebiet allgemein zu erstrecken, wobei nicht als letzter Zweck derjenige ins Auge gefaßt werden muß, sie vor selbstüchtigem Mißbrauch ihrer Unwissenheit und Arglosigkeit von männlicher Seite zu schützen.

\*\*) Eine Montörsfrau wurde i. J. 1914 wegen versuchten Verbrechens wider das keimende Leben vom bayr. Landgericht zu 3 Jahren und 6 Monaten Zuchthaus verurteilt. Vordem hatte sie schon geraume Zeit in Untersuchungshaft gesessen u. war da so heruntergekommen, daß der Ver-

bären würden, dann wäre ohne Zweifel ein großer Teil der in Bestrafung der Abtreibung verübten Ungerechtigkeit ungeschehen geblieben; anders gesagt: dieser Ungerechtigkeit würde gesteuert werden, wenn an jenen Ämtern in gehörigem Grade die Frauenwelt teilnähme. So lange Gesellschaft und Staat ein Weib in die Lage bringen, wo sie — als eine Handlung der Notwehr gegen die Gesellschaft — die Abtreibung ihrer Leibesfrucht anstrebt, hat man zur Strafverfolgung einer solchen Handlung oder der Hilfe daran ebensowenig ein natürliches Recht, wie man die sonstige Notwehr für sich und andere oder den Selbstmordversuch bestraft. Im höchsten Grade aber unmenschlich und gegen die Interessen der Allgemeinheit noch obendrein ist es, die mit der Frucht ihres Leibes Verlassene der Schande und dem Elende preiszugeben. Wird dies verhütet, wird ihr ermöglicht, ihr Kind unter gesunden Bedingungen „auszutragen“ und aufzuziehen, dann ist die Abtreibung entbehrlich und kein echtes Weib wird ferner nach ihr verlangen.

Darum weg mit einem Gesetze, das dazu aufrecht erhalten zu werden scheint, dem Weibe den letzten Rest von Liebe und Vertrauen, die es zum Manne sich noch bewahrt hat, mit der Wurzel zu nehmen, jener Liebe, von der sie das vollste Maß braucht, um einen an Leib und Seele gesunden Nachwuchs zu liefern! Mag diese Frauengeißel von Gesetz, aus jener grausamen Bibelverdrehung hervorgegangen und

---

teidiger den Gerichtshof bat, die Haft aufzuheben, da sonst Lebensgefahr bestehe. Nichts da! wurde abgelehnt. Da hat sich die Frau im Gefängnis erhängt. Was ist dagegen die Behandlung der Herren Duellanten! Die paar Monate Festungshaft bis zur Begnadigung! ein Spaß. Von Ehrenverkürzung keine Rede, im Gegenteil.

mit dem von mittelalterlichen Folterknechten vergossenen Blute bespritzt, seinen Geschwistern, den gegen Ketzerei und Hexerei nachwandern, hinab zu den alten Pandekten!

Was den Bevölkerungsstand bedroht,

Hat seine Ursache in der Not.

Ihr, die ihr euch anheischig macht, zu regieren!

Und immer mehr fordert zum „Repräsentieren“,

Wollt ihr des Unwillens Niederdämpfung,

So widmet euch ernstlich der Notbekämpfung“!

---

## Quellen und Abkürzungen.

(Die apostrophierten Jahreszahlen beziehen sich auf die dem Erscheinen des Werkes vorangegangenen hundert Jahre. Eine der Abkürzung unmittelbar angehängte Zahl bedeutet die sovielte Auflage.)

\*A. = F. Ahlfeld, *Nasciturus*. Lpz., '06. — \*\*A. = Ders., *Ueb. unzeit. od. sehr frühzeit. geb. Früchte*. \*AG. VIII 194. — ††A. = Ders., *D. Arzt als Angekl.*, \*ZGh. LXV 295. — \*AB. = D. Hl. Schrift d. A. u. N. Test., aus d. Vulgata übers. v. J. F. Alilioli. Landshut u. München '50. — \*Ab. = Cav. D. Albini, *L'arborto criminoso*. Roma, '98. — \*Ad. = E. M. Arndt, *Zeit-alt. u. Zeitgen.* — \*AFE. = Archiv für Frauenkunde u. Eugenetik. Würzburg. — \*AG. = Arch. f. Gynäkologie. Berlin. — \*Ag. = Abegg, *Lehrb. d. Strafrechtswiss.* Neustadt, '84. — \*AGO. = *Annales de gyn. et abst.* Paris. — \*AK. = Arch. f. Krim.-Anthrop. Lpz. — \*AL. = Adams-Lehmann, *Unterbr. d. Schwangersch.* in \*ZSt. Bd. 38, S. 173. — \*AM. = Arch. gén. de méd. Paris. — \*Aog. = Arch. mens. d'obstet. et de gyn. — \*Ar. = Aristoteles, *Politicorum libri octo*, I. Lpz., '72. — \*\*Ar. = Ders., *Hist. anim.* Bln. '42. — \*Au. = Erh. Auer, *Votr. Kindersegen u. soz. Not.* in \*MPt. v. 25. III. '22. — \*AS. = *Ärztl. Sachv.-Zeitg.* Bln. — \*Av. Avicenna, *Liber canonis 16 de extr. sec.* (Kanun). — \*Az. = v. Azara, *Voyage dans l'Amér. mérid.* Paris 1809. —

\*B. = G. H. Berndt, *Krankh. od. Verbrechen?* I. Lpz. (1902?) — \*Bac. = Bacharach, *Kriegskinder u. d. Zulässigk. d. Abtr. in Notzuchtfällen*, in \*ZSt. XXXVI, 469. — \*Bc. = C. Beccaria, *Dei delitti e delle pene*. Milano, 1764. — \*Bcch. s. \*Bac. — \*Bch. = I. Bloch, *D. Sexualleben unserer Zeit*. Aufl. v. '07. Bln. — \*Behn. = Buchner, *Lehrb. d. ger. Med.* München, '67. — \*Ber. = P. Bucceroni, *S. J., Comment. de abortu* (b. \*Bv.). — \*Bd. = K. Binding, *Lehrb. d. gem. dt. Strafr. Bes.* Tl. 1. Bd.

2. Aufl. Lpz. '02—5. — **\*BF.** = R. Braun v. Fernwald, Der Kaiserschn., b. engem Becken. Wien, '94. — **\*BGB.** = Bürgerl. Gesetzb. f. d. dt. Reich. — **\*Bg.** = H. Bollenhagen, Schwangersch. u. Tuberk., **\*Wa.** VIII, H. 1, S. 1. — **\*BGR.** = Bilz' Gesundheitsrat. Radebeul-Dresden. — **\*Bkh.** = Brockhaus, Klein. Konsv.-Lex., 5. A., '06. — **\*Bkm.** = Birkmeyer, Enzyklop. d. Rechtswiss. Bln. '01 (2. Aufl. '04). — **\*BkW.** = Berlin. klin. Wochensch. — **\*Bl.** = R. Ballestrini, Aborto, infanticidio ed esposizione d'infante. Turin, '88. — **\*Ble.** = Barlech, D. Frage d. Zulässigk. d. Unterbr. d. Schwangersch. in **\*ZG.** XL. 815. — **\*Bmg.** = A. Baumgarten, Notstand u. Notwehr. Tübingen, 1911. — **\*Bns.** — J. Burns, Handb. d. Geburtsh. Nach d. 8. Aufl., übers. v. Kilian. Bonn, '84. — **\*Bnt.** = Benthin, Febrile Aborte. Wiesbaden, '17. — **\*Bo.** = Boivin, Handb. d. Geburtsh. Marburg, '29. — **\*BOL.** = Entscheidgn. des Bayr. Oberlandsger. in Strafsachen. — **\*Br.** = H. Bayer, Läßt sich d. künstl. Abort. aus rassehyg. Gründen motivieren?, **\*HB.** XVIII '18, 165. — **\*Brb.** = F. Brupbacher, Kindersegen und kein Ende. München, Birk u. Co. — **\*Brd.** = Brouardel, L'avortement. Paris, '01. — **\*Bs.** = D. W. H. Busch, Geschlechtl. d. Weibes. 2 Bde. Lpz. '39. — **\*Bsf.** = Bischoffs, Üb. d. Geisteszust. d. Schwang. u. Gebär. Votr.-Bericht, **\*KM.** XV, 169. — **\*Bss.** = Bossi, Z. Kenntn. d. Häufigk., Urs. u. Behandl. d. Abortes, **\*\*AO.** '98. — **\*Bth.** = K. Bentheim, Künstl. Unterbr. d. Schwangersch. usw. in **\*MKl.** '17. Nr. 16. — **\*BV.** — Bayr. Vaterland. München — **\*Bv.** = B. M. Bergervoort, Direkter Abortus u. Kraniotomie, München, '96. — **\*Bw.** = Bonwick, Daily Life and origine of the Tasmanians, 1904. — **\*Bz.** = F. E. Bilz, D. neue Naturheilverfahren. 75. Aufl., Lpz.

**\*C.** = E. Carpenter, Geschlechtsliebe, übers. v. Fischer. Lpz., M. Spohr. — **\*Cb.** = J. Colomb, Lungentub. u. Schwangerschaft, **\*ZG.** '10, 60 u. **\*SZ.** VI, 7. — **\*CF.** = Cohn u. Freund, Üb. Indik. z. Unterbr. d. Schwangersch. in **\*SZ.** VI, 7. — **\*Ch.** = Chryser, Über die im ungar. Tongew. vorkomm. Bleivergift. Jena, '08. — **\*Ck.** = F. van Calker, Frauenheilk. u. Strafrecht. gtraßb., '08. — **\*Cn.** = Canolle, De l'avort. crim. a Karikal (Indes Sanç.) Thèse de Paris '81. — **\*Cp.** 7. u. 8. = Casper, Handb. d. frer. Med. 7. bezw. 8. Aufl., v. Liman. Bln., '81 u. '82. — **\*\*Cp.** = Casper's Wochensch. Bln. — **\*Cr.** = A. Corre, La mère et l'enfant. Paris, '22.

**\*D.** = Durlacher, **\*Wkl.** Aug.-Sept. '06. — **\*Db.** = A. Debay, Handb. d. Kallipädie. Dt. Ausg. der „Venus féconde et callip.“

Bln. u. Lpz., '94. — **\*DF.** = Dokum. d. Fortschr. Bln. — **\*Dh.** = A. Grf. z. Dohna, Rechtswidrigk. Halle, '05. — **\*Dhn.** = R. Dohrn, Üb. künstl. Frühgeb. b. eng. Becken, **\*VS.** Nr. 94. — **\*\*Dhn.** = Ders., **\*AG.** Bd. XII. — **\*DmW.** = Dt. med. Wöchenschr. Lpz. — **\*Dn.** = H. Dorn, Strafrecht u. Sittlk. München, '07. — **\*Do.** = Doléris, (Paris) **\*AnG.** Apr. '05, S. 216 bzw. **\*ZG.** '06, 974. — **\*\*Do.** = Ders., Statistique sur l'avort. in **\*AGO.** II. — **Drs.** = Dreising, Uterus-Verletzgn. Diss., Bln. '94. — **\*Dt.** = H. Dietrich, Straßlosigk. ärztl. Eingriffe. Diss. Marburg. Fulda, '96. — **\*Dw.** = Darwin, Descent of man. London, '71. — **\*Dy.** = P. Dabry, La médecine chez les Chinois. Paris, '68.

**\*E.** = O. Ehinger u. W. Kimmig, Urspr. u. Entwickl.-Gesch. d. Bestraf. d. Fruchtabbr. München, '10. I. Tl. v. Ehinger. — **\*\*E.** — Ders., Briefl. Mitt. a. d. Verfass. — **\*Eg.** = H. Eulenberg, D. keim. Leben. 2. Ausg. Lpz., '11. — **\*Eg(h).** = H. Engelhard, Betrug durch Vorspiegelung gesetzwidr. od. unsittl. Gegenleistgn., in **\*ZSG.** XXXIII, '12, S. 192. — **\*Eh.** = H. Engelhard, Betrug durch gesetzwidr. od. unsittl. Gegenleist. Diss. Heidelb., '05, **\*ZSt.** XXVIII ('12), 193. — **\*El.** = H. Ellis, Geschl. u. Gesellsch., übers. v. Kurella. 1. Tl. Würzb., '10. — **\*\*En.** = Enge, Dauer d. menschl. Schwangersch. Diss. Lpz., '02.

**\*F.** = H. v. Fabrice, Lehre v. d. Kindsabtreib. u. v. Kinds- morde. Erlangen, '68 (Vgl. **\*FW.**). — **\*Fb.** = H. Friedberg, Vors. Abtreibg., **\*GP.** '81, 93. — **\*FD.** = A. Fischer-Dückelmann, D. Frau als Hausärztin. Jub.-Prachtausg. 90.—100. Taus. Stuttg., '08. — **\*Fd.** = W. A. Freund, D. elektr. Schröpfkopf. Bln., '90. — **\*\*Fd.** = Ders., Künstl. Unterbr. d. Schwangersch., **\*\*DK.** IX, 169 u. b. **\*Schm.** 400. — **\*Fg.** = Fürgau, Gifte u. st. wirk. Arzneimitt. Bln., '01. — **\*FH.** = Zentralbl. f. Parität d. Heilmethoden (Fr. Heilkunst). Heidelberg. — **\*Fi.** = A. Finger, Lehrb. d. dt. Strafr. Bln., '04. — **\*Fk.** = R. Frank, Strafgesetzb. f. d. dt. Reich. 2. Aufl. Lpz., '01. (5.—7. Aufl. '08t) — **\*Fo.** = R. F. E. Fodéré, Traité de méd. lég. Paris, 1813. — **\*Fq.** = O. v. Franquè, D. Frage d. Abtr. d. Leibesfr. de lege ferenda v. med. Standp., **\*JG.** VII, '10, H. 4. — **\*Fr.** = A. Forel, Sex. Frage. 4. u. 5. Aufl. München, '06. — **\*Frd.** = Ch. Ford (Dir. d. bot. Gart. in Hongkong), Notes on Chines mat. med., **\*RC.** Vol. XV, '86/87, S. 214, 274, 345 u. XVI, S. 1. — **\*Frg.** = Frongea, Il Ramanzino. Rom, '07—09. — **\*Ft.** = H. Fritsch, Fruchtabtreibung, Lfr. 43/44 d. Handb. d. ärztl. Sachverst.-Tätgk. Wien u. Lpz., '11. — **\*FW.** = **\*F.** 2. neu bearb. A., v. A. Weber. Bln.,

'05. — \*Fz. = G. H. Fielitz, Üb. einige Urs. d. Mißfälle u. zu frühz. Geb., Arch. f. d. Geburtsh. Jena, 1790, S. 23.

\*G. = J. Gutzzeit, Schöpfg. u. Sündenfall. 4. A. v. Unsinn und Unmoral im Alt. Test. Olching u. Leipzig. '14. — \*\*G. = Ders., Schamgefühl, Sittlichk. u. Anstand. 3. A. Lpz., '11. — †G. = Verantwortlichkeit des Arztes. Lpz., '11. — \*GA. = Goldtammers Archiv f. preuß. Strafr. Bln. — \*\*Gb. = Geib, Lehrb. d. dt. Strafr. Lpz., '62. — \*Gh. = D. Gleichheit. Stuttgart. — \*Gl. = Glasgow med. Journ. — \*Gj. = A. Grotjahn in Grotjahn u. Radbruch, D. Abtreib. der Leibesfrucht. Berlin, 1921. — \*GL. = L. Galliot, Recherches hist., ethn. et médico-lég. s. l'avort. crim. Thèse. Lyon, '84. — \*Gln. = Galeni opera (unecht). Bazil, 1572. — \*GO. = Gazette méd. d'Orient. Constantinople, publ. p. la soc. imp. de méd. — \*Go. = A. Groß, Verdächtige Annoncen, \*AK. XI, '08, 345. — \*Gö. = A. Goenner, Berecht. d. künstl. Abortes, \*ZG. '10, 1152. — \*Gr. = Grabowsky, D. Recht üb. sich selbst, \*AK. XXXVI. — \*Grb. = M. v. Gruber, Fruchtabtrg. erlaubt? in \*MN. 383 u. 344 v. 1920. — \*GRt. = Gesundheitsrecht. Stuttgart. — \*Gs. = J. Glaser, Klein. Schriften üb. Strafr. u. Strafpr. 2. A., Wien, '83. I., S. 187: Bespr. v. \*\*Gy., u. S. 201. desgl. v. \*Ws. — \*Gy. = A. Geyer, Grundr. z. Vorles. üb. gem. dt. Strafr. I. '84, II. München, '85.

\*H. = E. R. v. Hofman, Lehrb. d. ger. Med. Lpz. u. Wien, 5. A., '91 (auch d. 9. Aufl. ist mit \*Ha. benutzt worden). — \*\*H. = Ders., Atlas d. ger. Med. Bln. u. Wien, '09. — \*\*\*H. = Ders., Fruchtabtr. durch Injekt. heiß. Wassers usw., \*FB. XLIII, '92, S. 2. — \*Ha. = Haberda, als Wiener Mitarb. v. \*Schm. — \*Hb. = J. Heimberger, Strafr. u. Medizin. München, '99. — \*Hoh. = H. Horch, D. Verbr. der Abtr. Diss. Mainz, '78. — \*HD. = Hausdokter. Berlin. — \*Hd. = H. Hellendall, Z. künstl. Unterbr. d. Schwangersch. b. Tuberk., \*MdK. '10. — \*\*Hd. = Ders., Tuberk. u. Schwangerschaft. \*GR. '11, H. 6. — \*Hf. = M. Höfler, Volksmed. u. Abergl. in O.-Bayern. München, '88. — \*Hfl. = C. W. Hufeland, Neue Ausw. kl. med. Schriften. Bln., '34. — \*Hfn. = Hufnagel, D. St.G.B. f. d. Kgr. Württmbg. '45. — \*Hft. = Heffter, Lehrb. d. gem. dt. Strafr. 5. A., Braunschw., '54. — \*Hg. = A. Hegar, D. Abort, \*DK. IX, 245. — \*Hk. = E. Häckel, Lebenswunder. Lpz., '04. — \*HL. = Hebammen-Lehrb., herausg. i. Auftr. d. K. preuß. Min. '04. — \*\*HL. = Dass., A. v. '12. — \*Hl. = F. Hehl, E. Beitr. z. Frage d. mech. Fruchtabtr., \*ZG. '06, 833. — \*Hlg. = Hammerschlag, Indikat. z.

künstl. Unterbr. d. Schwangerschaft, \*BkW. '10, Nr. 49. — \*Hln. = H. Hälschner, Z. Ausl. d. §§ 218 u. 219 StGB., \*GS. XXXII, 583. — \*\*\*Hln. = Ders., D. gem. dt. Strafr. Bonn, '84. Bd. II, Abt. I. — \*Hlr. = K. Hiller, D. Recht üb. sich selbst. Heidelb. '08. — \*Hm. = C. Hamburger, Unterbr. d. Schwangersch. b. schwinds. Arb.-Frauen. \*KP. II, H. 5, 4052. — \*Hn. = Hahn, Üb. Bleivergift., Votr.-Bericht. Münch. Post, Mai '09. \*Hns. = P. Hinschius, Syst. des kathol. Kirchenrechts. Bln., '95. — \*Hp. = Hippokrates, De natura pueri. Lpz., '21 bis '30. — \*Hr. = T. Hrehorowicz, D. Verbr. d. Abtreibg. d. L.-Fr. Diss. Dorpat, '76. — \*Hrm. = Herrmann (Wien), Es gibt keine konstitut. Syphilis. — \*Hrz. = Hertz, D. Unrecht i. d. allg. Lehren d. Strafr. Hamb., '80. — \*\*Hrz. = Derselbe in \*ZG. XXXVI, 104. — \*HS. = Handwörterb. d. Staatswiss. 2. A. Jena, '99. — \*Hs. = Hansberg, Vorsch. z. Abänd. d. R.-StGB. bzgl. d. Heilkunde, \*MK. III, 694. — \*Hsch. = M. Hirsch, Üb. Fr.-Abtreib., \*SP. VI, 375. — \*\*Hsch. = Ders., D. künstl. Abort, \*AK. XXXIX, H. 3/4. — ††Hsch. = Ders., Fr.-Abtr.-Versuche b. extraut. Sitz d. Schwangersch., \*BkW. '12, Nr. 40, 189. — †Hsch. = Ders., Leitfaden der Berufskrkhtn. der Frauen. Stuttgart, 1919. — †\*Hsch. = Ders., D. Fruchtabtrbg. Stuttgart, 1921. — \*HsH. = Halbmonatsschr. f. soz. Med. u. Hyg. Lpz. — \*Hü. = Hübotter, Chines.-tibet.-mong. Pharmakologie, Bln., 1913. — \*\*Hü. = Ders., s. \*Ssp. — \*Hw. = F. v. Hellwald, D. menschl. Familie, Lpz. '89. — \*Hx. = Th. H. Huxley, Zeugnisse f. d. Stellg. d. Menschen i. d. Natur, übers. v. Carus. Braunsch., '63.

\*J. = R. Jungmann, D. Verbr. der Abtr. München, '98. — \*\*Ja. = Janka, Strafr. Notstand. '78. — \*Jk. = C. Jellinek, D. Strafr.-Ref. u. d. § 218 u. 219 StGB., \*Mk. V. v. Jan. '09. — \*JM. = Journ. of med. London. — \*Jn. = Jenull, Oestr. Krim.-Recht. 2. A., Wien, '37. — \*Js. = Flav. Josephus, Adversus Appionem. Bln., '85. — \*\*Js. = Ders., Opera ant. Judaic. Aurel. Allobrog. 1611. — \*It. = Bibliorum sacr. lat. versiones ant. s. vetus italica, Parisiis, Didot, 1751 (gen. Itala, älteste latein. Bibel-Übers.).

\*K. = \*E., II. Teil v. Kimmig. — \*Ka. = S. Kaminer, Indik. z. Unterbr. d. Schwangersch. b. Tuberk., \*MdK. '10, Nr. 37. — \*KF. = Klotz-Forest, De l'avortement. Est-ce un crime? Paris, '09?, Ed. Victoria. — \*Kg. = König (Welsleben), Üb. Abtr. d. L.-Fr. v. gerichtsarztl. Standp., \*SzÄ. IV, '07, H. 5. — \*Kk. = Kockel, Üb. plötzl. Tod b. Fruchtabtr.-Versuchen, \*SA. VI,

Nr. 11, S. 249. — \***Kl.** = W. Kahl, D. Arzt im Strafr., \*ZSt. XXIX, H. 4, S. 351, auch selbstst. Jena, '09. — \***Kln.** = B. Klein, Indik. des artif. Abortes b. Tuberk. Diss. Bonn, 1912. — \***Km.** = W. Klimaszewski, Dauernde Heilung d. Syphilis. Bln., H. Bermühler. — \***Knf.** = Kornfeld, Abortiva u. Aphrodisiaca in Österreich, \*WW. '89, 1097. — \***Kö.** = A. v. Kölliker, Mikrosk. Anatomie. Lpz., '50 ff. — \***Krm.** = Korrmann, Nachw. des krim. Abort., \*DA. '95, Nr. 19. — \***Ksch.** = Koelsch, Einfl. v. Arbeit u. Beruf auf Krkh. u. Sterblik. — \***Ksl.** = Krit. Bem. z. Bindings Lehre v. d. Einwill. des Verletzten, \*GS. XXXVIII, 561. — \***Ksm.** = Kossmann, D. Recht z. Töt. d. ungeb. Frucht, \*Rt. VI, 118. — \***Ktl.** = Köstlin, Syst. d. dt. Strafr. Tübingen, '55. — \*\***Ktl.** = Ders., Neue Revisionen d. Grundbegriffe d. Krim-Rechts. Tübingen, '45. — \***Kuf.** s. \***Knf.** — \*\***Kw.** = L. Kleinwächter, in \*WP. '82, Bericht \*ZG. '82, 253.

\***L.** = L. Lewin, Fruchtabtreibg. durch Gifte u. and. Mittel. 2. A. Bln., '04. — \***LB.** = van Limburg-Brower, Hist. de la civilis. mor. et rel. des Grecs. Groningüe, '38—42. — \***Lg.** = Lohsing, Z. Frage d. ärztl. Berufsgeheimn., \*AK. XV, 146. — \***Ll.** = K. v. Lillenthal, Pflichtgem. ärztl. Handl. u. Strafr., Festgabe z. Jub.-Feier v. G.-R. Bekker v. d. jur. Fak. Heidelb., Bln., '99. — \*\***Ll.** = Ders., Üb. Zurechnungsfhkg., \*MK. V, 297. — †**Ll.** = Ders., Künstl. Fehlgeburt. Sonderabdr. aus \*Pz. — \***Lm.** = Lomer, Üb. künstl. Abortus b. Allgemeinerkrkg. d. Mutter. Neuwied, '91, später Lpz. (nachmals v. Verf. zurückgezog.). — \***Lo.** = Locke, Abhdl. üb. d. menschl. Verstand, dt. v. Kirchmann. Bln., '72. — \***Lpm.** = M. Liepmann, Reform der deutschen Strafrechts. 1921, bespr. v. e. Staatsanw. im „Soz. Aufbau“, Beil. z. \*MPt. 16, II, '22. — \***Lq.** = Liljequist, Diagn. aus d. Augen. 3. Aufl. — \***Ls.** = Lammasch, Grundr. d. Strafr. 3. A., Lpz., '06. — \***Lst.** = F. v. Liszt, Lehrb. d. dt. Strafr. 10. A., Bln. 1900. — \*\***Lst.** = Dass., 16. u. 17. Aufl., Bln., '08. — ††**Lst.** = Ders., Lehrb. v. '92. — \***LT.** = F. La Torre, (Rom), Üb. d. histol. Veränd. der Gewebe d. Uterus unt. Wirk. v. kontrakt. erreg. Substanzen, \*GR. '12, 359. — \***Lt.** = E. Ritt v. Liszt, Krim. Fruchtabtreibg. Zürich, I. '10, II. '11. — \***Lx.** = Lex, Abtr. d. L.-Frucht, \*VgM. N. F. IV, 179. — \***Ly.** = Lysias, Reden, herausg. v. Thalheim. Lpz., '01. — \***LZ.** = G. Leopold u. P. Zweifel, Lehrb. f. Hebammen. Im Auftr. d. K. sächs. Min. d. Inn. bearb. 8. vollst. umgearb. A. Lpz., '09.

\***Ma.** = M. Capella, Enzyklopädie in 9 Bdn. herausg. v.

Eyßenhardt. Lpz., '66. — \*Mb. s. \*\*Mhl. — \*MG. = Monatsschrift f. Geburtsh. u. Gyn. Bln. — \*MKI. = Meyers Konv.-Lex. — \*MKI. = Med. Klinik. Bln. — \*ML. = A. Mayer u. Linser, Ein Versuch, Schwangersch.-Toxik. durch Einsp. v. Serum z. heilen, \*MW. v. 27. Dez. '10. — \*ML. = P. Müller, Handb. d. Geburtsh. 3 Bde. Stuttg., '88/89. \*Mir. s. MI. — \*\*Mm. = Mittermaies, Grenz. u. Bedingn. d. Straflosk. d. Perfor., \*NK. '25. — \*MN. = Münch. Neueste Nachricht. — \*MP. = Ph. O. Mayer, Freie Willensbestimmung. u. dt. Strafr., \*GS. '11/12, 113. — \*Mpt. = Münch. Post. — \*Mrt. = H. v. Martius, Abhdl. üb. d. Geburtsh. Aus d. Chines. Freiburg, '20. — \*Msk. = v. Maschke, Üb. Fosfor in \*WW. '77, Nr. 36. — \*MT. = Med. Times and gazette. London. — \*Mt. = A. Martin, Zweckmäßgk. d. Unterbr. d. Schwangersch. i. Verlf. d. L.-Tuberk., \*WS. N. F. '11, Nr. 665. — \*\*Mt. = Martin, Lehrb. d. deutsch. gem. Krim.-Rechts. 3. A. Heidelberg, '29. — \*MW. = Münch. med. Wochenschr. — \*My. = H. Mayer, Lehrb. d. dt. Strafr. Lpzg. '75. — \*\*My. = Dasselbe, 6. A. v. Allfeld, '07. — \*Myl. = Ch. O. Mylius, Corpus constitutionum Marchicarum. 9. Bde Bln. u. Halle, 1736—51.

\*N. = M. Nassauer, Der Schrei nach d. Kinde in \*AFE: I.: Bd. III, '17; II. in Bd. IV, '18. — \*NA. = Naturarzt, Bln. — \*NWT. = Neues Wiener Tagbl.

\*O. = J. Olshausen, Komment. z. StGB. f. d. dt. Reich. 4., 6. u. 7. A., Bln., '06. — \*\*O. = Dasselbe, Aufl. v. '92. — †O. = Th. v. Olshausen, Abtrbg. der Schwangersch. infolge erlitt. Notzucht, in \*ZG. '17, 982. — \*Ö. = Oetker, Notwehr u. Notstand. Bln., '03. — \*OA. = O.-schles. Anz., Ratibor. — \*Ol. = O. Olberg, D. Recht auf d. Tod (Bespr. v. \*Jt.), \*Zk. XVIII, 493. — \*OD. = Oppenhof, D. StGB. f. d. dt. Reich, 14. A., v. Delius. Bln., '01. — \*Öt. = A. v. Öttingern, Moralstatistik. Erlangen, '68. — \*Og. = Osenbrüggen, Dt. Rechtsaltertümer aus d. Schweiz. \*MV. '56, H. 1. — \*OH. = Oppenheim, Ärztl. Recht z. körp. Eingr. Basel, '92. — \*Op. = Oppenhoff, StGB. f. d. dt. Reich, Bln., '88. — \*OV. = R. Olshausen-Veith, Lehrb. d. Geburtsh. 5. A., Bonn '02. — \*\*Ov. = Ovidius, Ars amandi.

\*P. = H. Ploß, Z. Gesch., Verbreit. u. Meth. d. Fruchtabr. Lpz., '83. — \*Pa. = G. Patin, Lettres choisies. Cologne, '92. — \*PB. = H. Ploß, D. Weib i. d. Natur- u. Völkerk. 6. A., v. Bartels. 2 Bde. Lpz., '99. — \*PE. = Prakt. Ergebn. d. Geburtsh. u. Gyn. Wiesb. — \*Pf. = Pfizer, D. Verbr. d. Lohnabtr., \*GS. XXVIII, 36. — \*Pg. = R. Polag, Berechtig. d. künstl. Abortes.

Straßb., '09. — \*Ph. = Philo v. Alexandria, Schriften. Lat. Ausg. London, 1742. — \*Pi. = Il Policlinico. Roma. — \*Pk. = A. Pollak, Fruchtabtr.-Versuch einer nicht schw. Frauensp. Tod durch Luftembolie. \*Aa. '09. 307. — \*Pl. = Peschel u. Loesche, \*ZE. '78, X. — Plt. = Plautus, Truculentus. Lpz., '71. — \*Pn. = Pinard, Thérap. Abort b.\*tuberk. Frauen i. Zust. d. Schwangersch., \*RP. LIII, Nr. 277. — \*\*Pn. = Ders., Du soi-dis. foeticide thérap., \*AnG. Jan. 1900. — \*Prn. = Pruner, Moraltheologie. Freiburg, '75. — \*Pt. = Plato's Staat, übers. v. Schneider, 2. Ausg., Breslau, '50. — \*Pu. = Plutarch, Vergl. Lebensbeschreibgn. Lpz., Reclam. — \*\*Pu. = Ders., Moral. Abhandlgn., übers. v. Kaltwasser. Frankf. a. M., 1797. — \*Pz. = Placzek, Berufsgeheimn. d. Arztes. 2. Aufl. '98. — \*\*Pz. = Ders., Künstl. Fehlgeburt. Lpz. 1918.

\*R. = G. Radbruch, Abtreibung, \*VD., besond. Tl., V. Bd., 159. — \*\*R. = Ders., Geburtsh. u. Strafr. Jena, '07. — \*\*\*R. = Ders., D. Abtr. im engl. Strafr., Anh. zu \*Lt. — †R. = Ders., in der b. \*Gj. gen. Schrift. — \*Ra. = Racibowski, Emmenagoga, \*ZG. '90, 923. — \*Rb. = Rubo, Komm. üb. d. StBG. d. dt. Reiches. Bln., '79. — \*Rch. = E. Reich, Gesch. u. Gefahren d. Fruchtabtr. 4. A., Bln. ('05). — \*\*Rd. = Ders., Mediz. u. Recht. Jena, '99. — \*RG. = Entscheidgn. d. Reichsger. in Strafsachen. bis '12. 45 Bde. Lpz. — \*Rg. = M. Runge, Lehrb. d. Geburtsh. 5. Aufl. Bln., '99. — \*\*Rg. = Ders., Ahlfeld u. seine intranterine Atmung, in \*AG. 75. Bd. S. 194. — \*RK. = A. v. Rosthorn, u. F. Kermauern, Gerichtl. Geburtsh., Handb. d. ärztl. Sachverständ.-Tätgk., Bd. VI, Lfrg. 43/44, S. 155. Wien u. Lpz., '11. — \*Rk. = Marie Raschke, Vernichtg. d. keim. Lebens. 5. Aufl., Bln. ('07.) — \*RL(t) s. Lt. — \*Rp. = Rump, Beil. z. Allg. Ztg. 1900, Nr. 287. — \*RS. = Rüdorff, StGB. f. d. dt. Reich. 4. A., v. Stenglein. Bln., '92. — \*Ru. = J. J. Rousseau, Gesellsch.-Vertrag. — \*Rx. = Z. Statistik d. Fr.-Abtr., \*AK. XXIII, 326. — \*Sb. = Adele Schreiber, Mutterschaft. Ein Sammelwerk. München ('12). — \*Sbh. = F. J. Sjöbenhaar, Enzykl. Handb. d. ges. Staatsarzneik. f. Ärzte u. Richter. Lpz., '38. — \*\*Sc. = Scanzoni v. Lichtenfels, Lehre d. Geburtsh. Wien, '55. — \*Sch. I. u. II. = S. Schultzenstein, D. Abtreibgs.-Verbr. in Frankr., \*ZR. XVII, 360 u. XVIII, 266. — \*Schd. = Schoder, Beitr. z. Lehre v. prov. Abort, Diss. Bln., '93. — \*Schm. = A. Schmidtman, Handb. d. gerichtl. Medizin. 9. A., v. \*Cp. I. Bd. Bln., '05. — \*Schn. = H. Schneikert, Verbr. d. Fr.-Abtr. u. Reform d. Strafr.-

\*AK. XVIII, 105. — \*Scht. = F. Schauta, Grundr. d. op. Geburtsh. Wien u. Lpz., '92. — \*Sdt. = R. Schmidt, Strafverfolg. d. Arztes f. verletzt. Eingr. 1900. — \*Se. = Seropian, Fréquence comparée des causes de l'accouch. prém. Diss. Paris, '07. — \*Sg. = Schweighäuser, D. Gebären n. d. beob. Natur. Straßb., '25. — \*Sh. = H. Sellheim, Beziehgn. d. Geburtskanals u. d. Geburtsobj. z. Geburtsmechanik. Lpz., '06. — \*Sp. = Spangenberg, Verbr. d. Abtr. d. L.-Fr., \*NK. II, H. 1. — \*Spn. = Spinner, Studien zum Abortus-Problem, in \*AK. 60. Bd. v. 1914. — \*Spo. = P. Sporer, Theol. Sacram. 4. A., Salisb., 1711. — \*Sq. = J. Souquer, Contrib. a l'étude stat. de la criminalité en France. Paris, '84. — \*Sr. = Stroeder, Z. Notw. d. Trenng. d. Puerp.-Fiebererkrankungen u. Todesf. post abortum u. derj. post partum mat. \*ZG. '12, 1184. — \*Ss. = Susrutas, Ayurvedas. Edit. Hessler. Erlangen, '47. — \*Ssp. = Shu-shi-pien: chinesisches Lehrbuch der Geburtsh. (aus d. 2. Hälfte d. 18. Jahrh.). — \*ST. = L. Soubeiran et D. de Thiersant, La matière méd. chez les Chinois. Paris, Masson ('72?). — \*St. = Gfn. G. v. Streitberg, D. Recht z. Beseit. d. keim. Lebens in neuer Beleuchtg. Oranienbg.-Bln. ('05). — \*Sta. = R. Stammer, Darst. d. strafr. Bedeut. d. Notstandes. Gekr. Preisschr. Erlangen, '78. — \*Ste. = G. W. Steller, Beschreib. v. Kamtschatka. Frankf. u. Lpz., 1774. — \*StGB. = Strafgesetzb. f. d. dt. Reich. — \*Stg. = Stenglein, Komm. üb. d. StGB. f. d. Kgr. Bayern. II. Bd. '52. — \*Stk. = W. Stricker, D. Abortus in s. Beleucht. f. d. Bevölk.-Zunahme betr., \*WA. XXXIII, 313. — \*Stm. = F. Straßmann, D. Leb. vor d. Geb., \*VS. Nr. 353 u. als Sonderabdr. Bln., '02. — \*STs. = Sung Tsze, Si yuan lu tsi ching, Records of the Washington-way of Injuries a Collection of Cases in Illustr. 1796. A. Cor(ona)ners Guide. — \*Str. = Hel. Stöcker, Strafr.-Reform u. Abtreibg., Eine Enquete, \*NG. 14. Nov. '08. — \*Su. = Septuaginta (griech., Bibel-Übers.), Ausg. v. Tischendorf. 2. Ausg. v. Nestle. Lpz. '87. — \*SY. s. \*STs. — \*SZ. = Straßb. med. Zeitg. — \*Sz. = A. Sitzenfrey, Lehre v. d. kongenit. Tuberkulose. Bln., '09.

\*T. = A. Treitner, D. Taufe im Mutterleibe mittelst d. Hohnadel, \*TO. LXI ('08), 317. — \*Tc. = Tacitus, Germania. — \*Td. = A. Tardieu, Etude méd.-lég. de l'avortement. Paris, '64, '68. — \*Th. = W. Thorn, D. Notw. gesetzl. Bestimmgn. f. d. künstl. Abortus, \*ZG. XXXIV, '10, 501. — \*\*Th. = Ders., Gesetzl. Bestimmgn. f. d. künstl. Abort. \*PE. III, '11, H. 2. — \*\*\*Th. = Ders., Ursachen d. Geburten-Rückg. u. Mitt. z. seiner Bekämpf.,

\*PE. '12, 28. — \*Ti. = C. A. Tittmann, Handb. d. Strafr.-Wissensch. u. d. dt. Strafgesetzk. Halle, '06/10, II. Tl. '07. — \*Tl. = Talmud. Bln., '01. — \*Tm. = F. Thomä, Abtr.-Versuch b. fehlend. Schwangersch., \*ZG. '12, 1429. — \*Tn. = R. Teichmann, D. Recht z. Vernichtg. d. keim. Lebens im Fall einer Psychose, \*JG. III, '90. — \*Tt. = Ta-Tsing-leu liou les lois fondamentales du code pénal de la Chine. Trad. p. G. Th. Staunton, mis en franç. p. de Sainte-croix. 2 Bde. Paris, 1812/15. — \*Tt. = Tertullian, Apol. — \*Tu. = Turenne (Montevideo), Üb. krim. Aborte, in \*Aog. v. X. 1919.

\*Us. = Ulsamer, Diss. inaug. de partu praemat. etc. Würzburg, '20.

\*Vb. = Ch. Vilbert, Précis de méd. lég. 1900. J. B. Baillière et fils. — \*Vd. = Vianden, Üb. d. hist. Entwickl. usw. Diss. Bonn, '73. — \*VE. = Vorentwurf zu einem deutschen StGB. Bearb. v. d. Sachverst.-Kommiss., veröff. auf Anordn. d. Reichsjustizamtes. Bln., '09. — \*\*VE. = Entwurf eines Dt. Strafgesetzbuchs. Verf. auf Anordn. d. Reichs-Justizmin. Berlin, 1920. I. Tl.: Entw. v. 1918. — †VE. = Des., Vorigen. II. Tl.: Entw. v. 1919. — †VED. = III. Tl.: Denkschr. zu †VE. — \*VgM. = Horns Vierteljahrsschr. f. ger. Medizin. Bln. — \*Vt. = L. Veith, Verschiedene Schwangersch.- u. Geburts-Störgn. Bd. II v. \*Ml. — \*Vu. = Biblia Sacra, Vulgatae ed. (gen. Vulgata). Übers. u. m. Anm. v. A. Arndt, S. J. Regensb., Rom usw. 4. A., 1907.

\*W. = F. Winckel, Dauer d. Schwangersch., \*DK. IX, S. 1. — \*\*W. = Ders., Frauenleben u. -Leiden, \*VS. '08. — \*\*\*W. = Ders., Fruchtabtreibgn., \*SP. VI, 58. — †W. = Ders., Krim. Fr.-Abtreibgn. Bln., '11. — \*Wb. = S. Weinberg, Vernichtg. d. keim. Lebens, \*Mz. I, '05, 312. — \*Wd. = Wald, Gerichtl. Medizin. 1881. — \*Wf. = Wachenfeld, Strafr., \*HK. II. — \*WH. = Wang-in-Hoai, Gerichtl. Med. d. Chinesen. Nach d. holl. Übers. des C. F. M. de Grys v. H. Breitenstein. Lpz., '08. — \*WkW. = Wiener klin. Wochenschr. — \*WM. = D. Welt am Montag. Berlin. — \*Wm. = E. Wilhelm (Amtsger.-Rat a. D.), D. Abtr. u. d. Recht d. Arztes z. Vernichtg. d. L.-Frucht, \*SP. Mai- u. Juni-H. '09; — \*\*Wm. = Ders., Frauenheilk. u. Strafr., \*MK. '10/11, '45. — \*Wsl. = F. W. H. Wasserschlöben, Bußordngn. d. abendländ. Kirche. Halle, '51. — \*Wt. = G. K. v. Wächter, Tatbestand d. Verbr. d. Kindesabtr., \*GS. XXIX. — \*Wtl. = F. Wittels, Sexuelle Not. Wien u. Lpz., '09. — \*Wtr. = A. T. Wistrand, Fälle v. Fruchtabtr., hervorgeruf. durch Dusche auf

d. Unterleib, \*ZSA. LXXXV (163). — \*Wtz. = Waitz, Anthrop. der Naturvölk. Lpz., '60. — \*Wü. = Würzburger, D. Recht des straf. Notstandes, \*StA. '03, H. 48. — \*WW. = Wiener med. Wochenschr. — \*Wy. = Wyder, \*AG. XXXII, 94.

\*ZA. = Zentr.-Bl. f. Staatsarzneik. Bln. — \*ZB. = Zeitschr. f. Biologie, herausg. v. Voit, München u. Bln. — \*ZCh. s. \*ZGh. — \*ZG. = Zentr.-Bl. f. Gynäk., herausg. v. Stöckel. ('13 mit d. Zentr.-Bl. f. inn. Med. u. f. Chir. vereinigt im Zentr.-Bl. f. d. ges. Med.), Lpz. — \*ZGh. = Zeitschr. f. Geburtsh. u. Gyn. Stuttg. — \*Zst. = Zeitschr. f. d. ges. Strafr.-Wissensch. Bln. — \*Zw. = Zweifel, Lehrb. d. Geburtsh. 2. A. Stuttg., '89.

## Nachtrag.

(Auch hier fehlende Abkürzungen sucht man unter dem Vorwort.)

\*\*A. = Abegg, Untersuch. aus d. Geb. d. Strafr.-Wiss. Bresl., '30. — \*Ast. = Arch. f. Verwaltungsrecht (Staatsrecht), Bln. — \*ER. = Eugenics Review. — \*\*†G. = J. Gützeit, Reinmenschl. Kindererzieh. 2. A. Lpz. '95. — \*GP. = Gerichtsärztl. Praxis. Wien u. Lpz. — \*Grm. = Großmann, Erkennen des Eihautstiches, \*VgM. '11, 89. — †Hz. = v. Holtzendorf, Handb. d. Strafr. III, Bln., '74. — \*Ko. = J. Kohler, Geheimnispfl. d. Arztes, \*MK. VI. 393. — \*Lc. s. Le. — \*Le. = A. Lehmkühl, Appendix ad edit. VIII. theol. mor. Freibg. i. Br., '99. (vgl. \*Lmk.). — \*Lmk. = Ders., Theol. mor. 4. A. '98. — \*Lv. = Levita, D. Recht d. Notwehr. Gießen, '56. — \*Ng. = Naegele, De jure vitae ac necis, quod competet medico in partu. Heidelb., '26. — \*OH. = Oppenheim, Ärztl. Recht z. körp. Eingr. Basel, '92. — \*Pl. = E. Polak, Persien. Lpz., '65. — \*PP. = Pester med.-chir. Presse. — \*Ptr. = Petrasko, Abort nach Guajakol. \*PP., '96. Nr. 5. — \*Rbb. = C. Ribbe, Die Arnau-Inseln. Festschr. d. Vereins f. Erdk. Dresdn., '88. — \*Rn. = J. Ranke, D. Mensch. 2. A. Lpz., '93-4. — \*S. = F. Sippel, Üb. d. Berecht. d. Vernicht. d. kndl. Lbns. . . . Tübingen, '02. — \*Sft. = H. Seuffert, I., 1. Bd. v. \*StG. — \*Sk. = C. v. Sterneck, Z. Frage d. Abtr., \*AK. XXII. 78. — \*So. = A. Sommerfeld (Zts.-Berichterst., Rom), Briefl. Mitteilgn. a. d. Verf. — \*Srn. = B. Stern, Mediz. Abergl. u. Geschlech. Leb. i. d. Türkei. Bln.-Barsdorf. — \*StG. = Strafgesetzgeb. d. Gegenw., herausg. v. d. intern. krim. Vereinigg. Bln., '94 u. '99. — \*Swz. = v. Schwarze, Komm. z. StGB. f. d. dt. Reich. 5. A. Bln., '84.



d. Unterleib, \*ZSA. LXXXV (163). — \*Wtz. = Waitz, Anthrop. der Naturvölk. Lpz., '60. — \*Wü. = Würzburger, D. Recht des straf. Notstandes, \*StA. '03, H. 48. — \*WW. = Wiener med. Wochenschr. — \*Wy. = Wyder, \*AG. XXXII, 94.

\*ZA. = Zentr.-Bl. f. Staatsarzneik. Bln. — \*ZB. = Zeitschr. f. Biologie, herausg. v. Voit, München u. Bln. — \*ZCh. s. \*ZGh. — \*ZG. = Zentr.-Bl. f. Gynäk., herausg. v. Stöckel. ('13 mit d. Zentr.-Bl. f. inn. Med. u. f. Chir. vereinigt im Zentr.-Bl. f. d. ges. Med.), Lpz. — \*ZGh. = Zeitschr. f. Geburtsh. u. Gyn. Stuttg. — \*ZSt. = Zeitschr. f. d. ges. Straf.-Wissensch. Bln. — \*Zw. = Zweifel, Lehrb. d. Geburtsh. 2. A. Stuttg., '89.

## Nachtrag.

(Auch hier fehlende Abkürzungen sucht man unter dem Vorwort.)

\*\*A. = Abegg, Untersuch. aus d. Geb. d. Straf.-Wiss. Bresl., '30. — \*Ast. = Arch. f. Verwaltungsrecht (Staatsrecht), Bln. — \*ER. = Eugenics Review. — \*\*†G. = J. Gutzzeit, Reinmenschl.

Kinder

Wien u

\*VgM.

Bln., "

393. —

VIII. 1

Theol.

Gießel

petet

Ärztl.

Alle in dieser Schrift angezeigten Bücher sind nur noch  
zu beziehen durch

## Fickers Verlag, Leipzig

Lindenstraße 6.

Lpz., '65. — \*PP. = Pester med.-chir. Presse. — \*Pr. = Prasko, Abort nach Guajakol. \*PP., '96. Nr. 5. — \*Rbb. = C. Ribbe, Die Arnau-Inseln. Festschr. d. Vereins f. Erdk. Dresdn., '88. — \*Rn. = J. Ranke, D. Mensch. 2. A. Lpz., '93-4. — \*S. = F. Sippel, Üb. d. Berecht. d. Vernicht. d. kindl. Lbns. . . . Tübingen, '02. — \*Sft. = H. Seuffert, I., 1. Bd. v. \*StG. — \*Sk. = C. v. Sterneek, Z. Frage d. Abtr., \*AK. XXII. 73. — \*So. = A. Sommerfeld (Ztg.-Berichterst., Rom), Briefl. Mitteilgn. a. d. Verf. — \*Srn. = B. Stern, Mediz. Abergl. u. Geschlech. Leb. i. d. Türkei. Bln.-Barsdorf. — \*StG. = Strafgesetzgeb. d. Gegenw., herausg. v. d. intern. krim. Vereinigg. Bln., '94 u. '99. — \*Swz. = v. Schwarze, Komm. z. StGB. f. d. dt. Reich. 5. A. Bln., '84.